

02

THEO DORIA

JONAS HELD

SCHLUSSFOLGERN

SCHWABE VERLAG





Theoria

Katja Crone / Johannes Haag / David Löwenstein (eds.)

Volume 2

Jonas Held

Schlussfolgern

Schwabe Verlag

Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

Erschienen 2020 im Schwabe Verlag Berlin GmbH

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Attribution-NonCommercial-NoDerivatives 4.0 International (CC BY-NC-ND 4.0)

Umschlaggestaltung: icona basel gmbh, Basel

Layout: icona basel gmbh, Basel

Satz: 3w+p, Rimpär

Druck: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISBN Printausgabe 978-3-7574-0043-9

ISBN eBook (PDF) 978-3-7574-0044-6

DOI 10.31267/978-3-7574-0044-6

Das eBook ist seitenidentisch mit der gedruckten Ausgabe und erlaubt Volltextsuche. Zudem sind Inhaltsverzeichnis und Überschriften verlinkt.

rights@schwabeverlag.de

www.schwabeverlag.de

«Urteilen, indem man sich anderer Wahrheiten als
Rechtfertigungsgründen bewusst ist, heisst *schliessen*.»

Gottlob Frege

«Unter Schließen ist diejenige Funktion des Denkens zu verstehen,
wodurch ein Urteil aus einem anderen hergeleitet wird.»

Immanuel Kant

Für meine Eltern

Inhalt

Vorwort und Danksagung	13
Einleitung	15
i. Eingrenzung des Themas	16
ii. Fragestellung	20
iii. Inhaltliches Vorgehen: Prozess- vs. Synthesistheorie des Schließens	22
iv. Anmerkungen zur Methode der Untersuchung	26
v. Gliederung der Untersuchung	29
1. Die mechanische Analyse	33
1.1 Die mechanische Analyse	37
1.2 Zwei Einwände	41
1.3 Taking Condition	47
1.4 Frege zum Status logischer Gesetze für unser Denken	54
1.4.1 Der normative Charakter logischer Gesetze	57
1.4.2 Der konstitutive Charakter logischer Gesetze	61
2. Das Dilemma des Schlussfolgerns	65
2.1 Das Problem abweichender Kausalketten	67
2.2 Achilles und die Schildkröte	71
2.3 Das Dilemma des Schlussfolgerns	77

2.4	John Broomes Theorie des Schlussfolgerns	82
2.4.1	Boghossians Einwand	85
2.4.2	Broomes Antwort: eine komplexe Disposition	88
2.5	Rechtfertigung und Zeitlichkeit	92
2.6	Fünf Anforderungen an eine Theorie des Schlussfolgerns	96
3.	Der Begriff der Synthesis	99
3.1	Kants Definition der Synthesis	101
3.2	Spezifisches und generisches Bewusstsein	104
3.3	Identität von Akt und Bewusstsein	109
3.4	Synthesistheorie des Urteils	114
3.4.1	Das Urteil als Bewusstsein einer synthetischen Einheit von Begriffen	116
3.4.2	Gegen die Trennung von Akt und Gehalt	118
3.4.3	Drei mögliche Einwände gegen die Synthesistheorie des Urteils	121
3.5	Die Schlussfolgerung als synthetische Einheit von Urteilen	125
4.	Synthesistheorie des Schließens	131
4.1	Die prädikatenlogische Schlussfolgerung	132
4.2	Die aussagenlogische Schlussfolgerung	139
4.3	Das Bewusstsein der Schildkröte beim Schließen	145
4.3.1	Freges Problem und Kants Antwort: zur Frage nach der Trennung von Akt und Gehalt	146
4.3.2	Gibt es eine Antwort auf die Frage der Schildkröte?	151
4.4	Zur Frage nach der Abtrennbarkeit der Konklusion von den Prämissen	153
4.5	Die Schlussfolgerung als zeitloser Akt	155
4.6	Rationale Kausalität	160
4.6.1	Kausalität und Erklärung	161

4.6.2	Rationale Kausalität als Kausalität des Denkens	164
4.6.3	Die Synthesis als kausaler Nexus	166
5.	Formen der Schlusserklärung	169
5.1	Formen der Erklärung von Schlussakten	171
5.1.1	Wissen als notwendige Bedingung weltbezogener Schlusserklärungen	173
5.1.2	Gültigkeit als notwendige Bedingung weltbezogener Schlusserklärungen	177
5.2	Die psychologistische Erklärung	179
5.2.1	Das Argument des höchsten gemeinsamen Nenners	181
5.2.2	Die hybride Position	185
5.2.3	Die psychologistische Interpretation der rationalen Kausalität	187
5.3	Formen erstpersonaler Schlusserklärungen	190
5.3.1	Moores Paradox und die Perspektive der ersten Person ...	192
5.3.2	Die Schlusserklärung in der Perspektive der ersten Person .	196
5.4	Eine einheitliche Erklärung der Schlussfolgerung	200
6.	Die rationale Fähigkeit zu schließen	203
6.1	Disjunktivismus	205
6.1.1	McDowells disjunktivistische Theorie der Wahrnehmung .	206
6.1.2	Eine disjunktivistische Theorie des Schließens	209
6.2	Rationale Fähigkeit und normative Erklärung	212
6.2.1	Der Begriff der rationalen Fähigkeit	213
6.2.2	Normative Erklärung	216
6.3	Das Schlussvermögen	221
6.3.1	Logische Gesetze als Denkgesetze	222
6.3.2	Das generische Bewusstsein logischer Gesetze	229
6.4	Rationale Erklärung der Schlussfolgerung	233
6.4.1	Eine normative, nicht-hybride Erklärung der Schlussfolgerung	233

6.4.2 Die Überwindung des Dilemmas des Schlussfolgerns	236
7. Zur sprachlichen Verfasstheit des Schlussvermögens	239
7.1 Urteilen und Schließen	241
7.2 Die Schlussfolgerung als sprachlicher Akt	249
7.3 Innere und äußere Zeitlichkeit des Schlussaktes	257
7.4 Schlussfolgern und inferentielles Begründen	262
7.4.1 Zwei Formen der Aktualisierung einer Fähigkeit	264
7.4.2 Die Schlussfolgerung als potentiell unendlicher Akt	267
7.5 Zur Möglichkeit des Fehlschlusses	270
7.5.1 Fehlschlüsse und fehlerhaftes Schließen	271
7.5.2 Die natürliche Sprache als Quelle systematischer Fehler . . .	274
Literatur	277

Vorwort und Danksagung

Die vorliegende Untersuchung ist eine überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die ich im Rahmen des SNF-Forschungsprojekts Pro*Doc «Menschliches Leben» begonnen und 2016 an der Universität Basel eingereicht und verteidigt habe. Für ihre Unterstützung und die kritischen Nachfragen möchte ich mich bei Sebastian Rödl und Markus Wild bedanken, die die Dissertation betreut haben. Die Gespräche mit Sebastian Rödl und der langjährige Besuch seines Lehrstuhlkolloquiums waren für das Gelingen der vorliegenden Untersuchung mit verantwortlich. Darüber hinaus konnte ich von einem Forschungsaufenthalt an der Harvard University und zwei kürzeren Aufenthalten an der University of Chicago profitieren, wofür ich Richard Moran und James Conant herzlich danken möchte. Zu danken gilt es auch dem Forschungsfonds der Universität Basel, der FAG Basel und der Janggen-Pöhn-Stiftung, die das Vorhaben finanziell unterstützt haben, sowie dem Schweizerischen Nationalfonds für seinen Beitrag zur Publikation des vorliegenden Buchs. Ich freue mich, dass die Herausgeber von «Theoria» das Buch in ihre Reihe aufgenommen haben, und ich danke in diesem Zusammenhang der anonymen Gutachterin oder dem anonymen Gutachter für die Kritik und die hilfreichen Kommentare. Christian Barth, vom Schwabe Verlag danke ich für seine Geduld und dafür, die vorliegende Publikation ermöglicht zu haben. Anna Ertel möchte ich für das hervorragende Korrektorat und Christian Weibel und Annina Clavadetscher für die reibungslose Kommunikation mit dem Verlag meinen Dank aussprechen.

Ich hatte das Glück, von sehr vielen Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen zu profitieren, die mir immer wieder geholfen haben zu erkennen, wo ich in meinem Denken fehlgehe und wo es sich lohnt, einen Gedanken weiterzuverfolgen. Jede und jeder dieser Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner hätte einen gesonderten Dank verdient, was den Rahmen dieses Vorworts leider sprengen würde. Es bleibt mir daher nur, sie alle hier zu

nennen: Matthew Boyle, Sebastian Bürkle, James Conant, Sophie Cote, Byron Davies, Patrick Engel, Magnus Frei, Michael Frey, Florian Ganzinger, Rebekka Gersbach, Wolfram Gobsch, Johann Gudmundsson, Matthias Haase, Ulf Hlobil, Severin Huber, Emanuel John, Tobias Kasmann, Andrea Kern, Christian Kietzmann, Astrid Kottmann, Nicholas Koziolk, Gilad Nir, Tyke Nunez, Eric Marcus, Gino Margani, Dawa Ometto, Dominik Renner, Maria van der Schaar, Ruth Signer, Pirmin Stekeler-Weithofer, Martijn Wallage, und Jonas Zahn. Darüber hinaus bedanke ich mich bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Lehrstuhlkolloquiums von Sebastian Rödl, des Humboldt-Seminars an der Universität Leipzig und des German Philosophy Workshops an der University of Chicago. An diesen Veranstaltungen konnte ich Teile der vorliegenden Untersuchung mehrfach präsentieren und dank der zahlreichen kritischen Nachfragen weiter verbessern.

Für ihre Geduld und den großen Rückhalt bin ich Irina Helmke sehr dankbar. Der größte Dank geht an meine Eltern, Maya und Daniel Held, die mich immerzu bedingungslos unterstützt haben. Ihnen ist das Buch gewidmet.

Einleitung

Der Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist die geistige Tätigkeit des Schlussfolgerns. Unter einer Schlussfolgerung wird im Folgenden die Aktivität verstanden, eine Überzeugung (dass die Konklusion wahr ist) aus weiteren Überzeugungen (dass die Prämissen wahr sind) logisch herzuleiten. In der zeitgenössischen Philosophie des Geistes wird die Frage, was eine Schlussfolgerung in diesem Sinn ist, als Frage danach verstanden, um was für eine Art von geistigem bzw. psychologischem Akt oder Prozess es sich bei der Schlussfolgerung handelt. Meine Untersuchung stellt genau diese Frage. Sie stellt sie jedoch fundamental, indem sie sie als Frage versteht, was «geistig» oder «psychologisch» hier überhaupt bedeutet.¹

In der modernen und zeitgenössischen Logik steht nicht die geistige Tätigkeit des Schlussfolgerns, sondern der Schluss als eine wahrheitserhaltende Relation von Sätzen im Vordergrund. Wenn ich von der «modernen Logik» spreche, spreche ich von der Logik seit Gottlob Frege.² Auch wenn sich seit den Anfängen der modernen Logik viel verändert hat, besteht ein wichtiges Erbe von Frege in der Trennung des Logischen vom Psychologischen. Diese beiden Bereiche der Wirklichkeit dürfen laut Frege nicht miteinander vermischt werden. Wie ich zeigen werde, ist etwas grundlegend richtig und etwas grundlegend falsch an der Idee dieser Trennung – oder zumindest an der Art und Weise, wie sie interpretiert wird. Richtig daran ist, dass ein logisch gültiger Zusammenhang von Gedanken streng notwendig und objektiv ist. Falsch ist jedoch die Annahme, dass ein psychologischer Akt niemals von dieser Art sein kann. Im Anschluss an Immanuel Kants Theorie rationaler

1 Ich verwende die Ausdrücke «psychologischer Akt», «geistiger Akt» und «mentaler Akt» gleichbedeutend.

2 Vgl. Tugendhat & Wolf 1986, 8.

Vermögen werde ich zeigen, dass die Schlussfolgerung kein geistiger Akt ist, der kraft eines von ihm verschiedenen Zusammenhangs propositionaler Gehalte logisch gültig ist. Vielmehr ist die Schlussfolgerung ein geistiger Akt, der kraft seiner Form – d. h. kraft der Art von Akt, die er ist – einen logisch notwendigen und objektiven Zusammenhang von Urteilen oder Überzeugungen begründet.

i. Eingrenzung des Themas

Die Untersuchung ist primär im Bereich der Philosophie des Geistes angesiedelt und nicht im Bereich der Logik im engeren Sinne, wenn darunter etwa die Bestimmung exakter Kriterien für die Gültigkeit von Schlüssen verstanden wird. Gegenstand der Untersuchung ist nicht der Schluss als logisch gültiges Verhältnis von Sätzen, sondern die rationale, geistige Tätigkeit des Schlussfolgerns.³ Es ist sinnvoll, zwischen dem Vermögen, theoretisch zu schließen, und dem Vermögen, praktisch zu schließen, zu unterscheiden. Durch den Vollzug einer praktischen Schlussfolgerung ist es uns möglich, die Frage, was wir tun sollen, zu beantworten, durch den Vollzug einer theoretischen Schlussfolgerung hingegen die Frage, was wir glauben sollen. Die vorliegende Untersuchung hat allein das Vermögen, theoretisch zu schließen, zu ihrem Gegenstand. Ich beschränke mich zudem auf eine Untersuchung des Vermögens, *deduktiv* zu schließen. Ich verwende die Ausdrücke «Schlussfolgerung», «Schlussakt» und «Schließen» dabei gleichbedeutend und bezeichne damit ausschließlich das deduktive Herleiten einer Überzeugung aus anderen Überzeugungen, wobei ich im Anschluss an Kant manchmal auch davon sprechen werde, dass ein Urteil aus anderen Urteilen hergeleitet wird.

3 Wie sich jedoch zeigen wird, handelt es sich dabei um eine relativ neue Unterscheidung, die sich so z. B. in Kants Logik nicht wiederfindet. Ich werde die grundsätzliche Frage, was der Gegenstand der Wissenschaft der Logik ist und wie die Grenzen dieser Wissenschaft zu bestimmen sind, in der vorliegenden Untersuchung jedoch nicht beantworten. Auch darf die vorliegende Arbeit keinesfalls als Kritik an der zeitgenössischen Logik missverstanden werden. Auch wenn von logischen Gesetzen die Rede sein wird, ist ihr Gegenstand doch ein ganz anderer als der der zeitgenössischen Logik.

Durch den Vollzug einer Schlussfolgerung ist es uns möglich, eine Überzeugung, die wir bereits besitzen, zu bestätigen oder sie gegebenenfalls zu widerlegen, was bedeutet, dass wir sie aufgeben müssen. Es ist uns auch möglich, rein hypothetisch zu schließen und Überlegungen der Form «was wäre wenn» anzustellen. Ich werde mich im Folgenden jedoch auf den Fall konzentrieren, bei dem wir durch den Vollzug einer Schlussfolgerung zu einer neuen Überzeugung gelangen. Wie ich zeigen werde, setzt eine Erklärung des bloß hypothetischen Schlussfolgerns ein Verständnis davon voraus, was es bedeutet, durch den Vollzug einer Schlussfolgerung zu einer neuen Überzeugung zu gelangen. Dieser primäre Fall eines Schlussaktes ist aber vor allem deswegen von Interesse, weil er verdeutlicht, dass unser Vermögen zu schließen ein Erkenntnisvermögen ist: Ist ein Schluss gültig und sind die Prämissen wahr, so können wir durch den Vollzug der entsprechenden Schlussfolgerung unser Wissen erweitern. Beispiele dafür finden sich im Alltag, in der Wissenschaft oder auch paradigmatisch in Kriminalromanen und Filmen.

Ein Detektiv sammelt beispielsweise Belege und leitet aus diesen ab, wer der Mörder ist. Glaubt er etwa, dass die Tat in der Schweiz stattgefunden hat und dass die verdächtige Person – nennen wir sie Max – zur Tatzeit außerhalb der Schweiz weilte, so kann er daraus ableiten, dass Max den Mord nicht begangen hat. Der Detektiv bildet also auf der Grundlage von Tatbeständen, von denen er bereits Kenntnis hat, eine neue Überzeugung aus, indem er eine Schlussfolgerung vollzieht. Seine Schlussfolgerung ist korrekt, wenn die Prämissen wahr sind und der Schluss gültig ist.⁴ Ob eine Schlussfolgerung korrekt ist, hängt oft von zusätzlichen Annahmen ab. So ist der Schluss des Detektivs etwa nur dann korrekt, wenn zutrifft, dass Max den Mord nicht auch aus dem Ausland hätte begehen können. Handelte es sich um einen Bombenanschlag, so wäre z. B. eine Fernzündung denkbar, usw. Wir können jedoch Fragen, die sich darauf beziehen, ob die Prämissen tatsächlich wahr sind, vorerst außer Acht lassen. Entscheidend ist, dass es

4 Im Englischen wird diesbezüglich zwischen der logischen Gültigkeit (*validity*) und der Schlüssigkeit oder Korrektheit (*soundness*) eines Schlusses unterschieden. Im Deutschen hat sich für Letzteres kein eigenständiger Ausdruck durchgesetzt. Ich werde im Folgenden dafür den Ausdruck «Korrektheit» verwenden und davon sprechen, dass eine Schlussfolgerung genau dann korrekt ist, wenn der Schluss gültig ist und die Prämissen wahr sind.

dem Detektiv möglich ist, die Konklusion aus den Prämissen herzuleiten, und er dadurch die Frage, ob er glauben soll, dass Max schuldig ist oder nicht, beantworten kann. Mir geht es im Folgenden ausschließlich um diesen geistigen Akt des Herleitens einer Überzeugung aus Sachverhalten, die man bereits glaubt. In dem Fall, in dem die Prämissen tatsächlich wahr sind und der Detektiv darin gerechtfertigt ist, sie zu glauben, ist es dem Detektiv durch den Vollzug einer Schlussfolgerung allein auf der Grundlage seines bisherigen Wissens möglich, sein Wissen zu erweitern. Es ist ihm möglich, etwas über die Welt in Erfahrung zu bringen – z. B., dass Max unschuldig ist –, ohne es wahrzunehmen oder es von einer anderen Person erfahren zu haben.⁵

Nicht nur Kriminalromane, sondern auch unsere alltägliche argumentative Praxis beruht darauf, dass wir Schlussfolgerungen vollziehen und andere darauf aufmerksam machen, wenn sie fehlerhaft schließen. Eine Schlussfolgerung ist gültig, wenn es unmöglich ist, dass die Konklusion falsch ist, sofern die Prämissen wahr sind oder, wie wir auch sagen können, wenn die Konklusion logisch notwendig aus den Prämissen folgt. Wie ich noch ausführlich zeigen werde, setzt der Vollzug einer Schlussfolgerung *ein Bewusstsein seiner Gültigkeit* voraus. Auch ohne bereits ein Argument dafür anzuführen, scheint es zumindest im Fall des oben genannten Beispiels offensichtlich, dass dem Detektiv bewusst ist, dass die Konklusion aus den Prämissen folgt. Es ist ihm möglich, den Zusammenhang zwischen den Prämissen «Der Mord hat in der Schweiz stattgefunden» und «Max war zum Zeitpunkt des Mordes im Ausland» herzustellen und daraus abzuleiten, dass Max unschuldig ist. Es ist ihm und uns unmittelbar einsichtig, dass die Konklusion aus den Prämissen logisch folgt. In der zeitgenössischen Philosophie des Geistes wird unter Bewusstsein manchmal lediglich eine Eigenschaft bestimmter mentaler Zustände und Prozesse verstanden. Ich werde den Aus-

5 Natürlich ist eine Schlussfolgerung nicht insgesamt von der Wahrnehmung oder der Zeugenschaft unabhängig, da die Rechtfertigung der Prämissen oftmals auf Wahrnehmung oder Zeugenschaft basiert. Es geht mir im Folgenden aber nur um die Art der Rechtfertigung, die der Schluss selbst zum Ausdruck bringt, d. h. um die Rechtfertigung der Konklusion im Lichte der Prämissen.

druck hingegen vorerst in einem sehr alltäglichen Sinn verwenden und erst später versuchen, ihn weiter zu spezifizieren.

Wir können weiter zwischen der materialen und der formalen Gültigkeit einer Schlussfolgerung unterscheiden. Die Gültigkeit einer materialen Schlussfolgerung hängt von der Bedeutung der darin verwendeten Ausdrücke ab. So folgt etwa daraus, dass Paris westlich von Berlin liegt, dass Berlin östlich von Paris liegt. Die Gültigkeit dieser Schlussfolgerung hängt von der Bedeutung der Ausdrücke «westlich» und «östlich» ab.⁶ Möglicherweise hängt auch die Gültigkeit der Schlussfolgerung, die ich als Beispiel verwendet habe, von der Bedeutung bestimmter Ausdrücke wie «Schweiz» und «Ausland» ab und ist deshalb material gültig. Es ist aber zumindest möglich, sie als eine formalgültige Schlussfolgerung darzustellen. Dazu müssen wir lediglich die erste Prämisse in das folgende Konditional umwandeln: «Wenn Max zur Tatzeit nicht in der Schweiz war, dann hat er den Mord nicht begangen». Aus dieser Prämisse zusammen mit der weiteren Prämisse, dass Max zur Tatzeit im Ausland, d. h. nicht in der Schweiz war, folgt logisch notwendig, dass er den Mord nicht begangen hat. Die Gültigkeit dieser Schlussfolgerung basiert allein auf ihrer Form und ist unabhängig vom konkreten Gehalt der Prämissen oder der Konklusion. D. h., die Gültigkeit hängt in diesem Fall ausschließlich von der Bedeutung der darin vorkommenden logischen Ausdrücke wie «Wenn ..., dann ...» oder «und» ab.⁷ Es ist eine interessante Frage, ob wir im Alltag öfter material oder formal schließen. Ich werde mich im Folgenden jedoch ausschließlich auf den Fall der formalgültigen Schlussfolgerung konzentrieren.

Es ist möglich, die logische Form eines Schlusses schematisch auszudrücken. Der eben genannte Schluss lässt sich etwa durch das aussagenlogische Schlusschema Modus Ponens «Wenn p, dann q; p; also q» darstellen. Die logische Form des bekannten Schlusses von den beiden Prämissen, dass Menschen sterblich sind und Sokrates ein Mensch ist, auf Sokrates' Sterblich-

⁶ Die Idee der materialen Gültigkeit bespricht bereits Wilfrid Sellars in seinem Aufsatz «Inference and Meaning». Sellars 1953. Ausführlich besprochen wird die Idee von Robert Brandom in *Making it Explicit*. Brandom 1998.

⁷ Die Frage, inwiefern logische Ausdrücke eine Bedeutung haben, kann vorerst offen gelassen werden. Ich möchte mich damit aber auf keinen Fall auf die These festlegen, dass logische Ausdrücke referierende Ausdrücke sind.

keit lässt sich hingegen durch das prädikatenlogische Schlusschema « $\forall x (F(x) \rightarrow G(x)); F(a); \text{ also } G(a)$ » ausdrücken. Wenn der Vollzug einer Schlussfolgerung ein Bewusstsein seiner Gültigkeit voraussetzt, so beinhaltet er ein Verständnis seiner logischen Form. Wie sich im Verlauf der vorliegenden Untersuchung zeigen wird, ist diese Behauptung richtig. Sie darf aber nicht damit verwechselt werden, dass es jemandem nur dann möglich ist, eine Schlussfolgerung zu vollziehen, wenn er oder sie das Schlusschema wiedergeben kann, durch das sich die logische Form des Schlusses schematisch darstellen lässt. Damit würden wir zu viel von der schließenden Person verlangen und uns dem Vorwurf des Intellektualismus aussetzen. Darunter verstehe ich grob den Vorwurf an eine philosophische Theorie, dass sie auf Seiten der handelnden und denkenden Person ein Wissen von abstrakten Zusammenhängen und Begriffen voraussetzt, über das eine Person in der Regel nicht verfügt.

ii. Fragestellung

Die Frage nach der Natur des Schlussfolgerns verstehe ich im Folgenden wesentlich als die Frage danach, wie es einer Person möglich ist, einen konkreten Schlussakt von zwei Prämissen A und B auf die Konklusion Z zu vollziehen, und zwar deswegen, weil sie sieht, dass die Konklusion Z aus den Prämissen A und B logisch folgt.⁸ Dabei gilt es zu zeigen, wie der Vollzug einer Schlussfolgerung möglich ist, ohne dass wir zuvor einen Logikkurs besuchen müssen. Es gibt jedoch einen schwerwiegenderen Grund, daran zu zweifeln, dass der Vollzug einer Schlussfolgerung ein Bewusstsein seiner Gültigkeit voraussetzt, als den Vorwurf des Intellektualismus. Ist es einer Person nur dann möglich, die Schlussfolgerung von den Prämissen A und B auf die Konklusion Z zu vollziehen, wenn ihr bewusst ist, dass Z aus A und B logisch folgt, so muss sie scheinbar zusätzlich zu den Prämissen das Konditional C

⁸ Es wird später deutlich werden, wieso ich Einprämissenschlüsse erst einmal einklammere. Bei Schlüssen aus zwei oder mehr Prämissen besteht die Herausforderung darin, erklären zu können, wie es der schließenden Person möglich ist, den Zusammenhang zwischen den Prämissen herzustellen, und zwar so, dass sie einsieht, dass die Konklusion logisch aus ihnen folgt.

«Wenn A und B wahr sind, dann muss Z wahr sein» akzeptieren.⁹ Wie Lewis Carroll in seinem kurzen, aber bedeutenden Aufsatz «What the Tortoise said to Achilles» zeigt, führt diese Annahme zu einem Regress der Prämissen. Denn der schließenden Person müsste nun wiederum bewusst sein, dass die Konklusion aus den beiden ursprünglichen Prämissen A und B zusammen mit dem Konditional C logisch folgt, wozu sie das weitere Konditional D «Wenn A, B und C wahr sind, dann Z» akzeptieren müsste, usw. Ich werde das Regressproblem im zweiten Kapitel ausführlich besprechen und im Detail zeigen, wie es zu dem Regress kommt.

Es ist letztlich das Regressproblem, das viele Philosophinnen und Philosophen in ihrem Nachdenken über die Schlussfolgerung dazu bewegt, davon abzusehen, das Bewusstsein der Gültigkeit als eine notwendige Bedingung für den Vollzug einer Schlussfolgerung anzuerkennen. Ich werde jedoch dafür argumentieren, dass wir diese Bedingung nicht aufgeben dürfen. Wir sind also mit der Herausforderung konfrontiert, zu erklären, worin das Bewusstsein der Gültigkeit besteht, über das eine Person verfügt, wenn sie eine Schlussfolgerung vollzieht, wenn nicht in der zusätzlichen konditionalen Überzeugung, dass die Konklusion wahr sein muss, wenn die Prämissen wahr sind. Es ist das Ziel meiner Untersuchung, diese Frage zu beantworten. Die Beantwortung dieser Frage ist aber nicht verschieden von einer Erklärung der Schlussfolgerung. Denn die Schlussfolgerung ist ein geistiger Akt, der eine Person kraft ihres Bewusstseins davon, dass die Konklusion logisch aus den Prämissen folgt, von den Prämissen zur Konklusion fortschreiten lässt. Es geht also letztlich genau darum, zu verstehen, von welcher Art dieses Bewusstsein ist. Um die Frage beantworten zu können, werde ich eine Erklärung des Schlussfolgerns entwickeln, die ich als «Synthesistheorie» bezeichne. Ich grenze diese explizit von einer anderen Erklärung des Schlussfolgerns ab, der sogenannten «Prozesstheorie».¹⁰

⁹ Das Konditional lässt sich auch anders ausdrücken: «Z kann unmöglich falsch sein, wenn A und B wahr sind» oder «Z folgt logisch aus A und B». Entscheidend ist, dass der logische Zusammenhang zwischen den Prämissen und der Konklusion als Gehalt einer zusätzlichen Überzeugung auftritt. Wie ich zeigen werde, entsteht dadurch die Schwierigkeit, die Carroll in seiner Fabel dargestellt hat.

¹⁰ Ich übernehme den Ausdruck von Matthew Boyle, der dagegen argumentiert, den Urteilsakt als mentalen Prozess zu charakterisieren. Vgl. Boyle 2009. Ich bezeichne mit

iii. Inhaltliches Vorgehen: Prozess- vs. Synthesistheorie des Schließens

Die Prozesstheorie ist die heute vorherrschende Erklärung der Schlussfolgerung. Es ist eigentlich falsch, von *der* Prozesstheorie im Singular zu sprechen, da es unterschiedliche Varianten der Theorie gibt. Sie können jedoch alle als Prozesstheorien bezeichnet werden, da es sich bei allen Varianten letztlich um dieselbe Art von Erklärung handelt. Die Schlussfolgerung, so die Kernannahme der Prozesstheorie, ist ein mentaler Prozess, bei dem ein mentales Ereignis ein weiteres mentales Ereignis verursacht: Das Akzeptieren der Prämissen verursacht das Akzeptieren der Konklusion.¹¹ Die verschiedenen Varianten der Prozesstheorie unterscheiden sich dann anhand der zusätzlichen Bedingungen, die sie anführen, damit ein mentaler Prozess tatsächlich als Schlussfolgerung qualifiziert und von bloß assoziativen mentalen Prozessen abgegrenzt werden kann.

Die ersten beiden Kapitel der vorliegenden Untersuchung beschäftigen sich mit der Prozesstheorie. Ich werde unterschiedliche Spielarten dieser Theorie darstellen und kritisieren. Es geht mir dabei jedoch nicht darum, das Spektrum unterschiedlicher Varianten und Spielarten vollständig abzubilden. Vielmehr möchte ich versuchen, den Kerngedanken der Theorie herauszuarbeiten, und zeigen, mit welchen Schwierigkeiten die Theorie konfrontiert ist. Die Prozesstheorie tritt in zwei wesentlichen Gestalten auf. Ich nenne die erste «mechanische Analyse» und bespreche sie im ersten Kapitel. Die mechanische Analyse besagt grob, dass der Vollzug einer Schlussfolgerung in der Aktualisierung einer verlässlichen Disposition besteht, die Konklusion genau dann zu akzeptieren, wenn man die Prämissen akzeptiert. Die Schlussfolgerung wird damit als mentaler Prozess charakterisiert, durch den im Normal-

dem Ausdruck «Prozesstheorie» jedoch ausschließlich eine bestimmte Erklärung des Schlussfolgerns. Im Zusammenhang des Schlussfolgerns wird der Begriff auch von Markos Valaris verwendet. Vgl. Valaris 2014.

11 Ich werde im ersten Kapitel noch etwas genauer auf das Vokabular eingehen, das Vertreterinnen und Vertreter der Prozesstheorie verwenden, um den kausalen Nexus zwischen Prämissen und Konklusion zu beschreiben. Zumeist wird aber schlicht davon gesprochen, dass bestimmte Überzeugungen (zu glauben, die Prämissen seien wahr) eine weitere Überzeugung hervorrufen (zu glauben, die Konklusion sei wahr).

fall ein gültiges Schlusschema instanziiert wird. Ob sich die schließende Person darüber im Klaren ist, dass die Schlussfolgerung gültig ist, ist laut der mechanischen Analyse für den erfolgreichen Vollzug einer Schlussfolgerung hingegen nicht von Bedeutung.

Wie ich zeigen werde, scheitert die mechanische Analyse letztlich daran, dass sie der Perspektive der schließenden Person zu wenig Gewicht beimisst. Angenommen, der Detektiv aus dem obigen Beispiel sieht sich mit der Konklusion konfrontiert, dass Max unschuldig ist, nachdem er daran gedacht hat, dass der Mord in der Schweiz stattgefunden hat und Max zur Tatzeit im Ausland war. Auch wenn er auf der Grundlage einer verlässlichen Disposition zu dieser Konklusion gelangt ist, so hat er keinen Grund, sie zu akzeptieren, solange er selbst nicht einsieht, dass sie aus den beiden Prämissen folgt. Er kann die normative Frage, ob er die Konklusion glauben soll, nur dann beantworten, wenn er selbst einsieht, dass die Konklusion durch die Prämissen gerechtfertigt ist. Es stellt sich damit grundsätzlich die Frage nach dem Zusammenhang von logischem Folgern und Rechtfertigen. Ich werde in diesem Zusammenhang im zweiten Teil des ersten Kapitels eine Bedingung besprechen, die jüngst Paul Boghossian formuliert hat. Es handelt sich dabei um die in der Literatur vielfach diskutierte *Taking Condition*.¹² Laut der *Taking Condition* gebraucht (*takes*) eine Person die Prämissen, um die Konklusion zu rechtfertigen, und vollzieht die Schlussfolgerung deswegen, d. h., sie vollzieht eine Schlussfolgerung nur dann, wenn sie die Konklusion im Lichte der Prämissen für begründet hält. Die Schlussfolgerung wird dadurch als bewusste, mentale Aktivität ausgewiesen.

Mit der *Taking Condition* wird die Perspektive der schließenden Person in die Erklärung der Schlussfolgerung mit einbezogen. Der erfolgreiche Vollzug einer Schlussfolgerung hängt nicht nur davon ab, dass tatsächlich ein gültiges Schlusschema instanziiert wird, sondern er hängt wesentlich auch davon ab, dass die schließende Person den Schluss, den sie vollzieht, für gültig und die Konklusion im Lichte der Prämissen für gerechtfertigt erachtet. Die zweite, anspruchsvollere Gestalt, in der die Prozesstheorie auftritt, liegt

12 Vgl. Boghossian 2014, 5. Ich gebe die *Taking Condition* an dieser Stelle paraphrasiert wieder. Ich werde sie in Kap. 1.4 in ihrem genauen Wortlaut zitieren und anschließend ausführlich besprechen.

im Versuch, dieses Moment in ihre Erklärung zu integrieren. Damit ist sie jedoch mit dem oben bereits genannten Regressproblem konfrontiert: Die Annahme, die schließende Person habe zusätzlich zu den Prämissen die weitere Überzeugung, dass die Schlussfolgerung gültig ist, führt zu einem Regress der Prämissen. Ich werde dieses Problem im zweiten Kapitel ausführlich besprechen. Dabei werde ich auch unterschiedliche Strategien darstellen, wie im Rahmen der Prozesstheorie versucht wird, mit dem Problem umzugehen.

Meine Kritik an der Prozesstheorie wird neben dem Regressproblem auch auf weitere Schwierigkeiten aufmerksam machen. Dabei geht es mir aber nicht nur darum, die Prozesstheorie zu kritisieren, sondern vor allem darum, Anforderungen zu formulieren, denen eine adäquate Theorie des Schlussfolgerns gerecht werden muss. Diese Anforderungen verstehe ich auch als Messlatte für meinen eigenen positiven Ansatz, den ich ab dem dritten Kapitel entwickeln werde. Die grundlegende Schwierigkeit, auf die ich im zweiten Kapitel aufmerksam machen will, besteht letztlich in einem Dilemma, das ich als das «Dilemma des Schlussfolgerns» bezeichnen werde: Die mechanische Analyse kann nicht erklären, dass die schließende Person die Prämissen als Grund dafür versteht, die Konklusion zu akzeptieren. Erweitern wir die Analyse jedoch um die zusätzliche Bedingung, dass die schließende Person sich bewusst ist, dass die Konklusion aus den Prämissen folgt und durch diese gerechtfertigt ist, entsteht das Regressproblem. Unser Nachdenken über die Schlussfolgerung oszilliert zwischen diesen beiden Hörnern des Dilemmas und drängt uns damit zu der Frage, wie es möglich sein kann, dass eine Person die Konklusion auf der Grundlage der Prämissen akzeptiert, ohne dass sie sich des logischen und rechtfertigenden Zusammenhangs zwischen Prämissen und Konklusion in einem *zusätzlichen* Denkkakt bewusst werden muss. Wie ich zeigen werde, gibt es Gründe, daran zu zweifeln, dass wir diese Frage beantworten können, solange wir an der Kernthese der Prozesstheorie festhalten und die Schlussfolgerung als mentalen Prozess verstehen, bei dem ein mentales Ereignis ein weiteres mentales Ereignis kausal verursacht. Wir können die Schwierigkeit jedoch überwinden, wenn wir diese Annahme aufgeben. Ich werde deshalb ab dem dritten Kapitel der Idee eines mentalen Prozesses das Konzept der Synthesis entgegensetzen.

Immanuel Kant versteht unter einer Synthesis eine besondere Art der Verbindung einer Mannigfaltigkeit von Vorstellungen.¹³ Wie kann uns der etwas antiquiert anmutende Begriff «Synthesis» aber dabei helfen, eine alternative Erklärung der Schlussfolgerung zu formulieren? Worin soll der Ausgangspunkt einer Untersuchung der Schlussfolgerung bestehen, wenn wir nicht bereits den Begriff eines mentalen oder geistigen Prozesses voraussetzen? Der Kerngedanke der Synthesistheorie besteht darin, dass eine Person, die ausgehend von zwei Prämissen A und B auf die Konklusion Z schließt, die Prämissen A und B miteinander *verbinden* muss, um einzusehen, dass Z aus ihnen folgt. Denn weder A noch B implizieren für sich genommen Z, sondern Z folgt nur aus A und B zusammen. Wir können uns nun eine Art der Verbindung denken, bei der die Einsicht in die Wahrheit der Konklusion *in der Verbindung* der Prämissen besteht. Die Konklusion ist dann kein kausales Produkt, das durch die Prämissen generiert wird, keine Überzeugung, die durch weitere Überzeugungen effizient-kausal hervorgerufen wird, wie dies bei der Prozesstheorie der Fall ist. Vielmehr drückt die Konklusion ein Verständnis davon aus, wie die Prämissen miteinander verbunden sind, d. h., wie sie logisch miteinander zusammenhängen. Kants Begriff der Synthesis wird uns dabei helfen, diese Art der Verbindung verständlich zu machen. Wie ich zeigen werde, können wir den Begriff der Synthesis also fruchtbar machen, um die Aktivität des Schlussfolgerns zu erläutern, und zwar so, dass es uns möglich ist, das Regressproblem zu vermeiden. Ich werde fünf Kapitel benötigen (Kap. 3 bis Kap. 7), um diesen Gedanken vollständig zu entwickeln und um zu zeigen, wie es der Synthesistheorie möglich ist, das Dilemma des Schlussfolgerns zu überwinden.

13 In der *Kritik der reinen Vernunft* schreibt Kant: «Ich verstehe aber unter *Synthesis* in der allgemeinsten Bedeutung die Handlung, verschiedene Vorstellungen zu einander hinzutun, und ihre Mannigfaltigkeit in einer Erkenntnis zu begreifen.» Kant, KdrV, B 103. Ich werde Kants allgemeine Bestimmung des Begriffs «Synthesis» im dritten Kapitel diskutieren. Für die *Kritik der reinen Vernunft* werde ich im Folgenden die Abkürzung «KdrV» gebrauchen. Mit der Abkürzung «JL» beziehe ich mich auf die sogenannte *Jäsche-Logik*.

iv. Anmerkungen zur Methode der Untersuchung

Die Synthesistheorie unterscheidet sich nicht nur inhaltlich, sondern auch methodisch von der Prozesstheorie. Die Prozesstheorie ist eine reduktive Analyse des Schlussfolgerns. Sie setzt den ihres Erachtens grundlegenden Begriff eines mentalen Prozesses voraus und fragt anschließend nach Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit ein solcher Prozess als Schlussfolgerung qualifiziert werden kann.¹⁴ Wenn sie davon spricht, dass die Schlussfolgerung ein geistiger oder psychologischer Akt ist, setzt sie also bereits voraus, dass wir verstehen, was «geistig» oder «psychologisch» bedeutet, oder zumindest, dass wir unabhängig vom Begriff der Schlussfolgerung den Begriff eines mentalen Prozesses verstehen können. Das methodische Vorgehen der Prozesstheorie ist in dieser Hinsicht analog zu einer aus der Handlungstheorie bekannten Strategie: Die leitende Frage der Handlungstheorie wird dabei als die Frage (miss-)verstanden, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit eine Körperbewegung eine absichtliche Handlung ist. Man kann nun entweder versuchen, die Frage zu beantworten, oder man kann sie zurückweisen und darauf aufmerksam machen, dass sie falsch gestellt ist. Sie zurückzuweisen verpflichtet einen nicht zu der absurden Behauptung, die absichtliche Handlung sei keine Körperbewegung. Die Frage zurückzuweisen bedeutet vielmehr, dagegen zu argumentieren, dass wir unabhängig vom Begriff der Handlung bereits über ein Verständnis der Art von Körperbewegung verfügen, die eine absichtliche Handlung ist. Analog dazu werde ich die reduktive Methode der Prozesstheorie zurückweisen und grundsätzlich in Frage stellen, dass wir unabhängig vom Begriff des Schlussfolgerns bereits über ein Verständnis des relevanten mentalen Vorgangs verfügen, der der Schlussfolgerung zugrunde liegt. Wie ich ganz zu Beginn gesagt habe, ist meine Untersuchung in diesem Sinne fundamental, da sie nicht nur danach fragt, was für ein geistiger oder psychologischer Akt die Schlussfolgerung ist. Vielmehr fragt sie zugleich danach, was *geistig* oder *psychologisch* überhaupt bedeutet. Die folgende Untersuchung sucht also nicht nach Bedingungen, die

14 Unter einer reduktiven Analyse verstehe ich hier nicht zwingend eine Analyse, die Geistiges auf Nicht-Geistiges reduziert. Gemeint ist eine Analyse, die einen Begriff X dadurch erklärt, indem sie ihn durch weitere Begriffe Y, Z erläutert, die unabhängig vom Begriff X verstanden werden können.

erfüllt sein müssen, damit ein geistiger Prozess als Schlussfolgerung qualifiziert werden kann, sondern sie versucht umgekehrt auf der Grundlage einer Analyse des Begriffs des Schlussfolgerns zu verstehen, was eine geistige Tätigkeit überhaupt ist.

Indem ich die Prozesstheorie zurückweise, behaupte ich keinesfalls, dass der Vollzug einer Schlussfolgerung keine «Veränderung» im Geist der Person ist. Die schließende Person leitet eine neue Überzeugung her, es geschieht etwas in ihrem Geist: Sie *vollzieht* einen Schlussakt. Die Natur der Schlussfolgerung zu verstehen bedeutet aber gerade zu verstehen, um welche Art von «geistiger Veränderung» oder «geistigem Vollzug» es sich dabei handelt. Peter Geach stellt diese Frage in seinem Buch *Mental Acts* nicht nur hinsichtlich der geistigen Tätigkeit des Schlussfolgerns, sondern vor allem hinsichtlich derjenigen des Urteilens. Er warnt davor, unser Verständnis dieser Art von geistiger Veränderung an jenes Verständnis von Veränderung oder Bewegung anzugleichen oder gar damit zu identifizieren, das wir grob als natürliche oder physikalische Veränderung bezeichnen können:

There is indeed a danger that when we speak of mental acts or mental events or what happened in a person's mind, we may be led to an illegitimate assimilation of psychological to physical reports. There are logical similarities between the two kinds of reports, but there are no less important logical differences; these differences, on which Wittgenstein continually insisted, were already noticed by Aquinas, who remarked that when people speak of the mind as a «subject» of «change» is quite other than it is in discourse about physical process.¹⁵

Laut der Prozesstheorie ist die Schlussfolgerung ein mentaler Prozess, bei dem ein mentales Ereignis ein weiteres mentales Ereignis verursacht. Der dabei verwendete Begriff der Kausalität ist letztlich derselbe, durch den wir auch erklären, wieso ein physikalisches Ereignis ein weiteres physikalisches Ereignis verursacht. Wie ich zeigen werde, liegt darin die grundlegende «illegitime Assimilation» von Berichten über psychologische Vorgänge an Berichte über physikalische Ereignisse, von der Geach im Zitat spricht. Trotzdem ist es durchaus richtig, davon zu sprechen, dass das Akzeptieren der Konklusion durch das Akzeptieren der Prämissen verursacht wird. Wir müs-

15 Geach 1971, 2f.

sen aber ein alternatives Verständnis davon gewinnen, was «verursacht» im Falle der Schlussfolgerung heißt. Nur wenn wir das tun, können wir der Prozesstheorie tatsächlich eine alternative Erklärung des Schlussfolgerns entgegenstellen. Die Prozesstheorie zugunsten einer Synthesistheorie zurückzuweisen bedeutet also weder, einfach das Wort «Prozess» durch «Synthesis» zu ersetzen, noch, dafür zu argumentieren, die Schlussfolgerung sei keine geistige Veränderung. Ich reserviere den Ausdruck «Prozess» im Rahmen meiner Untersuchung aber für denjenigen Gebrauch, den die Prozesstheorie von ihm macht. Im Prinzip spricht jedoch nichts dagegen, die Schlussfolgerung als einen mentalen Prozess zu bezeichnen. Dennoch ist der Ausdruck «Akt» letztlich angemessener, da der Begriff «Prozess» primär auf ein Geschehnis und nicht auf eine Aktivität verweist.

Wie bereits aus diesen einleitenden Zeilen klar hervorgeht, ist die Methode der vorliegenden Untersuchung *historisch-systematisch*. In den ersten beiden Kapiteln werden zeitgenössische systematische Positionen dargestellt und kritisiert. Bereits in diesen beiden Kapiteln gibt es aber einen historischen Bezug auf die Logik und Philosophie Gottlob Freges. Dieser Bezug ist gerechtfertigt, weil die zeitgenössischen Positionen, die ich bespreche, zentrale begriffliche Unterscheidungen von Frege übernehmen. Ich verstehe dann meine fundamentale Kritik an den zeitgenössischen Positionen als eine Kritik dieser begrifflichen Unterscheidungen, vor allem der strikten Trennung zwischen mentaler Einstellung und propositionalem Gehalt. Der gesamte positive Teil der Arbeit (Kap. 3 bis Kap. 7), in dem ich versuche, eine eigentümliche systematische Position zu entwickeln, baut dann wesentlich auf einigen zentralen Begriffen und Unterscheidungen aus der Logik und Philosophie Immanuel Kants auf. In diesem Teil ist es dann nicht mehr möglich, die systematischen Punkte von ihren historischen Bezügen zu trennen. Dies mag einige Leser irritieren. Es ist meines Erachtens aber ein wesentlicher Bestandteil der historisch-systematischen Methode, dass weder der historische Aspekt bloß als Vorgeschichte missverstanden wird, noch der systematische Aspekt lediglich als Brille, um dadurch auf einen Philosophen oder eine Philosophin der Vergangenheit zu blicken. Vielmehr geht es darum, durch die Interpretation philosophischer Texte klassischer Autoren und Autorinnen – im vorliegenden Fall etwa Kants Anmerkungen zur Logik – Antworten auf systematische Fragen zu finden, die für die heutige Debatte noch

immer von Bedeutung sind. Ausgehend davon gilt es dann, einen eigenständigen Beitrag zu dieser Debatte zu formulieren.

v. Gliederung der Untersuchung

Im ersten und zweiten Kapitel wird die Prozesstheorie des Schließens dargestellt und kritisiert. Die beiden Kapitel haben aber wie gesagt nicht nur eine negative Funktion. Durch die Auseinandersetzung mit der Prozesstheorie werden zugleich Anforderungen formuliert, denen jede adäquate Theorie des Schlussfolgerns gerecht werden muss, und damit auch diejenige, die ich in den anschließenden fünf Kapiteln entwickeln werde. In den ersten beiden Kapiteln meines positiven Entwurfs lege ich den Kerngedanken der Synthesistheorie dar. Im dritten Kapitel formuliere ich diesen abstrakt und präzisiere ihn dann im vierten Kapitel am Beispiel konkreter prädikatenlogischer und aussagenlogischer Schlussfolgerungen. Im vierten Kapitel wird zudem die Argumentationsstrategie deutlich, durch die es der Synthesistheorie möglich ist, das Regressproblem aufzulösen und das Dilemma des Schlussfolgerns zu überwinden. In den restlichen Kapiteln wird das Argument dann im Detail besprochen. Dabei gilt es, die Fragen zu beantworten, wie es einer Person möglich ist, eine Schlussfolgerung zu vollziehen, weil sie diese für gültig erachtet, und welche Rolle das Bewusstsein der Gültigkeit für die Erklärung des Vollzugs genau spielt.

Im fünften Kapitel unterscheide ich eine psychologistische von einer anti-psychologistischen Erklärung der Schlussfolgerung und weise erstere zurück. Die Synthesistheorie ist eine wesentlich anti-psychologistische Erklärung. Sie erklärt den Vollzug eines konkreten Schlussaktes nicht auf der Grundlage vorliegender mentaler Zustände, in denen sich die schließende Person befindet. Vielmehr erklärt sie den Vollzug auf derselben Grundlage wie die schließende Person selbst. Die schließende Person hält die Konklusion deswegen für wahr, weil sie aus den Prämissen logisch folgt und durch diese gerechtfertigt ist. Das Bestehen eines logisch gültigen Zusammenhangs zwischen den Prämissen und der Konklusion erklärt also letztlich, wieso eine Person eine Schlussfolgerung vollzieht. Die Schlussfolgerung durch ihre Gültigkeit zu erklären steht aber nicht im Gegensatz dazu, dass eine Person einen Schlussakt nur dann vollzieht, wenn sie sich bewusst ist, dass er gültig

ist. Denn das Bewusstsein der Gültigkeit ist nicht etwas von der tatsächlichen Gültigkeit Verschiedenes. Wie dies möglich ist, zeige ich im sechsten Kapitel, in dem ich den Begriff des Schlussvermögens bilde. Im Anschluss an Kant werde ich dafür argumentieren, dass die Schlussregel – Kant selbst spricht von logischen Gesetzen – die Form dieses Vermögens ist. Auf dieser Grundlage können wir verstehen, inwiefern ein Schlussakt eine selbstbewusste, regelgeleitete Tätigkeit ist. Darüber hinaus können wir die Gültigkeit eines solchen Aktes im Rückgriff auf das allgemeine Vermögen, dessen Aktualisierung er ist, erklären. Wir müssen dazu aber zuerst die besondere Art von Erklärung kennenlernen, die mit dem Begriff eines rationalen Vermögens einhergeht.

Wie ich schon ganz zu Beginn gesagt habe, unterscheidet sich die Synthesistheorie wesentlich von Freges Auffassung der Schlussfolgerung. Die Gültigkeit des Schlussaktes wird nicht durch einen vom psychologischen Akt unterschiedenen Zusammenhang propositionaler Gehalte – oder, wie Frege sagen würde, Gedanken – gewährleistet, sondern durch die formale Beschaffenheit des Aktes selbst. Möglich ist dies aufgrund der Idee eines Schlussvermögens. Auf der Grundlage des Begriffs eines rationalen Vermögens oder, wie ich auch sagen werde, einer rationalen Fähigkeit, gelangen wir damit zu einem alternativen Verständnis eines psychologischen oder geistigen Aktes. Wir lernen damit zugleich eine Art und Weise kennen, über geistige Akte nachzudenken, die in der zeitgenössischen Philosophie selten anzutreffen ist, die jedoch nicht nur für Kant, sondern auch für Philosophen wie Peter Geach oder Gilbert Ryle von zentraler Bedeutung ist.¹⁶ Wenn ein konkreter Schlussakt jedoch kraft seiner Form gültig ist, so scheint es auf den ersten Blick unverständlich, wie es überhaupt möglich sein kann, dass wir in manchen Fällen fehlerhaft schließen. Im abschließenden siebten Kapitel werde ich dafür argumentieren, dass das Schlussvermögen wesentlich sprachlich verfasst ist. Dadurch können wir nicht nur verstehen, wie ein einzelner Schlussakt als sprachlicher Akt in Raum und Zeit wirklich ist, sondern wir können auch verstehen, wieso wir manchmal fehlerhaft schließen, oder ge-

16 Dazu das bereits genannte Buch *Mental Acts* von Geach sowie *The Concept of Mind* von Ryle, insbesondere seine Ausführungen zum Begriff einer Fähigkeit. Vgl. Geach 1971 und Ryle 2002.

nauer: wieso die Möglichkeit des Fehlschlusses prinzipiell nicht ausgeschlossen werden kann. Denn die natürliche Sprache ist eine Quelle von Fehlern, die sich mitunter in unsere Praxis des Schließens einschleichen können.

1. Die mechanische Analyse

Es ist üblich, die Überzeugung als eine affirmative, mentale Einstellung gegenüber einem wahrheitsfähigen Gehalt – auch propositionaler Gehalt oder schlicht Proposition genannt – zu verstehen und das Urteil entsprechend als affirmativen, mentalen Akt.¹⁷ Wahrheitsfähige Gehalte sind intern gegliedert und werden durch Sätze ausgedrückt. Sie können in logischen Beziehungen zueinander stehen, z. B. derjenigen der Implikation oder des Widerspruchs. Sie sind an sich jedoch wirkungslos, da sie in keinen kausalen Beziehungen zueinander stehen. Es wäre sinnlos, davon zu sprechen, dass eine Proposition eine andere verursacht hat. Eine mentale Einstellung gegenüber einem wahrheitsfähigen Gehalt kann hingegen eine weitere Einstellung verursachen. Denn eine mentale Einstellung gegenüber einem Gehalt einzunehmen bedeutet, sich in einem bestimmten mentalen Zustand zu befinden, und ein Zustand kann einen weiteren Zustand nach sich ziehen; so können beispielsweise Zahnschmerzen schlechte Laune verursachen.¹⁸

Die Trennung zwischen Akt und Gehalt liegt vielen Schlusserklärungen zugrunde, die heutzutage vertreten werden. Mit wenigen Ausnahmen wird der paradigmatische Fall einer Schlussfolgerung dabei als ein *mentaler Pro-*

17 Exemplarisch dazu Quassim Cassams Aufsatz «Judging, Believing and Thinking». Vgl. Cassam 2010.

18 Akzeptiert man die zusätzliche Annahme, dass nur Ereignisse oder Zustände, die physikalische Eigenschaften haben, etwas bewirken können, so ist die Frage berechtigt, wieso ein mentaler Zustand, der gerade durch seine mentalen Eigenschaften charakterisiert ist, überhaupt etwas bewirken kann. Unter dem Stichwort «*mental causation*» hat sich daher in der zeitgenössischen Philosophie des Geistes eine Debatte zu der Frage entwickelt, wie ein mentaler Zustand überhaupt kausal relevant sein kann. Ein zentraler Ausgangspunkt für die Debatte war Donald Davidsons Aufsatz «Anomaler Monismus». Davidson 1970. Für einen kritischen Überblick siehe Crane 1995.

zess verstanden, durch den eine neue Überzeugung ausgebildet wird.¹⁹ In der englischsprachigen Literatur wird die Schlussfolgerung in diesem Sinne auch als ein Prozess der *belief-formation* bezeichnet.²⁰ Ralph Wedgwood stellt seiner Untersuchung der Schlussfolgerung etwa folgende Bestimmung voran, die seines Erachtens von den meisten Philosophinnen und Philosophen geteilt wird:

What exactly is *reasoning*? Like many other philosophers, I shall endorse a broadly *causal* conception of reasoning. Reasoning is a causal process, in which one mental event (say, one's accepting the conclusion of a certain argument) is caused by an antecedent mental event (say, one's considering the premise of the argument).²¹

Laut Wedgwood besteht beim Vollzug einer Schlussfolgerung ein kausaler Nexus zwischen zwei mentalen Ereignissen: Das Akzeptieren der Prämissen verursacht das Akzeptieren der Konklusion. Für mein weiteres Vorhaben ist es nicht entscheidend, wie die Relata der Kausalverbindung genau bestimmt werden, ob es sich dabei um mentale Ereignisse, wie Wedgwood schreibt, oder um mentale Zustände oder Einstellungen handelt. Es ist für den Moment auch nicht entscheidend, ob wir das Akzeptieren der Prämissen und

¹⁹ Ausnahmen sind Boyle 2009 und 2013a, Korsgaard 2009, Marcus (im Erscheinen), Neta 2013, Koziolok 2015, Rödl 2007, 2013a und 2013b, Valaris 2014, White 1971. Gegen ein Prozessverständnis des Schlussfolgerns haben sich aber auch schon Gilbert Ryle und Peter Geach starkgemacht. Vgl. Ryle 2002, Geach 1971.

²⁰ Barbara Winters bezeichnet die Schlussfolgerung daher schlicht als «process that leads to the production of beliefs». Winters 1983, 202. Ein Einwand dagegen könnte lauten, dass nicht jede Schlussfolgerung zu einer Überzeugung führt, sondern lediglich dazu, dass die schließende Person ein Urteil fällt, was nicht immer dazu führt, dass sie die entsprechende Überzeugung ausbildet. So schreibt etwa Christopher Peacocke: «Someone can make a judgment, and for good reasons, but it not have the effect that judgments normally do – in particular, it may not result in a stored belief [...]» Peacocke 1998, 90. Hinter dem Einwand steht die Annahme, dass Überzeugung und Urteil zwei unterschiedlichen ontologischen Kategorien des Mentalen zugehören. Das Urteil ist ein mentaler Akt, die Überzeugung hingegen ein mentaler Zustand, wobei ein Urteil nicht zwingend zur entsprechenden Überzeugung führt. Vgl. ebd., 88. Ich werde den Unterschied zwischen Urteil und Überzeugung im siebten Kapitel besprechen und die Annahme zurückweisen, dass sie unterschiedlichen ontologischen Kategorien zugehören.

²¹ Wedgwood 2006, 660.

das Akzeptieren der Konklusion als Urteil oder als Überzeugung auffassen. Ich werde vorerst der vorherrschenden Meinung innerhalb der Literatur folgen und etwas lose davon sprechen, dass bestimmte Überzeugungen (das Akzeptieren der Prämissen) eine weitere Überzeugung (das Akzeptieren der Konklusion) hervorbringen. Entscheidend ist, dass die Schlussfolgerung dabei als *kausaler Prozess* begriffen wird. Ich werde diese Annahme im Folgenden als *Prozessannahme* (PA) und jede Erklärung der Schlussfolgerung, die die Annahme akzeptiert, als *Prozesstheorie* bezeichnen.²²

In der Literatur wird vielfach zwischen subpersonalem (System 1) und bewusstem (System 2) Schlussfolgern unterschieden.²³ Der weitere Verlauf meiner Untersuchung wird deutlich machen, dass der Vollzug einer Schlussfolgerung eine wesentlich selbstbewusste Aktivität ist. Sogenannte subpersonale Schlussfolgerungen (System 1) sind meines Erachtens letztlich keine Schlussfolgerungen im eigentlichen Sinn, sondern assoziative Prozesse. Da es mir jedoch nicht darum geht, darüber zu streiten, wie der Ausdruck «Schlussfolgern» richtig verwendet wird und ob es zulässig ist, diesen auch für subpersonale Prozesse zu gebrauchen, werde ich den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung auf den bewussten Vollzug einer Schlussfolgerung einschränken. Für den Moment soll «bewusst» dabei nicht mehr bedeuten, als dass eine Person beim Vollzug der Schlussfolgerung sowohl die Prämissen als auch die Konklusion vor Augen hat. Ich diskutiere die Prozesstheorie im Folgenden vor diesem Hintergrund, d. h. hinsichtlich der Frage, wie es möglich ist, den bewussten Vollzug einer Schlussfolgerung (System 2) zu erklären. Ich gebrauche den Ausdruck «Akzeptieren» dabei so, dass er dieses Bewusstsein mit einschließt. Wie bereits in der Einleitung erwähnt, klammere ich die hypothetische Schlussfolgerung vorerst aus. D. h., ich konzentriere mich auf Fälle, in denen die schließende Person auf der Grundlage von Prämissen, die sie bereits glaubt, dazu gelangt, die Konklusion zu glauben. Wir

22 Vertreterinnen und Vertreter einer Prozesstheorie des Schließens sind unter anderem: Boghossian 2014 und 2016, Broome 2013 und 2014, Engel 2005, Streumer 2007, Wedgwood 2006, Winters 1983, Wright 2014. Diese Liste ließe sich beliebig erweitern. Ich belasse es hier aber bei einer Auflistung derjenigen Autorinnen und Autoren, deren Position ich im Folgenden besprechen und kritisieren werde.

23 Vgl. Frankish 2010, Kahneman 2011.

sind damit in der Lage, eine Bestimmung der Prozessannahme vorzunehmen:

PA: Der Vollzug einer Schlussfolgerung ist ein mentaler Prozess, bei dem das Akzeptieren der Prämissen das Akzeptieren der Konklusion verursacht.

Die Prozessannahme ist weder eine Definition noch eine vollständige Erklärung der Schlussfolgerung. Sie ist vielmehr das geteilte Fundament aller Prozesstheorien. Es herrscht jedoch keine Einigkeit bezüglich der Frage, welche weiteren Bedingungen erfüllt sein müssen, damit ein derartiger Prozess als Schlussfolgerung qualifiziert werden kann. In der Beantwortung dieser Frage liegt laut Barbara Winters der Kern einer Analyse des Schlussfolgers:

Describing inference as a psychological transition from beliefs to beliefs is only the beginning of an analysis; the hard work lies in determining the nature of this transition. It may be characterized in various ways.²⁴

Die «harte Arbeit» der Prozesstheoretikerin oder des Prozesstheoretikers liegt also darin, die Frage zu beantworten, welche zusätzlichen Bedingungen erfüllt sein müssen, damit eine bewusste, kausale Abfolge von Überzeugungen als Schlussfolgerung qualifiziert werden kann. Die verschiedenen Varianten der Prozesstheorie unterscheiden sich durch ihre verschiedenen Antworten auf diese Frage. Obwohl Winters Überlegungen zur Schlussfolgerung schon etwas älter sind, trifft sie mit ihrer Aussage sehr genau das methodische Vorgehen derjenigen Debatte, die sich in den letzten Jahren zum Thema Schlussfolgern entwickelt hat und die ich in diesem und im nächsten Kapitel teilweise rekonstruieren werde.²⁵

²⁴ Winters 1983, 202.

²⁵ Exemplarisch dafür steht das methodische Vorgehen von John Broome in seinem 2013 erschienenen Buch *Rationality Through Reasoning*: «Reasoning is a process whereby some of your attitudes cause you to acquire a new attitude. I added to this description only the condition, that the attitudes are conscious. That is necessary if the process is to be active reasoning, but other conditions are necessary too. [...] Indeed, I shall look for

Ich möchte kurz die Struktur des vorliegenden Kapitels darlegen. Ich beginne damit, die erste Gestalt zu skizzieren, in der uns die Prozesstheorie begegnet – ich bezeichne sie als *mechanische Analyse des Schließens* (Kap. 1.1). Wie ihr Name schon sagt, versteht die mechanische Analyse die Schlussfolgerung als mechanisch oder automatisch generierten Prozess. Die Position ist für meine Untersuchung deswegen von Bedeutung, da ihr im Nachdenken über die Schlussfolgerung eine zentrale dialektische Rolle zukommt. Denn wie ich im nächsten Kapitel zeigen werde, wird unser Nachdenken uns vorerst zu einem Dilemma führen. Die mechanische Analyse ist eines der Hörner dieses Dilemmas. Noch in diesem Kapitel werde ich bereits zwei Einwände gegen die mechanische Analyse vorbringen (Kap. 1.2). Der erste Einwand ist das aus der Handlungstheorie bekannte Problem abweichender Kausalketten. Der zweite Einwand zeigt, dass eine Person keinen Grund hätte, die Konklusion zu glauben, würde die mechanische Analyse zutreffen. Paul Boghossian leitet daraus eine Bedingung ab, die seines Erachtens erfüllt sein muss, damit ein mentaler Prozess als Schlussfolgerung qualifiziert werden kann, die er als *Taking Condition* bezeichnet. Ich halte es zwar für methodisch falsch, die Taking Condition als eine *Bedingung* zu begreifen, durch die ein mentaler Prozess als Schlussfolgerung qualifiziert wird. Dennoch glaube ich, dass die Taking Condition einen wichtigen Gedanken ausdrückt, weshalb ich sie ausführlich besprechen werde (Kap. 1.3). Die Taking Condition macht deutlich, dass logisches Folgern und Rechtfertigen intrinsisch miteinander verbunden sind. Diesen Zusammenhang werde ich auf der Grundlage einer Untersuchung von Freges Definition des Schlussfolgerns vertiefen (Kap. 1.4).

1.1 Die mechanische Analyse

Die mechanische Analyse des Schließens, wie ich sie im Folgenden nennen möchte, erklärt die Schlussfolgerung auf der Grundlage einer verlässlichen Disposition: Akzeptiert eine Person die Prämissen, so gelangt sie im Normal-

conditions that, when added to the description I gave [...] are also sufficient for a process to be reasoning.» Broome 2013, 225.

fall dazu, die Konklusion zu akzeptieren. John Broome bezeichnet diese Auffassung als *jogging account*:

According to it, in reasoning you call to mind some of the premises, and doing so jogs into operation an automatic process that causes you to acquire a conclusion-attitude. The account assumes that this type of process is fairly reliably correct.²⁶

Laut der mechanischen Analyse ist die Schlussfolgerung ein automatisch generierter Vorgang. Eine Schlussfolgerung zu vollziehen ist also nichts, das die Person tut, sondern etwas, das mit ihr geschieht. Ich werde in diesem Sinne von einem *passiven* Prozess sprechen. Eine solche Auffassung des Schlussfolgerns wird von Galen Strawson vertreten. Strawson unterscheidet dabei explizit zwischen denjenigen mentalen Aktivitäten, die einer Schlussfolgerung vorausgehen, wie das Abwägen von Gründen oder das Schärfen von Gedanken, und dem eigentlichen Vollzug der Schlussfolgerung, der seines Erachtens keine Aktivität, sondern ein passiver Prozess ist:

No doubt there are other such preparatory, ground-setting, tuning, retuning, shepherding, active moves or intentional initiations. But action, in thinking, really goes no further than this. The rest is waiting, seeing if anything happens, waiting for content to come to mind, for the «natural causality of reasons» to operate in one. This operation is indeed spontaneous, but in the sense «involuntary, not due to conscious volition». There is I believe no action in all reasoning and judging considered independently of the preparatory, catalytic phenomena just mentioned, considered in respect of their being a matter of specific content-production or of inferential moves between particular contents.²⁷

Strawsons Unterscheidung lässt sich gut am Beispiel eines Ermittlers verdeutlichen, das uns aus Kriminalromanen geläufig ist. Solange der Ermittler dabei ist herauszufinden, wer der Mörder ist, wird er Belege miteinander vergleichen, sie gegeneinander abwägen und gleichzeitig mögliche Szenarien des Mordes vor seinem inneren Auge ablaufen lassen usw. Dies sind alles Dinge, die er absichtlich tut, um sein Ziel, den Mörder hinter Gitter zu bringen, zu erreichen. Derartige Überlegungen führen gemäß Strawson dazu, dass der

²⁶ Ebd., 226.

²⁷ Strawson 2003, 232 f.

Ermittler möglicherweise zu einem bestimmten Zeitpunkt darauf schließt, wer der Mörder ist. Im Gegensatz zu den vorbereitenden Überlegungen ist der eigentliche Vollzug der Schlussfolgerung laut Strawson jedoch nichts, das der Ermittler tut, sondern etwas, das mit oder «in» ihm geschieht. Alles, was der Ermittler tun kann, besteht darin, die vorbereitenden Aktivitäten auszuführen und abzuwarten, dass der Mechanismus ausgelöst wird, der ihn dann zur Konklusion führt («The rest is waiting, seeing if anything happens [...]»). Wie wir noch sehen werden, ist durchaus etwas richtig an Strawsons Unterscheidung zwischen den Überlegungen, die einer Schlussfolgerung vorausgehen können, und dem eigentlichen Vollzug der Schlussfolgerung. Vor dem Hintergrund der mechanischen Analyse läuft die Unterscheidung jedoch auf einen Kontrast von Aktivität vs. Passivität hinaus.

Eine Bestimmung der Schlussfolgerung als kausale Abfolge von Überzeugungen ist jedoch nicht hinreichend, um die Schlussfolgerung von einer bloßen Assoziation zu unterscheiden. Es ist möglich, dass eine oder mehrere meiner Überzeugungen eine weitere Überzeugung verursachen, ohne dass es sich dabei um den Vollzug einer Schlussfolgerung handelt. Auch wenn es der mechanischen Analyse gar nicht darum geht, die Schlussfolgerung kategorial von Prozessen des Assoziierens zu unterscheiden, so muss sie dennoch die minimale Bedingung akzeptieren, dass im Fall der Schlussfolgerung Überzeugungen – *qua* ihres propositionalen Gehalts – logisch miteinander zusammenhängen. Nur dann macht es überhaupt Sinn, von einer Schlussfolgerung zu sprechen und die entsprechenden Überzeugungen als Prämissen bzw. als Konklusion zu bezeichnen. Wir verstehen die Bedeutung der Ausdrücke «Prämisse» und «Konklusion» nur mit Bezug auf das logische Verhältnis, in dem sie zueinander stehen. Barbara Winters versucht diese minimale Bedingung ganz einfach dadurch zu erfüllen, dass sie die Schlussfolgerung als eine kausale Abfolge von Überzeugungen bestimmt, durch die ein Schlusschema instanziiert wird. Ich möchte ihre dadurch gewonnene dispositionale Erklärung des Schlussfolgerns als paradigmatisches Beispiel einer mechanischen Analyse heranziehen:

A infers *q* from other beliefs *p* only if the set of beliefs [*p*, *q*] instantiates an inference pattern and *A*'s transition from *p* to *q* is a result of *A*'s general disposition to make transitions that exhibit that form.²⁸

Eine Schlussfolgerung ist laut Winters also letztlich eine Abfolge von Überzeugungen, durch die ein gültiges Schlusschema – oder, wie sie sagt, ein Schlussmuster – instanziiert wird. Es ist jedoch keine zusätzliche Voraussetzung für den Vollzug der Schlussfolgerung, dass die schließende Person das Schlusschema kennt. Es ist einer Person laut Winters problemlos möglich, eine Schlussfolgerung zu vollziehen, ohne dass sie diese für gültig erachtet, d. h., ohne über ein Bewusstsein davon zu verfügen, dass die Konklusion wahr sein muss, weil die Prämissen wahr sind. Ich werde in diesem Sinne davon sprechen, dass die mechanische Analyse die Schlussfolgerung nicht nur als passiven, sondern auch als *blinden* Prozess bestimmt. Die Schlussfolgerung als blinden Prozess zu bezeichnen bedeutet nicht, sie mit einem subpersonalen Prozess gleichzusetzen. Die Schlussfolgerung kann noch immer als ein Übergang von Überzeugungen begriffen werden, deren sich die Person bewusst ist. Der Vollzug der Schlussfolgerung schließt jedoch kein Bewusstsein seiner eigenen Gültigkeit mit ein und genau darin besteht seine Blindheit. Die Fähigkeit, eine Schlussfolgerung zu vollziehen, setzt damit weder eine explizite noch implizite Kenntnis logischer Regeln voraus. Deswegen kann laut Winters auch problemlos von Kleinkindern und Tieren gesagt werden, dass sie über die Fähigkeit verfügen, Schlussfolgerungen zu vollziehen.²⁹

Winters Definition der Schlussfolgerung ist scheinbar zu eng, da sie die Möglichkeit von Fehlschlüssen ausschließt. Trifft sie zu, so liegt ein Schlussakt nur dann vor, wenn tatsächlich ein Schlusschema instanziiert wird. Es scheint aber zumindest möglich, ihre Definition dahingehend abzuschwächen, dass eine Person genau dann einen Schlussakt vollzieht, wenn eine verlässliche Disposition aktualisiert wird, durch die zumindest im Normalfall ein gültiges Schlusschema instanziiert wird. Mit Blick auf die abwei-

²⁸ Winters 1983, 216.

²⁹ Vgl. ebd., 218. Winters erkennt darin durchaus einen Vorteil ihrer Theorie, da sie es – wie bereits David Hume – für offensichtlich hält, dass auch Kinder und Tiere Schlussfolgerungen vollziehen. Vgl. Hume 2000, 118 f.

chenden Fälle könnte man dann versuchen, die Möglichkeit von Fehlschlüssen zu erklären. Wir sind damit zu einer allgemeinen Bestimmung der mechanischen Analyse des Schließens (MAS) in der Lage, die sich sehr eng an Winters Definition des Schlussfolgerns und Broomes *jogging account* anlehnt:

MAS: Eine Person hat die verlässliche Disposition, die Konklusion zu akzeptieren, wenn sie Prämissen akzeptiert, wodurch im Normalfall ein gültiges Schlusschema instanziiert wird.

In diesem Abschnitt ging es mir darum, zu einer Bestimmung der mechanischen Analyse des Schließens zu gelangen. Diese Bestimmung ist wenig spezifisch und womöglich würde nicht jede Vertreterin oder jeder Vertreter einer solchen Analyse genau dieser Formulierung zustimmen. Es war aber auch nicht mein Ziel, eine Formulierung zu finden, der alle zustimmen können. Vielmehr ging es mir darum, die erste Gestalt, in der die Prozesstheorie meines Erachtens auftritt, allgemein darzustellen. Ich werde nun dazu übergehen, die mechanische Analyse zu kritisieren. Dabei werde ich nicht die grundsätzliche Möglichkeit von verlässlichen Prozessen, durch die ein Schlusschema instanziiert wird, in Frage stellen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es solche Prozesse gibt. Vielmehr möchte ich zeigen, dass es falsch ist, solche Prozesse als Schlussfolgerung qualifizieren zu wollen.

1.2 Zwei Einwände

Ich werde mich auf zwei Einwände beschränken, die sich mit Blick auf die mechanische Analyse aufdrängen. Der erste Einwand ist eine Form des aus der Handlungstheorie bekannten Problems abweichender Kausalketten. Der zweite Einwand problematisiert die Grundlage, auf der die schließende Person die Konklusion laut der mechanischen Analyse akzeptiert. Ich beginne mit dem ersten Einwand, dem Problem abweichender Kausalketten. Das Problem lässt sich am besten anhand eines Beispiels erläutern: Petra ist die Tochter eines Philosophen und Logikers. Ihr Vater führt Selbstgespräche und wiederholt zu Hause immer wieder die Sätze «Alle Menschen sind sterblich», «Sokrates ist ein Mensch» und «Sokrates ist sterblich». Petra hat die Sätze

dementsprechend oft in dieser Reihenfolge gehört. Als sie nun im Rahmen eines Logikkurses die beiden ersten Sätze hört – dass Sokrates ein Mensch ist und Menschen sterblich sind –, führt das gleichzeitige Auftreten der beiden Sätze dazu, dass ihr der Gedanke «Sokrates ist sterblich» in den Sinn kommt. Wir würden jedoch nicht sagen, dass sie von den beiden Sätzen auf die Konklusion geschlossen hat. Sie ist lediglich aufgrund einer Gewohnheit von den Prämissen zur Konklusion übergegangen. Für das Ausbilden der Gewohnheit war der logische Zusammenhang der Sätze irrelevant. Ihre Überzeugungen hängen daher nur zufälligerweise logisch und nicht nur kausal miteinander zusammen.³⁰ Wir würden jedoch intuitiv einen mentalen Prozess nur dann als Vollzug eines Schlussaktes klassifizieren, wenn die Person auf die Konklusion schließt, *weil* diese aus den Prämissen folgt, wobei das «weil» hier suggeriert, dass der kausale Nexus deswegen vorliegt, weil die Prämissen und die Konklusion logisch miteinander verbunden sind. Entsprechend können wir die folgende Bedingung an eine Theorie des Schlussfolgerns stellen:

Nicht-Akzidenzialität: Eine Person vollzieht nur dann einen Schlussakt, wenn sie von den Prämissen zur Konklusion fortschreitet, *weil* die Konklusion logisch aus den Prämissen folgt.³¹

Die mechanische Analyse kann diese Bedingung nicht erfüllen. Es ist ihr nicht möglich, die Schlussfolgerung hinreichend von einer bloßen Assoziation abzugrenzen. Dies wird am Beispiel von Petra deutlich, die eine verlässliche Disposition hat, von den Prämissen zur Konklusion überzugehen, sobald sie an die Prämissen denkt. Durch die Aktualisierung ihrer Disposition wird zudem ein gültiges Schlusschema instanziiert. Trotzdem würden wir nicht

³⁰ Dass der kausale und der logische Nexus bloß zufällig miteinander verbunden sind, bedeutet nicht, dass wir nicht erklären können, wieso die beiden Nexus in diesem spezifischen Fall gleichzeitig auftreten. Es handelt sich dabei jedoch um eine genetische Erklärung, die darauf verweist, wie eine bestimmte Gewohnheit ausgebildet wurde.

³¹ Ich formuliere diese Bedingung in Anlehnung an eine Bedingung, die David Horst mit Hinblick auf die absichtliche Handlung und das Problem abweichender Kausalketten formuliert hat: «(Non-Accidental): If one is acting intentionally, it is no accident that one is doing what one intends do.» Horst 2015, 2.

davon sprechen, dass Petra eine Schlussfolgerung vollzogen hat.³² Sie ist bloß aus Gewohnheit, d. h. assoziativ, von einem Gedanken zum nächsten übergegangen. Die mechanische Analyse ist also keine hinreichende Erklärung der Schlussfolgerung, da sie Fälle abweichender Kausalketten nicht ausschließen kann. Es steht der mechanischen Analyse natürlich offen, nach weiteren Bedingungen zu suchen, um das Problem zu lösen. Am naheliegendsten scheint der Vorschlag, dass die schließende Person die Schlussfolgerung nur dann vollzieht, wenn sie sich bewusst ist, dass die Konklusion aus den Prämissen folgt. Auch wenn es – wie wir gleich sehen werden – gute Gründe gibt, die für diese Bedingung sprechen, so ist sie für sich genommen trotzdem noch nicht hinreichend, um das Problem abweichender Kausalketten aus der Welt zu schaffen, wie ich im nächsten Kapitel zeigen werde. Ich werde dafür argumentieren, dass das Problem abweichender Kausalketten eine ernstzunehmende Schwierigkeit für die Prozesstheorie im Allgemeinen und nicht nur für die mechanische Analyse im Speziellen darstellt.

Kommen wir nun zum zweiten Einwand. Das Fundament der mechanischen Analyse ist die Prozessannahme: Das Akzeptieren der Prämissen verursacht das Akzeptieren der Konklusion. Die Schlussfolgerung ist also ein Prozess, durch den eine Person dazu gelangt, die Konklusion zu glauben, oder, wie wir auch gesagt haben: Sie ist ein Prozess, durch den eine neue Überzeugung «geformt» wird. Eine Person glaubt etwas aber nur dann, wenn sie einen Grund hat, der dafür spricht, dass es sich so verhält, und sie gibt eine Überzeugung auf, wenn sie sieht, dass kein solcher Grund vorliegt. Da eine Person laut der mechanischen Analyse eine Schlussfolgerung jedoch nicht deswegen vollzieht, weil sie sieht, dass die Konklusion aus den Prämissen folgt – ein Bewusstsein der Gültigkeit wird gerade nicht vorausgesetzt –, hat sie letztlich keinen Grund, die Konklusion zu glauben. Bestenfalls hat sie

32 Auch Broome weist die mechanische Analyse, oder in seinen Worten, den *jogging account*, auf der Grundlage des Problems abweichender Kausalketten zurück: «Moreover, once we recognize that psychological quirks can be jogged into action, as well as processes that might be properly a part of reasoning, we must recognize that sometimes a quirk may deliver a correct result.» Broome 2013, 227. Zudem argumentieren auch Boghossian und Wedgwood auf dieser Grundlage gegen die mechanische Analyse des Schließens. Vgl. Boghossian 2014, 3 sowie Wedgwood 2006, 663.

einen Grund, sich agnostisch gegenüber der Konklusion zu verhalten.³³ Paul Boghossians Kritik an der mechanischen Analyse setzt an diesem Punkt an:

Suppose some reasoning was such that, having rehearsed the premises, some conclusion simply came to you (accompanied perhaps by the feeling that it is «right»), but not accompanied by any awareness of the process leading up to it. Full rationality would require that one ask oneself whether to *endorse* the conclusion that has simply come to you in this way. And this in turn would require that you lay bare the reasoning process by which the premises are supposed to have led to the conclusion.³⁴

Wie wir gesehen haben, vertritt Galen Strawson genau diejenige Position, die von Boghossian kritisiert wird. Strawson meint, dass eine Person nichts weiter tun kann, als die der Schlussfolgerung vorausgehenden Überlegungen anzustellen. Der Übergang von den Prämissen zur Konklusion erfolgt hingegen automatisch. Sobald die Person die Prämissen akzeptiert hat, bleibt für sie nichts weiter zu tun, als abzuwarten, bis sie sich die Konklusion einstellt.³⁵ Nehmen wir einmal an, sie hat Glück und die Konklusion, die auch tatsächlich aus den Prämissen folgt, stellt sich ein: Wieso sollte sie diese aber glauben? Dafür müsste sie die Frage, ob die Konklusion wahr ist, beantworten können. Dazu entbehrt sie jedoch jeglicher Grundlage, denn um die Frage beantworten zu können, müsste sie den logischen Zusammenhang zwischen den Prämissen und der Konklusion verstehen und einsehen, dass die Konklusion wahr ist, weil die Prämissen wahr sind und die Konklusion logisch aus ihnen folgt.

Der Einwand setzt jedoch ein mehr oder weniger anspruchsvolles Bild davon voraus, was es bedeutet, eine Überzeugung zu haben. Versteht man

33 Ich verwende den Begriff «Grund» an dieser Stelle im Sinne eines motivierenden und nicht eines normativen Grundes. Die Unterscheidung zwischen einem normativen und einem motivierenden Grund stammt aus der Handlungstheorie. Eine Person kann einen Grund haben, etwas zu tun, ohne sich dessen bewusst zu sein. Brennt etwa die eigene Wohnung, so hat man einen Grund (normativen Grund), diese zu verlassen, auch wenn man es selbst noch nicht bemerkt hat. Der motivierende Grund ist hingegen derjenige Grund, auf dessen Grundlage eine Person handelt.

34 Boghossian 2014, 16.

35 Strawson 2003, 232.

unter einer Überzeugung lediglich eine «lebhaftere Vorstellung», um eine Formulierung von David Hume aufzugreifen, dann spricht nichts gegen die mechanische Analyse.³⁶ Eine Person, die auf *p* schließt, würde sich dann schlicht mit dem Gedanken oder dem starken Gefühl wiederfinden, dass *p* wahr ist. Ich möchte dieser rein deskriptiven Auffassung jedoch ein normatives Verständnis der Überzeugung entgegenstellen, gemäß dem mit dem Begriff der Überzeugung – zumindest im Fall eines rationalen Wesens, wie Boghossian schreibt – bestimmte rationale Anforderungen einhergehen. Ich setze das normative Verständnis an dieser Stelle voraus. Im fünften Kapitel werde ich aber ein Argument dafür vorbringen und eine rein deskriptive Erklärung der Überzeugung kritisieren. Zentral für ein normatives Verständnis der Überzeugung ist vor allem die rationale Anforderung, etwas nur dann zu glauben, wenn man die normative Frage beantworten kann, ob es richtig ist, es zu glauben.³⁷ Der dafür relevante Standard ist Wahrheit. Es ist nur dann richtig oder angemessen, etwas zu glauben, wenn es wahr ist. Meine Antwort auf die normative Frage spezifiziert dann den epistemischen Grund, weswegen ich etwas glaube. Bemerke ich hingegen, dass ich etwas grundlos glaube, d. h., ohne die Frage beantworten zu können, ob ich es für richtig oder angemessen halte, es zu glauben, so gebe ich die entsprechende Überzeugung im Normalfall wieder auf.³⁸ Da ich durch den Vollzug einer Schlussfolgerung

³⁶ Hume 2000, 67. In Abgrenzung zu anderen mentalen Zuständen sagt Hume zur Überzeugung (belief): «[it] does nothing but vary the manner, in which we conceive any object, it can only bestow on our ideas an additional force and vivacity.»

³⁷ Pamela Hieronymi argumentiert in diversen Aufsätzen überzeugend für ein normatives Verständnis der Überzeugung: «Thus it should be a truism that you believe *p* just in case you take *p* to be true in a way that leaves you answerable to certain questions and criticisms – namely, those that come with believing *p* [one is thereby vulnerable to criticism or critique under (...) the standards of justification, warrant, or consistency, that come with belief].» Hieronymi 2006, 50. Siehe auch Rödl 1998, 65 ff. und Wedgwood 2002, 8. Eine sehr ausführliche Untersuchung und ein Argument für ein irreduzibel normatives Verständnis der Überzeugung liefert zudem Robert Brandom in *Making it Explicit*. Vgl. Brandom 1998.

³⁸ Es ist nicht ausgeschlossen, dass ich etwas glaube, obwohl ich es für unbegründet halte oder gar weiß, dass es Gründe gibt, die dagegen sprechen. Ich verhalte mich dabei aber irrational.

dazu gelange, die Konklusion zu glauben, muss ihr Vollzug es mir also ermöglichen, die normative Frage, ob ich die Konklusion glauben soll, zu beantworten. Wie Judith Thomson zeigt, setzt dies ein Verständnis der logischen Folgerungsbeziehung auf Seiten der schließenden Person voraus:

It might be asked why a man who says, «p, so q» must believe that p is a reason for q. [...] «Surely he must believe that p is a reason for q or he can't mean his «so.» «So» (and its cognates) rules out a guess. But if he does not believe this then he is at best guessing. For, for all he knows, it would be an accident if q, and a stroke of luck for him if he were right in saying that q. His «conclusion» is not a conclusion at all.³⁹

Angenommen, eine Person denkt nacheinander «p», «Wenn p, dann q» und «q». Solange sie nicht sieht, dass «q» aus «p» und «Wenn p, dann q» folgt, kann sie höchstens raten, ob «q» wahr ist. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass «q» tatsächlich aus «p» und «Wenn p, dann q» folgt und der logische Zusammenhang mit dafür verantwortlich ist, dass ihr der Gedanke «q» in den Sinn kommt. Solange *sie* nicht sieht, dass «q» aus «p» und «Wenn p, dann q» folgt, hat sie keinen Grund anzunehmen, dass «q» wahr ist, und ist daher nicht in der Lage, die normative Frage zu beantworten, ob es angemessen ist zu glauben, dass q.⁴⁰

Die erstpersonale Aussage «Ich schließe auf die Konklusion, weil die Prämissen wahr sind» macht also nur Sinn – das geht aus Thomsons Argument hervor –, wenn *ich* den durch das «weil» ausgedrückten logischen Zusammenhang zwischen den Prämissen und der Konklusion verstehe, wozu

³⁹ Thomson 1965, 296.

⁴⁰ Wenn durch die Buchstaben *p* und *q* im Folgenden Aussagen, Urteile oder Überzeugungen ausgedrückt werden, dann setze ich diese in Anführungszeichen. Spreche ich etwa über Peters Überzeugung «Schildkröten sollten keine Logik betreiben», so drücke ich dies schematisch wie folgt aus: Peters Überzeugung «p». Dass der Buchstabe dabei in Anführungszeichen steht, bedeutet also nicht, dass über das Zeichen oder den Satz gesprochen wird, sondern dass «p» für eine vollständige Aussage, Überzeugung oder ein Urteil steht. Ich benutze hingegen den Buchstaben *p* ohne Anführungszeichen, wenn ich etwa schreibe: Peter glaubt, dass p. Dies entspricht der Aussage «Peter glaubt, dass Schildkröten keine Logik betreiben sollten», bei der der Nebensatz nicht in Anführungszeichen gesetzt wird.

ich über ein Bewusstsein der Gültigkeit der Schlussfolgerung verfügen muss. Ansonsten könnte ich nicht davon spreche, dass ich die Konklusion *deswegen* akzeptiere, *weil* ich die Prämissen akzeptiere. Wir können den zweiten Einwand demnach auch so reformulieren, dass die mechanische Analyse die Perspektive der schließenden Person vernachlässigt und daher nicht verständlich machen kann, wie es der schließenden Person möglich ist, die Konklusion auf der Grundlage der Prämissen zu akzeptieren. Denn, wie Adam Lite schreibt:

From that point of view, to move from premise to conclusion without taking one's premise to support the conclusion is simply to guess.⁴¹

Wir sind damit bei einem Verständnis der Schlussfolgerung angelangt, das ich in der Einleitung bereits vorausgesetzt habe. Durch den Vollzug einer Schlussfolgerung beantwortet eine Person die Frage, ob sie die Konklusion glauben soll. Damit ist nicht gemeint, dass sie sich diese Frage vor jedem einzelnen Vollzug explizit stellen muss. Es bedeutet aber, dass für sie dann, wenn sie eine Schlussfolgerung vollzogen hat, die Frage, ob die Konklusion wahr ist, nicht mehr offen ist. Die Frage beantworten kann sie aber nur, wenn sich die Konklusion, die aus den Prämissen logisch folgt, nicht einfach einstellt, sondern wenn sie den Schritt von den Prämissen zur Konklusion deswegen vollzieht, weil *sie* einsieht, dass die Konklusion aus den Prämissen logisch folgt.

1.3 Taking Condition

Verstehen wir den paradigmatischen Fall einer Schlussfolgerung vor dem Hintergrund des Gesagten als einen Prozess, durch den eine Person dazu gelangt, die Konklusion zu glauben – worin sich die meisten Vertreterinnen und Vertreter der Prozesstheorie einig sind⁴² –, so kann die Schlussfolgerung also weder als blinder noch als passiver Prozess begriffen werden. Denn eine

⁴¹ Lite 2008, 424.

⁴² Eine Ausnahme ist Crispin Wright, der glaubt, dass der Vollzug einer Schlussfolgerung unabhängig von der Einstellung erklärt werden kann, die die schließende Person gegenüber der Konklusion einnimmt. Vgl. Wright 2014, 28.

Person kann die normative Frage, ob sie die Konklusion glauben soll, nur dann beantworten, wenn sie erstens *sieht*, dass die Konklusion kraft der Prämissen wahr ist (kein blinder Prozess), und wenn sie zweitens die Konklusion *deswegen* akzeptiert, *weil* sie es sieht (kein passiver Prozess). Paul Boghossian hat in diesem Sinn eine Bedingung formuliert, die erfüllt sein muss, damit ein mentaler Prozess als Schlussfolgerung qualifiziert werden kann:

Taking Condition: Inferring necessarily involves the thinker *taking* his premises to support his conclusion and drawing his conclusion *because* of that fact.⁴³

Es hat sich eine Debatte zur Frage entwickelt, welche Art von Bewusstsein, Einstellung oder Intuition das Moment des «*taking*» genau bezeichnet und ob die Taking Condition überhaupt eine notwendige Bedingung für den Vollzug eines Schlussaktes ist. Ich werde die erste Frage noch etwas zurückstellen und erst im nächsten Kapitel unterschiedliche Antworten diskutieren.⁴⁴ Die zweite Frage habe ich hingegen bereits beantwortet. Begreifen wir eine Schlussfolgerung als Antwort auf die normative Warum-Frage, so ist die Taking Condition eine notwendige Bedingung für den Vollzug eines Schlussaktes, auch wenn wir noch nicht wissen, was «*taking*» genau bedeutet.

Mit der Taking Condition beziehen wir die Perspektive der schließenden Person in die Erklärung der Schlussfolgerung mit ein. Dadurch wird der intrinsische Zusammenhang zwischen logischem Folgern und Rechtfertigen deutlich. Von außen betrachtet ist es möglich zu behaupten, dass ein gültiges Verhältnis zwischen den Prämissen und der Konklusion vorliegt, die Konklusion jedoch trotzdem nicht durch die Prämissen gerechtfertigt ist, da eine der Prämissen (oder beide) falsch ist (oder sind). In der Perspektive der schließenden Person ist eine derartige Trennung zwischen logischem Folgern und Rechtfertigen zumindest in dem Fall nicht möglich, in dem die schließende Person die Prämissen bereits glaubt. In diesem Fall ist für sie die Einsicht, dass der Schluss gültig ist, zugleich die Einsicht, dass die Konklusi-

⁴³ Boghossian 2014, 5.

⁴⁴ In der Literatur finden sich dazu grob drei Antworten. Das Moment des «*taking*» wird entweder als eine *Überzeugung* (Neta 2013, Valaris 2014), eine *Intuition* (Chudnoff 2013, Dogramaci 2013) oder eine *Einstellung sui generis* verstanden (Wedgwood 2012).

on durch die Prämissen gerechtfertigt ist. Ich werde den intrinsischen Zusammenhang zwischen logischem Folgern und Rechtfertigen gleich noch etwas genauer anhand Freges Definition des Schließens beleuchten. Zuvor möchte ich aber zwei Anmerkungen zur Taking Condition machen. Die erste Anmerkung betrifft den ersten Teil der Bedingung und also die Frage, worin das rechtfertigende Bewusstsein genau besteht. Die zweite Anmerkung vertieft den bereits genannten Punkt, dass die Schlussfolgerung durch den zweiten Teil der Bedingung als eine Aktivität ausgewiesen wird.

Der erste Teil der Taking Condition besagt, dass die schließende Person die Prämissen zur Rechtfertigung der Konklusion «gebrauchen» oder «heranziehen» (*taking*) muss. Zumindest für Schlüsse mit mehr als einer Prämisse ist es jedoch nicht ausreichend, wenn die schließende Person lediglich beide Prämissen akzeptiert, ohne sie miteinander in Beziehung zu setzen. Denn die Prämissen rechtfertigen nur gemeinsam die Konklusion, weshalb der Vollzug eines Schlussaktes voraussetzt, dass die schließende Person die Prämissen aufeinander bezieht und einsieht, dass sie gemeinsam die Konklusion implizieren. Ich werde in diesem Sinne auch davon sprechen, dass der Vollzug einer Schlussfolgerung voraussetzt, dass die Prämissen *in einem Bewusstsein* miteinander verbunden werden.⁴⁵ John Broome verdeutlicht diesen Punkt anhand eines anschaulichen Beispiels:

One of the effects calling to mind the contents of your beliefs is it brings them together in your mind. Think of two television detectives, who have discovered different pieces of evidence. One says «The murderer crossed the bridge after midnight». The other says «Hamish is the only person who crossed the bridge after midnight». In that way they bring together in both their minds what they previously believed separately. Then together they say «So Hamish is the murder». All this process is explicit reasoning involving two minds. It provides a model for explicit reasoning in a single mind.⁴⁶

Solange die beiden Detektive je ein Stück der schlüssigen Belege gesammelt haben, aber nicht miteinander sprechen, hat Hamish nichts zu befürchten.

⁴⁵ Ich werde im dritten Kapitel noch ausführlich darauf eingehen, in welchem Sinn ich hier von einem «einheitlichen Bewusstsein» spreche und von welcher Art dieses Bewusstsein ist.

⁴⁶ Broome 2013, 223.

Wenn sie jedoch die Belege zusammenfügen, dann bemerken sie sofort, dass Hamish schuldig ist. Wir müssen jedoch weiter nachfragen, was «Zusammenfügen» genau meint. Es muss mehr bedeuten, als dass die beiden Detektive nacheinander sagen können: «Der Mörder hat nach Mitternacht die Brücke überquert» und «Hamish ist die einzige Person, die nach Mitternacht die Brücke überquert hat». Denn es ist ihnen nur dann möglich zu erkennen, dass aus den beiden Prämissen folgt, dass Hamish der Mörder ist, wenn sie sich ihres logischen Zusammenhangs bewusst werden, und das erfordert, beide Prämissen *zugleich* in den Blick zu bekommen.

Inwiefern kann uns das Beispiel aber als «Modell» für den Schlussakt eines einzelnen Denkers dienen, wie Broome schreibt? So wie es möglich ist, dass die beiden Detektive je ein Stück der schlüssigen Belege besitzen, ohne sie zusammengetragen zu haben, so ist es möglich, dass eine Person zwei Überzeugungen hat, über deren Zusammenhang sie sich nicht im Klaren ist. Es ist sogar möglich, dass sich einige ihrer Überzeugungen widersprechen. Eine Person wird nicht bemerken, dass zwei ihrer Überzeugungen sich widersprechen oder eine weitere aus ihnen logisch folgt, solange sie sich der beiden Überzeugungen nur isoliert voneinander bewusst ist. Der Vollzug einer Schlussfolgerung setzt also voraus, dass die Überzeugungen, die zusammen eine weitere Überzeugung implizieren, *in einem Bewusstsein* vereint werden, und zwar auf eine Weise, die erkennen lässt, dass eine weitere Überzeugung aus ihnen folgt. Zu verstehen, was «*taking*» genau heißt, bedeutet demnach zu verstehen, von welcher Art dieses Bewusstsein ist. Wie schwierig es ist, diese Frage zu beantworten, werden wir im nächsten Kapitel sehen.

Ich komme nun zu der zweiten Anmerkung zu Boghossians Taking Condition. Laut der Taking Condition besteht eine Schlussfolgerung nicht in zwei voneinander getrennten Schritten: dem Übergang von den Prämissen zur Konklusion einerseits und der Einsicht, dass die Konklusion durch die Prämissen gerechtfertigt ist, andererseits. Vielmehr vollzieht eine Person nur dann einen Schlussakt, wenn sie die Konklusion *deswegen* aus den Prämissen herleitet, *weil* sie sieht, dass sie logisch aus den Prämissen folgt und durch diese gerechtfertigt ist. Solange sie nur Überzeugungen aneinanderreicht, vollzieht sie keine Schlussfolgerung, auch wenn sie zusätzlich dazu sieht, dass die Gehalte ihrer Überzeugungen in einem logisch gültigen Zusammenhang stehen. Gerade weil der Vollzug der Schlussfolgerung deswegen stattfindet, weil

die schließende Person die Konklusion im Lichte der Prämissen für begründet hält, ist eine Schlussfolgerung laut Boghossian eine mentale Aktivität:

In the relevant sense, reasoning is something we *do*, not just something that happens to us. And it is something *we* do, not just something that is done by sub-personal bits of us. And it is something that we do with an aim – that of figuring out what follows or is supported by other things one believes.⁴⁷

Es stellt sich aber die Frage, was für eine Art von Tätigkeit Schlussfolgern genau ist. Boghossian sagt, dass es sich dabei um eine zielgerichtete Aktivität handelt. Diese Aussage ist mit Vorsicht zu genießen. Es ist zwar richtig, dass die Schlussfolgerung auf Wahrheit gerichtet ist. Was darunter genau zu verstehen ist, muss jedoch noch geklärt werden.⁴⁸ Der Vollzug einer Schlussfolgerung kann aber sicher nicht dadurch erklärt werden, dass eine Person sich absichtlich das Ziel setzt, aus den Prämissen auf die Konklusion zu schließen. Dies würde bedeuten, dass sie absichtlich dazu gelangt, die Konklusion zu glauben. Es ist aber unmöglich, absichtlich einen epistemischen Standpunkt gegenüber der Welt einzunehmen. Es ist unmöglich, «p» zu glauben und gleichzeitig zu wissen, dass man «p» deswegen glaubt, weil man es glauben will, und nicht, weil man Gründe dafür hat, dass p der Fall ist.⁴⁹ Dieselben

⁴⁷ Boghossian 2014, 5.

⁴⁸ Würden wir beim Urteilen und Schließen etwa absichtlich das Ziel, «nur das Wahre zu glauben», verfolgen, so müsste es möglich sein, das Urteil als Mittel zu diesem Ziel darzustellen. Dass diese Annahme widersinnig ist, zeigt Anselm Müller in «Mental Teleology». Müller 1992.

⁴⁹ Bernard Williams argumentiert auf dieser Grundlage, dass es begrifflich unmöglich ist, willentlich eine Überzeugung auszubilden. Vgl. Williams 1973, 148. Wenn jedoch das Problem lediglich darin besteht, dass es einer Person unmöglich ist, etwas zu glauben, wenn sie zugleich weiß, dass sie die Überzeugung absichtlich hervorgebracht hat, so sind noch immer Wesen denkbar, die Überzeugungen absichtlich hervorbringen können, wenn sie danach sofort wieder vergessen, dass sie die Überzeugung absichtlich erzeugt haben. Diesen Einwand hat Jonathan Bennett gegen Williams' Argument vorgebracht. Vgl. Bennett 1990. Wie jedoch Pamela Hieronymi überzeugend darlegt, ist der springende Punkt letztlich nicht, ob wir willentlich eine absichtliche Handlung vollziehen können, die darin besteht, eine Überzeugung hervorzubringen. Sondern die Frage ist, ob wir uns auf der Grundlage praktischer Gründe unmittelbar dazu bestimmen können, etwas zu glauben. Dies ist begrifflich unmöglich. Nur auf der Grundlage epistemischer Gründe ist es

Argumente, die allgemein dagegen sprechen, dass wir absichtlich etwas glauben können, sprechen also auch dagegen, dass wir absichtlich eine Schlussfolgerung vollziehen können.

Trotzdem ist ein Schlussakt etwas, das wir in einem bestimmten Sinne tun, und nichts, das bloß mit uns geschieht. Denn eine Person vollzieht einen Schlussakt wie gesagt nur dann, wenn sie ihn für gültig erachtet. Eine Schlussfolgerung für gültig zu erachten bedeutet, sie unter dem für sie wesentlichen normativen Standard als angemessen zu bewerten. Der relevante Standard ist in diesem Fall die Gültigkeit des Schlusses. Eine Person vollzieht einen Schlussakt also deswegen, weil sie diesen für gültig erachtet, und nicht, weil irgendein äußerer Zwang auf sie einwirkt. Ich werde diese Form der nicht-absichtlichen Aktivität, gemäß der man etwas deswegen tut, weil man es im Lichte des für die Tätigkeit wesentlichen normativen Standards für richtig erachtet, im Folgenden als *rationale Aktivität* bezeichnen.⁵⁰ Begreifen wir die Schlussfolgerung in diesem Sinne als einen rationalen Akt, dann zeichnen wir sie zugleich als einen *selbstbewussten Akt* aus: Denn eine Person, die eine Schlussfolgerung vollzieht, versteht sich selbst als jemand, der die Schlussfolgerung vollzieht, weil sie es für richtig erachtet, sie zu vollziehen. D. h., die schließende Person hat nicht nur ein Bewusstsein dessen, was vor sich geht – der Vollzug der Schlussfolgerung –, sondern sie ist sich zugleich bewusst, dass sie die Schlussfolgerung nur deshalb vollzieht, weil sie diese für gültig erachtet. Ich werde in den folgenden Kapiteln noch weiter auf die Frage eingehen, inwiefern die Schlussfolgerung als rationale und selbstbewusste Aktivität zu verstehen ist. Es gehört zu den Zielen der vorliegenden Untersuchung, besser zu verstehen, was eine rationale Aktivität in diesem Sinne ist und inwiefern die Schlussfolgerung als eine solche Aktivität qualifiziert werden kann.

Weiter oben haben wir gesehen, dass Galen Strawson dafür argumentiert, dass der Vollzug einer Schlussfolgerung im Gegensatz zu den ihr vor-

uns möglich, etwas zu glauben. Etwas willentlich zu glauben ist daher prinzipiell ausgeschlossen. Ob wir vermittelt einer instrumentellen Handlung eine Überzeugung in uns hervorrufen können, ist hingegen eine andere Frage. Vgl. Hieronymi 2006, 61 f.

⁵⁰ Für ein solches Verständnis rationaler Aktivität siehe Boyle 2009 und Burge 1996, 252 f.

ausgehenden Überlegungen keine absichtliche Handlung ist. Er hat damit völlig recht. Die Schlussfolgerung ist keine absichtliche Handlung. Er liegt jedoch falsch, wenn er die Schlussfolgerung deswegen einfach auf die Seite der Passivität schiebt. Wie Wilfrid Sellars schreibt, geht es vielmehr darum, zwei unterschiedliche Arten von Aktivität zu unterscheiden. Sellars würde Strawson darin zustimmen, dass es absichtliche mentale Handlungen gibt, die dem eigentlichen Vollzug einer Schlussfolgerung in manchen Fällen vorausgehen und die wir grob als Akte des Überlegens bezeichnen können.⁵¹ Wir können uns absichtlich dafür entscheiden, bestimmte Überlegungen zu einem Thema anzustellen. Im Gegensatz zu Strawson glaubt Sellars jedoch, dass die absichtliche, mentale Handlung nicht die einzige Form einer mentalen Tätigkeit ist und der Vollzug einer Schlussfolgerung als eine andere Art von Aktivität verstanden werden muss:

It would be a radical mistake to construe mental acts as actions. There are, indeed, such things, as mental actions; thus, there is deliberating, turning one's attention to a problem, searching ones memory, to mention some clear-cut cases. An action is the sort of thing one can decide to do, – though, of course, in particular cases one may do it without deciding, as one may salute an acquaintance without the question whether or not to do so crossing ones mind. But mental acts, in the basic sense, though they may be elements of mental actions, are not themselves actions. [...] It is nonsense to speak of taking something to be the case «on purpose». Taking is an act in the Aristotelian sense of «actuality» rather than in the specialized practical sense which refers to conduct. [...] Again, when one draws a conclusion from given premises, there occur mental acts which may be elements of thinking about a problem, yet, if the process has been correctly described, the act which is the thinking of the conclusion is not, in that context, at least, the sort of thing one can be said to decide to do.⁵²

Wie ich im sechsten Kapitel zeigen werde, hat Sellars damit recht, dass es sich beim Vollzug einer Schlussfolgerung um eine Aktivität handelt, die Aristoteles als die Aktualisierung einer Fähigkeit begreift. Der Begriff der Fähigkeit wird es uns ermöglichen, die bisher nur grob umrissene Idee einer ratio-

51 Natürlich gibt es auch noch andere Arten absichtlicher mentaler Tätigkeiten, z. B. Imaginieren, Zählen usw.

52 Sellars 1967, 110.

nalen Aktivität zu vertiefen. Zugleich wird deutlich werden, dass die Frage, worin das Bewusstsein der Gültigkeit besteht, nicht verschieden ist von der Frage, inwiefern die Schlussfolgerung eine rationale Tätigkeit ist. Um an diesen Punkt zu gelangen, müssen wir aber noch ein ganzes Stück gehen und unter anderem die Idee, dass es sich bei der Schlussfolgerung um einen mentalen Prozess handelt, zurückweisen. Vorerst möchte ich jedoch noch etwas bei der Prozesstheorie verbleiben.

Fassen wir kurz die wichtigsten Punkte zusammen. Ich habe die mechanische Analyse des Schließens kritisiert und gezeigt, dass der Vollzug einer Schlussfolgerung ein Bewusstsein seiner Gültigkeit voraussetzt. Nur dann ist es einer Person möglich, die Prämissen zur Rechtfertigung der Konklusion heranzuziehen (*taking*). Dazu, so haben wir weiter gesehen, muss sie die Prämissen so miteinander «in einem Bewusstsein» verbinden, dass sie sieht, dass die Konklusion aus ihnen folgt. Die Schlussfolgerung wird damit als eine selbstbewusste, rationale Aktivität ausgewiesen. Nun werde ich zeigen, dass der Vollzug einer Schlussfolgerung eine *regelgeleitete* Aktivität ist. Genauer möchte ich anhand von Freges Begriff des logischen Gesetzes darlegen, dass Schlussregeln – oder, wie Frege sagt, logische Gesetze, verstanden als Vorschriften – konstitutive und normative Regeln des Schließens sind.

1.4 Frege zum Status logischer Gesetze für unser Denken

Laut der mechanischen Analyse liegt der Unterschied zwischen der Schlussfolgerung und der bloßen Assoziation lediglich darin, dass durch den Vollzug einer Schlussfolgerung im Normalfall ein Schlusschema instanziiert wird. Frege sieht dies ganz anders. Er glaubt, es handle sich dabei um zwei kategorial verschiedene *Arten der Verknüpfung* von Gedanken bzw. Vorstellungen im Fall der Assoziation. Er hält die Unterscheidung zudem für so grundlegend, dass er sie in seiner kleinen Schrift «17 Kernsätze zur Logik» gleich im ersten Kernsatz anführt:⁵³

⁵³ Die «17 Kernsätze zur Logik» wurden zusammen mit anderen nachgelassenen Schriften veröffentlicht. Es wird davon ausgegangen, dass sie schon relativ früh (1882) entstanden sind. Vgl. Frege 2001b, 174.

1. Die Verknüpfungen, die das Wesen des Denkens ausmachen[,] sind eigentümlich verschieden von den Vorstellungsassoziationen.⁵⁴

Im Gegensatz zu den Vertretern einer mechanischen Analyse, die sich eher an Humes Auffassung des Geistes orientieren, verortet sich Frege damit ganz klar in der kantischen Tradition, für die die Unterscheidung zwischen wahrheitsfähigen Denkvollzügen und bloßen Assoziationen entscheidend ist. Wir werden später jedoch sehen, dass Frege sich in einigen zentralen Punkten von Kant abgrenzt.

Wie Frege im zweiten Kernsatz hinzufügt, liegt der wesentliche Unterschied einer Schlussfolgerung zu einer assoziativen Verknüpfung von Vorstellungen seines Erachtens darin, dass die Bewertung der Schlussfolgerung als eine logisch gültige Verknüpfung von Gedanken der Schlussfolgerung nicht äußerlich ist:

2. Der Unterschied besteht nicht bloß in einem Nebengedanken, der den Rechtsgrund für die Verknüpfung hinzufügt.⁵⁵

Frege gelangt also zu demselben Ergebnis, zu dem wir im letzten Unterkapitel gelangt sind. Eine Schlussfolgerung besteht nicht in zwei voneinander getrennten Akten: dem Übergang von den Prämissen zur Konklusion einerseits und der Bewertung der Schlussfolgerung als gültig andererseits. Die schließende Person vollzieht keinen mentalen Prozess, der sich als solcher nicht von einer bloßen Assoziation unterscheidet, den sie jedoch «in einem Nebengedanken» zusätzlich als logisch gültig bewertet. Frege geht jedoch meines Erachtens einen Schritt weiter, als wir bisher gegangen sind, und

⁵⁴ Ebd., 23. Frege bezieht sich mit dem Ausdruck «Verknüpfung» sowohl auf den Schluss als eine Verknüpfung von Gedanken wie auf das Urteil als eine Verknüpfung zwischen einem ungesättigten Prädikat und einem Gegenstand. Wie er im 3. Kernsatz schreibt, werden beim Denken «nicht eigentlich Vorstellungen verknüpft, sondern Dinge, Eigenschaften, Begriffe, Beziehungen.» Beide Arten der «denkenden Verknüpfung», Schluss und Urteil, bewegen sich im Gegensatz zur bloßen Assoziation im Spielraum von wahr und falsch, wie Frege im 6. Kernsatz betont. Ich konzentriere mich vorläufig nur auf den Unterschied von Schließen und Assoziieren und nicht auf die innere Struktur einzelner Urteile.

⁵⁵ Ebd., 23.

weist auf dieser Grundlage die Prozessannahme insgesamt zurück. Schließen ist für Frege kein mentaler Prozess.⁵⁶ Für den Moment ist aber lediglich entscheidend, dass auch Frege die Schlussfolgerung aus der Perspektive des schließenden Subjekts in den Blick nimmt und sieht, dass aus dieser Perspektive das Bewusstsein der Gültigkeit nicht vom Vollzug der Schlussfolgerung zu trennen ist.⁵⁷ Daraus ergibt sich diejenige Definition des Schlussfolgerns, die Frege in seiner Schrift «Logik» knapp und gestochen scharf auf den Punkt bringt:

Urteilen, indem man sich anderer Wahrheiten als Rechtfertigungsgründen bewusst ist, heisst *schliessen*.⁵⁸

Wenn wir den Vollzug eines Schlussaktes zugleich als besondere Form der Rechtfertigung eines Urteils auffassen, so folgt daraus, dass die Gesetze der Logik, die darüber richten, wann ein gültiges Schlussverhältnis vorliegt, zugleich Gesetze sind, die darüber richten, wann man gerechtfertigt ist, die Konklusion auf der Grundlage der Prämissen zu glauben (vorausgesetzt, die Prämissen sind wahr). Im Anschluss an seine oben genannte Definition der Schlussfolgerung schreibt Frege deswegen:

Es gibt Gesetze über diese Art der Rechtfertigung, und diese Gesetze des richtigen Schliessens aufzustellen, ist das Ziel der Logik.⁵⁹

56 Dies geht meines Erachtens daraus hervor, dass Frege die Schlussfolgerung, wie wir gleich sehen werden, als einen einzelnen Urteilsakt bestimmt und nicht als eine kausale Abfolge von Urteilen oder Überzeugungen. Die Schlussfolgerung als einen mentalen Prozess aufzufassen würde laut Frege zudem zu einer psychologistischen Bestimmung der Schlussfolgerung führen. Eine solche Bestimmung würde seinen eben genannten Grundsatz, dass die Art der Verknüpfung im Falle der Schlussfolgerung wesentlich von der Assoziation verschieden ist, gerade unterminieren.

57 Wie Maria van der Schaar zeigt, ist die Perspektive der ersten Person auch für Freges *Begriffsschrift* entscheidend, die drei Jahre zuvor veröffentlicht wurde. Die in der *Begriffsschrift* dargestellten Schlüsse müssen vollzogen – d. h. aus der Perspektive der ersten Person nachvollzogen – werden. Vgl. van der Schaar 2018, 228.

58 Frege 1983a, 3.

59 Ebd.

Frege nimmt Boghossians Taking Condition also in seiner Bestimmung des Schließens bereits vorweg. Boghossian ist sich dieser Tatsache durchaus bewusst und verweist explizit auf Freges Definition.⁶⁰ Entscheidend ist, dass für Frege daraus folgt, dass es Gesetze geben muss, durch die wir erklären und bewerten können, wann ein Schluss gültig ist. Nur wenn sich eine Person beim Vollzug einer Schlussfolgerung durch ein solches Gesetz leiten lässt, ist es ihr möglich einzusehen, dass ihre Schlussfolgerung gültig und die Konklusion tatsächlich durch die Prämissen gerechtfertigt ist. Wie ich im Folgenden zeigen möchte, werden die Gesetze der Logik von Frege damit einerseits als normative, andererseits aber auch als konstitutive Gesetze des Denkens ausgewiesen. D. h., sie sind nicht nur diejenigen Gesetze, an die man sich beim Vollzug einer Schlussfolgerung halten soll und durch die eine Schlussfolgerung bewertet werden kann (normativer Aspekt), sondern eine Person vollzieht überhaupt nur dann eine Schlussfolgerung, wenn sie sich in ihrem Denken an ein solches Gesetz hält (konstitutiver Aspekt). Ich beginne mit einer Darstellung des normativen Charakters logischer Gesetze und gehe anschließend zum konstitutiven Charakter über.

1.4.1 Der normative Charakter logischer Gesetze

Werden die logischen Gesetze als normative Gesetze des richtigen Schließens begriffen, so spricht man auch von einer Auffassung der Logik als normativer Wissenschaft, und tatsächlich findet sich eine solche bereits explizit bei Frege:

Wie die Ethik kann man auch die Logik eine normative Wissenschaft nennen. Wie muss ich denken, um das Ziel, die Wahrheit zu erreichen.⁶¹

⁶⁰ Vgl. Boghossian 2014, 4. Die Taking Condition ist jedoch schwächer als Freges Definition. Denn im Gegensatz zu Freges Definition setzt sie nicht voraus, dass die Prämissen, die zur Rechtfertigung der Konklusion herangezogen werden, wahr sind, sondern lediglich, dass die schließende Person glaubt, diese seien wahr. Sie kommt mit Freges Definition jedoch darin überein, dass eine Person einen Schlussakt nur dann vollzieht, wenn sie die Prämissen als «Rechtsgrund» für die Wahrheit der Konklusion begrift und sie deswegen die Konklusion aus den Prämissen herleitet.

⁶¹ Frege 2001a, 38.

Diese Bestimmung der Logik als normative Wissenschaft scheint auf den ersten Blick anderen Stellen zu widersprechen, an denen Frege die logischen Gesetze als deskriptive Gesetze des Wahrseins und nicht als Gesetze des richtigen Denkens bezeichnet. In einem zentralen Abschnitt seines Essays «Der Gedanke» wird dieser scheinbare Widerspruch von ihm jedoch aufgelöst oder zumindest etwas entschärft:

[D]er Logik kommt es zu, die Gesetze des Wahrseins zu erkennen. Man gebraucht das «Gesetz» in doppeltem Sinne. Wenn wir von Sittengesetzen und Staatsgesetzen sprechen, meinen wir Vorschriften, die befolgt werden sollen, mit denen das Geschehen nicht immer in Einklang steht. Die Naturgesetze sind das Allgemeine des Naturgeschehens, dem dieses immer gemäß ist. Mehr in diesem Sinne spreche ich von Gesetzen des Wahrseins. Freilich handelt es sich hierbei nicht um ein Geschehen, sondern um ein Sein. Aus den Gesetzen des Wahrseins ergeben sich nun Vorschriften für das Fürwahrhalten, das Denken, Urteilen und Schließen. Und so spricht man wohl auch von Denkgesetzen.⁶²

Als «Gesetze des Wahrseins» sind die logischen Gesetze deskriptive Gesetze. Der paradigmatische Fall eines deskriptiven Gesetzes ist für Frege das Naturgesetz. Naturgesetze schreiben der Natur nicht vor, wie sie sich verhalten soll, sondern sie beschreiben, wie sich natürliche Vorgänge allgemein vollziehen. Es ist daher unmöglich, dass ein Naturgeschehen von einem Naturgesetz abweicht, und falls sich eine solche Abweichung doch feststellen lässt, so ist dies ein Indiz dafür, dass wir uns darüber geirrt haben, dass es sich bei dem vermeintlichen Gesetz tatsächlich um ein gültiges Naturgesetz handelt. Im Gegensatz zu den Naturgesetzen beschreiben die Gesetze der Logik keine Geschehnisse, sondern ein Sein, wie Frege sagt. Es ist eine notorisch schwierige Frage, was Frege damit meint. Ich werde diese Frage im Folgenden nicht abschließend beantworten, sondern lediglich eine mögliche Interpretation anführen, die sich ausschließlich auf den spezifischen Fall des Schlussgesetzes konzentriert.

Wir haben gesehen, dass Frege in seiner Schrift «Logik» das Ziel der Logik dahingehend bestimmt, «Gesetze des richtigen Schliessens» aufzustellen.⁶³ Das logische Gesetz ist hier ein normatives Gesetz des richtigen Den-

⁶² Frege 2003a, 35.

⁶³ Frege 1983a, 3.

kens. Eine Person schließt aber nur dann richtig und ist berechtigt, von den Prämissen zur Konklusion fortzuschreiten, wenn die Schlussfolgerung, die sie vollzieht, gültig ist. Es ist daher naheliegend, dass ein deskriptives logisches Gesetz im Fall der Schlussfolgerung ein Gesetz ist, das einen gültigen Zusammenhang propositionaler Gehalte oder, wie Frege sagen würde, einen gültigen Zusammenhang von Gedanken beschreibt. Das «Sein», von dem Frege spricht, kann entsprechend als eine deduktive Ordnung von Gedanken interpretiert werden. Drücken etwa die Sätze «p» und «Wenn p, dann q» wahre Gedanken aus, dann drückt der Satz «q» notwendig einen wahren Gedanken aus. Als deskriptives Gesetz beschreibt der Modus Ponens «p, wenn p, dann q; also q» also einen zeitlos gültigen Zusammenhang von Sätzen oder, genauer, von Gedanken, die durch Sätze ausgedrückt werden. Daraus lässt sich nun eine Regel ableiten – die Schlussregel Modus Ponens –, die vorschreibt, wie man richtig schließt. Dieser Punkt lässt sich hinsichtlich aller Schlussregeln verallgemeinern. Ein Schlussakt ist nur dann gültig, wenn er einen logischen Zusammenhang wahrheitsfähiger Gehalte ausdrückt. Schlussgesetze beschreiben einen solchen Zusammenhang. Sie sind damit mit Bezug auf unser Denken Regeln – oder, wie Frege sagt, Vorschriften –, die uns dabei anleiten, ein Urteil aus anderen Urteilen herzuleiten, sowie Regeln, durch die wir Schlussakte bezüglich ihrer Gültigkeit evaluieren können. Eine deduktive Ordnung von Sätzen entspricht zwingend einem logischen Gesetz, so wie das Naturgeschehen zwingend durch ein Naturgesetz erklärt werden kann. Wie Frege am Beispiel des Sittengesetzes verdeutlicht, kann eine konkrete Handlung hingegen von einer Vorschrift, die sie anleitet, abweichen. Frege scheint damit nahezu legen, dass der Vollzug eines konkreten Schlussaktes nicht immer dem Gesetz entspricht. Es scheint möglich, dass eine Person von der Vorschrift abweicht und dementsprechend kritisiert werden muss. Dies ist dann der Fall, wenn sie einen Fehlschluss vollzieht.

Eine entscheidende Motivation für die Doppelung des logischen Gesetzes als deskriptives Gesetz des Wahrseins einerseits und als normatives Gesetz des Denkens andererseits ist Freges vehemente Verteidigung einer anti-psychologistischen Konzeption der Logik. Würden die Gesetze der Logik primär beschreiben, wie Menschen im Allgemeinen schließen, so würde dies ihren Charakter als Gesetze, durch die ein logisch notwendiges Verhältnis zwischen Prämissen und Konklusion ausgedrückt wird, unterminieren. Darüber hinaus ginge der normative Aspekt der Logik insgesamt verloren, wären die

logischen Gesetze lediglich deskriptive Denkgesetze: Würde ein Schlussgesetz lediglich beschreiben, wie Menschen im Allgemeinen ein Urteil aus weiteren Urteilen herleiten, so könnte es uns gerade nicht vorschreiben, wie wir schließen sollen.⁶⁴ Zumindest dann nicht, wenn wir im Denken, d. h. im Urteilen und Schließen, auf Wahrheit aus sind.⁶⁵ Denn ein deskriptives Denkgesetz würde gerade nicht sagen, was wahr ist, sondern nur, was im Allgemeinen für wahr gehalten wird. Einem solchen Gesetz zu folgen, oder ihm schlicht zu entsprechen, hieße höchstens, das eigene Denken dem Denken der Anderen anzupassen. Mit anderen Worten, der *objektive Charakter* rationaler Denkkakte ginge verloren, wären die logischen Gesetze als solche nicht von unserem Denken verschieden, sondern lediglich deskriptive Denkgesetze.⁶⁶ Der normative Charakter eines logischen Gesetzes als Vorschrift kann also nur davon abgeleitet sein und macht laut Frege überhaupt nur dann Sinn, wenn das logische Gesetz primär ein deskriptives Gesetz des Wahrscheinlichen ist. Wie ich zeigen werde, hat Frege damit recht, dass ein logisches Gesetz niemals ein deskriptives Denkgesetz im soeben genannten Sinne sein kann. Es stellt sich aber die Frage, ob es nicht eine andere, sinnvolle Auffassung gibt, gemäß der ein logisches Gesetz *als solches* ein Denkgesetz ist. Eine solche werden wir im sechsten Kapitel mit Kant kennenlernen.⁶⁷

Ein ernstzunehmender Einwand gegen meine Interpretation des Zusammenhangs zwischen deskriptiven und normativen Denkgesetzen lautet, dass sich dieser Zusammenhang in Freges frühen Texten, insbesondere in der *Begriffsschrift* und den *Grundgesetzen der Arithmetik*, nicht so einfach darstellen lässt, wie ich es hier auf der Grundlage einer Passage aus seinem späten Aufsatz «Der Gedanke» getan habe. Erstens muss darauf hingewiesen werden, dass Frege in seinen frühen Schriften nur wenige Axiome anführt und Schlussregeln dann als Handlungsanweisungen begriffen werden, wie von bestimmten begriffsschriftlichen Sätzen zu einem weiteren Satz fortgeschritten werden kann. Dabei gibt es in der *Begriffsschrift* nur eine solche Regel,

⁶⁴ Vgl. Frege 2003a, 35 f.

⁶⁵ Vgl. Frege 2001a, 38.

⁶⁶ Für eine Darstellung des objektiven Charakters rationaler Denkkakte bei Frege vgl. Ricketts 1986.

⁶⁷ Ich werde in Kapitel 6.3.1 auch Freges Argument gegen eine psychologistische Auffassung der Logik nochmals aufgreifen.

die Regel Modus Ponens.⁶⁸ Problematisch für meine Interpretation ist dann aber vor allem die Tatsache, dass, wie Christoph Pfisterer zeigt, die Begründung der Schlussregel in der *Begriffsschrift* nicht unabhängig vom Begriff des Urteilens vorgenommen werden kann.⁶⁹ Dies spricht gegen die Idee, dass die Schlussregel sich direkt aus einem logischen Gesetz ableiten lässt, dessen Gültigkeit nicht vom Urteils- oder Schlussakt abhängt. Diese Schwierigkeit stammt meines Erachtens aus Freges schillerndem Gebrauch der Begriffe «Urteilen» und «Schließen». Wie Maria van der Schaar in ihrem Aufsatz «Frege and the Judging Agent» zeigt, findet sich etwa in der *Begriffsschrift* ein, wie sie es nennt, «logischer Begriff des Urteils», der nicht auf den seelischen Vorgang des Urteilens und damit nicht auf einen konkreten Vollzug eines Urteils in Raum und Zeit verweist, sondern lediglich darauf, dass ein bestimmter Satz als wahr beurteilt wird.⁷⁰ In seinem späten Aufsatz «Der Gedanke» geht es hingegen primär um Vorschriften für konkrete Denkvollzüge. Wie wir gesehen haben, können diese Vorschriften oder Regeln nicht durch die Vollzüge selbst gerechtfertigt werden, sondern nur mit Bezug auf die deskriptiven Denkgesetze, aus denen sie abgeleitet werden. Ich werde im Folgenden weiterhin mit dieser Unterscheidung und der Doppelung des Begriffs des logischen Gesetzes, die sich in Freges späten Schriften findet, arbeiten. Dies passt zum Thema der vorliegenden Untersuchung, die nicht einen rein logischen Begriff des Urteils oder des Schließens – sollte es einen solchen denn überhaupt geben – zu ihrem Gegenstand hat, sondern den konkreten Vollzug einer Schlussfolgerung. Die weiterführende Frage, wie sich meine Interpretation der oben zitierten Passage aus «Der Gedanke» zu Freges frühen Schriften verhält, werde ich hingegen leider unbeantwortet lassen.

1.4.2 Der konstitutive Charakter logischer Gesetze

Entscheidend ist also erstens, dass es laut Frege Schlussregeln geben muss, die den Vollzug einer Schlussfolgerung anleiten, und zweitens, dass Schlussregeln nicht auf der Beschreibung konkreter Denkvollzüge basieren. In den

68 Vgl. Frege 2007a, 5 ff.

69 Pfisterer 2013, 53.

70 Van der Schaar 2018, 225 ff.

Grundgesetzen zur Arithmetik bezeichnet Frege die logischen Gesetze aber nicht nur als Vorschriften für unser Denken, sondern auch als die «allgemeinsten Gesetze, die überall da vorschreiben, wie gedacht werden soll, wo überhaupt gedacht wird.»⁷¹ Laut Frege ist man also nur dann überhaupt ein Denker, wenn man sich in seinem Denken von den logischen Gesetzen leiten lässt.⁷² Ich möchte diesen Gedanken wiederum nur mit Bezug auf die Schlussfolgerung erläutern.

Wie ich bereits weiter oben ausgeführt habe, macht es nur dann Sinn, bestimmte Sätze oder Urteile als Prämissen bzw. als Konklusion zu bezeichnen, wenn diese in einem logischen Verhältnis zueinander stehen. Solange ich nur Sätze oder Urteile aneinanderreihe, vollziehe ich keinen Schlussakt. Wie wir weiter gesehen haben, wird eine solche Aneinanderreihung auch dadurch nicht in einen Schlussakt verwandelt, indem ich den Zusammenhang zusätzlich als logisch gültig bewerte. Vielmehr vollziehe ich nur dann einen Schlussakt, wenn ich ein Urteil (dass die Konklusion wahr ist) deswegen fälle, weil ich einsehe, dass es aus den Prämissen folgt und durch diese begründet ist. Da nun durch das logische Gesetz bestimmt ist, ob ein gültiger Zusammenhang zwischen Prämissen und Konklusion vorliegt, ist es mir nur dann überhaupt möglich, eine Schlussfolgerung zu vollziehen, wenn ich einsehen kann, dass der logische Zusammenhang zwischen den Prämissen und der Konklusion durch eine Schlussregel gerechtfertigt ist, d. h., wenn ich einer Schlussregel folge. Man vollzieht einen Schlussakt also nur dann, wenn man auf der Grundlage einer Regel von den Prämissen auf die Konklusion schließt und der Akt nicht nur äußerlich einer Regel entspricht.⁷³ Der konstitutive Charakter logischer Gesetze für unser Denken verdeutlicht damit noch einmal die Einsicht Freges, die Boghossian in die Taking Condition mit auf-

71 Frege 1998, XV.

72 Der Sinn, in dem logische Gesetze konstitutive Gesetze sind, wurde von John MacFarlane ausgiebig untersucht. Vgl. MacFarlane 2002 sowie seine beiden online verfügbaren Manuskripte: «What Does it Mean to Say that Logic is Formal» und «In What Sense (if Any) is Logic Normative for Thought». Dazu auch Conant 1991 und Haase 2009.

73 Den relevanten Unterschied stellt Kant in seiner *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* am Beispiel der Pflicht dar. Eine moralische Handlung erfordert, dass man *aus Pflicht* handelt, und nicht nur, dass die eigene Handlung *pflichtgemäß* ist. Vgl. Kant 1999, 15f.

nimmt, dass im Fall der Schlussfolgerung der Rechtsgrund der denkenden Verknüpfung intern ist und nicht in einem Nebengedanken hinzugefügt werden kann.⁷⁴

Der normative und der konstitutive Charakter logischer Gesetze widersprechen sich scheinbar. Es gehört zum Wesen einer Vorschrift oder Regel, dass sie eine Tätigkeit anleitet, von der es möglich ist, dass sie von der Regel abweicht. Wenn eine Person jedoch überhaupt nur dann eine Schlussfolgerung vollzieht, wenn sie einer Schlussregel folgt, so kann ihre Tätigkeit scheinbar nicht mehr als Schlussakt klassifiziert werden, wenn sie von der Regel abweicht. Es stellt sich damit die Frage, ob eine Regel überhaupt zugleich normativ und konstitutiv für den Vollzug einer Tätigkeit sein kann. Meines Erachtens handelt es sich dabei um ein ernstzunehmendes Problem, auf das ich im sechsten Kapitel zurückkommen werde. Darin werde ich zeigen, dass wir nicht bei Frege, sondern bei Kant die Ressourcen finden, um das Problem zu lösen und den normativen und den konstitutiven Charakter logischer Gesetze miteinander zu versöhnen. Vorerst möchte ich aber mit Frege festhalten, dass Schlussfolgern eine selbstbewusste, regelgeleitete Tätigkeit ist. Im nun folgenden zweiten Kapitel werde ich zeigen, dass diese Idee mit einigen Schwierigkeiten konfrontiert ist und scheinbar in einem Dilemma mündet, das ich als «Dilemma des Schlussfolgerns» bezeichnen werde.

74 Vgl. Frege 2001b, 23.

2. Das Dilemma des Schlussfolgerns

Im ersten Kapitel habe ich die mechanische Analyse des Schließens besprochen und zurückgewiesen. Wie wir gesehen haben, ist die mechanische Analyse nicht nur mit dem Problem abweichender Kausalketten konfrontiert, sondern es ist ihr darüber hinaus nicht möglich, die Taking Condition zu erfüllen, die ich als eine notwendige Bedingung für den Vollzug einer Schlussfolgerung ausgewiesen habe: Eine Person vollzieht eine Schlussfolgerung nur dann, wenn sie die Konklusion deswegen akzeptiert, weil sie die Prämissen dazu gebraucht (*takes*), die Konklusion zu rechtfertigen. Im Fall einer Schlussfolgerung können die Prämissen genau dann dazu gebraucht werden, die Konklusion zu rechtfertigen, wenn die Konklusion aus den Prämissen logisch folgt. Wir können die Taking Condition daher auch so reformulieren, dass eine Person eine Schlussfolgerung deswegen vollzieht, weil sie diese für gültig erachtet. Es ist naheliegend, die mechanische Analyse um das fehlende Element zu erweitern, so dass sie die Taking Condition scheinbar erfüllt: Eine Person hat die verlässliche Disposition, eine Schlussfolgerung zu vollziehen, wenn sie die Prämissen für wahr hält und darüber hinaus glaubt, dass die Konklusion aus den Prämissen logisch folgt. Sie akzeptiert also *zusätzlich* zu den Prämissen ein Konditional der Form «Wenn die Prämissen wahr sind, dann muss die Konklusion wahr sein». In der Literatur wird in diesem Sinne manchmal von einem *linking-belief*⁷⁵ gesprochen.

75 John Broome unterscheidet *linking-beliefs* erster und zweiter Stufe: Ein *linking-belief* erster Stufe verbindet die Prämissen – verstanden als wahrheitsfähige Gehalte – mit der Konklusion. Er hat also die Form: «Wenn A und B wahr sind, dann muss Z wahr sein.» Ein *linking-belief* zweiter Stufe bezieht sich auf die eigenen Überzeugungen, verstanden als mentale Einstellungen. Dieser hat die Form: «Wenn ich glaube, dass A und B wahr sind, dann muss ich auch glauben, dass Z wahr ist.» Wie Broome überzeugend darlegt, macht es im Zusammenhang des Schließens nur Sinn, von einem *linking-belief* erster Stu-

Problematisch an dieser erweiterten mechanischen Analyse ist jedoch, dass sie die beiden Schwierigkeiten der ursprünglichen, rein mechanischen Position nicht lösen kann. Wie ich gleich zeigen werde, können Fälle abweichender Kausalketten nicht dadurch ausgeschlossen werden, dass man die Analyse um einen *linking-belief* ergänzt (Kap. 2.1). Die Analyse derart zu erweitern reicht aber auch nicht aus, um die Taking Condition zu erfüllen. Wie wir sehen werden, hat die schließende Person auch dann keinen Grund, die Konklusion auf der Grundlage der Prämissen zu akzeptieren, wenn sie zusätzlich zu den Prämissen glaubt, dass die Konklusion aus den Prämissen folgt. Dies zu behaupten scheint auf den ersten Blick fragwürdig: Habe ich nicht einen sehr guten Grund, die Konklusion zu akzeptieren, wenn ich die Prämissen für wahr halte und darüber hinaus glaube, dass die Konklusion wahr sein muss, wenn die Prämissen wahr sind? Lewis Carrolls Fabel «What the Tortoise said to Achilles» macht jedoch deutlich, dass diese Annahme zu kurz greift, denn das Hinzufügen eines *linking-belief* führt zu einem Regress der Prämissen. Ich werde die Fabel noch ausführlich diskutieren und zeigen, dass sie zu diesem überraschenden Resultat führt (Kap. 2.2).

Nach meiner Besprechung von Carrolls Fabel darf es uns durchaus rätselhaft erscheinen, wie es einer Person überhaupt jemals möglich sein kann, eine Schlussfolgerung zu vollziehen, ohne dass sie sich dabei in einen Regress der Prämissen verstrickt. Dies führt uns zum Dilemma des Schlussfolgerns: Das eine Horn des Dilemmas ist die mechanische Analyse. Die mechanische Analyse gibt der erstpersionalen Perspektive des schließenden Subjekts sowie der Dimension der Rechtfertigung zu wenig Gewicht. Sie unterschlägt, dass die schließende Person einen Schlussakt nur dann vollzieht, wenn *sie* diesen für gültig erachtet. Erweitern wir die Analyse jedoch um das fehlende Element und damit um einen *linking-belief*, so finden wir uns mit dem Regressproblem und damit mit dem zweiten Horn des Dilemmas wieder (Kap. 2.3). John Broome hat das Dilemma erkannt und ernst genommen. Er versucht

fe zu sprechen. Denn aus meiner Überzeugung, dass Sokrates ein Mensch ist, und aus meiner Überzeugung, dass Menschen sterblich sind, folgt weder, dass Sokrates sterblich ist, noch, dass ich es glauben soll. Ich werde den Ausdruck *linking-belief* im Folgenden daher ausschließlich im Sinne eines *linking-belief* erster Stufe verwenden. Vgl. Broome 2013, 206 ff.

auf der Grundlage der Prozessannahme eine Position zu entwickeln, die das Dilemma vermeiden kann. Ich werde seine Position besprechen und kritisieren (Kap. 2.4). Ich zeige dann, dass die Prozessannahme grundsätzlich in einer Spannung zum Moment der Rechtfertigung steht (Kap. 2.5). Es ist meines Erachtens daher fragwürdig, ob auf der Grundlage der Prozessannahme jemals eine adäquate Theorie des Schlussfolgerns entwickelt werden kann. Abschließend werde ich fünf Anforderungen an eine Theorie des Schlussfolgerns formulieren, die der bisherige Gang der Untersuchung freigelegt hat (Kap. 2.6).

2.1 Das Problem abweichender Kausalketten

Im letzten Kapitel habe ich dafür argumentiert, dass wir folgende Bedingung akzeptieren sollten:

Nicht-Akzidenzialität: Eine Person vollzieht nur dann einen Schlussakt, wenn sie von den Prämissen zur Konklusion fortschreitet, *weil* die Konklusion logisch aus den Prämissen folgt.

Das «weil» bringt zum Ausdruck, dass im Fall der Schlussfolgerung der kausale und der logische Nexus zwischen den Prämissen und der Konklusion nicht bloß zufällig miteinander zusammenfallen: Eine Schlussfolgerung ist nicht eine kausale Abfolge von Überzeugungen, deren Gehalte zufälligerweise auch logisch miteinander zusammenhängen. Im letzten Kapitel habe ich anhand eines Beispiels versucht zu veranschaulichen, dass es der mechanischen Analyse nicht möglich ist, die Bedingung der Nicht-Akzidenzialität zu erfüllen.⁷⁶ Da Petra zu Hause die drei Sätze «Sokrates ist ein Mensch», «Alle Menschen sind sterblich» und «Sokrates ist sterblich» immer wieder in dieser Reihenfolge gehört hat, hat sich bei ihr die Gewohnheit ausgebildet, dass ihr der dritte Satz in den Sinn kommt, sobald sie die ersten beiden hört oder auch nur an sie denkt. Sie verfügt demnach über eine verlässliche Dispositi-

⁷⁶ Siehe Kap. 1.2 (der erste dort genannte Einwand gegen die mechanische Analyse).

on, durch die ein gültiges Schlusschema instanziiert wird. Trotzdem vollzieht sie keine Schlussfolgerung. Denn dafür, dass sich bei ihr die Gewohnheit ausgebildet hat, von zwei Sätzen zu einem dritten überzugehen, war es unwesentlich, dass die Sätze in einem logischen Verhältnis zueinander stehen. Petra hätte ebenso gut die Gewohnheit ausbilden können, von zwei anderen Sätzen zu einem weiteren Satz überzugehen, ohne dass diese Sätze logisch miteinander zusammenhängen. Es ist daher bloß eine akzidentielle Eigenschaft ihrer Gewohnheit, dass der kausale und der logische Nexus gleichzeitig auftreten. Wie wir gesehen haben, besteht das Problem der mechanischen Analyse darin, dass sie solche Fälle nicht ausschließen und hinreichend von den eigentlichen Vollzügen einer Schlussfolgerung abgrenzen kann.

Wir können nun fragen, ob das Problem abweichender Kausalketten verschwindet, wenn wir Petra nicht nur die verlässliche Disposition zuschreiben, ausgehend von den beiden Prämissen «Sokrates ist ein Mensch» und «Alle Menschen sind sterblich» zur Konklusion «Sokrates ist sterblich» überzugehen, sondern ausgehend von den beiden Prämissen zusammen mit dem entsprechenden *linking-belief*: «Wenn Sokrates ein Mensch ist und Menschen sterblich sind, dann muss Sokrates sterblich sein». Die Antwort lautet nein. Um zu sehen, wieso dies der Fall ist, müssen wir unser bisheriges Beispiel nur leicht verändern: Petra ist noch immer die Tochter eines Philosophen und Logikers und hört zu Hause ihren Vater den Schluss über Sokrates wiederholt laut aufsagen. Der Vater klärt seine Tochter zudem darüber auf, dass es sich dabei um einen gültigen Schluss handelt, und wiederholt auch das entsprechende Konditional «Wenn Sokrates ein Mensch ist und Menschen sterblich sind, dann muss Sokrates sterblich sein» sehr oft. Es ist nun noch immer möglich, dass das ständige Wiederholen der Sätze dazu führt, dass sich bei Petra die Gewohnheit ausbildet, von den beiden Sätzen «Sokrates ist ein Mensch» und «Alle Menschen sind sterblich» zusammen mit dem entsprechenden *linking-belief* zum Satz «Sokrates ist sterblich» überzugehen. Hört sie also die nunmehr drei Sätze – die zwei Prämissen-Sätze und den Satz, der den *linking-belief* ausdrückt –, so kommt ihr sofort der Satz «Sokrates ist sterblich in den Sinn». Offensichtlich hat sie auch in diesem Fall keinen Schlussakt vollzogen, auch wenn sie die Prämissen akzeptiert, sie darüber hinaus glaubt, dass die Konklusion aus den Prämissen folgt, und der mentale Zustand, in dem sie sich damit befindet, das Akzeptieren der Konk-

lusion verursacht hat. Solange wir methodisch daran festhalten, Bedingungen auffinden zu wollen, die erfüllt sein müssen, damit ein mentaler Prozess als Schlussakt qualifiziert und von einer bloßen Assoziation abgegrenzt werden kann, müssen wir also noch immer nach der weiteren Bedingung X suchen, die zusätzlich erfüllt sein muss, damit derartige abweichende Kausalketten ausgeschlossen werden können. Ein *linking-belief* ist dafür nicht hinreichend.

Man mag das Beispiel als zu weit hergeholt abtun. Das Problem abweichender Kausalketten ist jedoch letztlich unabhängig davon, ob man es durch ein sinnvolles Beispiel darstellen kann oder nicht. Es basiert lediglich auf der Annahme, dass der kausale Nexus vom logischen und rechtfertigenden Nexus unabhängig ist. Diese Annahme wird von den Vertreterinnen und den Vertretern der Prozesstheorie bejaht. Wie ich in der Einleitung bereits gesagt habe, ist ihre Analyse der Schlussfolgerung in dem Sinne reduktiv, dass sie den Begriff eines mentalen Prozesses voraussetzen, der unabhängig vom Begriff der Schlussfolgerung verständlich ist. Die Prozessannahme besagt, dass ein mentales Ereignis ein weiteres Ereignis verursacht. Der dadurch beschriebene kausale Nexus ist von *derselben Art* wie in dem Fall, in dem die mentalen Ereignisse weder logisch noch rational zusammenhängen (z. B. bei der Assoziation).⁷⁷ Er ist als solcher also unabhängig von einem logischen oder rechtfertigenden Nexus, da zwei Ereignisse kausal verbunden sein können, ohne dass das eine aus dem anderen logisch folgt oder durch dieses gerechtfertigt ist. Trotzdem soll die Schlussfolgerung laut der Prozesstheorie gerade als mentaler Prozess bestimmt werden, bei dem der kausale Nexus deswegen vorliegt, weil die mentalen Ereignisse (Überzeugungen) *qua* ihres Gehalts logisch miteinander zusammenhängen. Damit muss sie jedoch Fälle ausschließen können, bei denen der logische und der kausale Nexus bloß zufälligerweise gleichzeitig miteinander auftreten. Dies scheint unmöglich, solange die beiden Nexus unabhängig voneinander sind.

⁷⁷ Diese Annahme wird manchmal durch die weitere Annahme gestützt, dass es nur eine Art der Kausalität geben kann. Vgl. Bishop 1983, 63 f. Wenn die Art der Kausalität, durch die wir den kausalen Zusammenhang zweier mentaler Ereignisse erklären, von derselben Art ist wie diejenige, durch die wir den kausalen Zusammenhang unbelebter Gegenstände erklären, so ist klar, dass diese unabhängig von Logik und Rechtfertigung verständlich sein muss. Ich werde diese Annahme im nächsten Kapitel in Frage stellen.

Ralph Wedgwood, der sich mit Blick auf die Schlussfolgerung ausführlich mit dem Problem abweichender Kausalketten auseinandergesetzt hat, fordert daher zu Recht von einer adäquaten Erklärung der Schlussfolgerung, dass es ihr möglich sein muss zu zeigen, dass der kausale Nexus nicht unabhängig vom logischen Nexus besteht:

Intuitively, the problem with [...] deviant causal chains is that it is just a fluke that these antecedent mental states both rationalize and cause the formation of the new belief [...]: the fact that the antecedent mental states cause the formation of the new belief or intention is wholly independent of the fact that they rationalize the formation of that belief [...]. To rule out deviant causal chains of this sort, the causal relations and the rationalizing relation cannot be independent in this way. These antecedent states must cause one to form that belief or intention precisely in virtue of their rationalizing one's forming that belief [...].⁷⁸

Was wir letztlich brauchen, um das Problem abweichender Kausalketten lösen zu können, ist «causation in virtue of rationalization». Ich möchte in diesem Sinne von einer *rationalen Kausalität* sprechen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob dieser Begriff möglich ist, solange wir an der Prozessannahme festhalten. Denn wie wir eben gesehen haben, ist die Annahme dadurch charakterisiert, dass sie einen Begriff der Kausalität verwendet, der als solcher von einem logischen oder rechtfertigenden Nexus unabhängig ist. Wedgwood glaubt, dass sich der Begriff der rationalen Kausalität in Verbindung mit der Prozessannahme sinnvoll bilden lässt. Rationale Akte sind seines Erachtens durch eine spezielle Eigenschaft der Ursache ausgezeichnet, die ihre Wirkung rational – «in virtue of rationalization» – hervorruft, zusammen mit einer spezifischen Interpretation einer rationalen Disposition.⁷⁹ Problematisch daran ist, dass wir nicht sagen können, worin diese Eigenschaft besteht. Alles, was wir letztlich über sie wissen, ist, dass es diejenige Eigenschaft ist, die abweichende Fälle ausschließt.⁸⁰

⁷⁸ Wedgwood 2006, 670.

⁷⁹ Vgl. ebd., 671 ff.

⁸⁰ Ich versuche an dieser Stelle nicht, Wedgwoods eigene Position zu rekonstruieren, sondern schließe mich lediglich seiner Diagnose des Problems abweichender Kausalketten an. Es ist sicherlich möglich, seine Position wohlwollender zu interpretieren.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, den Begriff der rationalen Kausalität nicht dadurch zu bilden, dass man die Ursache der Kausalrelation weiter spezifiziert, sondern eine *Form der Ursächlichkeit*. Der Begriff der rationalen Kausalität bezeichnet dann keine besondere Eigenschaft des mentalen Ereignisses, das als Ursache ein weiteres mentales Ereignis «rational» bewirkt, sondern eine besondere Art des kausalen Nexus zwischen Ursache und Wirkung. Im nächsten Kapitel werde ich versuchen, einen solchen Begriff zu bilden und dadurch das Problem zu lösen. Wie sich zeigen wird, ist diese Lösung jedoch mit der Prozessannahme grundsätzlich inkompatibel. Dieser Abschnitt hatte aber nicht zum Ziel, die Prozesstheorie ein für allemal auf der Grundlage des Problems abweichender Kausalketten zu widerlegen. Es sollte jedoch klar geworden sein, dass die Prozesstheorie das Problem durch die Art und Weise, wie sie ihre Theorie formuliert, auf sich zieht und es daher eine berechnete Anforderung an die Theorie ist, das Problem in den Griff zu kriegen. Einige Dinge, die ich gesagt habe, deuten aber zumindest an, dass sie dazu möglicherweise grundsätzlich nicht in der Lage ist. Ich möchte nun aber zum Regressproblem übergehen, das letztlich die zentrale Schwierigkeit jeder Erklärung des Schlussfolgerns darstellt.

2.2 Achilles und die Schildkröte

Lewis Carrolls Fabel «What the Tortoise said to Achilles» beginnt mit einem Bezug auf das bekannte Paradox von Zenon: Achilles holt die Schildkröte doch noch ein und nimmt auf ihrem Panzer Platz.⁸¹ Die Schildkröte konfrontiert den Krieger mit einer neuen Aufgabe. Sie gibt vor, die Prämissen A und B zu glauben, ohne die Konklusion Z zu glauben, die aus A und B logisch folgt. Achilles soll sie nun davon überzeugen, dass sie Z akzeptieren muss. Er solle sie, wie die Schildkröte sagt, *logisch dazu zwingen*, Z zu akzep-

⁸¹ Im Paradox von Zenon ist es dem schnellen Achilles niemals möglich, die langsamere Schildkröte einzuholen, die mit einem Vorsprung in ein Rennen gestartet ist. Sobald Achilles den Vorsprung eingeholt hat, ist die Schildkröte wieder ein Stück weiter und hat sich also wiederum einen Vorsprung erarbeitet. Hat Achilles auch diesen Vorsprung eingeholt, so ist die Schildkröte wiederum ein kleines Stück weiter usw. Es ist Achilles also scheinbar niemals möglich, die Schildkröte einzuholen.

tieren («to force me logically»)⁸² Wie wir bereits wissen, hat die Schildkröte dann einen Grund, die Konklusion Z zu akzeptieren, wenn sie die beiden Prämissen A und B zusammen in den Blick bekommt und sieht, dass Z logisch aus ihnen folgt. Achilles macht sie daher auf das wahre Konditional C «Wenn A und B wahr sind, dann muss Z wahr sein» aufmerksam und fordert sie dazu auf, dieses zu akzeptieren.⁸³ Die Schildkröte kommt dieser Aufforderung problemlos nach. Wir sind also dazu berechtigt, ihr zusätzlich zu ihren beiden bisherigen Überzeugungen A und B auch die weitere Überzeugung C (Wenn A und B wahr sind, dann muss Z wahr sein) zuzuschreiben. C zu glauben bedeutet zu glauben, dass Z unmöglich falsch sein kann, wenn A und B wahr sind. Es bedeutet also einzusehen, dass der Schluss von A und B auf Z gültig ist. Die Schildkröte glaubt zu diesem Zeitpunkt der Geschichte also, dass die Prämissen wahr sind, und sie glaubt, dass der Schluss von den Prämissen auf die Konklusion gültig ist:

S glaubt, dass A

S glaubt, dass B

S glaubt, dass C (Wenn A und B wahr sind, dann muss Z wahr sein)

Achilles wähnt sich damit bereits am Ziel. Seines Erachtens ist die Schildkröte nun logisch gezwungen, die Konklusion Z zu akzeptieren, was er der Schildkröte auch sagt: «If you accept A and B and C, you *must* accept Z.»⁸⁴ Achilles glaubt also, dass die Schildkröte nun einen Grund hat, Z zu akzeptieren, und es schlicht irrational wäre, A, B und C zu akzeptieren, ohne Z zu akzeptieren. Die Schildkröte hingegen sieht es anders, sie fragt weiter nach dem Grund, wieso sie dazu übergehen soll, Z zu akzeptieren: «Why *must* I?»⁸⁵ Ihre Frage ist berechtigt. Solange es ihr nicht wiederum möglich ist, die nunmehr drei Prämissen A, B und C miteinander zu verbinden und gemeinsam in den Blick zu bekommen, und zwar so, dass sie sieht, dass Z aus ihnen folgt, hat sie noch immer keinen Grund, auf die Konklusion Z zu schließen.

82 Vgl. Carroll 1895, 279.

83 Vgl. ebd.

84 Ebd.

85 Vgl. ebd.

Sie verhält sich daher völlig rational, wenn sie die Frage, ob Z wahr ist, offen lässt. Achilles bleibt damit nichts anderes übrig, als sie auf das weitere Konditional D zu verweisen, das diesen Zusammenhang herstellt: «Wenn A, B und C wahr sind, so muss Z wahr sein».⁸⁶ Auch das Konditional D wird von der Schildkröte bereitwillig akzeptiert und wir sind damit berechtigt, ihr folgende vier Überzeugungen zuzuschreiben:

- S glaubt, dass A
- S glaubt, dass B
- S glaubt, dass C (Wenn A und B wahr sind, dann muss Z wahr sein)
- S glaubt, dass D (Wenn A, B und C wahr sind, dann muss Z wahr sein)

Dem Leser der Fabel sollte spätestens an diesem Punkt der Geschichte klar geworden sein, dass Achilles die Schildkröte niemals dazu bringen wird, die Konklusion Z zu akzeptieren, denn sie hat auch jetzt noch immer keinen Grund, Z zu akzeptieren, solange sie nicht wiederum die nunmehr vier Prämissen miteinander verbindet, und zwar so, dass sie sieht, dass Z aus ihnen folgt, was ein weiteres Konditional zur Folge hätte, usw. *ad infinitum*.⁸⁷ So wie es Achilles in der Fabel von Zenon niemals möglich ist, die Schildkröte einzuholen, da sie immer schon ein kleines Stück weiter ist, wenn er an dem Punkt angelangt ist, wo sie zuletzt war, so ist es ihm in Carrolls Fabel niemals möglich, die Schildkröte logisch dazu zu zwingen, die Konklusion auf der Grundlage der Prämissen zu akzeptieren, da sich immer ein weiteres Konditional zwischen die ursprünglichen Prämissen und die Konklusion schiebt.

Entgegen meiner Interpretation wird manchmal angenommen, die Schildkröte stünde durchaus unter einem logischen Zwang, auf die Konklusion Z zu schließen. Pascal Engel meint etwa, dass die Schildkröte sich schlicht verweigert, zur Konklusion überzugehen, obwohl sie sieht, dass diese logisch aus den Prämissen folgt:

⁸⁶ Vgl. ebd.

⁸⁷ Vgl. ebd., 280.

The Tortoise has all good logical reasons to make the inference, yet he does not perform it. The Tortoise's unwillingness to accept (Z) on the basis of (C), and then on the basis of a conditional formed from the conjunction of (A) and (B) and (C) as antecedent and with Z as consequent, etc., embarks us into the infinite regress. The usual diagnosis is that the Tortoise mistakes a rule of inference (Modus Ponens) for a premise in an inference. But he may well be described as a logical akratic, who just refuses to draw the conclusion even though it is obvious. The point of the paradox, on this reading, is the Tortoise sees very well that one has to infer (Z) from (A) and (B), but refuses to do so.⁸⁸

Ich stimme Engel darin zu, dass die übliche Diagnose des Regressproblems uns nicht weiterhilft, wenn wir Carrolls Fabel als eine Fabel bezüglich der Tätigkeit des Schlussfolgerns und nicht nur als Fabel zum Begriff der logischen Gültigkeit lesen. Es reicht nicht aus, die Schlussregel aus dem Schluss zu verbannen. Wir müssen uns vielmehr fragen, wie es der Schildkröte möglich ist, den Schluss deswegen zu vollziehen, weil sie einsieht, dass die Konklusion aus den Prämissen logisch folgt. Engel geht meines Erachtens jedoch fehl, wenn er glaubt, dass es schlicht offensichtlich ist, dass die Konklusion logisch aus den Prämissen folgt, und sich die Schildkröte lediglich weigert, den Schritt von den Prämissen zur Konklusion zu vollziehen. Das logische Verhältnis offenbart sich der Schildkröte nur dann, wenn es ihr möglich ist, die Prämissen und die Konklusion logisch aufeinander zu beziehen, und die entscheidende Frage lautet, wie es ihr möglich ist, dies zu tun, wenn nicht durch das Ausbilden des zusätzlichen Konditionals C.

In einem bereits etwas älteren Text mit dem bezeichnenden Titel «What Achilles should have said to the Tortoise» schreibt J. F. Thomson:

The Tortoise represents himself as someone who accepts A and B but not C and he says that, being in this position, he is not *as yet* under any logical necessity to accept Z. This is wrong. Whether or not he accepts C, it is logically true. That means that the argument from A and B to Z is logically valid and that the Tortoise in accepting A and B commits himself to accepting Z. So he is already under a logical necessity to accept it.⁸⁹

⁸⁸ Engel 2005, 22.

⁸⁹ Thomson 1960, 96.

Auch Thomson weist die Aussage der Schildkröte, sie stehe unter keinem logischen Zwang, als falsch zurück. Da die Konklusion tatsächlich aus den Prämissen logisch folgt, verpflichtete sich die Schildkröte unmittelbar darauf, die Konklusion zu akzeptieren, sobald sie die Prämissen akzeptiert. Engel und Thomson übersehen meines Erachtens aber beide den entscheidenden Punkt von Carrolls Fabel: Solange zwar ein logisch gültiges Verhältnis zwischen A, B und Z besteht, die Schildkröte selbst jedoch nicht sieht, dass es besteht, hat das bloße Vorliegen dieses logischen Verhältnisses keinen Einfluss auf ihr Denken, d. h., es kann der Schildkröte nicht dabei helfen, die Frage zu beantworten, ob sie Z glauben soll. Dazu muss sie selbst die Prämissen derart miteinander verbinden, dass für sie ersichtlich wird, dass die Konklusion aus ihnen folgt. Verbindet sie jedoch die Prämissen und die Konklusion, indem sie das Konditional C «Wenn A und B wahr sind, dann muss Z wahr sein» ausbildet, so muss sie dieses Konditional wiederum mit den ursprünglichen Prämissen in einer Weise verbinden, dass sie sieht, dass die Konklusion aus diesen zusammen mit dem Konditional C folgt, wozu sie ein weiteres Konditional D ausbilden muss, usw. Wie wir sehen können, gibt es damit scheinbar keinen Punkt in der Fabel, an dem es der Schildkröte möglich ist, den Schritt von den Prämissen A und B zur Konklusion Z begründet zu vollziehen.

Der weitere Verlauf meiner Untersuchung wird deutlich machen, dass durchaus etwas richtig ist an Thomsons Behauptung, dass die Schildkröte unabhängig vom Konditional C allein dadurch, dass sie A und B akzeptiert, bereits unter einem logischen Zwang steht, Z zu akzeptieren. Dies hat aber nicht nur, wie Thomson meint, mit der Tatsache zu tun, dass der Schluss von A und B auf Z gültig ist, sondern damit, dass im richtigen Verständnis der Prämissen bereits ein Verständnis der Gültigkeit der Schlussfolgerung liegt und die Schildkröte damit nicht auf einen zusätzlichen *linking-belief* angewiesen ist, um die Schlussfolgerung zu vollziehen. Dazu aber später noch mehr. An dieser Stelle meiner Untersuchung geht es vorläufig nur darum zu verstehen, dass das Konditional C der Schildkröte nicht weiterhilft, um sie in die Lage zu versetzen, von A und B auf Z zu schließen. Sie verhält sich daher auch nicht irrational, wenn sie C akzeptiert, ohne sich gezwungen zu sehen, auf die Konklusion Z zu schließen. Das Regressproblem entsteht vielmehr gerade deswegen, weil das zusätzliche Konditional C mit ins Spiel kommt.

Betrachten wir dazu noch etwas genauer, wieso Achilles' Antwort zu einem Regress führt. Solange die Schildkröte die beiden Prämissen A und B bloß akzeptiert, sieht sie nicht, dass Z aus ihnen folgt. Denn die Prämissen implizieren nur gemeinsam die Konklusion. Es stellt sich also die Frage, wie es der Schildkröte möglich ist, die Prämissen A und B derart miteinander zu verbinden, dass sie sieht, dass Z aus ihnen folgt. Mit anderen Worten, es stellt sich die Frage, wie die Schildkröte ein Bewusstsein der Gültigkeit der Schlussfolgerung erlangen kann, das sie in die Lage versetzt, auf Z zu schließen. Beantworten wir die Frage nun dadurch, dass wir den logischen Zusammenhang *als Gehalt* einer weiteren Überzeugung auffassen, so zieht unsere Antwort dieselbe Frage auf sich, die sie beantworten soll. Denn wiederum gilt, dass A, B und C die Konklusion Z nur gemeinsam implizieren, und die Schildkröte steht also vor der neuen Aufgabe, A, B und C derart zu verbinden, dass sie sieht, dass Z aus ihnen folgt. Daraus, dass die Antwort auf die ursprüngliche Frage wiederum dieselbe Frage auf sich zieht, lernen wir, dass bereits der erste Schritt, der darin besteht, den logischen Zusammenhang der Prämissen als Gehalt einer weiteren Überzeugung aufzufassen, falsch sein muss.

Das Problem, auf das Carroll uns aufmerksam macht, reicht letztlich über die Schlussfolgerung hinaus und betrifft auch die Struktur inferentiellen Begründens als solches. Barry Stroud hat zu Recht erkannt, dass die Moral von Carrolls Fabel darin liegt, dass eine Person grundsätzlich niemals etwas glauben könnte, weil sie etwas anderes glaubt, wenn ihr Bewusstsein des rechtfertigenden Zusammenhangs in einer weiteren Überzeugung bestünde.⁹⁰

The moral is that for every proposition or set of propositions the belief or acceptance of which is involved in someone's believing one proposition on the basis of another there must be something else, not simply a further proposition accepted, that is responsible for the one belief's being based on the other. It is perhaps unobjectionable for certain limited purposes to represent a cognitive subject in abstract terms as a set of propositions that are said to constitute his «belief set». But from

⁹⁰ Das Regressproblem tritt auch im Fall der Handlung und des praktischen Schließens auf. Vgl. dazu Simon Blackburns Aufsatz «Practical Tortoise Raising». Vgl. Blackburn 2009.

Lewis Carroll's story we can conclude that no such fiction could ever represent any of a person's beliefs as based on other beliefs of his. A list of everything a person believes, accepts, or acknowledges must leave it indeterminate whether any of those beliefs are based on others. [...] Even if God himself looked into our heads and inspected all the members of our «belief set» He could not thereby determine whether any of our beliefs are based on the others.⁹¹

Da wir nicht verstehen, was es bedeutet, dass jemand etwas glaubt, weil er etwas anderes glaubt, wenn wir den rechtfertigenden Zusammenhang als weiteren Gehalt begreifen, muss der Zusammenhang laut Stroud durch einen «nicht-propositionalen Faktor» erläutert werden: «There must be some «non-propositional» factor if any of his beliefs are based on others.»⁹² Worin genau der nicht-propositionale Faktor besteht, lässt Stroud offen. Wir können aber als Aufgabe festhalten, zu erklären, worin dieser Faktor genau besteht.

2.3 Das Dilemma des Schlussfolgers

Im letzten Kapitel habe ich dafür argumentiert, Boghossians Taking Condition als notwendige Bedingung für den Vollzug einer Schlussfolgerung zu akzeptieren. Der Vollzug einer Schlussfolgerung setzt voraus, dass die schließende Person die Schlussfolgerung für gültig erachtet und sie deswegen vollzieht. Versuchen wir diese Bedingung jedoch dadurch zu erfüllen, dass wir der schließenden Person einen zusätzlichen *linking-belief* zuschreiben, so führt uns diese Annahme direkt in einen Regress der Prämissen. Carrolls Fabel wird deswegen manchmal auch als Argument dagegen gelesen, die Perspektive der schließenden Person in die Erklärung der Schlussfolgerung mit einzubeziehen. So argumentiert z. B. James Van Cleve auf der Grundlage des Regressproblems für eine externalistische Erklärung der Schlussfolgerung:

One can go at least part way toward meeting this objection by making a point reminiscent of Lewis Carroll. Suppose that premise P is justified for subject S, that P entails Q, and that S infers Q from P. Shall we say that Q is not justified for S unless

91 Stroud 1979, 188.

92 Ebd., 188 f.

he is also justified in believing that P does entail Q? But if so, shall we not also have to add the requirement that S be justified in believing that if P is true and P entails Q, Q is true, too? A regress impends, and to avoid it we must say that in some cases the mere existence of an appropriate relation between premise and conclusion, whether the subject has a justified belief about it or not, enables justification to be transmitted from one to the other.⁹³

Wie ich jedoch bereits im ersten Kapitel gezeigt habe, geht es nicht nur um die Frage, ob die schließende Person tatsächlich gerechtfertigt ist, die Konklusion zu akzeptieren, d. h., ob die Prämissen und die Konklusion tatsächlich logisch zusammenhängen oder nicht, sondern ob die schließende Person selbst einen Grund hat, die Konklusion zu akzeptieren. Solange für die schließende Person die normative Frage «Ist es richtig, die Konklusion zu glauben?» noch offen ist, wird sie nicht dazu übergehen, diese zu glauben. Die normative Frage kann sie jedoch nur beantworten, wenn sie selbst sieht, dass die Schlussfolgerung gültig ist und die Konklusion durch die Prämissen gerechtfertigt ist. Wir können die Perspektive der schließenden Person nicht einfach wegstreichen. Eine Erklärung der Schlussfolgerung ist damit scheinbar mit einem Dilemma konfrontiert. Akzeptiert eine Person die Prämissen, ist sich aber nicht bewusst, dass die Konklusion logisch aus ihnen folgt, so hat sie keinen Grund, die Konklusion zu akzeptieren (erstes Horn). Glaubt sie hingegen zusätzlich zu den Prämissen, dass die Konklusion aus den Prämissen folgt und durch diese begründet ist, entsteht ein Regress der Prämissen (zweites Horn). Ich nenne dieses Dilemma das *Dilemma des Schlussfolgerns*.

Das Dilemma des Schlussfolgerns ist Ausdruck einer tiefer liegenden Schwierigkeit, mit der jede Erklärung davon, was es heißt, etwas begründet zu tun oder zu denken, konfrontiert ist. Wie Douglas Lavin zeigt, handelt es sich dabei um ein Dilemma zweier Anforderungen, die beide mit dem Begriff des Grundes einhergehen:

⁹³ Van Cleve 1984, 560. Patrice Philie argumentiert in «Carroll's regress and the epistemology of logic» ausführlich dafür, Carrolls Regressargument als ein Argument für eine externalistische Erklärung der Schlussfolgerung zu lesen. Philie 2007, 183 ff.

[A] dilemma, about the compatibility of the immediacy and cognition requirements: opting for the former raises the threat of *automatism*, while opting for the latter raises the threat of *contemplativism*.⁹⁴

Betrachten wir kurz die beiden Anforderungen, von denen Lavin spricht. Wenn eine Person einen Grund hat, etwas zu tun oder zu glauben, so führt dies *unmittelbar* dazu, dass sie es tut oder glaubt. D. h., es ist kein zusätzlicher, inferentieller Schritt nötig, das zu tun oder zu glauben, wofür man Gründe hat. Lavin spricht in diesem Sinne von der *Anforderung der Unmittelbarkeit*.⁹⁵ Eine Person handelt oder glaubt aber nur dann etwas *aus* einem Grund, wenn sie den Grund als Grund anerkennt. Lavin nennt dies die *Anforderung der Kognition*. Ein kognitiver Akt ist ein objektiver Akt, der unter dem für ihn wesentlichen normativen Standard – gut bzw. wahr – als angemessen oder unangemessen bewertet werden kann, und eine Person vollzieht ihn deswegen, weil sie sieht, dass es angemessen ist, ihn zu vollziehen. Die Anforderung der Kognition ist damit scheinbar mit der Unmittelbarkeit unvereinbar, denn sie setzt voraus, dass ich einen zusätzlichen Gedanken ausbilde, indem ich meinen Grund als Grund vorstelle oder, wie Lavin schreibt, indem ich ihn unter den Begriff des «Grundes» bringe.⁹⁶

Je nachdem, welche Anforderung wir stark machen, sind wir laut Lavin entweder dem Einwand des «*automatism*» oder des «*contemplativism*» ausgesetzt. Wir sehen nun, wie diese Überlegung zum bisherigen Gang der vor-

⁹⁴ Lavin 2011, 372.

⁹⁵ Ein überzeugendes Argument für die Art von Unmittelbarkeit, die Lavin im Blick hat, gibt Richard Moran in *Authority and Estrangement*. Moran spricht in diesem Sinne von «praktischer Unmittelbarkeit», die er von der «epistemischen Unmittelbarkeit» abgrenzt. Vgl. Moran 2001, 131.

⁹⁶ «Here cognition is a matter of predicating or asserting something of something, of bringing something under a concept, as when I think, of my bicycle, that it is broken. For present purposes, we could equally characterise this conception as a matter of recognising that *a* is *b*, where «*a*» and «*b*» are essential constituents of the content of a proposition apprehended. Here, to recognise *a* as *b* is to think of *a* that it is *b*, or simply that *a* is *b*. And the present claim is that if we understand the act of Reason in such terms (as a matter of recognising a proposition of the form «that ... is a reason ...», a proposition grasp of which requires the concept «reason»), then reasons *cannot* be apprehended as reasons, if they are to explain immediately.» Lavin 2011, 373.

liegenden Untersuchung passt. Das Moment der Unmittelbarkeit kann durch die mechanische Analyse erfüllt werden. Die schließende Person geht aufgrund ihrer faktischen Beschaffenheit – ihrer Disposition – unmittelbar dazu über, die Konklusion zu akzeptieren, wenn sie die Prämissen akzeptiert. Die mechanische Analyse kann jedoch die Anforderung der Kognition nicht erfüllen. Die schließende Person bringt die Prämissen nicht unter den Begriff des Grundes, auf dessen Grundlage sie die Konklusion akzeptiert. Versuchen wir jedoch die Anforderung der Kognition zu erfüllen, dann sind wir mit einem Regress der Prämissen konfrontiert, da scheinbar der zusätzliche Gedanke anerkannt werden muss, dass die Konklusion aus den Prämissen logisch folgt. Darüber hinaus gilt auch für den Fall der Schlussfolgerung, dass die Anforderung der Kognition scheinbar zu dem weiteren Vorwurf des Intellektualismus (Lavin spricht von *contemplativism*) führt. Ich habe im letzten Kapitel mit Frege dafür argumentiert, dass die schließende Person die Prämissen nur dann dazu gebrauchen (*takes*) kann, die Konklusion zu rechtfertigen, wenn sie Prämissen und Konklusion durch eine Schlussregel miteinander verbindet. Die Anforderung der Kognition scheint damit voraussetzen, dass die schließende Person abstrakte Schlussregeln kennt, auf deren Grundlage sie eine Schlussfolgerung nach ihrer Gültigkeit evaluieren kann. Außerhalb des speziellen Kontextes eines Logikkurses scheint jedoch kaum jemand über ein solches Wissen zu verfügen. Ich werde diesen Vorwurf im sechsten Kapitel noch ausführlich diskutieren und entkräften.

Unser Nachdenken über die Schlussfolgerung und generell über die Natur des begründeten Handelns und Denkens oszilliert also zwischen den zwei Hörnern des Dilemmas. Wie Lavin schreibt, muss es möglich sein, «Unmittelbarkeit» und «Kognition» miteinander zu versöhnen, um das Dilemma zu überwinden:

If the positive characterisation [of recognising reasons *as reasons*, J. H.] is to show us the way out, it must clarify, *first*, how this can be a genuine kind of cognition, one that would mark the intuitive distinction between a merely associative disposition and a genuinely rational capacity at the basis of the cognition requirement, but, *second*, that would not amount to the familiar sort of cognition that takes the form of a

distinct belief about what is so, or that is a matter of bringing an object under a concept in the manner characteristic of ordinary acts of theoretical judgment.⁹⁷

Lavins Einsicht vertieft meines Erachtens die Moral, die bereits Stroud aus Carrolls Fabel gezogen hat. Wir müssen die Frage beantworten, wie es möglich ist, etwas *unmittelbar aus* einem Grund zu tun oder zu glauben, ohne die Einsicht, dass unser Tun oder Glauben begründet ist, als Gehalt einer weiteren Überzeugung zu begreifen.⁹⁸ Der weitere Gang meiner Untersuchung ist der Versuch, die Frage hinsichtlich der Schlussfolgerung zu beantworten. Der erste Schritt muss darin bestehen, die geteilte Prämisse offenzulegen, die dem Dilemma zugrunde liegt und die uns den Weg versperrt, es zu überwinden. Wie ich zeigen werde, besteht diese in der Prozessannahme oder genauer in der der Prozessannahme zugrunde liegenden Auffassung des Urteils oder der Überzeugung. Bevor ich jedoch ab dem dritten Kapitel dazu übergehen werde, meinen positiven Entwurf zu entwickeln, möchte ich im Folgenden kurz John Broomes Theorie des Schlussfolgerns besprechen. Broome ist sich der von mir bis hierhin aufgezeigten Probleme durchaus bewusst. Anders als ich lehnt er die Prozessannahme jedoch nicht ab, sondern versucht eine Prozesstheorie zu entwickeln, die mit den Problemen umgehen kann. Es lohnt sich daher, seine Theorie darzustellen und zu kritisieren. Bisher habe ich drei Probleme herausgearbeitet, denen eine Erklärung des Schlussfolgerns begeg-

⁹⁷ Ebd., 375.

⁹⁸ Ich werde im Folgenden Ansätze, die das Problem dadurch zu lösen versuchen, dass sie nicht von einer weiteren «Überzeugung» sprechen, sondern von einer anderen Art von mentaler Einstellung oder Zustand, nicht weiter besprechen, da sie meines Erachtens das Problem nicht lösen können. Es hilft etwa nicht weiter, wenn wir wie Sinan Dogramaci davon sprechen, dass eine Person die «Intuition» hat, dass die Konklusion auf der Grundlage der Prämissen wahr ist, und sie diese deswegen glaubt. Dogramaci spricht in diesem Sinne von «conditional intuitions» und versteht diese als «psychological relations of being tempted by the basis [the premises, J. H.] to believe the conclusion.» Dogramaci 2012, 394 f. Wenn es mir bloß so erscheint, als sei die Konklusion wahr, so habe ich noch immer keinen Grund, diese tatsächlich für wahr zu halten. Es ist mir also nicht möglich, die normative Frage zu beantworten. Soll durch die Intuition die Anforderung der Kognition jedoch tatsächlich erfüllt werden, so ist nicht mehr klar, was diese noch von einer eigentlichen Überzeugung unterscheidet. Für eine ausführliche Kritik an Dogramacis Position, wieso diese die Anforderung der Kognition nicht erfüllt, siehe Hlobil 2013, 20.

nen können muss, das Problem abweichender Kausalketten, das Regressproblem und der Vorwurf des Intellektualismus. Die Besprechung von Broomes Position wird ein weiteres Problem zum Vorschein bringen.

2.4 John Broomes Theorie des Schlussfolgerns

Broome hat in seinem Buch *Rationality Through Reasoning* eine umfassende Untersuchung der Schlussfolgerung vorgelegt. Er nimmt Freges Aussage ernst, dass die logischen Regeln (oder nach Frege: Gesetze) «Vorschriften» sind, die den Vollzug einer Schlussfolgerung anleiten. Laut Broome ist es möglich, den Begriff des Schlussfolgerns durch den Begriff des Regelfolgens zu erläutern. Boghossian hat dagegen einen Einwand formuliert. Der Versuch, die Schlussfolgerung auf der Grundlage des Begriffs des Regelfolgens zu erläutern oder gar zu erklären, ist laut Boghossian problematisch: Je nachdem, wie wir den Begriff des Regelfolgens verstehen, ist eine solche Erklärung entweder rein mechanisch oder zirkulär. Im Folgenden werde ich die Position von Broome kurz darstellen, anschließend werde ich den Einwand von Boghossian formulieren und aufzeigen, wie Broome versucht, seine Position gegen den Einwand zu verteidigen.

Broome bezeichnet die Schlussfolgerung als regelgeleitete mentale Operation. Durch die Anwendung einer logischen Regel auf die Prämissen ist es seines Erachtens möglich, die Konklusion zu «konstruieren»:

In reasoning, you *operate* on the contents of your premise-attitudes to construct the content of your conclusion-attitude. When your reasoning is extended, this is obvious. You derive some beliefs, hold their contents in your mind, bring the contents of other beliefs to bear on them, and so on. All this is operating mentally on contents.⁹⁹

Was es genau bedeutet, mit den Prämissen zu operieren, versucht Broome in Analogie zur Addition zu erläutern. Die Addition ist eine mathematische Operation, genauer ist sie laut Broome ein geistiger Prozess, der in der Anwendung der Additionsregel auf mehrere Zahlen besteht, wodurch es möglich ist, eine weitere Zahl als Resultat der Addition zu konstruieren. Man

⁹⁹ Broome 2013, 231.

konstruiert etwa die Zahl 5, wenn man die Additionsregel «+» auf die Zahlen 2 und 3 anwendet. Auch wenn Addieren ein geistiger Prozess ist, wie Broome meint, so operiert eine Person dabei nicht mit mentalen Entitäten oder Repräsentationen von Zahlen, sondern mit den Zahlen selbst, die unabhängig von unserem Denken existieren. Das Beispiel der Addition verdeutlicht damit auch, wie Broome sagt, dass «konstruieren» nicht im Sinne von «erschaffen» verstanden werden darf. Wir erschaffen nicht die Zahl 5, wenn wir die Zahlen 2 und 3 miteinander addieren, sondern durch den Vollzug dieser mathematischen Operation wird uns ersichtlich, dass 5 identisch ist mit der Summe aus 2 und 3.

Genau wie Zahlen sind laut Broome auch propositionale Gehalte unabhängig von unserem Denken. Es ist uns aber möglich, sie zu fassen und miteinander in Beziehung zu setzen. Die Anwendung einer logischen Regel wie etwa des Modus Ponens ermöglicht es uns daher, einen neuen propositionalen Gehalt aus solchen, die man bereits akzeptiert, zu «konstruieren».¹⁰⁰ Sobald man sich die Prämissen vor Augen führt, «sagt» einem die Schlussregel, wie Broome schreibt, wie man zur Konklusion gelangt. Weil man die Prämissen, auf die man die Schlussregel anwendet, bereits akzeptiert, führt die Konstruktion der Konklusion zudem dazu, dass man auch die Konklusion akzeptiert:¹⁰¹

You operate on these two propositions following the modus ponens rule. This rule tells you to construct the proposition that is the consequent of the second premise. You end up believing this consequent.¹⁰²

Schließt eine Person ausgehend von den beiden Prämissen «Es regnet» und «Wenn es regnet, schmilzt der Schnee» auf die Konklusion «Der Schnee schmilzt», so wendet sie also die Regel Modus Ponens auf die beiden Prämissen

¹⁰⁰ Dazu schreibt Broome: «It is an essential feature of reasoning that the operation is rule-governed. In reasoning you follow – are guided by – a rule. The rule may be expressed by a schema. The rule for modus ponens reasoning is ⟨from p and (If p then q) to derive q .» Ebd., 232.

¹⁰¹ «On the first-order account, reasoning is not split into the two stages. You adopt an attitude as you work out its content. Belief reasoning appears to you as the process of discovering a truth.» Ebd., 243.

¹⁰² Ebd., 231.

sen an und konstruiert dadurch die Konklusion.¹⁰³ Einer Regel zu folgen setzt jedoch laut Broome kein explizites Wissen der Regel voraus. Schlussregeln verhalten sich in dieser Hinsicht analog zu den Regeln der Grammatik, die vorschreiben, wie man richtig sprechen soll, und denen man folgt, wenn man spricht, auch wenn man ihren abstrakten Gehalt nicht kennt oder zumindest nicht explizit ausdrücken kann.¹⁰⁴ Ich werde weiter unten gleich noch etwas genauer nachfragen, was es laut Broome bedeutet, dass mir die Regel einerseits sagt, wie ich vorgehen soll, und sie den Vollzug meines Schlussaktes anleitet, ich aber andererseits ihren abstrakten Gehalt nicht kennen muss, um von ihr angeleitet zu werden.

Zusammenfassend bestimmt Broome die Schlussfolgerung also als einen mentalen Prozess, der darin besteht, dass man einer Schlussregel folgt, die einem sagt, wie man durch eine Operation an den Prämissen die Konklusion konstruiert:

Active reasoning is a particular sort of process by which conscious premise-attitudes cause you to acquire a conclusion-attitude. The process is that you operate on the contents of your premise-attitudes following a rule, to construct the conclusion, which is the content of a new attitude of yours that you acquire in the process.¹⁰⁵

Ich bin mir bewusst, dass es sich bei dieser Zusammenfassung um eine stark verkürzte Darstellung von Broomes Position handelt. Die Attraktivität seiner Position liegt meines Erachtens aber gerade in ihrer Geradlinigkeit: Die Schlussregel sagt mir, wie ich von den Prämissen zu der Konklusion gelange. Gegeben, ich glaube die Prämissen und ich kenne die Regel (zumindest implizit), so bin ich in der Lage, die Konklusion aus den Prämissen herzuleiten, indem ich der Regel folge.

¹⁰³ Man operiert laut Broome also nicht mit Wörtern, Zeichen oder Sätzen, sondern direkt mit den propositionalen Gehalten, die durch Sätze ausgedrückt werden. Die Schlussfolgerung wird laut Broome dadurch von Operationen unterschieden, die auch ein Computer ausführen kann, denn ein Computer operiert mit Symbolen und nicht mit Propositionen. Vgl. ebd., 232.

¹⁰⁴ «You follow the rule, but you may do so in the way in which you often follow the rules of grammar.» Ebd., 232.

¹⁰⁵ Ebd., 234.

2.4.1 Boghossians Einwand

Paul Boghossian unterscheidet zwei alternative Interpretationen des Regelfolgens, die dispositionale und die intentionale Interpretation. Er zeigt, dass beide Interpretationen ungeeignet sind, um den Vollzug einer Schlussfolgerung als eine regelgeleitete Tätigkeit zu begreifen.

Die *dispositionale Interpretation* des Regelfolgens sagt, dass eine Person genau dann einer Regel folgt, wenn sie die verlässliche Disposition hat, in einer bestimmten Situation im Normalfall eine bestimmte Handlung zu vollziehen. Wir müssen an dieser Stelle nicht weiter auf die Frage eingehen, ob es sich dabei überhaupt um eine sinnvolle Interpretation des Regelfolgens handelt. Denn es ist klar, dass ihre Anwendung auf den Fall der Schlussfolgerung zur mechanischen Analyse führt, die ich im ersten Kapitel bereits zurückgewiesen habe. Es wäre uns in diesem Fall nicht möglich, wie Boghossian schreibt, durch den Begriff der Regel zu erklären, was es bedeutet, dass eine Person die Prämissen dazu gebraucht (*takes*), die Konklusion zu rechtfertigen:

Now, if all we mean by a thinker's applying the rule MP to the contents (1) and (2) is that the thinker is disposed, when considering such contents, to form the conclusion (3), we have clearly lost any prospect of representing the Taking Condition through the deployment of the notion of following a rule. This will just look like regular causation of some thoughts by others, without the element of taking that Frege rightly saw to be essential to inference.¹⁰⁶

Obwohl Broome meint, dass die Taking Condition nicht als Bedingung begriffen werden darf, die einer Erklärung der Schlussfolgerung vorausgeht, glaubt er doch, dass seine Theorie die Taking Condition erfüllt.¹⁰⁷ Aber auch unabhängig von der Taking Condition ist klar, dass Broome eine andere Interpretation des Regelfolgens im Blick haben muss, denn er grenzt seine Position explizit von einer rein mechanischen Analyse (dem *jogging account*, wie er diese Analyse nennt) ab.

¹⁰⁶ Boghossian 2014, 15.

¹⁰⁷ Vgl. Broome 2014, 24.

Es bleibt also scheinbar nur die *intentionale Interpretation* übrig, zumindest wenn man wie Boghossian die beiden Interpretationen letztlich als die zwei einzigen sinnvollen Alternativen versteht. Wie Boghossian zeigt, führt die intentionale Interpretation jedoch zu einer zirkulären Erklärung der Schlussfolgerung. Laut der intentionalen Interpretation folgen wir einer Regel dann, wenn wir uns die Regel erstens vergegenwärtigen und zweitens daraus ableiten, was zu tun ist. Wie wir gesehen haben, scheint Broome auf den ersten Blick eine solche Interpretation naheulegen, wenn er etwa davon spricht, dass die Schlussregel uns sagt (*tells you*), was zu tun ist, um die Konklusion aus den Prämissen zu «konstruieren». ¹⁰⁸ Wie wir gleich sehen werden, lehnt er die intentionale Interpretation jedoch ab. Problematisch an dieser Interpretation ist, dass die Fähigkeit des Regelfolgens die Fähigkeit zu schließen bereits voraussetzt:

On this intentional construal of rule-following, then, my actively applying a rule can only be understood as a matter of my grasping what the rule requires, forming a view to the effect that its trigger conditions are satisfied, and drawing the conclusion that I must now perform the act required by its consequent. In other words, on the intentional view of rule-following, rule-following requires inference. ¹⁰⁹

Eine Regel sagt mir, was ich in einer bestimmten Situation zu tun habe. Nehmen wir daher als allgemeines Schema für eine Regel den Satz «Wenn S, tue A». Wie wir gesehen haben, glaubt die dispositionale Analyse, dass es ausreichend dafür ist, von einer Person zu sagen, dass sie dieser Regel folgt, wenn sie die verlässliche Disposition hat, im Normalfall A zu tun, wenn die Situation S vorliegt. Die intentionale Interpretation hingegen sagt, dass eine Person nur dann der Regel folgt, wenn sie erstens die Regel anerkennt und sich also bewusst ist, dass sie A tun soll, wenn S, und sie zweitens auf der Grundlage der Regel dazu übergeht, A zu tun, wenn sie bemerkt, dass sie sich in der Situation S befindet. Damit setzt aber die Fähigkeit, einer Regel zu folgen, die Fähigkeit zu schließen bereits voraus. Denn aus der Regel abzuleiten, was in der Situation S zu tun ist, besteht scheinbar in nichts anderem als dem Her-

¹⁰⁸ Vgl. Broome 2013, 231.

¹⁰⁹ Boghossian 2014, 13.

leiten der Konklusion «A» aus den beiden Prämissen «Wenn S, dann A» und «S».

Boghossians Einwand ist interessant, denn er macht uns auf eine weitere Schwierigkeit aufmerksam, mit der eine Erklärung des Schlussfolgerns konfrontiert ist. Ich bin Frege darin gefolgt, dass eine Person nur dann eine Schlussfolgerung vollzieht, wenn sie die Prämissen entsprechend einer Schlussregel – Frege selbst spricht von einer Vorschrift¹¹⁰ – mit der Konklusion verbindet. Verstehen wir diese Bedingung nun so, dass die schließende Person eine Schlussregel *anerkennen* und aus ihr *ableiten* muss, was zu tun ist, so wird die Erklärung zirkulär. Ich werde in diesem Sinne vom *Zirkularitätsproblem* sprechen. Damit erscheint es erneut rätselhaft, wie es möglich ist, eine Schlussfolgerung zu vollziehen. Denn einerseits muss man dazu scheinbar einer Schlussregel bewusst folgen, andererseits kann damit nicht gemeint sein, dass wir aus der Regel ableiten, was zu tun ist. Das Zirkularitätsproblem darf nicht mit dem Regressproblem verwechselt werden, obwohl beide Probleme nahe beieinanderliegen. Das Zirkularitätsproblem macht deutlich, dass eine Erklärung der Schlussfolgerung durch den Begriff des Regelfolgens zirkulär ist. Regelfolgen und Schlussfolgern liegen letztlich zu nahe beieinander, um das eine durch das andere – Regelfolgen durch Schlussfolgern oder Schlussfolgern durch Regelfolgen – erklären zu können. Boghossian selbst schließt daraus, dass der Begriff des Regelfolgens und damit auch der Begriff einer Schlussfolgerung als regelgeleitete Aktivität ein primitiver Begriff ist, der nicht weiter analysiert werden kann.¹¹¹ Auch wenn ich dies für einen interessanten Vorschlag halte, wird daraus letztlich nicht ersichtlich, wie wir dem Dilemma des Schlussfolgerns begegnen und wie wir das Regressproblem lösen können. Broome hat auf Boghossians Einwand geantwortet. Er hält daran fest, dass der Begriff der Schlussfolgerung nicht-zirkulär durch denjenigen des Regelfolgens erklärt werden kann.

¹¹⁰ Frege 1993, 30.

¹¹¹ «[I]nference is essentially a matter of following a rule of inference in one's thought; and we can have no expectation that we will be able to give a non-circular analysis of what following a rule of inference amounts to.» Boghossian 2014, 17.

2.4.2 Broomes Antwort: eine komplexe Disposition

Broome stimmt Boghossian darin zu, dass eine intentionale Interpretation des Regelfolgens zu einer zirkulären Erklärung führt. Seines Erachtens ist es aber möglich, eine dispositionale Interpretation zu verteidigen, ohne sich die Probleme der mechanischen Analyse einzuhandeln. Denn die für den Vollzug einer Schlussfolgerung verantwortliche Disposition ist laut Broome wesentlich komplexer, als die mechanische Analyse glaubt. Ihre komplexe Struktur soll erklären können, wie die Aktualisierung der Disposition als eine mentale Aktivität begriffen werden kann, bei der eine Person bewusst einer Schlussregel folgt. Mit anderen Worten, eine richtig verstandene dispositionale Interpretation des Regelfolgens ermöglicht es laut Broome, die Schlussfolgerung als eine regelgeleitete Operation auszuweisen und von einer bloßen Assoziation abzugrenzen. Es sind dabei im Wesentlichen drei Bestimmungen, auf deren Grundlage die für die Schlussfolgerung relevante Disposition als «komplexe» Disposition ausgewiesen wird:

1. Die Aktualisierung der Disposition kann ein Nachdenken seitens der Person mit einschließen.
2. Die Person kann wählen, welche Regel und damit welche Disposition zur Anwendung kommt.
3. Die Aktualisierung der Disposition beinhaltet, dass der Vollzug der Schlussfolgerung der schließenden Person korrekt erscheint.

Der erste Punkt besagt lediglich, dass die Aktualisierung bestimmter Dispositionen weitere mentale Aktivitäten voraussetzt oder beinhaltet.¹¹² Wir haben bereits gesehen, dass einer Schlussfolgerung verschiedene Überlegungen, wie das Abwägen von Gründen oder das mehrfache Durchlaufen von Gedanken, vorausgehen können. Solche mentalen Aktivitäten dürfen jedoch nicht mit dem eigentlichen Vollzug der Schlussfolgerung vermengt werden. Auch wenn der Aktualisierung der Disposition zu schließen in manchen Fällen solche Überlegungen vorausgehen, bedeutet dies nicht, dass der eigentliche Vollzug der Schlussfolgerung selbst kein blinder, passiver Prozess ist. Ich habe dies im ersten Kapitel bereits im Zusammenhang mit der Besprechung

¹¹² Broome 2014, 20 ff.

von Galen Strawsons Position gezeigt.¹¹³ Der erste von Broome genannte Punkt ist also nicht ausreichend, um die Schlussfolgerung als eine regelgeleitete, mentale Aktivität auszuweisen und sie von einer bloßen Assoziation abzugrenzen.

Gehen wir daher zum zweiten Punkt über und schauen, ob uns dieser weiterhilft, die Schlussfolgerung als mentale Aktivität auszuweisen. Dieser besagt, dass eine Person die Regel und damit die Disposition *wählen* kann, die aktualisiert werden soll:

You can choose which rule to follow. If you choose the modus ponens rule, this explains why you infer q , rather than something else, from p and $p \rightarrow q$. Choosing a rule means choosing a disposition.¹¹⁴

Ich halte es für grundsätzlich problematisch, im Zusammenhang des Schlussfolgerns von «Wahl», «Entscheidung» oder «Absicht» zu sprechen. Wie wir bereits gesehen haben, ist es unmöglich, absichtlich eine Schlussfolgerung zu vollziehen. Darüber hinaus kommt es meines Erachtens höchstens im Zuge der Teilnahme an einem Logikkurs vor, dass man sich für eine bestimmte Schlussregel entscheidet und diese dann auf bestimmte Sätze anwendet. Abgesehen davon reicht aber auch die freie Wahl der Disposition nicht aus, um ihre Aktualisierung von einem mechanischen Prozess abzugrenzen. Auch in diesem Fall gilt, dass der eigentliche Vollzug der Schlussfolgerung ein automatisch generierter Vorgang bleibt, auch wenn die schließende Person selbst wählen kann, welcher Automatismus in Gang gesetzt werden soll.

Wie Broome selbst nahelegt, muss es also letztlich der dritte Punkt sein, der die Schlussfolgerung von einer bloßen Assoziation unterscheidet:

I believe that acting in accordance with a disposition of this more complex sort [a disposition to act in a particular way and for that way of acting to seem right to you, J.H.] constitutes following a rule. This disposition encodes the rule, though not in the simplest way, as it will appear. It is seeming right that distinguishes following a rule from mere causation. In particular, it distinguishes reasoning from mere causation.¹¹⁵

113 Siehe Kap. 1.1.

114 Broome 2014, 22.

115 Ebd., 21.

Dementsprechend lautet seine Definition des Regelfolgens: «[...] following a rule consists in acting in accordance with a simple disposition to act in a particular way and for your act to seem right relevant to the rule.»¹¹⁶ Eine Person folgt laut Broome also dann einer Regel, wenn sie erstens die verlässliche Disposition hat, in einer bestimmten Situation eine bestimmte Handlung auszuführen, und es ihr darüber hinaus so *erscheint*, als würde ihre Handlung mit der Regel übereinstimmen. «Erscheinen» impliziert nicht zwingend eine phänomenale Komponente.¹¹⁷ Dass es einem so erscheint, als schließe man richtig, kann sich stattdessen in verschiedenen Einstellungen oder Handlungen widerspiegeln. Als Beispiel nennt Broome die Möglichkeit, beim Addieren das Resultat mehrfach zu überprüfen.¹¹⁸

Fassen wir also kurz zusammen, wie sich Broomes Erklärung der Schlussfolgerung letztlich von der mechanischen Analyse unterscheidet. Einigkeit zwischen ihm und Vertreterinnen und Vertretern einer mechanischen Analyse herrscht darin, dass der Vollzug einer Schlussfolgerung dispositional erklärt wird. Damit glaubt Broome der Anforderung der Unmittelbarkeit gerecht zu werden. Eine Schlussfolgerung zu vollziehen beinhaltet keinen zusätzlichen Akt des Anerkennens der Schlussregel, aus der dann abgeleitet wird, was zu tun ist. Es ist ihm also möglich, das Zirkularitätsproblem zu vermeiden. Die Aktualisierung der Disposition schließt laut Broome jedoch in manchen Fällen ein Nachdenken und einen Willensakt seitens der Person mit ein. Entscheidend ist jedoch, dass eine Person nur dann einen Schlussakt vollzieht, wenn es ihr so erscheint, als würde sie korrekt schließen: Broome glaubt, dass es ihm damit möglich ist, die Taking Condition und damit zugleich die Anforderung der Kognition zu erfüllen:

116 Ebd., 23.

117 Vgl. Broome 2013, 237 f.

118 Vgl. Broome 2014, 21. Eine Person, die bei der Frage, wie viel 6×6 ist, spontan mit 36 antwortet, kann auf verschiedene Arten überprüfen, ob ihre Antwort denn tatsächlich stimmt. Sie kann sich z. B. in einem ersten Schritt vergegenwärtigen, dass $5 \times 6 = 30$ ist, und in einem zweiten Schritt 30 und 6 zusammenzählen.

Since you believe the conclusion because of your disposition, you believe it because you take the premises to support the conclusion. So you satisfy Boghossian's taking condition.¹¹⁹

Dass es einem so erscheint, als würde man korrekt schließen, ist laut Broome zudem ausreichend dafür, die Schlussfolgerung als genuine Form der Aktivität auszuweisen:

I think this account of reasoning in terms of rule following satisfactorily separates it from mere causation, and makes it something you do. You have the attitude of seeming right towards your act, and this gives it a personal endorsement. True, it is subpersonal causal processes that underlie everything we do; we cannot be in personal control of every part of every act.¹²⁰

Ich möchte Broome hinsichtlich der letzten beiden Punkte widersprechen. Seine Konzeption erfüllt weder die Taking Condition, noch vermag sie zu erklären, dass die Schlussfolgerung eine rationale Aktivität ist.

Broome wird der Anforderung der Unmittelbarkeit insofern gerecht, als eine Person, die über die Schlussregel verfügt, diese «automatisch» anwendet, wenn die Umstände es zulassen (wenn sie sich die Prämissen vor Augen führt). Die *Ursache* für den Vollzug der Schlussfolgerung ist damit nicht das Bewusstsein der schließenden Person, dass die Schlussfolgerung gültig ist. Damit ist es Broome möglich, das Regressproblem sowie das Zirkularitätsproblem zu vermeiden. Es muss weder aus einer Regel abgeleitet werden, was zu tun ist, noch muss ein zusätzlicher *linking-belief* gebildet werden, der als weitere Prämisse in den Schlussakt mit eingeht. Das rechtfertigende Moment wird von Broome dann dadurch einzuholen versucht, dass der Vollzug der Schlussfolgerung der schließenden Person als korrekt erscheint. Wenn jedoch mein Bewusstsein davon, dass die Konklusion durch die Prämissen gerechtfertigt ist – oder, wie Broome sagt, dass es mir so erscheint –, nicht die Ursache dafür ist, dass ich die Schlussfolgerung vollziehe, so kann ich den Vollzug nicht mehr als eine Tätigkeit begreifen, die ich deswegen ausführe, weil ich sie im Lichte der für sie relevanten Norm für angemessen halte. Mit anderen Worten, ich kann den Vollzug nicht mehr als meine Tätigkeit be-

119 Ebd., 24.

120 Ebd., 23.

greifen. Ein Beispiel soll helfen, diesen Punkt zu verdeutlichen: Geht eine Person etwa deswegen bei Grün über die Straße, weil sie «so programmiert» ist, so vollzieht sie auch dann keine Handlung, wenn es ihr zusätzlich dazu so erscheint, dass sie das Richtige tut.

Etwas, das mit mir oder jemandem anderen geschieht, wird nicht zu meiner Tat, nur weil der Vorgang mir richtig erscheint. Die Taking Condition bringt dies zum Ausdruck. Boghossian hebt in seiner Formulierung der Bedingung bewusst hervor, dass man die Schlussfolgerung *deswegen* vollzieht, *weil* man die Prämissen dazu gebraucht (*takes*), die Konklusion zu rechtfertigen. Aus diesem Grund erfüllt Broomes Konzeption meines Erachtens weder die Taking Condition, noch ist es ihm möglich, die Schlussfolgerung als genuine Form der Aktivität auszuweisen. Um die Schlussfolgerung von der Assoziation zu unterscheiden, reicht es nicht aus, wie wir mit Frege gesehen haben, dass der «Rechtsgrund» der Verknüpfung in einem «Nebengedanken» hinzugefügt wird.¹²¹ Genau dadurch versucht Broome aber letztlich dem Dilemma des Schlussfolgerns zu entgehen. Broomes Denker ist ein Denker, der nicht aus einer Regel, sondern nur einer Regel gemäß handelt. Eine regelgemäße Handlung wird jedoch auch dann nicht in eine regelgeleitete Handlung verwandelt, wenn es der Person so erscheint, als entspräche ihre Handlung tatsächlich der Regel, der sie gemäß ist. Broome stellt sich damit nicht der eigentlichen Schwierigkeit. Sie liegt darin, erklären zu können, dass eine Person einen Schlussakt *deswegen* vollzieht, *weil* sie sich bewusst ist, dass die Konklusion aus den Prämissen folgt und durch diese gerechtfertigt ist, ohne dass sie dafür einen zusätzlichen Denkakt vollziehen muss.

2.5 Rechtfertigung und Zeitlichkeit

Ich möchte abschließend ein weiteres Problem ansprechen, das uns zumindest skeptisch stimmen sollte bezüglich der Frage, ob die Schlussfolgerung wirklich adäquat erklärt werden kann, wenn wir die Prozessannahme als gegeben hinnehmen. Die Prozessannahme sagt, dass das Akzeptieren der Prämissen das Akzeptieren der Konklusion verursacht. Ein kausaler Nexus zwi-

121 Vgl. Frege 1990, 23.

schen zwei Zuständen oder Ereignissen hat eine zeitliche Dimension, die Ursache liegt *vor* der Wirkung. Akzeptieren wir die Prozessannahme, so begreifen wir die Schlussfolgerung also zugleich als einen zeitlich ausgedehnten Prozess. Der Prozess mag sehr schnell ablaufen, trotzdem gilt, dass der Vollzug einer Schlussfolgerung eine bestimmte Zeit in Anspruch nimmt und eine Person die Konklusion akzeptiert, *nachdem* sie die Prämissen akzeptiert und miteinander verbunden hat.

Wie ich nun zeigen möchte, kann eine Person jedoch nur dann die Prämissen dazu gebrauchen (*takes*), die Konklusion zu rechtfertigen, wenn das Akzeptieren der Prämissen dem Akzeptieren der Konklusion nicht vorausgeht und also der Moment, in dem die Person die Konklusion akzeptiert, nicht bereits in der Vergangenheit liegt. Die Taking Condition und generell die Idee, dass eine Schlussfolgerung einen rechtfertigenden Nexus zum Ausdruck bringt, stehen demnach in einer Spannung zur Idee, dass die Schlussfolgerung ein zeitlich ausgedehnter Prozess ist. Um diesen Punkt zu erläutern, ist es hilfreich, die folgenden zwei unterschiedlichen Antworten auf die Frage «Wieso glaubst Du, dass p?» etwas genauer zu beleuchten:

- (A) «Ich glaube, dass p, weil ich *glaube*, dass q und dass p aus q folgt.»
 (A*) «Ich glaube, dass p, weil ich *glaubte*, dass q und dass p aus q folgt.»

Im Gegensatz zu (A) würden wir uns mit der Antwort (A*) nicht zufriedengeben, wollten wir von jemandem in Erfahrung bringen, wieso er glaubt, dass p. Wir würden bei der Person sofort nachfragen, ob sie denn noch immer glaube, dass q und dass p aus q folgt. Denn der Verweis auf frühere Überzeugungen kann nicht dazu herangezogen werden, eine gegenwärtige Überzeugung zu rechtfertigen.¹²² Wie Matthew Boyle zeigt, gibt es durchaus Fälle, in welchen Aussagen der Form (A*) sinnvoll sind, denn sie können dabei helfen zu erklären, wieso eine Person dazu gelangt ist, etwas zu glauben:

¹²² Ein Argument dafür findet sich bei Sebastian Rödl. In *Self-Consciousness* untersucht er ausführlich die Zeitlichkeit des rechtfertigenden Nexus. Vgl. Rödl 2007, Kap. 3.

No doubt we can imagine cases in which such an explanation would be apt – for instance, it might count as a kind of explanation of my now believing that Maxwell's equations state the basic principles of electromagnetism that I formerly believed that it would be a good idea to learn some physics. But this is plainly not the kind of explanation I offer in (C) [C = I believe Q because I believe P, J. H.], the kind of explanation that one comes to know in making up one's mind that Q on the ground that P.¹²³

Die Unterscheidung, die Boyle anführt, ist diejenige von Genese und Geltung. Auf die Genese einer Überzeugung zu verweisen kann zwar dabei helfen, die Frage zu beantworten, wieso jemand jetzt etwas glaubt, sie kann jedoch nicht dabei helfen, die Frage zu beantworten, ob die Person darin gerechtfertigt ist, es zu glauben.¹²⁴

Die Prozessannahme sagt für sich genommen nur etwas über die Genese einer Überzeugung: Ein mentales Ereignis verursacht ein weiteres. Sie *erklärt* das Akzeptieren der Konklusion auf der Grundlage davon, dass die schließende Person die Prämissen akzeptiert. Der Ausdruck «erklären» hat hier zunächst nur genetische Bedeutung. Betrachten wir dazu die folgende Aussage B:

(B) S schließt, dass p, weil S glaubt, dass q, und weil S glaubt, dass p aus q folgt.

Der durch das «weil» ausgedrückte Nexus zwischen dem Akzeptieren der Konklusion und dem Akzeptieren der Prämissen wird vor dem Hintergrund der Prozessannahme als kausaler Nexus verstanden, der zwei mentale Ereignisse oder Zustände miteinander verbindet. Dabei gilt, dass die Wirkung nach der Ursache auftritt. Der so beschriebene kausale Prozess ist zeitlich ausgedehnt. Akzeptieren wir jedoch die Taking Condition, so sagen wir, dass eine Person *deswegen* auf die Konklusion schließt, weil sie sieht, dass diese durch die Prämissen gerechtfertigt ist. Der Ausdruck «deswegen» drückt also

123 Boyle 2011a, 11.

124 Es ist meines Erachtens offensichtlich, dass wir eine gegenwärtige Überzeugung nicht mit Bezug darauf rechtfertigen können, was wir zu einem früheren Zeitpunkt geglaubt haben. Für ein Argument siehe Boyle 2011a, 10 ff. und Marcus 2012, 43 f.

nicht nur das Bestehen eines kausalen, sondern auch einen rechtfertigenden Nexus aus. Die schließende Person kann durch den Vollzug der Schlussfolgerung die normative Frage, ob sie die Konklusion glauben soll, beantworten. Gegeben die Aussage (B) ist wahr und S vollzieht tatsächlich eine Schlussfolgerung, so ist es ihr also möglich, in der Perspektive der ersten Person zu sagen:

(B*) Ich glaube, dass p, weil ich glaube, dass q und dass p aus q folgt.

(B*) impliziert, dass S die Prämissen «q» und «Wenn q, dann p» glaubt. Das «weil» in der Aussage (B*) bringt einen rechtfertigenden Nexus zum Ausdruck. Auf die Konklusion «p» zu schließen ist in der Perspektive der ersten Person gleichbedeutend damit, dazu zu gelangen, die Konklusion «p» auf der Grundlage der Prämissen zu glauben. Wie wir nun aber wissen, ist die Aussage (B*) nur sinnvoll, wenn es sich dabei gerade nicht um einen zeitlich ausgedehnten Prozess handelt. Im Gegensatz zum kausalen Zusammenhang zwischen Prämissen und Konklusion ist der rechtfertigende Zusammenhang wesentlich nicht-zeitlich oder zeit-allgemein, wie ich später auch sagen werde. Es ist damit fraglich, wie die Prämissen überhaupt zugleich Grund und Ursache dafür sein können, dass eine Person die Konklusion akzeptiert. Ich werde in diesem Sinne vom *Problem der Zeitlichkeit* sprechen.¹²⁵ In meinem positiven Entwurf werde ich zeigen, dass der kausale und der zeitliche Nexus dann miteinander versöhnt werden können, wenn wir den kausalen Nexus neu durchdenken und nicht wie die Prozessannahme als effizient-kausalen Nexus verstehen.

¹²⁵ Man könnte versuchen, das Problem durch die Idee der simultanen Kausalität, gemäß der Ursache und Wirkung gleichzeitig auftreten, in den Griff zu kriegen. Ich werde auf diesen spekulativen Versuch, das Problem zu lösen, nicht weiter eingehen. Nach dem Standardmodell der Ereigniskausalität ist es nicht möglich, dass die Wirkung gleichzeitig oder gar vor der Ursache auftritt. Für eine ausführliche Diskussion und Kritik des Versuchs, Rechtfertigung und simultane Kausalität miteinander zu verbinden, siehe Marcus 2012, 41 ff.

2.6 Fünf Anforderungen an eine Theorie des Schlussfolgerns

In diesem Kapitel haben wir mit dem Dilemma des Schlussfolgerns die grundsätzliche Schwierigkeit kennengelernt, mit der sich jede Untersuchung des Schlussfolgerns auseinandersetzen muss. Wir haben zudem gesehen, dass das Dilemma eine Spannung zwischen zwei Anforderungen ausdrückt, die wir berechtigterweise an die Schlussfolgerung sowie an rationale Akte im Allgemeinen stellen können: Die Anforderung der Unmittelbarkeit und die Anforderung der Kognition. Das Dilemma zu überwinden fordert von uns, einen Weg zu finden, Unmittelbarkeit und Kognition zu vereinen. Der bisherige Gang der Untersuchung hat aber auch zu weiteren Problemen und Einwänden geführt, die ich nun nochmals gesondert hervorheben möchte. Ich möchte diese Probleme und Einwände auch als Anforderungen formulieren, die eine adäquate Theorie des Schlussfolgerns erfüllen muss. Wir haben fünf solche Probleme und Einwände kennengelernt:

1. Das Problem abweichender Kausalketten,
2. das Regressproblem,
3. das Zirkularitätsproblem,
4. den Vorwurf des Intellektualismus,
5. das Problem der Zeitlichkeit.

Der bisherige Gang der Untersuchung sollte deutlich gemacht haben, dass Prozesstheorien, d. h. Theorien des Schlussfolgerns, die die Prozessannahme akzeptieren, Schwierigkeiten haben, den Anforderungen zu genügen. Probleme entstehen vor allem dann, wenn wir die rechtfertigende Dimension des Schlussfolgerns mit ins Spiel bringen. Dies wurde nicht nur am Problem der Zeitlichkeit deutlich, sondern etwa auch am Problem abweichender Kausalketten und grundlegend am Regressproblem. Vielleicht vermag eine der Theorien, die ich besprochen habe, eins oder sogar mehrere der Probleme in den Griff zu kriegen. Ich habe zudem nicht das gesamte Spektrum unterschiedlicher Varianten und Spielarten möglicher Prozesstheorien dargestellt. Es war nicht mein Anliegen, ein Argument zu finden, das alle Prozesstheo-

rien ein für allemal widerlegt.¹²⁶ Ich hoffe aber, dass das bisher Gesagt zumindest als Grund dafür verstanden werden kann, berechtigterweise daran zu zweifeln, ob es sinnvoll ist, die Prozessannahme unhinterfragt zu akzeptieren.

In den nachfolgenden Kapiteln werde ich nun dazu übergehen, eine alternative Theorie zu entwickeln, die nicht auf der Prozessannahme beruht. Ich bezeichne diese als Synthesistheorie des Schließens. Die bis zu diesem Punkt meiner Untersuchung herausgearbeiteten fünf Anforderungen werde ich als Messlatte verwenden, an der sich diese Theorie beweisen muss. Es sind dann diese alternative Theorie und die Darstellung, wie sie mit den Problemen umzugehen weiß, die letztlich das beste Argument gegen die Prozessannahme liefern. Wir werden damit aber auch eine ganz andere Weise kennenlernen, über geistige Vorgänge nachzudenken, als wir es bis zu diesem Zeitpunkt unserer Überlegungen gewohnt waren. Bis jetzt habe ich mich dem Vokabular der gegenwärtigen Literatur zum Thema Schlussfolgern angepasst und geistige Vorgänge mit Begriffen wie Prozess, Zustand oder Ereignis beschrieben. Im Folgenden wird es auch darum gehen, alternative Begrifflichkeiten zu finden, um dadurch ein alternatives Verständnis geistiger Akte zu entwickeln.

¹²⁶ Einen Versuch, die Prozesstheorie insgesamt zu widerlegen, unternimmt Markos Valaris in «Reasoning and Regress». Vgl. Valaris 2014.

3. Der Begriff der Synthesis

In den letzten beiden Kapiteln habe ich mich ausführlich mit der Darstellung und Kritik der Prozesstheorie des Schließens befasst. Als Prozesstheorie habe ich jede Erklärung der Schlussfolgerung bezeichnet, die die Annahme akzeptiert, dass die Schlussfolgerung ein mentaler Prozess ist, bei dem ein mentales Ereignis – das Akzeptieren der Prämissen – ein weiteres mentales Ereignis – das Akzeptieren der Konklusion – verursacht. Vertreterinnen und Vertreter der Prozesstheorie sehen die Herausforderung einer Erklärung der Schlussfolgerung darin, die notwendigen und hinreichenden Bedingungen anzugeben, die erfüllt sein müssen, damit ein mentaler Prozess als Schlussfolgerung qualifiziert werden kann. Ich habe die Prozesstheorie deshalb bereits in der Einleitung eine reduktive Analyse des Schließens genannt, da sie für ihre Analyse ein vom Begriff der Schlussfolgerung unabhängiges Verständnis eines mentalen Prozesses voraussetzt.¹²⁷ Weder möchte ich die Annahme, die Schlussfolgerung sei ein mentaler Prozess, der nun folgenden Untersuchung voranstellen, noch möchte ich damit beginnen, sie schlicht abzulehnen. Stattdessen soll sich das methodische Vorgehen der Untersuchung gerade darin grundlegend von demjenigen der Prozesstheorie unterscheiden, dass wir nicht bereits ein Verständnis der für den Vollzug einer Schlussfolgerung relevanten Art der geistigen Veränderung voraussetzen. Im Gegenteil, die Untersuchung soll uns gerade dabei helfen, besser zu verstehen, um was für eine Art von Veränderung es sich dabei handelt. Ein Resultat der Untersuchung wird aber tatsächlich darin liegen, dass die Schlussfolgerung entgegen der Annahme der Prozesstheorie kein mentaler Prozess ist, bei dem ein mentales Ereignis ein weiteres mentales Ereignis verursacht. Die eigentliche Herausforderung wird dann darin bestehen, ein alternatives Verständnis «geistiger

127 Vgl. Einleitung, 4. Abschnitt.

Veränderung» zu entwickeln und zu zeigen, wie dadurch der Vollzug einer Schlussfolgerung erklärt werden kann.

Wo sollen wir mit unserer Untersuchung beginnen, wenn wir ein Verständnis der relevanten Art der geistigen Veränderung, um die es uns geht, noch gar nicht voraussetzen können? Wir wissen bereits, dass es einer Person nur dann möglich ist, eine Schlussfolgerung zu vollziehen, wenn sie die Prämissen in einem Bewusstsein zusammenfügt. Nur so ist es ihr möglich, einzusehen, dass die Konklusion aus den Prämissen folgt. Carrolls Fabel hat uns zudem gelehrt, dass der logische Zusammenhang zwischen den Prämissen und der Konklusion nicht als Gehalt einer zusätzlichen Überzeugung begriffen werden darf, die in die Schlussfolgerung als weitere Prämisse mit eingeht. Als Ausgangspunkt unserer Untersuchung soll daher die Frage dienen, wie es möglich ist, die Prämissen so in einem Bewusstsein zu verbinden, dass man sieht, dass die Konklusion aus ihnen folgt, ohne dass dieses Bewusstsein ein zusätzliches Element darstellt, das in den Vollzug der Schlussfolgerung mit eingeht. Wie ich zeigen werde, können wir die Frage beantworten, wenn wir die Konklusion nicht als Produkt verstehen, das aus den Prämissen hervorgeht, sondern sie mit dem Bewusstsein identifizieren, zu dem eine Person gelangt, wenn sie die Prämissen miteinander verbindet.

Was könnte es aber bedeuten, die Schlussfolgerung nicht als produktiven Prozess aufzufassen, durch den eine neue mentale Einstellung generiert wird? Es müsste bedeuten, dass das Akzeptieren der Konklusion nicht nachträglich gegenüber dem Akzeptieren der Prämissen ist, sondern darin besteht, diese miteinander zu verbinden. Dazu müssen wir uns abstrakt die Möglichkeit einer mentalen Aktivität denken, die darin besteht, Elemente zu einer Einheit zu verbinden, ohne dass diese Einheit ein durch die Aktivität generiertes und von ihr verschiedenes Produkt ist. Wie ich zeigen möchte, bezeichnet Immanuel Kant diese Art von Aktivität als «Synthesis».¹²⁸ Vor-

¹²⁸ Ich werde Kants Begriff der «Synthesis» relativ unabhängig von der großen Menge an Sekundärliteratur erörtern, die dazu verfasst wurde. Ich beschränke mich dabei auf einen zentralen Aspekt: das Verhältnis zwischen der synthetischen Handlung (der Aktivität des Verbindens) und dem Bewusstsein der synthetischen Einheit (dem Bewusstsein der Einheit der miteinander verbundenen Elemente). In der stärker analytisch geprägten Literatur zu Kants theoretischer Philosophie hatte der Begriff der Synthesis lange Zeit einen schweren Stand. Peter F. Strawson hat in *The Bounds of Sense* die synthetische Hand-

stellungen zu einer synthetischen Einheit zu verbinden, bedeutet laut Kant zugleich, sich bewusst zu sein, dass sie miteinander verbunden sind. Die dadurch behauptete Identität von Aktivität und Bewusstsein ist die Grundlage für die Theorie des Schlussfolgerns, die ich im Folgenden entwickeln werde. Ich nenne sie die *Synthesistheorie des Schließens*.

In diesem Kapitel geht es mir darum, die begrifflichen Voraussetzungen zu schaffen, um die Theorie anschließend formulieren zu können. Ich beginne damit, den Begriff «Synthesis» allgemein zu erörtern (Kap. 3.1). Anschließend unterscheide ich ein generisches und ein spezifisches Bewusstsein einer synthetischen Einheit (Kap. 3.2). Ich zeige dann, dass die Synthesis zugleich die Aktivität des Verbindens von Vorstellungen und das Bewusstsein der Einheit der so verbundenen Vorstellungen ist (Kap. 3.3). Auf der Grundlage der abstrakten Bestimmung des Begriffs der Synthesis entwickle ich dann in einem ersten Schritt eine Synthesistheorie des Urteils (Kap. 3.4). Wie wir sehen werden, ist diese inkompatibel mit der strikten Trennung von Urteilsakt und Urteilsgehalt. Die Trennung von Urteilsakt und Urteilsgehalt aufzuheben ist eine Voraussetzung dafür, um sodann in einem zweiten Schritt die Synthesistheorie des Schließens formulieren zu können, mit der ich das Kapitel beenden werde (Kap. 3.5). Die Ausführungen in diesem Kapitel bleiben insgesamt relativ abstrakt. Sie werden sich aber im anschließenden vierten Kapitel konkretisieren, wenn ich die Synthesistheorie des Schließens anhand von Beispielen detailliert darstellen werde.

3.1 Kants Definition der Synthesis

Es geht mir im Folgenden nicht primär darum, Kants eigene Theorie des Schließens wiederzugeben, sondern darum, auf der Grundlage einer Interpretation seines Begriffs der Synthesis eine systematische Theorie des Schlussfolgerns zu entwickeln. Ich werde mich deswegen vorerst nur auf

lung des Verstandes als ein Stück transzendente Psychologie abgetan, das es loszuwerden gilt. Vgl. Strawson 1966, 32. Heute spielt der Begriff der Synthesis jedoch eine wichtige Rolle innerhalb der Sekundärliteratur. Exemplarisch dafür steht etwa Béatrice Longuenesse einflussreiches Buch *Kant and the Capacity to Judge*. Vgl. Longuenesse 1998.

Textpassagen konzentrieren, die diesen Begriff allgemein erläutern, und erst im nächsten Kapitel Textpassagen hinzuziehen, in denen sich Kant explizit mit dem Thema Schlussfolgern beschäftigt. Beginnen wir mit der Definition des Begriffs «Synthesis», die Kant in der *Kritik der reinen Vernunft* anführt:¹²⁹

Ich verstehe aber unter *Synthesis* in der allgemeinsten Bedeutung die Handlung, verschiedene Vorstellungen zu einander hinzuzutun, und ihre Mannigfaltigkeit in einer Erkenntnis zu begreifen.¹³⁰

Auch wenn es Kant innerhalb der «Analytik», aus der die Textpassage entnommen ist, um die Synthesis eines sinnlich gegebenen Mannigfaltigen sowie um die Synthesis von Begriffen in Urteilen geht, so ist die von ihm vorgenommene allgemeine Bestimmung des Begriffs «Synthesis» doch so weit, dass sie auch auf die Schlussfolgerung zutrifft. Es wird nicht gesagt, um welche Art von Vorstellungen es sich handelt, ob etwa sinnlich gegebene Vorstellungen, Begriffe oder Urteile gemeint sind. Die Synthesis wird lediglich als diejenige mentale Aktivität bestimmt, die darin besteht, an sich unverbundene Vorstellungen – eine Mannigfaltigkeit von Vorstellungen, wie Kant sagt – *zusammenzufügen* und *in einer Erkenntnis zu begreifen*.¹³¹ Wie wir

129 Kant unterscheidet die *allgemeine Logik*, deren Gegenstand «die Form des Denkens überhaupt» ist, von der *transzendentalen Logik*, die gerade «nicht von allem Inhalt der Erkenntnis abstrahiert», sondern die «Regeln des reinen Denkens eines Gegenstandes» zu ihrem Thema hat. Vgl. Kant, KdrV, B 79/80. Der Gegenstand der vorliegenden Untersuchung, die Schlussfolgerung, ist Teil der allgemeinen Logik. Da ich jedoch zur Erörterung des Begriffs der Synthesis auf Passagen aus der «Transzendentalen Deduktion der reinen Verstandesbegriffe» zurückgreife, könnte man mir vorwerfen, die beiden Bereiche der Logik zu vermischen. Der Unterschied zwischen allgemeiner und transzendentaler Logik spielt jedoch für Kants allgemeine Bestimmung des Begriffs «Synthesis» zu Beginn der transzendentalen Deduktion (zumindest in der B-Auflage) noch keine Rolle. Richtig ist jedoch, dass die transzendente Deduktion als Teil der transzendentalen Logik sich anschließend mit einer spezifischen Form von Synthesis beschäftigt, durch die laut Kant der Gegenstandsbezug als solcher überhaupt erst ermöglicht wird.

130 Ebd., B 103.

131 Die Synthesis eines sinnlich gegebenen Mannigfaltigen spielt in Kants Transzendentalphilosophie eine zentrale Rolle. In der ersten Auflage der «Transzendentalen Dedukti-

sehen werden, ist die Schlussfolgerung von genau dieser Art: Sie ist diejenige mentale Aktivität, durch die eine Person eine Mannigfaltigkeit von Vorstellungen – diejenigen Urteile, die als Prämissen in den Schluss eingehen – miteinander verbindet und in einer Erkenntnis – der Konklusion – begreift.

Die Synthesis ist eine *mentale Handlung* oder, wie Kant auch sagt, ein Akt der Spontaneität.¹³² Damit meint er jedoch nicht, dass es sich bei der Synthesis um eine absichtliche Tätigkeit handelt. Ich werde auf die Fragen, wieso wir die Synthesis als eine spontane Aktivität begreifen müssen und was darunter genau zu verstehen ist, erst später eingehen. Vorerst werde ich einfach voraussetzen, dass es sich bei ihrem Vollzug um eine mentale Aktivität handelt, die von einer Person ausgeübt wird und dieser nicht bloß zustößt. Kant bestimmt die Synthesis aber nicht nur als die Handlung, verschiedene Vorstellungen miteinander zu verbinden, sondern zugleich als die *Erkenntnis*, die eine Person dadurch erlangt, dass sie Vorstellungen zueinander hinzufügt. Die Synthesis ist also Handlung und Erkenntnis zugleich.

Um besser zu verstehen, wie die Aktivität des Verbindens von Vorstellungen zugleich die Erkenntnis sein kann, dass die Vorstellungen miteinander verbunden sind, müssen wir genauer nachfragen, was Kant damit meint, dass eine synthetische Handlung darin besteht, Vorstellungen «in einer Erkenntnis» zusammenzufügen.¹³³ Zu Beginn der «Transzendentalen Deduktion der reinen Verstandesbegriffe» (in der zweiten Auflage der KdrV) schreibt Kant:

on der reinen Verstandesbegriffe» unterscheidet er daher drei Arten der Synthesis (oder möglicherweise drei Aspekte ein und derselben Synthesis): Die Synthesis der *Apprehension in der Anschauung*, der *Reproduktion in der Einbildung* und der *Rekognition im Begriff*. Vgl. ebd., A 98 ff. Im Gegensatz dazu sind die Anmerkungen zur Synthesis in der B-Auflage allgemeiner gehalten und die Synthesis von Begriffen im Urteil steht stärker im Zentrum des Arguments als in der A-Auflage. Ich beziehe mich im Folgenden ausschließlich auf Kants Ausführungen zur Synthesis in der B-Auflage.

132 Die Verbindung von Vorstellungen liegt laut Kant «nicht in den Gegenständen, und kann von ihnen nicht etwa durch Wahrnehmung entlehnt und in den Verstand dadurch aufgenommen werden, sondern ist allein eine Verrichtung des Verstandes.» In diesem Sinne spricht er von der Synthesis als einem «Actus der Spontaneität». Vgl. ebd., B 131 ff.

133 Ebd., B 103, meine Hervorhebung.

Aber der Begriff der Verbindung führt außer dem Begriffe des Mannigfaltigen, und der Synthesis desselben, noch den der Einheit desselben bei sich. Verbindung ist Vorstellung der synthetischen Einheit des Mannigfaltigen. Die Vorstellung dieser Einheit kann also nicht aus der Verbindung entstehen, sie macht vielmehr dadurch, daß sie zur Vorstellung des Mannigfaltigen hinzukommt, den Begriff der Verbindung allererst möglich.¹³⁴

Zwei Punkte sind für mein weiteres Vorgehen von Bedeutung: Erstens macht die *Vorstellung der Einheit* die Verbindung allererst möglich und kann deswegen nicht der Verbindung selbst entnommen werden. Zweitens besteht das Bewusstsein der synthetischen Einheit in der Aktivität des Verbindens: «Verbindung *ist* Vorstellung der synthetischen Einheit des Mannigfaltigen.»¹³⁵

Der zweite Punkt ist entscheidend. Er besagt, dass eine Erkenntnis, zu der wir durch eine synthetische Aktivität gelangen, nicht von dieser Aktivität verschieden ist, sondern in der Aktivität selbst besteht. Die Aktivität *produziert* keine Erkenntnis, sondern sie *ist* eine Erkenntnis. Wie wir sehen werden, bildet der zweite Punkt damit die Grundlage für ein alternatives Verständnis des Zusammenhangs von Konklusion und Prämissen, das nicht mehr auf der Idee der Produktion basiert. Ich werde ihn daher gleich noch ausführlich behandeln. Zuvor möchte ich jedoch den ersten Punkt kurz erläutern. Ich werde diesen zuerst allgemein darstellen und dann zeigen, dass hinsichtlich der Schlussfolgerung damit nichts anderes gemeint ist als der konstitutive Charakter logischer Gesetze, den wir bereits in der Auseinandersetzung mit Frege kennengelernt haben.¹³⁶

3.2 Spezifisches und generisches Bewusstsein

Laut Kant erlangen wir den Begriff einer Einheit von Elementen entweder aus der Verbindung dieser Elemente, oder der Begriff geht der Verbindung voraus und kann dieser nicht entnommen werden. Er unterscheidet damit zwei Weisen, wie Elemente zu einer Einheit verbunden sein können, die

¹³⁴ Ebd., B 130/131.

¹³⁵ Ebd. Meine Hervorhebung.

¹³⁶ Vgl. Kap. 1.2.4.

manchmal auch als *Aggregat* und als *System* bezeichnet werden. Im Gegensatz zu einem System sind die Elemente in einem Aggregat nur zufällig miteinander verbunden. Das paradigmatische Beispiel eines Systems ist der lebendige Organismus, aber auch Artefakte sind Systeme und keine Aggregate. Ich werde den Unterschied zuerst am Beispiel eines Artefakts besprechen. Wir müssen dabei aber berücksichtigen, dass die synthetische Einheit von Vorstellungen, die Kant im Blick hat, im Gegensatz zum Artefakt gerade kein Produkt ist, das aus einer synthetischen Handlung hervorgeht. Die synthetische Einheit von Vorstellungen besteht vielmehr in der synthetischen Handlung selbst. Darin gleicht sie dem lebendigen Organismus, dessen Elemente – die Organe – nicht durch eine separate Handlung zur Einheit des Organismus zusammengesetzt werden, sondern dessen Elemente von sich aus auf die anderen Elemente bezogen sind.¹³⁷

Ein Beispiel eines Aggregats ist ein Steinhaufen, der durch eine Gerölllawine erzeugt wurde. Durch die Lawine, die Beschaffenheit des Bodens und mögliche weitere Faktoren können wir erklären, wieso der eine Stein neben dem anderen zu liegen kam. Es ist in diesem Sinne also kein bloßer Zufall, dass sich an einer bestimmten Stelle ein Steinhaufen gebildet hat. Die einzelnen Steine sind jedoch bloß zufällig zu einem Haufen vereint. Denn die Verbindung der einzelnen Steine bleibt diesen äußerlich, da es nicht zu ihrer Natur gehört, an dieser Stelle zu liegen und mit den anderen Steinen einen Haufen zu bilden. Ein einzelner Stein übernimmt auch keine Funktion mit Bezug auf den gesamten Steinhaufen, auch wenn der gesamte Steinhaufen möglicherweise in sich zusammenbricht, wenn man einen bestimmten Stein aus ihm herauslöst. Es wäre falsch zu behaupten, dass dieser Stein die Funktion hatte, den Steinhaufen zu erhalten. Ganz im Gegensatz zu einer Mauer, bei der jedem Stein eine stützende Funktion zukommt.

Eine Mauer ist im Gegensatz zum Steinhaufen ein System. Sie besteht nicht in einer zufälligen Anordnung von Steinen, sondern die Steine sind einem Prinzip entsprechend zusammengesetzt, so dass sie zusammen eine Mauer bilden. Das Prinzip ist allgemein und kann grundsätzlich in unendlich vielen Anwendungen verwirklicht werden. Von einem Maurer erwarten wir, dass er dieses Prinzip kennt. Natürlich gibt es ganz unterschiedliche

¹³⁷ Vgl. Thomson 2008.

Mauern und unterschiedliche Weisen, diese zu errichten. Um das Beispiel möglichst einfach zu halten, lasse ich diese Unterschiede im Folgenden außer Acht. Das Bewusstsein, über das der Maurer verfügt, wenn er das Prinzip kennt, wie er Steine zusammenfügen muss, um daraus eine Mauer zu errichten, ist kein Bewusstsein dieser oder jener Mauer, sondern ein Bewusstsein eines allgemeinen Zusammenhangs, in diesem Fall eines Zusammenhangs davon, wie Steine im Allgemeinen zur Einheit einer Mauer zusammengefügt werden können. Wir können dieses Bewusstsein als *generisches Bewusstsein* bezeichnen und es vom *spezifischen Bewusstsein* einer bestimmten Mauer abgrenzen.¹³⁸ Während also die «Einheit» des Steinhaufens daraus hervorgeht, dass die Steine zufällig zusammengewürfelt werden, ist die «Einheit» der Mauer bereits im Prinzip enthalten, an das sich der Maurer beim Bau der Mauer hält. Natürlich gibt es auch einen Sinn, in dem es richtig ist zu sagen, dass eine konkrete Mauer erst aus der Verbindung der Steine hervorgeht. Man kann erst dann ein spezifisches Bewusstsein von ihr erlangen, wenn sie gebaut ist. Entscheidend ist aber, dass das spezifische Bewusstsein in diesem Fall nur auf der Grundlage des generischen möglich ist.¹³⁹

Aus den bisherigen Überlegungen zur Unterscheidung zwischen einem Aggregat und einem System gewinnen wir ein erstes Verständnis davon, was Kant damit meint, wenn er zur Natur der synthetischen Einheit anmerkt, dass die «Vorstellung dieser Einheit [...] nicht aus der Verbindung entstehen» kann, sondern umgekehrt die Verbindung erst dadurch möglich ist, dass die Vorstellung der Einheit «zur Vorstellung des Mannigfaltigen hinzukommt.»¹⁴⁰ Er bezieht sich damit auf das generische Bewusstsein einer synthetischen Einheit von Vorstellungen. Vorstellungen zu einem System zu verbinden ist nur möglich, wenn man bereits über den allgemeinen Begriff ihrer Einheit verfügt, der einen darin anleitet, wie man die einzelnen Vorstellun-

¹³⁸ Unter dem spezifischen Bewusstsein einer Mauer verstehe ich also dasjenige Bewusstsein, das eine Person hat, wenn sie eine bestimmte Mauer, z. B. die Chinesische Mauer, sieht oder an sie denkt usw.

¹³⁹ Damit meine ich nicht, dass die Erkenntnis eines einzelnen Artefakts voraussetzt, dass man das Prinzip kennt, gemäß dem es hergestellt wurde. Es bedeutet lediglich, dass ein einzelnes Artefakt nur dann wirklich ist und als einzelnes Artefakt wahrgenommen werden kann, wenn es durch eine prinzipiengeleitete Handlung hergestellt wurde.

¹⁴⁰ Ebd., B 130/131.

gen zusammenfügen muss. Wir können einen solchen Begriff daher auch als Regel bezeichnen.¹⁴¹ Zusammenfassend lässt sich also festhalten: Ein spezifisches Bewusstsein einer synthetischen Einheit von zwei Vorstellungen A und B ist nur auf der Grundlage eines generischen Bewusstseins der Art ihres Zusammenhangs möglich, gemäß dem die Vorstellungen A und B zur synthetischen Einheit zusammengefügt werden.¹⁴² Sie derart zusammenzufügen bedeutet, sie entsprechend einer Regel miteinander zu verbinden.

Kehren wir nun zurück zur Schlussfolgerung. Wenn wir die Schlussfolgerung als eine synthetische Einheit von Überzeugungen verstehen, dann verstehen wir sie als eine Einheit, die nur dadurch zustande kommt, dass die schließende Person bereits über ein generisches Bewusstsein ihrer Einheit verfügt. D. h., sie muss bereits ein Bewusstsein davon haben, wie Überzeugungen im Allgemeinen im Schluss miteinander zusammenhängen. Wie wir im ersten Kapitel im Anschluss an Freges Begriff des logischen Gesetzes gesehen haben, beschreibt das logische Gesetz genau diese Art von Zusammenhang. Wenn wir die Schlussfolgerung als Synthesis charakterisieren, so stimmen wir also Frege darin zu, dass die logischen Gesetze, und d. h. in diesem Fall die Schlussregeln, konstitutiv für den Vollzug einer Schlussfolgerung sind. Wie wir noch sehen werden, müssen wir jedoch einen anderen Begriff des logischen Gesetzes bilden als denjenigen von Frege, um erklären zu können, wie das Gesetz uns im Schließen anleiten kann.

Auf der Grundlage der Idee eines generischen Bewusstseins einer synthetischen Einheit ist es uns möglich, die Schlussfolgerung wesentlich von der Assoziation abzugrenzen. Die Assoziation ist eine zufällige Verknüpfung von Vorstellungen. Dies bedeutet nicht, dass wir nicht erklären können, wieso sie zustande kommt und weshalb sie zu einem bestimmten Zeitpunkt auftritt. So wie wir durch das Abgehen der Gerölllawine erklären können, wieso

¹⁴¹ Kant bezeichnet daher auch die Kategorien, die ein Bewusstsein einer «notwendigen Einheit der Synthesis aller Erscheinungen» ausdrücken, als Regeln. Vgl. ebd., A 108.

¹⁴² Ich übernehme diese Charakterisierung einer synthetischen Einheit von Sebastian Rödl: «The representation of unity, which in a synthesis is added to a manifold, is the rule of the synthesis. We must distinguish, then, the generic representation of unity from the representation of a specific synthetic unity: the representation of a specific synthetic unity includes in addition to the generic representation of unity a manifold of representations.» Rödl 2013a, 365.

ein bestimmter Steinhauften zustande kam, so können wir eine assoziative Verknüpfung von Vorstellungen durch das Vorliegen einer bestimmten Gewohnheit erklären. Die Gewohnheit unterscheidet sich zwar von der Lawine, weil sie eine Disposition ist, die mehrfach und zu verschiedenen Zeitpunkten aktualisiert werden kann.¹⁴³ Letztlich geht aber auch im Falle der Assoziation die Einheit der Vorstellungen aus der Verbindung hervor und nicht umgekehrt die Verbindung aus der Vorstellung ihrer Einheit. Denn die Gewohnheit hat sich dadurch gebildet, dass die Vorstellungen mehrfach nacheinander aufgetreten sind. Die Vorstellungen sind aber nicht an sich miteinander verbunden. So wie es nicht zu der Natur des Steines gehört, Teil des Steinhauftens zu sein, gehört es nicht zu der Natur einer Vorstellung, Teil einer bestimmten assoziativen Verknüpfung zu sein.¹⁴⁴

Im Gegensatz dazu ist es für den Vollzug eines Schlussaktes konstitutiv, dass die schließende Person ihre Überzeugungen einer Regel entsprechend miteinander verbindet. Wie wir bereits gesehen haben, könnten wir andernfalls gar nicht davon sprechen, dass die schließende Person ausgehend von «Prämissen» auf eine «Konklusion» schließt, da die Bedeutung dieser Begriffe durch die Funktion festgelegt ist, die sie im Zusammenhang der Schlussfolgerung haben. Der Vollzug einer Schlussfolgerung setzt also bereits ein generisches Bewusstsein der Regel voraus, nach der geschlossen wird, oder, wie Kant sagt, er setzt voraus, dass eine Person ein Bewusstsein von der Einheit hat, zu der sie eine Mannigfaltigkeit von Urteilen verbindet. Es stellt sich aber die Frage, worin im Fall der Schlussfolgerung das Bewusstsein der Schlussregel genau besteht. Wie wir bereits wissen, darf dieses nicht als weiteres Element der Schlussfolgerung – nicht als zusätzliche Prämisse – auftreten. Dies hat uns Carrolls Fabel gelehrt. Der Vollzug einer Schlussfolgerung ist in dieser Hinsicht also nicht analog zum Beispiel der Mauer. Die Mauer ist ein Produkt, das daraus hervorgeht, dass der Maurer die Steine einem Prinzip entsprechend zusammenfügt. Wie bereits weiter oben angemerkt,

¹⁴³ Wie ich im sechsten Kapitel zeigen werde, ist eine Gewohnheit daher nicht in derselben Art und Weise die Ursache ihrer partikularen Aktualisierungen, wie die Lawine Ursache des Steinhauftens ist (Kap. 6.2.1 und 6.2.2).

¹⁴⁴ Der Unterschied besteht also darin, dass im Fall der Assoziation Vorstellungen regelmäßig, jedoch nicht entsprechend einer Regel miteinander verbunden sind.

scheint die Schlussfolgerung in dieser Hinsicht vielmehr analog zum Lebewesen zu sein. Die Elemente, d. h. die Organe, die zusammen die Einheit eines Lebewesens ausmachen, sind nur mit Bezug auf den Zusammenhang, dessen Teil sie sind, wirklich. Sie liegen nicht bereits vor und werden anschließend zum Lebewesen zusammengefügt. Es wäre daher auch falsch, ein Lebewesen als Produkt einer Handlung zu bezeichnen, durch die es hervorgebracht wird. Man könnte höchstens davon sprechen, dass es sich ständig selbst hervorbringt. Die Organe eines Lebewesens sind als solche schon auf die anderen Organe bezogen, und zwar so, dass sie zusammen die Einheit des Lebewesens ausmachen. Es gibt jedoch auch eine Hinsicht, in der sich die Schlussfolgerung von einem lebendigen Organismus unterscheidet: Ein Lebewesen ist offensichtlich nicht dadurch wirklich, dass seine systematische Einheit jemandem bewusst ist.

Die Schlussfolgerung scheint also einerseits analog zum Artefakt, weil die schließende Person über ein generisches Bewusstsein der Einheit der Schlussfolgerung verfügen muss, durch das sie Überzeugungen zur Einheit des Schlusses verbindet. Andererseits darf dieses Bewusstsein den Überzeugungen, die in die Schlussfolgerung eingehen, nicht äußerlich sein, sondern die Überzeugungen müssen schon von sich aus aufeinander bezogen sein. Darin ist die Einheit der Schlussfolgerung ähnlich der Einheit des Lebewesens. Die entscheidende Frage lautet jedoch, ob wir den Begriff eines Zusammenhangs von Vorstellungen, der nur dadurch wirklich ist, dass er jemandem bewusst ist, ohne dass der Zusammenhang den Vorstellungen äußerlich ist und als zusätzliches Element auftritt, sinnvoll bilden können. Ein erster Schritt in diese Richtung besteht darin, dass wir uns nun dem ersten der beiden oben genannten Punkte zuwenden und uns vergegenwärtigen, was damit gemeint ist, dass im Falle einer synthetischen Handlung das Bewusstsein davon, dass Vorstellungen zu einer Einheit verbunden sind, nicht als Produkt aus der Handlung hervorgeht, sondern dass es in dieser Handlung besteht.

3.3 Identität von Akt und Bewusstsein

Wenden wir uns also dem zweiten der oben genannten Punkte zu. Die Frage lautet, was Kant damit meint, dass die Synthesis sowohl die Handlung des Verbindens von Vorstellungen als auch das Bewusstsein der Einheit der so

verbundenen Vorstellungen ist. Es mag auf den ersten Blick so scheinen, als gebrauchte Kant den Begriff «Synthesis» äquivok. Wäre dies der Fall, so wäre es für eine adäquate Interpretation der oben genannten Textpassage wichtig, die beiden Verwendungsweisen zu unterscheiden und nicht miteinander zu vermischen. In diesem Sinne schreibt etwa Jonathan Bennett:

The passage [...] makes it natural to think of combination or synthesis as something like an act of putting together; but Kant also has a different use of «synthesis» in which a synthesis is a state of being together. The suggestion is that the outcome of a synthesis (= synthesizing act) is a synthesis (= unity or state of togetherness), as the outcome of a mustering of sheep is a mob of sheep.¹⁴⁵

Der Begriff «Synthesis» bezeichnet laut Bennett zwei unterschiedliche Sachverhalte: die Aktivität des Verbindens von Vorstellungen und die Einheit der so verbundenen Vorstellungen.¹⁴⁶ Wie aus seinen weiteren Ausführungen hervorgeht, ist Bennett aber zu Recht skeptisch gegenüber dem Vorschlag, die synthetische Einheit als Produkt einer synthetischen Handlung des Verbindens einer Mannigfaltigkeit von Vorstellungen zu verstehen. Er verdeutlicht dies am Bild einer Schafherde, die daraus hervorgegangen ist, dass man die Schafe zusammengetrieben hat. Wie ich im Folgenden zeigen möchte, gelangt man jedoch nur dann zu einem alternativen Verständnis der Synthesis jenseits der Idee der Produktion, wenn wir gerade nicht mehr zwischen dem Vollzug des Verbindens von Vorstellungen zu einer Einheit und dem Bewusstsein der Einheit der so verbundenen Vorstellungen unterscheiden. Kant nimmt meines Erachtens durch den Begriff «Synthesis» also nicht auf zwei unterschiedliche Sachverhalte Bezug, auf die Aktivität des Verbindens von Vorstellungen einerseits und auf das Bewusstsein der Einheit der so verbundenen Vorstellungen andererseits, sondern er bezieht sich auf ein und denselben Sachverhalt, den wir unter dem Aspekt der Handlung oder demjenigen der Einheit betrachten können.

¹⁴⁵ Bennett 1966, 107.

¹⁴⁶ Übertragen auf das Urteil als eine Synthesis von Begriffen schreiben Willaschek und Watkins: «Kant uses the term ›judgment‹ to refer either to the act of combination or to the product combined.» Willaschek & Watkins 2017, 95 f. Ich werde diese Auffassung des Urteils später ausführlich kritisieren und zeigen, dass Kant keine derartige Trennung im Sinn hat.

Was kann es aber bedeuten, dass zwei Vorstellungen A und B so miteinander verbunden werden, dass die Aktivität des Verbindens von A und B zugleich ein Bewusstsein der Einheit der verbundenen Vorstellungen ist? Im Anschluss an Sebastian Rödl's Ausführungen zu Kants Synthesisbegriff möchte ich diese Frage in zwei Schritten beantworten. Der erste Schritt soll zeigen, dass die synthetische Handlung des Verbindens von Vorstellungen darin besteht, sie in einem Bewusstsein *zusammenzuhalten*. Der zweite Schritt soll dann verdeutlichen, dass sie zusammenzuhalten bedeutet, sich *ihrer Einheit bewusst* zu sein.¹⁴⁷ Es ist wichtig zu beachten, dass ich die Darstellung des Phänomens, um das es mir geht, in zwei Schritte aufteile, um sie dadurch besser verständlich zu machen. Die Darstellung darf nicht mit dem Phänomen selbst verwechselt werden. Der Vollzug einer synthetischen Handlung erfolgt nicht in zwei Schritten, sondern nur in einem einzigen.

1. Schritt: Verbinden als «Zusammenhalten»

Es ist dann möglich zu verstehen, dass die Einheit von A und B kein Produkt ist, das daraus hervorgeht, dass A und B miteinander verbunden werden, wenn wir die Aktivität, wie Rödl schreibt, als ein «Zusammenhalten» der Vorstellungen zur Einheit des Bewusstseins auffassen:

A representation of A and B as combined is a representation of A and B that is conscious of itself as containing a representation of A and one of B. We may put this by saying that the relevant representation of A and B holds together the representations of A and of B. Holding together the representations of A and B is representing A and is representing B, and is representing both in one act of conscious-

¹⁴⁷ Rödl geht es auch darum zu zeigen, dass ein Bewusstsein einer synthetischen Einheit von Vorstellungen nicht durch ein Vermögen des inneren Sinnes möglich ist, sondern wesentlich spontan ist. Vgl. Rödl 2013a, 358. Er entwickelt diesen Gedanken in Anschluss an Patricia Kitchers Ausführungen dazu in *Kant's Thinker*. Vgl. Kitcher 2011. Mir geht es hingegen an dieser Stelle nur darum zu zeigen, dass das Bewusstsein der Verbindung von zwei Elementen A und B kein zusätzliches Element ist, das zu den Elementen A und B noch hinzukommt. Darauf, dass die Verbindung wesentlich spontan ist, gehe ich erst im fünften Kapitel ein.

ness, this act being the act of holding together. Kant's word for holding together is «synthesis».¹⁴⁸

Wenn also erstens die Einheit von A und B in nichts anderem besteht als darin, dass A und B zu der Einheit zusammengehalten werden, und zweitens die synthetische Handlung das Zusammenhalten ist, dann folgt daraus, dass die Einheit von A und B nicht von der Handlung, sie zu verbinden, verschieden ist. Sie geht nicht als Produkt aus der Handlung hervor, sondern ist mit ihr identisch.¹⁴⁹

Wir haben im letzten Abschnitt gesehen, dass wir Vorstellungen nur dann zu einer synthetischen Einheit verbinden, wenn wir sie einem Prinzip oder einer Regel entsprechend zusammenfügen. Angenommen, wir verbinden die beiden Vorstellungen A und B entsprechend der Regel R. Es ist uns dann nur möglich, A und B zu verbinden, wenn R keine weitere Vorstellung ist, die zu A und B hinzukommt. Denn die Regel, die die Verbindung anleitet, als weiteres Element aufzufassen, das in die Verbindung mit eingeht, führt zum Regressproblem. Die Regel selbst als weitere Vorstellung aufzufassen würde unmittelbar zu der Frage führen, wie die nunmehr drei Vorstellungen A, B und R miteinander verbunden sind. Die Vorstellungen A und B entsprechend der Regel R miteinander zu verbinden, kann also nicht bedeuten, A und B wiederum mit R zu verbinden, sondern es bedeutet, A und B *in der Art und Weise* R in einem Bewusstsein zusammenzuhalten. Das Prinzip oder die Regel ist ein formales Charakteristikum der synthetischen Handlung und kein weiteres inhaltliches Element, das in die Verbindung mit eingeht. Ich werde weiter unten am Beispiel des Urteils und anschließend am Beispiel der Schlussfolgerung zeigen, was dies konkret bedeutet.

2. Schritt: die Synthesis als selbstbewusste Aktivität

Die Vorstellungen A und B miteinander zu verbinden bedeutet aber nicht nur, sie zu einer Einheit zusammenzuhalten, sondern sich der Einheit *be-*

¹⁴⁸ Rödl 2013a, 358 f.

¹⁴⁹ Zum Begriff des «Zusammenhaltens von Vorstellungen», den Rödl hier verwendet, siehe auch Engstrom 2009, 103 f.

wusst zu sein, d. h., sich bewusst zu sein, dass die Vorstellungen derart miteinander verbunden sind:

As I hold together the representations of A and of B, there is a unity of these representations, a unity that consists in their being held together. And there is a consciousness of this unity, for my holding together these representations is an act of consciousness. So there is unity of representations and consciousness of this unity. However, the unity in question is special in that it is nothing other than the consciousness of this unity. And the consciousness of unity is special in that it is nothing other than the unity of which it is conscious. For, the unity of representations consists in their being held together; and their being held together is my holding them together, which is an act of consciousness. So a representation of A and B as combined is a unity of representations of A and of B, which is nothing other than a consciousness of this unity of representations.¹⁵⁰

Die Einheit, zu der ich A und B zusammenhalte, ist dadurch ausgezeichnet, wie Rödl schreibt, dass sie in nichts anderem besteht als in meinem Bewusstsein von ihr. Die Synthesis ist nicht nur ein bewusster Akt, sondern ein Bewusstseinsakt. Halte ich zwei Vorstellungen A und B in der Art und Weise R in einem Bewusstsein zusammen, so bin ich mir zugleich bewusst, dass A und B in der Art und Weise R miteinander verbunden sind.¹⁵¹

Wir sind nun in der Lage, Kants Definition des Begriffs «Synthesis», die ich weiter oben bereits zitiert habe, zu verstehen. Ich zitiere diese zentrale Stelle hier noch einmal:

Synthesis ist in der allgemeinsten Bedeutung die Handlung, verschiedene Vorstellungen zu einander hinzuzutun, und ihre Mannigfaltigkeit in einer Erkenntnis zu begreifen.¹⁵²

¹⁵⁰ Rödl 2013a, 363.

¹⁵¹ Im siebten Kapitel werde ich mit Kant zeigen, dass ich mir der Vorstellungen A und B gerade dadurch, dass ich sie miteinander verbinde, überhaupt als *meiner* Vorstellungen bewusst bin. Für den Moment setze ich jedoch einfach voraus, dass ein synthetisches Bewusstsein *mein* Bewusstsein ist, auch wenn wir noch nicht in der Lage sind zu verstehen, was «mein» hier genau bedeutet.

¹⁵² Kant, KdrV, B 103.

Eine Mannigfaltigkeit von Vorstellungen «in einer Erkenntnis zu begreifen» ist nicht etwas, das zur «Handlung, verschiedene Vorstellungen zu einander hinzuzutun», noch hinzukommt oder als Produkt daraus hervorgeht, sondern es *ist* diese Handlung. Kant macht dies deutlich, wenn er später schreibt: «Verbindung *ist* Vorstellung der synthetischen Einheit des Mannigfaltigen.»¹⁵³

Durch unsere Überlegungen im Anschluss an Rödl's Interpretation von Kants Begriff der Synthesis haben wir also ein Verständnis derjenigen synthetischen Aktivität gewonnen, die darin besteht, Vorstellungen *in einem Bewusstsein* zu vereinen. Zugleich haben wir aber auch den dafür relevanten Begriff eines synthetischen Bewusstseins gebildet. Dieses besteht nicht in einer weiteren Vorstellung, sondern in der Aktivität des Verbindens selbst. Es ist ein Bewusstsein, das sich seiner eigenen, inneren Komplexität bewusst ist.¹⁵⁴ Wie wir sehen werden, ist es uns damit gelungen, denjenigen Begriff eines einheitlichen Bewusstseins zu entwickeln, durch den wir erklären können, wie es dem schließenden Subjekt möglich ist, die Prämissen derart in einem Bewusstsein miteinander zu verbinden, dass es zugleich sieht, dass die Konklusion logisch aus ihnen folgt.

3.4 Synthesistheorie des Urteils

Im Folgenden möchte ich versuchen, den Begriff der Synthesis am Beispiel des Urteils zu konkretisieren. Eine Bestimmung des Urteils als synthetisches Bewusstsein dient mir jedoch nicht allein als Modell, um im nächsten Kapitel die von mir angestrebte Synthesistheorie des Schließens besser verständlich zu machen, sondern sie ist eine Voraussetzung dafür, diese überhaupt formu-

¹⁵³ Vgl. ebd., B 130/131, meine Hervorhebung.

¹⁵⁴ Vgl. Rödl 2013a, 358: «A representation of A and a representation of B do not make a representation of A and B as combined, unless A and B are brought together in one representation. There must be one act of representing A and B. Moreover, the complexity of the object of this representation, which we register by saying that it represents A and B, must not be attributed merely from the outside; the representation itself must be a consciousness of its own complexity. A representation of combination is conscious of itself as complex.»

lieren zu können. Denn die Erklärung der Schlussfolgerung als synthetische Verbindung von Urteilen hängt mit der Erklärung des Urteils als synthetische Verbindung von Begriffen intrinsisch zusammen.¹⁵⁵ Kant verwendet einen Begriff des Urteils, der aus heutiger Sicht erstaunen und als antiquiert gelten mag. Denn laut Kant ist der wahrheitsfähige Gehalt eines Urteils nicht losgelöst von der Aktivität des Urteilens zu verstehen. Ganz im Gegenteil, die Einheit des Gehalts eines Urteils wird durch die Aktivität des Urteilens allererst gestiftet. Damit verstößt Kant scheinbar gegen Freges anti-psychologisches Diktum, dass der propositionale Gehalt eines Urteils unabhängig vom psychologischen Akt des Urteilens bestimmt sein muss, damit die Objektivität des Urteils gewährleistet werden kann.¹⁵⁶

Auch wenn die strikte Trennung von propositionalem Gehalt und der Aktivität des Urteilens sicherlich noch immer als Standardauffassung bezeichnet werden kann, so finden sich heute doch vermehrt systematische Ansätze, die eine solche strikte Trennung in Frage stellen.¹⁵⁷ Wie Kant argumentieren sie dafür, dass der propositionale Gehalt eines Urteils nicht unabhängig vom Urteilsakt zu begreifen ist. Da es jedoch einer sehr ausführlichen Diskussion bedürfte, zu zeigen, wie genau sich diese neuen Ansätze zu Kants Auffassung des Urteils verhalten, werde ich mich im Folgenden darauf beschränken, Kants Theorie des Urteils relativ unabhängig von diesen Ansät-

155 Ich möchte einem möglichen Missverständnis zuvorkommen: Es besteht darin, meinen Ausführungen zu Kants Urteilstheorie vorzuwerfen, dass ich nicht genügend zwischen dem «Urteil» und dem Akt des «Urteilens» unterscheide, da ich beide Ausdrücke verwende, um auf dasselbe Phänomen Bezug zu nehmen. Der Einwand besagt, dass Kant, oder zumindest meine Interpretation, nicht zwischen dem Urteil «Die Straße ist nass» und dem Urteilsakt, den jemand vollzieht, wenn er urteilt, dass die Straße nass ist, unterscheidet (oder allgemeiner, dass wir eine solche Unterscheidung machen sollten). Der Ausdruck «Urteil» wird dabei für den wahrheitsfähigen Gehalt reserviert, der dann in einem konkreten Urteilsakt mit doxastischer Kraft versehen wird. Mir geht es im Folgenden aber gerade darum zu zeigen, dass der wahrheitsfähige Gehalt des Urteils durch den Urteilsakt gestiftet ist. Daher trifft dieser Einwand nicht zu, wenn er mir vorwerfen will, nicht angemessen zwischen «Urteil» und «Urteilen» zu unterscheiden, sondern er beruht selbst auf einem falschen Verständnis davon, was Kant unter einem Urteil versteht.

156 Zumindest einen Teilaspekt von Freges anti-psychologischem Argument bespreche ich in Kap. 1.4.1.

157 Siehe etwa Hanks 2015, Kimhi 2018, Rödl 2018, Soames 2016.

zen zu formulieren. Ich werde Kants Urteilstheorie in einem ersten Schritt zunächst allgemein darstellen (Kap. 3.4.1) und erst in einem weiteren Schritt auf die Frage nach der Trennung von Akt und Gehalt (Kap. 3.4.2) und auf mögliche Kritikpunkte eingehen (Kap. 3.4.3). Die entscheidende Frage, wie Kant die Objektivität des Urteils garantieren und den Vorwurf des Psychologismus abwenden kann, werde ich in diesem Kapitel noch nicht vollständig beantworten können. Die Lösung hierfür besteht in einem von der Standardauffassung unterschiedenen Begriff der geistigen Aktivität, für dessen Verständnis ich zuerst den Begriff einer rationalen Fähigkeit einführen muss (Kap. 6).

3.4.1 Das Urteil als Bewusstsein einer synthetischen Einheit von Begriffen

Urteile sind laut Kant «Funktionen der Einheit unter unseren Vorstellungen». ¹⁵⁸ Genauer definiert er das Urteil als:

die Vorstellung der Einheit des Bewußtseins verschiedener Vorstellungen, oder die Vorstellungen des Verhältnisses derselben, sofern sie einen Begriff ausmachen. ¹⁵⁹

Die Vorstellungen, die im Urteil zu einer Einheit verbunden werden, sind Begriffe oder – im Fall des hypothetischen und disjunktiven Urteils – andere Urteile. Wie wir noch sehen werden, ist die Verbindungen von mehreren Urteilen zu einem weiteren komplexen Urteil jedoch wesentlich verschieden von der Verbindung von mehreren Urteilen im Schluss. Ich werde mich in den folgenden Ausführungen ausschließlich auf den grundlegenden Fall des kategorischen Urteils konzentrieren, in dem zwei Begriffe, ein Subjektbegriff und ein Prädikatbegriff, miteinander verbunden werden. Um möglichen Missverständnissen vorzubeugen, spreche ich vom Urteil etwas vereinfacht als einer Verbindung von Begriffen und bezeichne lediglich die Schlussfolgerung als eine Verbindung von Urteilen. ¹⁶⁰

¹⁵⁸ Kant, KdrV, B 94.

¹⁵⁹ Kant, JL, A 156.

¹⁶⁰ Von Begriffen kann der Verstand laut Kant bekanntlich «keinen anderen Gebrauch machen, als daß er dadurch urteilt.» Vgl. Kant, KdrV, B 93.

Betrachten wir als Beispiel das Urteil «Sokrates ist sterblich». Dieses Urteil zu fällen bedeutet, den Subjektbegriff «Sokrates» mit dem Prädikatbegriff «sterblich» in ein Verhältnis zu setzen. Ein solches Verhältnis bezeichnet Kant allgemein als die Form des Urteils, die er von der Materie des Urteils unterscheidet:

Zu jedem Urteil gehören, als wesentliche Bestandstücke desselben, Materie und Form. – In den gegebenen, zur Einheit des Bewusstseins im Urteile verbundenen, Erkenntnissen besteht die Materie; – in der Bestimmung der Art und Weise, wie die verschiedenen Vorstellungen, als solche, zu Einem Bewußtsein gehören, die Form des Urteils.¹⁶¹

Die Form, durch die im kategorischen Urteil «das Verhältnis [...] zwischen Subjekt und Prädikat bestimmt und ausgedrückt wird», nennt Kant «die Kopula».¹⁶² Sie kommt sprachlich durch das Verb «ist» zum Ausdruck: «Sokrates *ist* sterblich». Dass die Kopula sprachlich durch den Ausdruck «ist» wiedergegeben wird, darf aber nicht damit verwechselt werden, sie neben dem Subjektbegriff und dem Prädikatbegriff als einen weiteren Begriff auffassen zu wollen, der mit den anderen beiden verbunden wird. Denn die Kopula ist gerade kein inhaltlicher Bestandteil des Urteils, sondern «die Bestimmung der Art und Weise», wie die Begriffe «zu Einem Bewußtsein gehören», wie Kant sagt.¹⁶³

Ich habe die Synthesis weiter oben bereits allgemein als selbstbewusste Aktivität des Zusammenhaltens von Vorstellungen zu einer Einheit bestimmt. Das Urteil ist dementsprechend, wie Stephen Engstrom schreibt, eine spezifische Art und Weise, Vorstellungen – Begriffe oder Urteile – zur Einheit des Urteils zusammenzuhalten:

Judgment is an act in the sense that it's an actuality. It's an actualization of the understanding, but not in a sense that implies that it's a transition or a coming-to-be: the act of combination in which a judgment consists is not a *putting* together of

¹⁶¹ Kant, JL, A 156.

¹⁶² Ebd., A 162/163.

¹⁶³ Vgl. ebd., A 156. Kant schreibt «Einem» groß. Es ist eine interessante Frage, ob ihm dabei lediglich ein Rechtschreibfehler unterläuft oder ob er damit gerade auf den von mir hervorgehobenen einheitlichen Charakter dieses Bewusstseins aufmerksam machen will.

representations, but a *holding* of them together. So we might say that to judge in this sense is to hold.¹⁶⁴

Im Fall des kategorischen Urteils können wir die Kopula damit auch als die Art und Weise bezeichnen, wie zwei Begriffe zur Einheit des Urteils «zusammengehalten» werden. Das kategorische Urteil «Sokrates ist sterblich» zu fällen bedeutet somit nach Kant, den Subjektbegriff «sterblich» *derart* mit dem Prädikatbegriff «Sokrates» verbunden vorzustellen, dass man sich dadurch *das Subjekt (Sokrates) als durch das Prädikat (sterblich) bestimmt* bewusst ist. Natürlich können wir die «Kopula» auch selbst auf den Begriff bringen und über sie sprechen (so wie ich dies hier gerade mache). Die Kopula ist letztlich jedoch kein gehaltvoller Bestandteil des Urteils, sondern die Art und Weise, wie Begriffe im Urteil verbunden werden.

Wir wissen bereits, dass die Verbindung von Vorstellungen zu einer synthetischen Einheit ein generisches Bewusstsein dieser Einheit voraussetzt. Um ein kategorisches Urteil fällen zu können, muss eine Person also bereits über ein generisches Bewusstsein der Art und Weise verfügen, wie Begriffe im kategorischen Urteil zusammenhängen, oder, wie wir in diesem Fall auch sagen können, Urteilen setzt ein generisches Verständnis der Kopula voraus. Ich möchte an dieser Stelle noch nicht weiter auf die Frage eingehen, worin dieses Bewusstsein genau besteht. Es setzt aber sicher nicht voraus, dass die Person technische Ausdrücke wie «Subjektbegriff» oder «Prädikatbegriff» kennt, mit denen wir in einer philosophischen Analyse das Urteil erörtern. Ansonsten würden wir uns dem Vorwurf des Intellektualismus aussetzen, den ich in der Einleitung und im zweiten Kapitel bereits angesprochen habe.¹⁶⁵

3.4.2 Gegen die Trennung von Akt und Gehalt

Aus den bisherigen Überlegungen folgt, dass laut Kant der Urteilsakt oder, wie wir auch sagen können, die doxastische Kraft dem Gehalt des Urteils

¹⁶⁴ Engstrom 2009, 103 f.

¹⁶⁵ Die Frage, worin das generische Bewusstsein besteht, beantworte ich im Abschnitt 6.3.2.

nicht äußerlich ist. Denn durch den Akt wird überhaupt erst die Einheit des Gehalts gestiftet. Ich werde gleich auf mögliche Einwände gegen diese Position eingehen. Zuerst möchte ich jedoch auf ein Problem der Standardansicht aufmerksam machen, auf das Kant eine Antwort hat. Unter der Standardansicht verstehe ich die strikte Trennung zwischen dem wahrheitsfähigen Gehalt einerseits und der propositionalen Einstellung andererseits. Laut dieser Ansicht ist die Bestimmung und Konstitution propositionaler Gehalte unabhängig von den propositionalen Einstellungen, die wir gegenüber solchen Gehalten einnehmen können. Daraus ergibt sich das Problem der Einheit der Proposition. Peter W. Hanks bespricht dieses Problem in seinem Aufsatz «The Content-Force Distinction»:

This is the problem of explaining how the components of a proposition are bound together into a representational whole with a truth-value.¹⁶⁶

Ein propositionaler Gehalt, darin stimmen die meisten überein, ist kraft seiner inneren begrifflichen Gliederung ein wahrheitsfähiger Gehalt. D. h., Begriffe müssen in einer bestimmten Art und Weise zur Einheit der Proposition verbunden sein, damit diese überhaupt wahr oder falsch sein kann. Solange die behauptende Kraft der Proposition jedoch äußerlich ist, bleibt fraglich, was die Einheit der Proposition erklärt.¹⁶⁷ Was bindet Begriffe so zusammen, dass sie gemeinsam einen wahrheitsfähigen Gehalt bilden? Die direkte und alltägliche Antwort lautet, dass die denkende und sprechende Person die Begriffe derart zusammenfügt. Diese Antwort steht der Standardansicht aufgrund ihrer strikten Trennung von urteilender Aktivität und propositionalem Gehalt jedoch nicht offen. Anders verhält es sich mit Kants Urteilstheorie, gemäß der die Einheit des Gehalts gerade im Zusammenhalten von Begriffen zur Einheit des wahrheitsfähigen Gehalts besteht und die da-

¹⁶⁶ Hanks 2007, 156. Hanks bespricht das Problem zudem ausführlich im zweiten Kapitel seines Buchs *Propositional Content* (Hanks 2015).

¹⁶⁷ Hanks zeigt dies am Beispiel von Frege. Frege ist sich des Problems der Einheit der Proposition bewusst. Seine Antwort darauf ist seine Auffassung des Prädikats als ungesättigter Begriff. Dennoch bleibt unklar, wie Hanks hervorhebt, was im Falle einer Sättigung das Prädikat und den Gegenstand zusammenhält. D. h., die Idee der Sättigung selbst wird nicht erklärt, sondern einfach vorausgesetzt. Vgl. ebd., 158 f.

mit unmittelbar an unsere alltägliche Antwort anschließen kann. Kants Lösung des Problems der Einheit der Proposition besteht also darin, dass die Einheit des Urteils durch den Urteilsakt gestiftet ist.¹⁶⁸ Das Urteil «Sokrates ist ein Mensch» zu fällen bedeutet also weder, einem zuvor gegebenen propositionalen Gehalt einen Wahrheitswert zuzuordnen, noch, die Ausdrücke «Sokrates», «ist» und «Mensch» nacheinander aufzusagen oder zu denken, sondern es bedeutet, die Begriffe «Sokrates» und «Mensch» miteinander in einem Bewusstsein zu vereinen, und zwar so, dass einem dadurch das Subjekt «Sokrates» als durch das Prädikat «Mensch» bestimmt bewusst ist.

Man könnte dagegen einwenden, dass das Urteil dadurch als zeitlich ausgedehnter Prozess begriffen wird, was zu Problemen führt. Dies ist jedoch gerade nicht der Fall. Betrachten wir dazu Peter Geachs Ausführungen über die Zeitlichkeit des Urteilsaktes in *Mental Acts*:

Even if we accept the view [...] that judgment is a complex of Ideas, we could hardly suppose that in a thought the Ideas occur successively, as the words do in a sentence; it seems reasonable to say that unless the whole complex content is grasped all together – unless the Ideas, if Ideas there are, are all simultaneously present – the thought or judgment just does not exist at all.¹⁶⁹

Urteilen, verstanden als Zusammenhalten von Begriffen zur Einheit des Urteils, kann keine schrittweise, zeitlich ausgedehnte Abfolge von Begriffen sein. Solange mir nur der eine oder der andere Begriff präsent ist, urteile ich nicht, dass etwas der Fall ist. Dafür müssen mir beide Begriffe zugleich gegenwärtig sein, wie Geach schreibt. Es ist daher sinnlos, davon zu sprechen, dass das Füllen eines Urteils zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt und wenig später wieder endet. Urteile ich etwa, dass Sokrates ein Mensch ist, so beginnt mein Urteil nicht damit, dass ich an Sokrates denke, und es endet nicht wenig später, wenn ich beim Begriff «Mensch» angelangt bin. Vielmehr

¹⁶⁸ Es ist daher anachronistisch, wenn man etwa wie Chignell annimmt, dass laut Kant das Urteil im strikten Sinne eine ähnliche Rolle spielt wie der Ausdruck «*proposition*» in der zeitgenössischen englischsprachigen Philosophie. Vgl. Chignell 2007, 35. Es ist anachronistisch, weil der zeitgenössische englischsprachige Diskurs dabei von einer Trennung zwischen Akt und Gehalt geprägt ist, die hauptsächlich auf Russell und Frege zurückgeht und die Kant völlig fremd ist.

¹⁶⁹ Geach 1971, 104.

urteile ich genau dann, dass Sokrates ein Mensch ist, wenn ich beide Begriffe miteinander verbinde, und in dem Moment, in dem ich die Begriffe miteinander verbinde und in einem Bewusstsein zusammenhalte, habe ich auch schon geurteilt. Urteilen geht dabei nicht einfach sehr schnell vonstatten, sondern es macht keinen Sinn, hier überhaupt von einer zeitlichen Ausdehnung sprechen zu wollen.

Ich werde im letzten Kapitel die Zeitlichkeit des Urteilsaktes im Zusammenhang mit der Zeitlichkeit des Schlussaktes noch ausführlich besprechen und auch die schwierige Frage behandeln, wie das Urteil als zeitloser Akt trotzdem in der Zeit wirklich ist. Bis zum jetzigen Punkt meiner Argumentation gilt es festzuhalten, dass der Urteilsgehalt oder, wie wir auch gesagt haben, die Einheit des Urteils durch den Urteilsakt gestiftet ist. Eine positive Bestimmung der Zeitlichkeit dieser Art von Veränderung habe ich bis zu diesem Punkt meiner Argumentation noch nicht vorgenommen. Wir konnten mit Geach jedoch bereits sehen, dass es sich dabei um kein zeitlich ausge dehntes Ereignis oder einen in der Zeit ablaufenden Prozess handelt.

3.4.3 Drei mögliche Einwände gegen die Synthesistheorie des Urteils

Man könnte gegen die soeben vorgetragene Urteiltstheorie einwenden, dass wir einen zu hohen Preis für sie bezahlen müssen, da sie die in der Analytischen Philosophie etablierte Trennung zwischen behauptender Kraft und propositionalem Gehalt in Frage stellt. Wie ich jedoch noch zeigen werde, ist die Trennung für das Regressproblem mitverantwortlich, und es gibt daher gute Gründe, sie aufzugeben. Es stellt sich aber grundsätzlich die Frage, welche Argumente überhaupt für die Trennung sprechen. Mit dem Problem der Einheit der Proposition habe ich bereits auf ein Argument hingewiesen, das gegen sie spricht. Die drei meistgenannten Argumente, die eine Trennung scheinbar nahelegen, finden sich bereits in den Schriften von Frege. Das erste ist das Problem der Verneinung, das zweite ist heute unter dem Namen *Frege Point* bekannt und das dritte ist der Psychologismus. Ich werde nur sehr kurz skizzieren, wie sich diese drei Probleme zumindest entschärfen lassen.

In Freges Schriften finden sich einige Stellen, in denen er der Synthesistheorie des Urteils vor allem mit Blick auf die doppelte Verneinung mit einer

gewissen Polemik entgegentritt. Versteht man das bejahende Urteil als Verbindung von Begriffen, so ist man laut Frege scheinbar darauf festgelegt, das verneinende Urteil als Spaltung einer begrifflichen Einheit in ihre Elemente aufzufassen. Die Verneinung bricht sozusagen eine bereits bestehende Einheit wieder auf. Dies führt zu der absurden Konsequenz, wie Frege schreibt, dass wir bei der doppelten Verneinung «die Trümmer wieder zusammenfügen» müssen, die wir gerade erst produziert haben.¹⁷⁰ Freges Einwand basiert jedoch auf einer zu einfachen und letztlich falschen Konzeption der Verneinung. Ein verneinendes Urteil ist ebenso ein Zusammenfügen von Begriffen wie ein bejahendes. Im Falle des verneinenden Urteils verbindet eine Person den Subjektbegriff derart mit dem Prädikatbegriff, dass ihr bewusst ist, dass das Prädikat nicht auf das Subjekt zutrifft. Auch die Verneinung besteht also im Zusammenhalten von Begriffen zur Einheit des Urteils.

Der zweite Einwand hat mehr Gewicht. Er basiert auf der scheinbar offensichtlichen Tatsache, dass es uns möglich ist, unterschiedliche Einstellungen gegenüber demselben Gehalt einzunehmen. Für unsere Praxis des Argumentierens ist vor allem entscheidend, dass wir denselben Gehalt bloß fassen oder behaupten können. So kann ich etwa verstehen, was mein Gegenüber behauptet, ohne es schon selbst für wahr zu halten. Ich kann jedoch in einem zweiten Schritt auf der Grundlage von Gründen dazu gelangen, es zu glauben oder zu bestreiten. Peter Geach glaubt, dass Frege der Erste war, der explizit darauf aufmerksam gemacht hat, dass derselbe Gehalt lediglich gefasst oder geurteilt werden kann. Geach spricht diesbezüglich daher vom *Frege Point*:

A thought may have just the same content whether you assent to its truth or not; a proposition may occur in discourse now asserted, now unasserted, and yet be recognizably the same proposition.¹⁷¹

Der Frege Point kann mit Blick auf die Gültigkeit unterschiedlicher Schlüsse gerechtfertigt werden. Betrachten wir dazu die ersten beiden Prämissen des Schlusses Modus Ponens: Aus den beiden Prämissen «Wenn p, dann q» und «p» folgt die Konklusion «q» nur dann, wenn der Satz «p» in den beiden Prämissen dieselbe Bedeutung hat, d. h., wenn er denselben Gehalt aus-

170 Vgl. Frege 2003b, 68 f.

171 Geach 1965, 449.

drückt. In der ersten Prämisse tritt der Gehalt «p» jedoch eingebettet im Konditional auf und wird daher im Gegensatz zur zweiten Prämisse nicht behauptet. Ausgehend von dieser Beobachtung folgert Frege, dass die behauptende Kraft dem Gehalt äußerlich sein muss (und der Gedanke dementsprechend ein Gehalt, der vom Urteilsakt unabhängig ist).¹⁷² Würde der Urteilsakt, wie die Synthesistheorie glaubt, die Einheit des Gehalts allererst stiften, so würde der Satz «p» in der ersten und in der zweiten Prämisse nicht mehr denselben Gehalt ausdrücken. Denn in der zweiten Prämisse wäre es im Gegensatz zu der ersten Prämisse ein Bestandteil des Gehalts «p», dass dieser behauptet wird. Der Satz «p» hätte also in den beiden Prämissen nicht dieselbe Bedeutung. Die Schlussfolgerung würde dadurch ungültig.

Kant war sich der Brisanz des Frege Points bereits bewusst. Seines Erachtens ist es durchaus möglich, Begriffe zur Einheit des Urteils zu verbinden, ohne das Urteil bereits für wahr zu halten. Er spricht in diesem Sinne von einem *problematischen Urteil*, das für seine Erklärung des hypothetischen Urteils von zentraler Bedeutung ist:

So sind die beiden Urteile, deren Verhältnis das hypothetische Urteil ausmacht (antec. und consequ.) [...] insgesamt nur problematisch.¹⁷³

Fällen wir ein problematisches Urteil, so verbinden wir Begriffe in einem Bewusstsein und enthalten uns zugleich der Frage, ob es sich tatsächlich so verhält, wie wir uns problematisch bewusst sind.¹⁷⁴ Das problematische Urteil

¹⁷² Frege 2003b, 66. Irad Kimhi unterscheidet dementsprechend zwei Thesen, die er als *Frege Observation* und *Frege Point* bezeichnet: «Frege Observation: A proposition may occur in discourse now asserted, now unasserted, and yet be recognizably the same proposition. Frege Point: Assertoric force must be dissociated from the content of the assertion and cannot belong to its logical form.» Kimhi 2018, 39. Ich halte Kimhis Unterscheidung für systematisch gerechtfertigt, gebrauche den Ausdruck «Frege Point» jedoch in dem Sinne, in dem er von Frege Observation spricht.

¹⁷³ Kant, KdrV, B 100.

¹⁷⁴ Eine systematische Ausarbeitung dieser Idee findet sich bei Hanks: «This argument assumes that what is absent from the content of a sentence when it is used as the antecedent or consequent of a conditional is always absent from that content. But another way to view these facts is to hold that assertive force is always part of the content of an indicative sentence, but this element of force is *cancelled* when the sentence is uttered as part of

«p» ist jedoch nicht vom eigentlichen oder, wie Kant sagt, assertorischen Urteil «p» verschieden. Der Unterschied liegt lediglich in der Modalität des Aktes.¹⁷⁵ Auch die Synthesistheorie kann daher erklären, wie es möglich ist, dass es sich beim Urteil «p», das im Modus Ponens einmal eingebettet in einem Konditional und einmal freistehend auftritt, um dasselbe Urteil mit demselben Gehalt handelt. Der Unterschied betrifft allein die Modalität des Aktes und damit, wie Kant sagt, die Form, nämlich die Kopula, und nicht den Inhalt des Urteils:

Die Modalität der Urteile ist eine ganz besondere Funktion derselben, die das Unterschiedene an sich hat, daß sie nichts zum Inhalte des Urteils beiträgt [...], sondern nur den Wert der Kopula in Beziehung auf das Denken überhaupt angeht.¹⁷⁶

Die Identität des Urteilsgehalts wird also dadurch gewährleistet, dass seine Einheit durch *denselben Urteilsakt* gestiftet wird, der jedoch im einen Fall so beschaffen ist, dass sich die urteilende Person eines – assertorischen – Urteils enthält. Ich werde im nächsten Kapitel noch mehr zu der Möglichkeit eines problematischen Urteils sagen. Im letzten Kapitel werden wir zudem noch zu einer vertieften Betrachtung des Frege Points gelangen.

Der dritte Einwand wiegt am schwersten. Ich habe ihn bereits in der Einleitung zu diesem Unterkapitel angesprochen. Die Trennung zwischen Urteilsakt und Urteilsgehalt aufzuheben, führt laut Frege zu einer Vermischung des Psychologischen mit dem Logischen. Wie bereits gesagt, werde ich diesen Einwand erst im fünften und sechsten Kapitel entkräften. Er basiert letztlich auf der Annahme, im Gegensatz zum propositionalen Gehalt sei der Urteilsakt ein bloß subjektiver, mehr oder weniger zufälliger seelischer Vorgang und damit Gegenstand der empirischen Psychologie. Wie wir

a conditional.» Hanks 2007, 153. Für eine Vertiefung der Frage, was «*cancelling*» genau bedeutet, vgl. auch Hanks 2019 sowie Recanati 2019.

¹⁷⁵ Vgl. Kant, KdrV, B 95. Kant unterscheidet drei Modalitäten des Urteils: problematisch, assertorisch und apodiktisch. Ein apodiktisches Urteil ist streng notwendig, da es auf einer apriorischen Begründung beruht. Für die vorliegende Untersuchung ist jedoch nur der Unterschied zwischen dem assertorischen und dem problematischen Urteil von Bedeutung.

¹⁷⁶ Kant, KdrV, B 99/100.

jedoch sehen werden, ist diese Annahme falsch. Im Zuge meiner Erklärung des Schlussaktes werde ich daher – zumindest im Ansatz – eine anti-psychologistische Konzeption nicht bloß der Gehalte des Denkens, sondern des Denkens selbst entwickeln.¹⁷⁷ Es ist aber bereits für die nachfolgenden Argumentationsschritte wichtig, im Kopf zu behalten, dass ein Urteil für Kant ein objektives und nicht bloß subjektives Bewusstsein ist. D. h., das Urteil – oder, wie ich manchmal auch sagen werde, die Überzeugung – ist ein Bewusstsein, das wahr oder falsch ist. Die Trennung von Akt und Gehalt zu bestreiten heißt also nicht, die Objektivität des Urteils zu bestreiten, auch wenn wir momentan noch nicht dazu in der Lage sind zu verstehen, wodurch die Objektivität gewährleistet wird, wenn nicht durch einen vom Urteilsakt verschiedenen Gehalt. Dies ist insofern von großer Bedeutung, weil die Schlussfolgerung nun als eine Verbindung von Urteilen und nicht als eine Verbindung von wahrheitsfähigen Gehalten, die vom Urteilsakt verschieden sind, begriffen werden kann.

3.5 Die Schlussfolgerung als synthetische Einheit von Urteilen

Ich werde die Synthesistheorie des Schließens im nächsten Kapitel ausführlich anhand von Beispielen konkreter prädikatenlogischer und aussagenlogischer Schlussakte erörtern. Ich möchte jedoch dieses Kapitel damit abschließen, dass ich den Kerngedanken der Theorie bereits abstrakt

¹⁷⁷ Kant lehnt eine psychologistische Erklärung des Urteils vehement ab, wie etwa aus der folgenden Stelle aus der *Kritik der Urteilskraft* hervorgeht: «Wenn aber ein Urteil sich selbst für allgemeingültig ausgibt und also auf Notwendigkeit in seiner Behauptung Anspruch macht, so mag diese vorgegebene *N o t w e n d i g k e i t* auf Begriffen vom Objekte a priori, oder auf subjektiven Bedingungen zu Begriffen, die a priori zu Grunde liegen, beruhen, so wäre es, wenn man einem solchen Urteile dergleichen Anspruch zugestehet, ungereimt, ihn dadurch zu rechtfertigen, daß man den Ursprung des Urteils psychologisch erklärte. Denn man würde dadurch seiner eigenen Absicht entgegen handeln und, wenn die versuchte Erklärung vollkommen gelungen wäre, so würde sie beweisen, daß das Urteil auf Notwendigkeit schlechterdings keinen Anspruch machen kann, eben darum, weil man ihm seinen empirischen Ursprung nachweisen kann.» Kant 1974b, KdU, erste Fassung der Einleitung, 53.

formuliere. Wir haben gesehen, dass eine Person nur dann eine Überzeugung aus anderen Überzeugungen logisch herleitet, wenn sie die Prämissen *in einem Bewusstsein* vereint. Wir haben uns diesen Punkt anhand eines Beispiels von Broome verdeutlicht: Erst wenn die beiden Detektive ihre gesondert erlangten Erkenntnisse – dass der Mörder die Brücke nach Mitternacht überquert hat und dass Hamish die einzige Person war, die nach Mitternacht über die Brücke schritt – zusammenfügen, sind sie in der Lage, darauf zu schließen, dass Hamish der Mörder ist. Broome gebraucht das Beispiel als Modell für den Schlussakt eines einzelnen Denkers. Denn es ist im gleichen Sinne möglich, dass ein einzelner Denker zwei Überzeugungen hat, ohne einzusehen, dass eine weitere Überzeugung logisch aus ihnen folgt. Dazu muss er sich die Gehalte der beiden Überzeugungen zugleich vergegenwärtigen.¹⁷⁸

Die Prämissen in einem Bewusstsein zu verbinden kann nicht bedeuten, eine zusätzliche, konditionale Überzeugung auszubilden, die besagt, dass die Konklusion wahr sein muss, wenn die Prämissen wahr sind. Dies hat uns Carrolls Fabel gelehrt. Wie wir mit Barry Stroud gesehen haben, kann das Regressproblem solange nicht gelöst werden, wie wir den logischen Zusammenhang zwischen den Prämissen und der Konklusion als weiteren Gehalt auffassen, gegenüber dem wir eine zusätzliche Einstellung einnehmen müssen.¹⁷⁹ Mit Kants Konzept der Synthesis haben wir nun ein alternatives Verständnis eines einheitlichen Bewusstseins kennengelernt. Am Beispiel des Urteils haben wir gesehen, dass Kant zwischen der Form und der Materie einer synthetischen Handlung unterscheidet. Die Form des Urteils ist die Art und Weise, wie Begriffe (oder andere Urteile) zur Einheit des Urteils zusammengehalten werden. Analog dazu unterscheidet Kant auch zwischen Form und Materie einer Schlussfolgerung:

In den Vordersätzen oder Prämissen besteht die Materie, und in der Konklusion, sofern sie die Konsequenz enthält, die Form der Vernunftschlüsse.¹⁸⁰

Wie wir gesehen haben, weist Kant die Trennung von Akt und Gehalt zurück. Die Prämissen eines Schlusses sind also keine vom Denken unabhän-

¹⁷⁸ Broome 2013, 223.

¹⁷⁹ Vgl. Kap. 2.2.

¹⁸⁰ Kant, JL, A 189.

gigen, wahrheitsfähigen Gehalte, sondern Urteile. Sie sind die Materie der Schlussfolgerung.

Der Gedanke, dass die Prämissen die Materie und die Konklusion die Form der Schlussfolgerung sind, leuchtet einerseits unmittelbar ein. Die Konklusion soll ja gerade aus den Prämissen hervorgehen. Es gibt außer den Prämissen kein weiteres «Material», mit dem die schließende Person operiert. Eine Schlussfolgerung zu vollziehen bedeutet nicht, dass drei vorliegende Urteile – zwei Prämissen und eine Konklusion – miteinander verbunden werden, sondern dass zwei Urteile – die Prämissen – derart aufeinander bezogen werden, dass dadurch ein weiteres Urteil gefällt wird. Andererseits scheint der Gedanke auf den ersten Blick auch fragwürdig. Denn was kann Kant damit meinen, dass er die Konklusion als die Form der Schlussfolgerung bezeichnet? Ich glaube, die zitierte Passage wird dann verständlich, wenn wir die Idee der Schlussfolgerung als Synthesis ernst nehmen. Ich möchte daher die zwei Schritte, durch die ich in Abschnitt 3.3 versucht habe, den Kerngedanken der Synthesistheorie darzustellen, nun auf die Schlussfolgerung übertragen. Wiederum muss im Blick behalten werden, dass die Schlussfolgerung selbst nicht in zwei Schritten vollzogen wird. Die Darstellung in zwei Schritte aufzuteilen dient lediglich der besseren Übersichtlichkeit.

1. Schritt: das Verbinden der Prämissen als «Zusammenhalten»

Wie wir gesehen haben, bedeutet die beiden Vorstellungen A und B entsprechend der Regel R in einem Bewusstsein zu verbinden nicht, eine gegenüber A und B zusätzliche Vorstellung auszubilden, sondern die Vorstellungen A und B in der Art und Weise R in einem Bewusstsein zusammenzuhalten. Im Falle der Schlussfolgerung ist die Regel R die Schlussregel. Die Prämissen in einem Bewusstsein zu verbinden, so dass man einsieht, dass die Konklusion aus ihnen folgt, bedeutet also nicht, die weitere konditionale Überzeugung auszubilden, dass die Konklusion aus den Prämissen logisch folgt, wenn die Prämissen wahr sind. Es bedeutet vielmehr, die Prämissen entsprechend ei-

ner Schlussregel in einem Bewusstsein zusammenzuhalten.¹⁸¹ Ich werde in diesem Sinne auch einfach davon sprechen, dass der Vollzug einer Schlussfolgerung darin besteht, die Prämissen logisch miteinander zu verbinden.

Wir haben gesehen, dass die Kopula die Form des kategorischen Urteils ist. Auch wenn es uns möglich ist, sie auf den Begriff zu bringen, ist sie als solche die Art und Weise, wie Begriffe im Urteil aufeinander bezogen werden. Sie ist als Akt wirklich und nicht als abstraktes Prinzip. Wie wir noch sehen werden, gilt letztlich das Gleiche für die Schlussregel. Auch wenn wir die Schlussregel auf den Begriff bringen und formulieren können, ist sie als solche die Art und Weise, wie Urteile im Schluss miteinander verbunden werden. Sie ist ein formaler Aspekt derjenigen Verstandeshandlung, die wir dabei sind zu untersuchen. Es gibt daher auch keinen separaten Akt, durch den wir die Regel anerkennen, um uns in unserem Denken von ihr anleiten zu lassen. Um diesen Gedanken zu verstehen und seine Gültigkeit ausweisen zu können, müssen wir aber zuerst den Begriff des Schlussvermögens bilden. Dazu werde ich erst im sechsten Kapitel kommen. Bis dahin müssen wir die Frage, worin die Schlussregel genau besteht und wie sie uns im Schließen anleitet, also noch etwas aufschieben.

2. Schritt: die Konklusion als Bewusstsein der synthetischen Einheit der Prämissen

Die Synthesis ist ein Bewusstseinsakt. Zwei Vorstellungen A und B in der Weise R zusammenzuhalten ist ein Bewusstsein davon, dass A und B in der Weise R miteinander verbunden sind. Betrachten wir noch einmal kurz das Beispiel des Urteils: Die Begriffe «Sokrates» und «Mensch» in einem Bewusstsein kategorisch «zusammenzuhalten» bedeutet zu urteilen, dass Sokrates ein Mensch ist. Die Einheit des Urteils besteht in der Art und Weise, wie die Begriffe aufeinander bezogen werden. Analog dazu bedeutet, die Urteile «Sokrates ist ein Mensch» und «Alle Menschen sind sterblich» in einem Bewusstsein gemäß einer Schlussregel «zusammenzuhalten», zu schließen, dass

¹⁸¹ Ich werde im Folgenden oftmals die Wendung «entsprechend einer Schlussregel» gebrauchen. Ich meine damit aber gerade nicht, dass der Schlussakt bloß regelkonform ist und der Regel nur äußerlich entspricht, sondern dass die Person den Schlussakt vollzieht, weil sie der Regel folgt.

Sokrates sterblich ist. D. h., das Verbinden der Prämissen in einem Bewusstsein ist das Bewusstsein der Konklusion. Wenn ich mir Sokrates im Bewusstsein davon, dass Menschen sterblich sind, als Mensch vorstelle, so stelle ich mir Sokrates als sterblich vor. Mein Bewusstsein der Konklusion «Sokrates ist sterblich» besteht also darin, dass ich die beiden Prämissen in einem Bewusstsein zusammenhalte und mir dadurch der Art und Weise ihres Zusammenhangs bewusst bin. Etwas weniger kompliziert können wir auch sagen, dass der Vollzug einer Schlussfolgerung darin besteht, ein Urteil zu fällen (die Konklusion), indem man zwei Urteile (die Prämissen) in einem Bewusstsein verbindet. Das Urteil (die Konklusion) besteht also in der selbstbewussten Aktivität des Verbindens der Prämissen und geht nicht als Produkt aus dieser Aktivität hervor.

Sich der Konklusion bewusst zu werden bedeutet also, sich einer synthetischen Einheit von Urteilen bewusst zu sein. Es handelt sich dabei um ein Bewusstsein, das von seiner eigenen Komplexität weiß. Wir können diesen abstrakten Gedanken auf unterschiedliche Weise ausdrücken: Die Konklusion ist das Selbstbewusstsein der Schlussfolgerung, sie ist die Einheit der Schlussfolgerung, oder mit Kant können wir auch sagen, sie ist ihre Form, denn sie ist die Art und Weise, wie die Prämissen aufeinander bezogen werden. Diese Ausführungen bleiben jedoch abstrakt und bis zu einem gewissen Grad nichtssagend, solange wir nicht in der Lage sind, sie auszuformulieren. Im nächsten Kapitel möchte ich daher am Beispiel prädikatenlogischer und aussagenlogischer Schlüsse zeigen, inwiefern die Konklusion ein Bewusstsein des logischen Zusammenhangs der Prämissen ist. Dies ist die Grundlage dafür, um im Anschluss zeigen zu können, wie es der Synthesistheorie im Gegensatz zur Prozesstheorie möglich ist, das Regressproblem zu vermeiden. Zudem werde ich einige Fragen beantworten, die bis jetzt noch offen sind. So etwa die beiden Fragen, wie genau sich die Schlussfolgerung von einem komplexen Urteil unterscheidet und wie durch die Synthesistheorie der rechtfertigende Zusammenhang zwischen den Prämissen und der Konklusion erklärt werden kann.

4. Synthesistheorie des Schließens

Im letzten Kapitel habe ich im Anschluss an Kant den Begriff der «Synthesis» gebildet und ausgehend davon ansatzweise sowohl eine Synthesistheorie des Urteils als auch eine Synthesistheorie der Schlussfolgerung entwickelt. Letztere blieb jedoch relativ abstrakt. Im vorliegenden Kapitel möchte ich daher in einem ersten Schritt zeigen, wie prädikatenlogische (Kap. 4.1) sowie aussagenlogische (Kap. 4.2) Schlussfolgerungen im Sinne der Synthesistheorie erklärt werden können. Beispiele konkreter Schlussakte sollen dabei helfen zu erläutern, inwiefern die Konklusion ein Bewusstsein des logischen Zusammenhangs der Prämissen ist. Ich folge dabei weiter Kant, ziehe aber auch einige zeitgenössische Autoren zu Rate, um zu einer systematischen Bestimmung prädikatenlogischer und aussagenlogischer Schlussfolgerungen zu gelangen. Das methodische Vorgehen in diesem Kapitel ist also wiederum wesentlich historisch-systematisch. Es geht mir im Folgenden jedoch nicht darum auszuweisen, dass bestimmte prädikatenlogische oder aussagenlogische Schlüsse tatsächlich gültig sind, sondern lediglich darum zu zeigen, wie der konkrete geistige Vollzug derartiger Schlüsse zu verstehen ist.

In einem weiteren Schritt möchte ich zeigen, dass die Synthesistheorie das Regressproblem lösen kann (Kap. 4.3). Wenn es richtig ist, dass die Konklusion nichts anderes als das Bewusstsein des logischen Zusammenhangs der Prämissen ist, dann ist das Bewusstsein der Gültigkeit der Schlussfolgerung nichts, das zu den Prämissen zusätzlich hinzukommt. Damit stellt sich jedoch die Frage, ob die Konklusion sich in diesem Fall überhaupt noch von den Prämissen abtrennen lässt. Ich werde diese Frage im Zusammenhang mit der ihr verwandten Frage danach, wie sich die Schlussfolgerung von einem komplexen Urteil unterscheidet, besprechen (Kap. 4.4). Wie ich zeigen werde, unterscheidet sich die Schlussfolgerung von einem komplexen Urteil, weil die Konklusion einer Schlussfolgerung als Prämisse weiterer Schlüsse verwendet werden kann (Kap. 4.4). Anschließend untersuche ich die Zeit-

lichkeit der Schlussfolgerung (Kap. 4.5). Ich argumentiere dafür, dass vor dem Hintergrund der Synthesistheorie der scheinbare Widerspruch zwischen der Zeitlichkeit des Schlussaktes und der Zeitlichkeit des Rechtfertigens aufgelöst werden kann.

Letztlich stellt sich aber die Frage, ob die Synthesistheorie einen zentralen Aspekt des Schlussfolgerns schlicht unterschlägt. Die Prozessannahme abzulehnen impliziert scheinbar, dass es nicht mehr möglich ist zu erklären, wie das Akzeptieren der Konklusion durch das Akzeptieren der Prämissen verursacht wird. Wie wir im ersten Kapitel sehen konnten, ist das Moment der Verursachung ein wesentlicher Aspekt der Prozessannahme. Wie ich zeigen werde, ist es durchaus richtig, dass wir nicht mehr davon sprechen können, dass das Akzeptieren der Prämissen das Akzeptieren der Konklusion effizient-kausal verursacht. Trotzdem wäre es verheerend für die Synthesistheorie, den Aspekt der Kausalität einfach aus ihrer Erklärung der Schlussfolgerung zu streichen. Wir brauchen deshalb einen anderen Begriff der Kausalität – denjenigen einer rationalen Kausalität –, der mit der Synthesistheorie kompatibel ist und durch den wir die Wirklichkeit der Schlussfolgerung erklären können (Kap. 4.6).

4.1 Die prädikatenlogische Schlussfolgerung

Die Prädikatenlogik bezeichnet im Gegensatz zur Aussagenlogik ein logisches System, bei dem die Gültigkeit eines Schlusses auf der inneren, prädikativen Struktur der Aussagen beruht, die in den Schluss eingehen. Ich möchte im Folgenden zeigen, wie wir im Sinne der Synthesistheorie den Vollzug einer Schlussfolgerung erklären können, deren Gültigkeit auf der prädikativen Struktur der Aussagen, oder wie ich im Folgenden sagen werde, der Urteile, basiert, die miteinander verbunden werden. Ich werde in diesem Sinn von einer prädikatenlogischen Schlussfolgerung sprechen.

Im Gegensatz zur modernen Prädikatenlogik geht es mir nicht um eine bestimmte Auffassung davon, was ein Subjekt oder ein Prädikat ist. Ich fasse die innere Struktur eines Urteils oder einer Überzeugung sehr allgemein als eine Verbindung von Subjekt und Prädikat auf und lasse die Frage offen, wie die prädikative Gliederung des Urteils darüber hinaus analysiert werden muss – ob etwa das Subjekt eines kategorischen Urteils ein allgemeiner Be-

griff ist, wie Kant glaubt, oder ob es sich dabei um einen singulären Term handelt.¹⁸² Ich setze jedoch voraus, dass die Einheit des prädikativen Urteils durch den Urteilsakt gestiftet ist, wofür ich im letzten Kapitel argumentiert habe. Als Beispiel konzentriere ich mich im Folgenden auf den wohl bekanntesten prädikatenlogischen Schluss:

- 1. Prämisse: Alle Menschen sind sterblich.
- 2. Prämisse: Sokrates ist ein Mensch.
- Konklusion: Sokrates ist sterblich.

Dem Begriff «Mensch» kommt in diesem Schluss eine besondere Rolle zu. Innerhalb der Syllogistik wird er auch als «Mittelbegriff» bezeichnet, weil er die Verbindung der Prämissen allererst ermöglicht, da er in beiden Prämissen vorkommt.

Wie wir im zweiten Kapitel gesehen haben, bezeichnet Broome die Schlussfolgerung als regelgeleitete Operation an oder mit den Prämissen.¹⁸³ Letztlich bleibt jedoch offen, worin diese Operation genau besteht. Wie wir nun sehen werden, besteht sie im Fall der prädikatenlogischen Schlussfolgerung darin, dass eine Person durch die richtige Anwendung des Mittelbegriffs einen Zusammenhang zwischen den Prämissen herstellt, der sie einsehen lässt, dass die Konklusion aus ihnen folgt. Laut Kant ist der Obersatz einer Schlussfolgerung eine *allgemeine Regel*.¹⁸⁴ Ich werde die Frage, inwiefern eine Person dadurch, dass sie ein Bewusstsein des Obersatzes hat, bereits über ein Bewusstsein der Schlussregel verfügt, im sechsten Kapitel noch ausführlich besprechen. An dieser Stelle setze ich jedoch die Frage, wie wir genau verstehen, dass eine Person einer Schlussregel folgt, noch etwas zurück und folge Kant zunächst einfach darin, den Obersatz als Regel zu bezeich-

¹⁸² Laut Kant ist es falsch, zwischen allgemeinen, besonderen und einzelnen Begriffen, d. h. singulären Termen, zu unterscheiden, da jeder Begriff allgemein ist. Wir können aber einen allgemeinen Begriff derart gebrauchen, dass wir uns durch ihn ausschließlich auf einen einzelnen Gegenstand beziehen. Vgl. Kant, JL, A 139/140.

¹⁸³ Broome 2013, 237.

¹⁸⁴ Vgl. Kant, JL, A 188.

nen.¹⁸⁵ Ich konzentriere mich vorerst nur auf die Frage, wie es einer Person möglich ist, die Prämissen derart miteinander zu verbinden, dass sie zugleich sieht, dass die Konklusion aus ihnen folgt.

Im Falle des kategorischen Vernunftschlusses besagt der Obersatz «Alle ... sind ...» (oder «Alle ... sind nicht ...»), dass jedem Subjekt einer bestimmten Art ein bestimmtes Prädikat zukommt (oder nicht zukommt). Das Subjekt wird dabei von Kant als die *Bedingung* der Regel bezeichnet. D. h., wenn ich glaube, dass alle Menschen sterblich sind, so stelle ich den Begriff «Mensch» als eine Bedingung vor, durch die ich entscheiden kann, dass etwas sterblich ist.¹⁸⁶ Denn was auch immer dieser Bedingung entspricht, ist sterblich, oder allgemein gesprochen, was auch immer unter den Subjektbegriff fällt, darauf trifft eine bestimmte Eigenschaft zu. Im Untersatz wird ein Begriff – oder, gemäß der heute üblichen Analyse prädikativer Aussagen, ein singulärer Term – unter die Bedingung der Regel subsumiert. Den Vollzug der Schlussfolgerung nennt Kant dann die «Verbindung desjenigen, was unter der Bedingung subsumiert worden, mit der Assertion der Regel [...]»¹⁸⁷ Schließe ich auf Sokrates' Sterblichkeit, dann subsumiere ich also den Subjektbegriff «Sokrates» unter das Prädikat «Mensch», wobei ich das Prädikat zugleich als Bedingung vorstelle, durch die ich entscheiden kann, dass etwas sterblich ist.

Wie aus einer Passage der *Kritik der reinen Vernunft* hervorgeht, meint Kant nicht, dass die Subsumtion vom eigentlichen Akt des Verbindens der beiden Prämissen verschieden ist. Vielmehr besteht im Fall der prädikatenlogischen Schlussfolgerung das Verbinden der Prämissen darin, die Bedingung unter die Regel zu subsumieren:

¹⁸⁵ Den Zusammenhang von Obersatz und Schlussregel diskutiere ich in Kap. 6.3.1 und 6.3.2.

¹⁸⁶ Natürlich ist es möglich, dass etwas sterblich ist, ohne dieser Bedingung zu entsprechen – alle sterblichen Wesen, die keine Menschen sind. Gemeint ist nur, dass, gegeben die Prämisse «Alle Menschen sind sterblich» ist wahr, es unmöglich ist, dass etwas unter den Begriff «Mensch» fällt, von dem nicht zugleich zutrifft, dass das Prädikat «sterblich» auf es zutrifft.

¹⁸⁷ Ebd., A 189.

[D]er Vernunftschluss ist selbst nichts anderes, als ein Urteil, vermittelt der Subsumtion seiner Bedingung unter eine allgemeine Regel (Obersatz).¹⁸⁸

Wenn ich mir also Sokrates *im* Bewusstsein davon, dass Menschen sterblich sind, als einen Menschen vorstelle, dann stelle ich mir Sokrates zugleich als sterblich vor. Durch die Subsumtion verbinde ich die beiden Prämissen in *einem* Bewusstsein: Ich halte die Begriffe «Sokrates» und «sterblich» in einem Bewusstsein zusammen, indem ich mir des Mittelbegriffs «Mensch» zugleich als etwas bewusst bin, auf das erstens notwendig das Prädikat «sterblich» zutrifft und unter das zweitens das Subjekt «Sokrates» fällt. Der Akt der Subsumtion *ist* damit das Füllen des Urteils, dass Sokrates sterblich ist.

Aus dem Gesagten wird verständlich, wieso Kant die prädikatenlogische Schlussfolgerung als ein «Urteil durch ein mittelbares Merkmal» bezeichnet. Die Prämissen zu verbinden bedeutet, das Subjekt unter ein Prädikat zu subsumieren und es dadurch «als enthalten im Allgemeinen und als notwendig unter einer gewissen Bedingung»¹⁸⁹ zu erkennen. Da es aber sowohl bejahende als auch verneinende kategorische Schlussfolgerungen gibt, unterscheidet Kant zwei wesentliche Prinzipien der Subsumtion: Die oberste Regel aller bejahenden Vernunftschlüsse lautet: «Ein Merkmal vom Merkmal ist ein Merkmal der Sache selbst.» Die oberste Regel aller verneinenden Vernunftschlüsse lautet hingegen: «Was dem Merkmal eines Dinges widerspricht, widerspricht dem Dinge selbst.»¹⁹⁰ Die Gültigkeit der Schlussfolgerung basiert letztlich nur auf den zwei genannten Regeln und nicht etwa auf der Bedeutung der Ausdrücke, durch die der konkrete Gehalt der Urteile festgelegt ist, im obigen Beispiel etwa die Ausdrücke «Mensch» oder «sterblich». Träfe Letzteres zu, so wäre die Schlussfolgerung höchstens material, jedoch nicht formal gültig. Verbinde ich das Urteil «Jedes F ist ein G» mit dem Urteil «a ist F» in einem Bewusstsein, so fälle ich also das Urteil «a ist G», ganz egal, was wir für a, G und F einsetzen.¹⁹¹ Gleiches

188 Kant, KdrV, B 364.

189 Kant, JL, A 188.

190 Kant 1988, 601f. Die Zitate stammen aus Kants vorkritischer Schrift «Die falsche Spitzfindigkeit der vier syllogistischen Figuren». Kant 1988.

191 Ich schreibe bewusst «a ist G» und nicht einfach «G(a)», da Letzteres eine Analyse des Prädikats «G» im Sinne eines ungesättigten Prädikats «G(x)» nahelegt, die ich nicht

gilt für den Schluss von «Kein F ist G» und «a ist ein F» auf «a ist kein G». Die Synthesis, d. h. das Zusammenhalten der Prämissen, ist in beiden Fällen durch das Bewusstsein des Mittelbegriffs «F» möglich, der als Bedingung einer Regel vorgestellt wird, unter die der Subjektbegriff «a» subsumiert wird.

Nun gibt es gerade in der Syllogistik wesentlich mehr Schluss schemata als bloß bejahende und verneinende kategorische Schlüsse.¹⁹² Betrachten wir dazu etwa das Beispiel des Modus Darapti:

- 1. Prämisse: Alle Menschen sind Sünder.
- 2. Prämisse: Alle Menschen sind vernünftige Wesen.
- Konklusion: Einige vernünftige Wesen sind Sünder.

Es ist nicht so leicht zu sehen, wie die Konklusion in diesem Fall in einer Verbindung der Prämissen bestehen kann. Stelle ich mir alle Menschen zugleich als Sünder und als vernünftige Wesen vor, dann ist mir nicht unmittelbar bewusst, dass einige vernünftige Wesen Sünder sind. Die Verbindung der Prämissen erklärt für sich genommen in diesem Fall nicht, dass das Prädikat «Sünder» auf das Subjekt «Einige vernünftige Wesen» zutrifft.

Kant zeigt jedoch in seinem vorkritischen Aufsatz «Die falsche Spitzfindigkeiten der vier syllogistischen Figuren», dass viele Schlüsse die logische Umformung einer der Prämissen voraussetzen. Im Fall des Modus Darapti etwa eine logische Umformung der zweiten Prämisse.¹⁹³ Wenn nämlich die zweite Prämisse in das Urteil «Einige vernünftige Wesen sind Menschen» umgeformt wird, dann entsteht folgender bejahender kategorischer Ver-

voraussetzen möchte. Ich verzichte zudem darauf, den Obersatz in der Notation der modernen Prädikatenlogik als allquantifizierte Aussage darzustellen, d. h. als $\forall x (Fx \rightarrow Gx)$. Denn auch wenn der Obersatz so dargestellt werden kann, so bildet doch die allquantifizierte Aussage laut Kant nicht das Urteil ab, das wir fällen. Urteile ich, dass alle Menschen sterblich sind, so urteile ich nicht, dass jeder Gegenstand (jedes x), das ein Mensch ist, auch sterblich ist. Laut Kant handelt es sich vielmehr um ein rein begriffliches Verhältnis. Indem ich das Urteil fälle, verstehe ich, dass auf jeden Begriff, der unter den Begriff «Mensch» subsumiert werden kann, das Prädikat «sterblich» zutrifft.

¹⁹² Für eine Übersicht syllogistischer Schlussformen und eine Darstellung ihrer Gültigkeit vgl. Stekeler-Weithofer 1976, 92 ff.

¹⁹³ Vgl. Kant 1988, 603.

nunftschluss, den wir wiederum im Sinne der eben dargelegten Synthesistheorie interpretieren können:

1. Prämisse: Alle Menschen sind Sünder.
2. Prämisse: Einige vernünftige Wesen sind Menschen.
3. Prämisse: Einige vernünftige Wesen sind Sünder.

Stelle ich mir im Bewusstsein davon, dass Menschen Sünder sind, einige vernünftige Wesen als Menschen vor, so bin ich mir unmittelbar bewusst, dass einige vernünftige Menschen Sünder sind.

Der Modus Darapti ist also nur dann gültig, wenn die logische Umformung von «Alle Menschen sind vernünftige Wesen» zu «Einige vernünftige Wesen sind Menschen» gültig ist. Kant nennt logische Umformungen dieser Art *Verstandesschlüsse*. Er bezeichnet diese im Gegensatz zu den Vernunftschlüssen – die der Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sind – auch als unmittelbare Schlüsse, da sie nur eine Prämisse haben und die Konklusion nicht durch ein vermittelndes Merkmal aus dieser abgeleitet wird:¹⁹⁴

Ein unmittelbarer Schluß (*consequentia immediata*) ist die Ableitung (*deductio*) eines Urteils aus dem anderen ohne ein vermittelndes Urteil (*iudicium intermedium*). Mittelbar ist ein Schluß, wenn man außer dem Begriff, den ein Urteil in sich enthält, noch andere braucht, um eine Erkenntnis daraus herzuleiten.¹⁹⁵

Ich reserviere den Ausdruck «Schlussfolgerung» für diejenigen Schlüsse, die Kant als Vernunftschlüsse bezeichnet. Sie haben notwendig zwei Prämissen, da die Herleitung der Konklusion gerade darin besteht, dass die beiden Prämissen miteinander verbunden werden. Verstandesschlüsse hingegen sind

¹⁹⁴ Dieser Sinn von «unmittelbar», den Kant hier gebraucht, darf aber nicht mit demjenigen verwechselt werden, den ich gebrauche, wenn ich davon spreche, dass die Konklusion der schließenden Person unmittelbar bewusst ist, wenn sie die Prämissen miteinander verbindet. Dass die Konklusion im Vernunftschluss der schließenden Person durch ein vermittelndes Merkmal bewusst ist, bedeutet keinesfalls, dass es einen zusätzlichen Schritt von den Prämissen hin zur Konklusion gibt.

¹⁹⁵ Kant, JL, A 78.

nicht im eigentlichen Sinne Schlussfolgerungen, sondern bloß logische Umformungen:

Der wesentliche Charakter aller unmittelbaren Schlüsse, und das Prinzip ihrer Möglichkeit besteht lediglich in einer Veränderung der bloßen Form der Urteile; während die Materie der Urteile, das Subjekt und Prädikat, unverändert dieselbe bleibt.¹⁹⁶

Durch den Vollzug eines Vernunftschlusses gelangen wir – zumindest wenn die Prämissen tatsächlich wahr sind – zu einer neuen Erkenntnis, was im prädikatenlogischen Fall nichts anderes bedeutet, als dass wir ein Prädikat mit einem Subjekt verbinden, das wir zuvor noch nicht mit diesem verbunden hatten. Keine der beiden Prämissen enthält für sich genommen bereits die Erkenntnis, zu der wir gelangen, wenn wir die Konklusion aus ihnen herleiten. Diese wird vielmehr erst durch die Verbindung der Prämissen gewonnen. Durch den Vollzug eines Verstandesschlusses gelangen wir hingegen nicht zu einer neuen Erkenntnis. Die Konklusion ist in diesem Fall eine Erkenntnis, die *analytisch* aus der Prämisse folgt und daher durch eine bloße Umformung der Prämisse explizit gemacht werden kann. Ich erkenne nichts Neues, wenn ich ausgehend davon, dass alle Menschen vernünftige Wesen sind, darauf «schließe», dass einige vernünftige Wesen Menschen sind. Sobald ich die Bedeutung des Begriffs «Alle ... sind ...» verstehe, bin ich in der Lage, aus «Alle X sind Y» «Einige X sind Y» abzuleiten.¹⁹⁷

Einen Schluss wie den Modus Darapti nennt Kant ein *ratiocinium hybridum*, da er nur dann gültig ist, wenn ein zusätzlicher Verstandesschluss, oder wie ich sagen möchte, eine logische Umformung, vollzogen wird. Er ist

¹⁹⁶ Ebd., A 79.

¹⁹⁷ Die Synthesistheorie basiert auf der Idee, dass jede «echte» Schlussfolgerung mindestens zwei Prämissen hat. Es gibt jedoch scheinbar auch Schlüsse mit nur einer Prämisse, die nicht bloß logische Umformungen sind. So etwa der Schluss von «p und q» auf «p». Auch wenn es möglicherweise Kontexte gibt, in denen es sinnvoll ist, diesen Einprämissenschluss als Schluss zu bezeichnen (z.B. als Teil eines Kalküls), so ist es meines Erachtens sinnlos, davon zu sprechen, dass eine Person ausgehend von dem Urteil «p und q» darauf schließt, dass p. Denn wenn sie glaubt, dass sowohl p und q wahr sind, dann glaubt sie bereits, dass p, es gibt nichts, das sie noch tun muss, um dazu zu gelangen, p zu glauben.

also aus einem kategorischen Vernunftschluss und einer logischen Umformung zusammengesetzt. Der eigentliche Vollzug eines «vermischten» Schlussaktes wie des Modus Darapti besteht also noch immer im Vollzug eines kategorischen Vernunftschlusses, wobei, wie Kant sagt, bezüglich einer oder beider Prämissen eine «Umkehrung dabei geheim gedacht werden [muß], sonst schließen meine Sätze nicht.»¹⁹⁸ Das einzige *ratiocinium purum* ist hingegen der kategorische Vernunftschluss selbst, da er gültig ist, ohne dass eine zusätzliche Umformung einer seiner Prämissen vorgenommen werden muss.¹⁹⁹

Kant wirft den Logikern seiner Zeit eine «falsche Spitzfindigkeit» vor, da sie viele prädikatenlogische Schluss schemata – Syllogismen – voneinander unterscheiden, ohne zu erkennen, dass es wesentlich nur eine Art gibt, nämlich den kategorischen Vernunftschluss, und alle weiteren Schluss schemata zusammengesetzt sind aus einem kategorischen Vernunftschluss und einer oder mehreren Umformungen.²⁰⁰ Wir sehen damit, dass es auch nur eine wesentliche Art der Subsumption gibt und also auch nur eine wesentliche Art der prädikatenlogischen Verbindung zweier Prämissen: den kategorischen Vernunftschluss. Dieser gliedert sich in zwei Unterarten, den bejahenden und den verneinenden kategorischen Vernunftschluss. Eine prädikatenlogische Schlussfolgerung zu vollziehen bedeutet damit immer, ein Subjekt *a* unter eine Bedingung *F* zu subsumieren, von der mir zugleich bewusst ist, dass ein Prädikat *G* entweder auf sie zutrifft oder nicht zutrifft.

4.2 Die aussagenlogische Schlussfolgerung

Es scheint auf den ersten Blick so, als könnten aussagenlogische Schlussfolgerungen nicht so einfach auf der Grundlage der Synthesistheorie erklärt werden, da es keinen Mittelbegriff gibt, durch den die Verbindung der Prämissen hergestellt werden kann. Aber auch der Vollzug einer Schlussfolgerung, deren Gültigkeit durch einen aussagenlogischen Zusammenhang begründet ist,

¹⁹⁸ Vgl. Kant 1988, 604.

¹⁹⁹ Vgl. ebd., 602.

²⁰⁰ Vgl. ebd., 608 ff.

besteht in der synthetischen Aktivität, die Prämissen in einem Bewusstsein zu verbinden, wie ich im Folgenden zeigen möchte.

Bisher habe ich mich sehr eng an Kant und seiner Bestimmung des Vernunftschlusses orientiert. Für die Erklärung der aussagenlogischen Schlussfolgerung werde ich hingegen nur an seiner allgemeinen Idee eines synthetischen Bewusstseins festhalten, systematisch jedoch zusätzlich einigen weiterführenden Überlegungen folgen, die Irad Kimhi dazu vorbringt.²⁰¹ Als Beispiel für die aussagenlogische Schlussfolgerung dient mir der Modus Ponens:

- 1. Prämisse: Wenn Max über Silvester in Portugal war, dann kann er nicht der Mörder sein.
- 2. Prämisse: Max war über Silvester in Portugal.
- Konklusion: Max ist nicht der Mörder.

Die erste Prämisse des Modus Ponens ist ein hypothetisches Urteil. Mit Kant haben wir das hypothetische Urteil als eine Verbindung zweier problematischer Urteile bestimmt. Das Fällen des gesamten hypothetischen Urteils bedeutet, sich eines Urteils als bedingt durch ein anderes bewusst zu sein. Im Urteil «Wenn p, dann q» stelle ich mir also das Urteil «p» als hinreichende Bedingung des Urteils «q» vor. Kant drückt dies wiederum so aus, dass mir damit eine Regel bewusst ist.²⁰² Er bezeichnet in diesem Fall das Antezedens – das problematische Urteil «p» – als die *Bedingung* der Regel.²⁰³ Ist sie erfüllt, so ist eine Person berechtigt, das Konsequens aus dem Konditional zu trennen, oder, wie Kant sagt, die Modalität des Urteilsaktes «q» wandelt sich von «problematisch» zu «assertorisch».²⁰⁴ Wenn ich mir demnach bewusst bin, dass die Tatsache, dass Max über Silvester in Portugal war, seine Un-

²⁰¹ Irad Kimhis Ausführungen über die Natur des Schlusses und der Logik im Allgemeinen, die er in *Thinking and Being* vorbringt, gehen weit über den Anspruch der hier vorliegenden Untersuchung hinaus. Ich gebrauche im Folgenden lediglich einige seiner Überlegungen, um meinen Ansatz zu formulieren, unabhängig von der Frage, ob er selbst diesem zustimmen würde oder nicht.

²⁰² Vgl. Kant, JL, A 201/202.

²⁰³ Vgl. ebd.

²⁰⁴ Vgl. ebd.

schuld bedingt, und mir zugleich bewusst ist, dass er tatsächlich Silvester in Portugal verbracht hat, dann sehe ich unmittelbar ein, dass er unschuldig ist. Intuitiv scheint diese Beschreibung stimmig. Es geht aber gerade darum zu verstehen, was «unmittelbar einsehen» hier bedeutet und wieso die Verbindung der Prämissen zugleich die Umwandlung der Modalität des Konsequens ist. Es muss also noch genauer gesagt werden können, wieso das Verbinden der Prämisse «Wenn p, dann q» mit der weiteren Prämisse «p» auch in diesem Fall bedeutet, unmittelbar zu urteilen, dass q. Um diese Frage beantworten zu können, müssen wir zuerst noch einmal einige grundsätzliche Überlegungen zur Natur des Urteils anstellen.

Zu urteilen, dass p der Fall ist – ich spreche im Folgenden nur über das assertorische Urteil –, bedeutet, die normative Frage «Ist es richtig zu urteilen, dass p?» positiv zu beantworten. Durch unsere positive Antwort legen wir uns darauf fest, dass p der Fall ist, oder wie ich manchmal auch gesagt habe: wir übernehmen einen Standpunkt. Es ist durchaus möglich, die Frage unbeantwortet zu lassen, unmöglich hingegen ist, dass ich die Frage, ob p der Fall ist, zugleich positiv und negativ beantworte. Ich kann nicht zugleich zwei sich widersprechende Standpunkte einnehmen. Diesen Gedanken bringt Aristoteles in seiner Formulierung des Satzes vom Widerspruch als psychologisches Prinzip zum Ausdruck: «Es [ist] unmöglich [...], daß jemand annehme, dasselbe sei und sei nicht.»²⁰⁵ Wieso ist es aber unmöglich, anzunehmen, dasselbe sei und sei nicht? Es ist durchaus möglich, dass eine Person zwei sich widerstreitende Überzeugungen hat. Unmöglich hingegen ist, dass sie *zugleich* bewusst urteilt, etwas sei der Fall und sei nicht der Fall. Wie Irad Kimhi schreibt, bedeutet «zugleich» hier, dass es unmöglich ist, zwei sich widerstreitende Urteile oder Überzeugungen *in einem Bewusstsein* zu verbinden:

The terms used in the psychological principle of non-contradiction (PPNC) to express a conjunction of beliefs as «simultaneous» or «together» must be understood to mean together in one consciousness. Otherwise it will be easy to imagine narratives in which it is correct to say that someone believes something and its opposite.

205 Aristoteles 1998, *Metaphysik*, Buch IV, 1005b, 23.

[...] Kant has called the togetherness of several representations in one consciousness «synthesis».²⁰⁶

Kimhi erläutert den Satz des Widerspruchs in seiner psychologischen Formulierung durch Kants Begriff der Synthesis. Urteilt eine Person, dass p, so ist sie sich des Urteils «p» in einer Weise bewusst, die es unmöglich macht, dieses mit dem Urteil «nicht-p» zu vereinen. Kimhi spricht in diesem Sinn davon, dass die beiden Urteile miteinander unvereinbar (*impossible*) sind.²⁰⁷

Kimhis Interpretation des Satzes vom Widerspruch ist zugleich eine Bestimmung des Urteils. Wenn ich das Urteil «p» fälle, bin ich mir des Urteils «p» als eines Urteils bewusst, das unmöglich mit dem Urteil «nicht-p» vereint werden kann. Ein Urteil zu fällen beinhaltet ein Verständnis davon, dass sein kontradiktorisches Gegenstück falsch sein muss. Dieser Gedanke wird gleich von Bedeutung sein, wenn es darum geht, die aussagenlogische Schlussfolgerung zu verstehen. Eine Konsequenz dieses Verständnisses des Urteilsaktes ist, dass eine Person, die von «p» überzeugt ist, in dem Moment, in dem sie erkennt, dass p falsch ist, ihre Überzeugung «p» *unmittelbar* aufgibt. Wenn ich erkenne, dass p falsch ist, und damit meine Überzeugung «p» aufgabe, so vollziehe ich *nicht zwei voneinander getrennte Akte*, sondern *ein und denselben Akt*. Ich beantworte die Frage «Ist p wahr?» negativ und lege mich damit unmittelbar darauf fest, dass p falsch ist. Eine weitere Konsequenz besteht in einer spezifischen Auffassung des hypothetischen Urteils «Wenn p, dann q». Dieses Urteil ist ein Bewusstsein davon, dass das Urteil «nicht-q» unmöglich mit dem Urteil «p» in einem Bewusstsein vereint werden kann.

²⁰⁶ Kimhi (Manuskript, TB). Vgl. dazu auch Kimhi 2018, 28. Einige Zitate, die ich im Folgenden verwende, stammen aus einem früheren Manuskript zu Irad Kimhis Buch *Thinking and Being*. Das Manuskript war Grundlage für einen öffentlichen Workshop an der Universität Leipzig im Juli 2017.

²⁰⁷ «I shall say that a consciousness that is impossible with p is one that cannot include the judgment p.» Kimhi (Manuskript, TB). Der Satz des Widerspruchs wird von Kimhi also gerade nicht so verstanden, dass es unmöglich ist, den propositionalen Gehalt «p und nicht-p» für wahr zu halten, sondern dass es unmöglich ist, die beiden Urteile «p» und «nicht-p» miteinander in einem Bewusstsein zusammenzuhalten.

Kehren wir damit zurück zum Modus Ponens. Urteilt eine Person, dass p der Fall ist, im Bewusstsein davon, dass q aus p folgt (verbindet sie die beiden Urteile «Wenn p , dann q » und « q » in einem Bewusstsein), dann kann sie unmöglich zugleich urteilen, dass q falsch ist. Eine Person, die glaubt, dass wenn p , dann q , und sieht, dass p wahr ist, würde sich widersprechen, wenn sie zugleich urteilen würde, dass nicht- q . Sie kann also folgende Überzeugungen nicht in einem Bewusstsein zusammenhalten: « p »; «Wenn p , dann q »; «nicht- q ». Das bedeutet jedoch nichts anderes, als dass sie in dem Fall, in dem sie die beiden Überzeugungen « p » und «Wenn p , dann q » in einem Bewusstsein vereint, zugleich die Frage, wie es um « q » steht, beantwortet und das Urteil fällt, dass q .

Es ist also letztlich die Unmöglichkeit, zwei sich widersprechende Überzeugungen in einem Bewusstsein zu vereinen, die im Falle des Modus Ponens erklärt, wieso eine Person den Nachsatz des Konditionals unmittelbar bejaht, sobald sie erkennt, dass der Vordersatz wahr ist. Wie Kimhi schreibt, hat der «logische Zwang», die Konklusion zu akzeptieren, wenn man die Prämissen akzeptiert, daher seine Quelle letztlich im Satz des Widerspruchs als psychologischem Prinzip:

Given the impossibility of contradictory pairs the triad «believes p , believes if p then q , believes not- p » is impossible if, and only if, one who believes p and p then q can only answer yes when asked whether q ? (when he understands the question.) In other words, the necessity expressed by this psychological version of the Modus Ponens is equivalent to the impossibility of the triad.²⁰⁸

Verbinde ich mein Urteil, dass Max unschuldig ist, wenn er über Silvester in Portugal war, mit meinem Urteil, dass er in Portugal war, in einem Bewusstsein, so ist dieses Bewusstsein unvereinbar damit, dass Max schuldig ist. Ich sehe also unmittelbar ein, dass, gegeben die Prämissen sind wahr, es unmöglich ist, dass Max schuldig ist. Dies bedeutet aber nichts anderes, als dass ich, indem ich die beiden Urteile in einem Bewusstsein verbinde, das Urteil fälle, dass Max unschuldig ist. Aus dem Zitat von Kimhi geht bereits hervor, dass durch diese Erklärung der aussagenlogischen Schlussfolgerung eine Antwort auf die Frage der Schildkröte ersichtlich wird, wieso sie *gezwungen* ist, die

²⁰⁸ Kimhi (Manuskript, TB). Siehe auch Kimhi 2018, 55 f.

Konklusion Z zu akzeptieren, wenn sie die Prämissen A und B akzeptiert. Wichtig ist, dass der Sinn von «psychologischem Zwang» oder «psychologischem Prinzip», der hier am Werk ist, nicht mit unserer bloß kontingenten psychischen Beschaffenheit verwechselt werden darf, sondern dass es sich dabei um einen logischen Zwang handelt. Ich werde im nächsten Abschnitt gleich darauf zurückkommen.

Zuvor möchte ich zeigen, dass auf der Grundlage des Gesagten auch andere aussagenlogische Schlüsse erklärt werden können, etwa der Modus Tollens:

- 1. Prämisse: Wenn p, dann q
- 2. Prämisse: q ist falsch
- Konklusion: Also ist p falsch

Wenn ich meine Überzeugung, dass p aus q folgt, mit meiner Überzeugung, dass q falsch ist, in einem Bewusstsein vereine, so kann ich nicht zugleich glauben, dass p. Ich urteile also unmittelbar, dass p falsch ist, insofern ich meine Überzeugungen zueinander in Bezug setze. Gleiches gilt für die disjunktive Schlussfolgerung:

- 1. Prämisse: p oder q
- 2. Prämisse: q ist falsch
- Konklusion: Also p

Verstehe ich, dass eine der beiden Überzeugungen «p» oder «q» wahr sein muss, und verbinde ich diese Überzeugung mit meiner Überzeugung, dass q falsch ist, so kann ich unmöglich zugleich urteilen, dass p falsch ist, ohne mir dabei zu widersprechen. Ich urteile also, dass p. Wie wir gleich noch genauer sehen werden, ist auch für diesen Fall entscheidend, dass der Obersatz «p oder q» nicht meine Einstellung gegenüber dem propositionalen Gehalt «p oder q» ausdrückt, sondern eine Verbindung von problematischen Urteilen, die in einem Bedingungsverhältnis zueinander stehen. Ich verstehe den Satz «p oder q» nur dann, wenn ich verstehe, dass ich assertorisch urteilen muss, dass p, sobald ich assertorisch urteile, dass nicht-q, oder umgekehrt, dass ich

assertorisch urteilen muss, dass q , sobald ich assertorisch urteile, dass nicht- p .

4.3 Das Bewusstsein der Schildkröte beim Schließen

Im ersten Kapitel habe ich mich eingehend mit Boghossians Taking Condition beschäftigt. Sie besagt, dass der Vollzug einer Schlussfolgerung voraussetzt, dass die schließende Person die Prämissen als Grund dafür begreift, dass die Konklusion wahr ist, und sie die Schlussfolgerung deswegen vollzieht. Im Zusammenhang der Besprechung der Taking Condition habe ich Freges Definition der Schlussfolgerung betrachtet, die Boghossian als eine Inspirationsquelle für die Formulierung seiner Bedingung versteht:

Urteilen, indem man sich anderer Wahrheiten als Rechtfertigungsgründen bewusst ist, heisst schließen.²⁰⁹

Es ist interessant, wenn wir die Definition von Frege mit derjenigen von Kant vergleichen:

[D]er Vernunftschluss ist selbst nichts anderes, als ein Urteil, vermittelt der Subsumtion seiner Bedingung unter eine allgemeine Regel.²¹⁰

Sowohl für Frege wie für Kant ist der Vollzug einer Schlussfolgerung ein einziger Urteilsakt. Auch wenn sich die beiden Definitionen auf den ersten Blick scheinbar vor allem darin unterscheiden, dass Frege vom Bewusstsein «anderer Wahrheiten als Rechtfertigungsgründen» spricht, Kant hingegen von einem Verhältnis zwischen einer Bedingung und einer allgemeinen Regel, so liegt der entscheidende Unterschied woanders, nämlich darin, was die beiden Philosophen unter einem Urteil verstehen. Diesen Unterschied gilt es nun darzulegen.

²⁰⁹ Frege 1983a, 3.

²¹⁰ Kant, KdrV, B 364.

4.3.1 Freges Problem und Kants Antwort: zur Frage nach der Trennung von Akt und Gehalt

Zum Urteil schreibt Frege in seinem Essay «Gedankengefüge»:

Man urteilt, indem man einen Gedanken als wahr anerkennt. Die Tat dieser Anerkennung nenne ich Urteil. Das Urteil wird kundgemacht durch einen mit behauptender Kraft ausgesprochenen Satz.²¹¹

Das Urteil ist der psychologische Akt, oder wie Frege sagt, die Tat, durch die ein Gedanke als wahr anerkannt wird. Ein Gedanke ist ein wahrheitsfähiger Gehalt, der als solcher unabhängig vom Urteilsakt ist und der von verschiedenen Urteilenden zu verschiedenen Zeiten als wahr anerkannt werden kann. Wie ich im ersten Kapitel gezeigt habe, glaubt Frege, dass die Trennung von Akt und Gehalt wichtig ist, um die Objektivität des Urteils gewährleisten zu können und das Psychologische nicht mit dem Logischen zu vermischen.

Ich möchte nun die Frage aufwerfen, wie wir vor dem Hintergrund von Freges Bestimmung des Urteils seine Definition der Schlussfolgerung verstehen sollen. Einen Schlussakt zu vollziehen bedeutet demnach, einen Gedanken (die Konklusion) dadurch als wahr anzuerkennen, dass man sich anderer Wahrheiten, d. h. wahrer Gedanken (der Prämissen), als Rechtfertigungsgründen bewusst ist. Wir sind uns genau dann der Prämissen als Rechtfertigungsgründe der Konklusion bewusst, wenn uns bewusst ist, dass die Konklusion aus den Prämissen logisch folgt. Worin besteht jedoch dieses Bewusstsein? Beantworten wir diese Frage, so wird deutlich, dass Frege Gefahr läuft, durch seine strikte Trennung von Akt und Gehalt seine eigene Bestimmung der Schlussfolgerung zu unterminieren. Denn er bestimmt die Schlussfolgerung – völlig zu Recht – als *einen einzigen Urteilsakt*, der im Bewusstsein davon gefällt wird, dass er durch andere Wahrheiten begründet ist. Aufgrund der Trennung von Akt und Gehalt kann dieses Bewusstsein

²¹¹ Frege 2003c, 87 (Fußnote). In seiner nachgelassenen Schrift *Logik* schreibt Frege zum Urteil: «Wenn wir einen Gedanken innerlich als wahr anerkennen, so urteilen wir, wenn wir eine solche Anerkennung kundgeben, so behaupten wir.» Frege 2001b, 54 (im Original kursiv).

jedoch scheinbar nur in einem zusätzlichen Urteil bestehen. Betrachten wir dieses Problem etwas genauer.

Angenommen, ich schließe von den Prämissen A und B auf die Konklusion Z. A, B und Z sind laut Frege Gedanken, d. h. propositionale Gehalte. Wenn ich A und B als wahr anerkenne, so erkenne ich noch nicht zwingend Z als wahr an. Dazu muss mir bewusst sein, dass Z aus A und B logisch folgt. Der logische Zusammenhang besteht zwischen propositionalen Gehalten: Z folgt aus A und B. Da der logische Zusammenhang ein Zusammenhang propositionaler Gehalte ist, muss ich diesen wiederum anerkennen, damit er für mein Denken wirksam werden kann. Damit befinde ich mich aber in der Lage der Schildkröte aus Carrolls Fabel. Solange ich bloß A und B akzeptiere, ohne einzusehen, dass Z aus ihnen folgt, bin ich nicht gezwungen, auch Z zu akzeptieren. Akzeptiere ich hingegen zusätzlich zu den Prämissen das Konditional «Wenn A und B, dann Z», durch das der logische Zusammenhang ausgedrückt wird, dann bin ich mit einem Regress der Prämissen konfrontiert. Kimhi verdeutlicht diesen Punkt am Beispiel des Modus Ponens:

From the propositionalist point of view, accepting a conditional is similar to having a proposition of the form *if p then q*, which is a self-standing item in one's designated list of propositions. Accepting *if p then q* does not by itself amount to any readiness to accept *q* in circumstances where one accepts *p*: since one can always fail to identify a proposition as a logical consequence of the propositions in one's designated list. It follows, therefore, that a propositionalist must admit that one can accept together (in one consciousness) *p* and *if p then q* and reject or not accept *p*.²¹²

Begreife ich das Konditional «Wenn p, dann q» als einen Zusammenhang propositionaler Gehalte und nicht wie bei Kant als einen Zusammenhang problematischer Urteile, so hat der darin ausgedrückte Zusammenhang als solcher keinen unmittelbaren Einfluss auf mein Denken. Es ist daher möglich, dass ich mir der beiden Urteile «Wenn p, dann q» und «p» zugleich bewusst werde, ohne dadurch unmittelbar einzusehen, dass «q» aus ihnen folgt. Dazu muss ich mir zuerst darüber bewusst werden, dass die beiden propositionalen Gehalte «Wenn p, dann q» und «p» den weiteren propositionalen Gehalt «q» logisch implizieren. Bilde ich dazu das Konditional

212 Kimhi (Manuskript, TB).

«Wenn p wahr ist und wenn q aus p folgt, dann muss q wahr sein», so hat dieses Konditional als solches jedoch genauso wenig Einfluss auf mein Denken wie das ursprüngliche Konditional «Wenn p, dann q».

Das Regressproblem entsteht, sobald wir den logischen Zusammenhang als einen Zusammenhang propositionaler Gehalte auffassen. Irad Kimhi sieht daher die Moral von Carrolls Fabel darin, dass die Logik uns niemals zu etwas zwingen kann, solange sie unserem Denken extern ist:

The lesson of Carroll's piece is that the propositionalist can only understand these necessities as extra-logical: either as the necessity of a psychological law or as an expression of the mysterious powers of propositions.²¹³

Die Schildkröte fordert von Achilles, *sie logisch zu zwingen*, die Konklusion Z auf der Grundlage der Prämissen A und B anzuerkennen. Er soll ihr zeigen, so habe ich die Aussage interpretiert, dass sie einen Grund hat, Z zu akzeptieren, weil Z aus A und B logisch folgt. Da jedoch das logische Verhältnis laut Frege zwischen den wahrheitsfähigen Gehalten A, B und Z besteht und als solches davon unabhängig ist, dass es gedacht oder geurteilt wird (es gehört gerade nicht zum Bereich des Psychologischen), hat es auf unser Denken auch keinen unmittelbaren Einfluss. Dass wir nicht anders können, als entsprechend der Logik zu denken, muss seine Quelle also scheinbar woanders haben als in dem logischen Zusammenhang selbst.

Wir gelangen damit erneut zum Dilemma der Schlussfolgerung. Wenn ein logischer Zusammenhang propositionaler Gehalte *als solcher* keinen Einfluss auf unser Denken hat, so hat er ihn entweder, weil unser Denken faktisch so beschaffen ist, dass es einem solchen Zusammenhang im Normalfall entspricht (erstes Horn), oder weil wir ihn anerkennen und daraus ableiten, was zu tun ist (zweites Horn). Ich habe das Dilemma bereits ausführlich im zweiten Kapitel besprochen. Beide Optionen sind problematisch, da sie uns letztlich beide keinen Grund liefern, die Konklusion auf der Grundlage der Prämissen zu akzeptieren. Denn im ersten Fall sind wir nicht logisch, sondern lediglich aufgrund unserer kontingenten, psychologischen Beschaffenheit dazu gezwungen, die Konklusion zu akzeptieren. Im zweiten Fall führt unser Versuch, die Frage zu beantworten, in einen Regress der Prämissen.

Was ist aber die Annahme, die sowohl dem Regressproblem wie letztlich dem Dilemma der Schlussfolgerung zugrunde liegt? Meines Erachtens besteht diese nicht einfach in der Prozessannahme selbst, sondern in der Trennung von Akt und Gehalt. Solange wir an dieser Trennung festhalten, bleibt unverstandlich, was es fur uns bedeutet, logischen Gesetzen zu unterstehen und wie solche Gesetze eine Wirkung auf unser Denken entfalten konnen. Kommen wir damit zu Kants alternativer Bestimmung der Schlussfolgerung. Wie wir gesehen haben, bedeutet fur Kant ein Urteil zu fallen nicht, einen vom Urteil unabhangigen Gehalt als wahr anzuerkennen. Vielmehr wird die Einheit des Gehalts durch den Urteilsakt allererst gestiftet. Hinsichtlich der Schlussfolgerung liegt daher der entscheidende Unterschied zu Frege – und allgemein zu Theorien, die der Trennung von Akt und Gehalt zustimmen – darin, dass ein logischer Zusammenhang kein Zusammenhang zwischen wahrheitsfahigen Gehalten, sondern ein *Zusammenhang zwischen Urteilen* ist. Beim Vollzug einer Schlussfolgerung verbinde ich Urteile logisch miteinander. Diese Aussage kann dahingehend missverstanden werden, als wurde ich dabei eine externe Perspektive auf meine Urteile einnehmen. Entscheidend ist jedoch, dass ich mir beim Urteilen – in der Perspektive der ersten Person – eines Urteils als mit anderen meiner Urteile verbunden bewusst bin. Dadurch hat dieser Akt unmittelbar einen Einfluss auf mein Denken.

Betrachten wir dazu noch einmal den Fall der aussagenlogischen Schlussfolgerung Modus Ponens. Wenn mir im Bewusstsein davon, dass q wahr sein muss, wenn p wahr ist, bewusst wird, dass p wahr ist (wenn ich also die beiden Urteile «Wenn p , dann q » und « p » in einem Bewusstsein vereine), dann ist mein Bewusstsein unmoglich mit dem Urteil «nicht- q » vereinbar. Ich kann also nicht anders, als zu urteilen, dass q , wenn ich die beiden Urteile «Wenn p , dann q » und « p » miteinander verbinde. Was mich jedoch «zwingt», das Urteil zu fallen, ist meine Einsicht in den logischen Zusammenhang der beiden Urteile. Wie wir gesehen haben, versucht die mechanische Analyse dem Regressproblem so aus dem Weg zu gehen, dass sie die Uberzeugungen «Wenn p , dann q » als Disposition begreift, die Uberzeugung « q » auszubilden, sobald man sich bewusst wird, dass p . Sie kann damit zwar erklaren, wieso eine Person in diesem Fall nicht anders kann, als zu urteilen, dass q , sie erklart es aber aufgrund der kontingenten, psychologischen Beschaffenheit der Person und gerade nicht aufgrund ihrer Einsicht in den logischen Zusammenhang. Die Synthesistheorie hingegen gibt eine an-

dere Erklärung: Es ist in diesem Fall das Bewusstsein des logischen Zusammenhangs selbst, das erklärt, wieso die Person nicht anders kann, als zu urteilen, dass q , wenn sie sich bewusst ist, dass p und dass q aus p folgt.²¹⁴ Es ist uns damit auch möglich, den rechtfertigenden Charakter der Schlussfolgerung zu erklären. Wenn die schließende Person die Konklusion deswegen glaubt, weil sie sieht, dass diese aus den Prämissen logisch folgt, so hat sie zugleich einen Grund, die Konklusion als wahr anzuerkennen. Wenn wir sie fragen, wieso sie es für richtig hält, die Konklusion zu akzeptieren, kann sie diese Frage unmittelbar mit Bezug auf die Prämissen beantworten, die sie als Grund dafür begreift, dass die Konklusion wahr ist.²¹⁵

214 In diesem Sinn schreibt Kimhi: «Believing *if p then q* is precisely the act that cannot co-exist in one consciousness with believing *p* and believing *not-p*. Thus, accepting *if p then q* signifies, on the immanentist reading, not merely a readiness, or a disposition to accept *q* in circumstances where one accepts *p*, but the logical inescapability of accepting *q* in those circumstances.» Kimhi (Manuskript, TB).

215 Wolfram Gobsch macht jedoch darauf aufmerksam, dass nicht jede Schlussfolgerung von der Art ist, dass die Konklusion durch die Prämissen begründet wird, da es sein kann, dass der Schluss auf einem Zirkel beruht. Betrachten wir das Beispiel, das Gobsch dazu anführt, um den Zirkelschluss zu verdeutlichen: Heidi glaubt, wenn jemand ihre Freundin ist, dann ist sie blond. Sie glaubt zudem, dass Klara ihre Freundin ist, und schließt darauf, dass sie blond ist. Wenn sie nun jedoch das Konditional deswegen glaubt, weil sie zuvor alle Freundinnen hinsichtlich ihrer Haarfarbe untersucht hat, so wusste sie schon, dass Klara blond ist, und sie gelangt damit durch ihr Schließen weder zu einem neuen Wissen, noch dienen die Prämissen in diesem Fall dazu, die Konklusion zu rechtfertigen. Vgl. Wolfram Gobsch (Manuskript). Diese Überlegungen machen deutlich, dass eine Bestimmung der Schlussfolgerung, die sich allein auf das Moment der formalen Gültigkeit bezieht, letztlich noch keine hinreichende Erklärung des Schlussaktes bietet. Die Form des Schlussaktes allein kann lediglich die logische Gültigkeit einer Schlussfolgerung ausweisen, jedoch nicht ihre vollständige Korrektheit oder Schlüssigkeit, d. h., sie kann nicht die Frage beantworten, ob durch einen Schlussakt tatsächlich eine Erkenntnis erlangt wird. Dazu ist auch eine inhaltliche Bestimmung der Prämissen und die Frage, wie diese erworben wurden, von Bedeutung.

4.3.2 Gibt es eine Antwort auf die Frage der Schildkröte?

Was soll Achilles der Schildkröte antworten? Was soll er ihr entgegnen, wenn sie ihn damit beauftragt, sie «logisch dazu zu zwingen», die Konklusion Z zu akzeptieren, die aus den Prämissen A und B folgt? Wenn meine Untersuchung zutrifft, so ist es Achilles nicht möglich, der Aufgabe nachzukommen. Er kann die Schildkröte nicht zwingen. Denn die Logik wirkt nicht «von außen», wie wir etwas vereinfacht sagen können. Die Schildkröte kann sich in einem bestimmten Sinn nur selbst «zwingen», auf die Konklusion zu schließen, indem sie die Prämissen im relevanten Sinn in einem Bewusstsein vereint. Dazu muss sie aber bereits ein richtiges Verständnis der Prämissen haben. Dieses kann ihr Achilles auf die Schnelle nicht liefern, denn dazu muss sie das erforderliche Urteils- und Schlussvermögen erwerben. Genauer wäre es aber sogar, zu sagen, dass die Schildkröte, die ja sprechen und denken kann, bereits über die entsprechenden Vermögen verfügt. Der Fehler liegt daher nicht in den Vermögen, zu urteilen und zu schließen, sondern der Fehler besteht in einer philosophischen Verwirrung, was die Natur dieser Vermögen anbelangt. Ich werde diesen Gedanken später noch weiter vertiefen. Im nächsten Kapitel werde ich den wesentlich erstprounalen Charakter des für die Schlussfolgerung relevanten Bewusstseins untersuchen und im darauffolgenden sechsten Kapitel den Begriff des Schlussvermögens bilden.

Durch Kants Konzeption der Schlussfolgerung, wonach wir beim Schließen Urteile miteinander verbinden, können wir also verstehen, wieso wir nicht anders können, als ein Urteil (die Konklusion) zu fällen, wenn wir bestimmte Urteile (die Prämissen) logisch aufeinander beziehen. Die Idee des «logischen Zwangs» kann uns aber leicht irreführen. Denn der logische Zwang ist im Gegensatz zum «psychologischen Zwang» der mechanischen Analyse gerade Ausdruck unserer Freiheit. Im Gegensatz zu der mechanischen Analyse stellt sich die Konklusion nicht einfach nur ein, sondern wir sind uns bewusst, dass die Konklusion kraft der Prämissen, aus denen sie logisch folgt, wahr ist, und wir vollziehen den Schlussakt deswegen. Die Konklusion ist demnach keine Überzeugung, die in unserem Geist einfach auftaucht und «feststeckt», sondern ein Urteil, das wir nur deswegen fällen, weil wir es für richtig halten, es zu fällen. Ich werde den Gedanken, dass das Schlussvermögen in diesem Sinn ein spontanes Vermögen ist, in den nächsten beiden Kapiteln noch weiter vertiefen.

Ziel des vorliegenden Abschnitts hingegen war vor allem aufzuzeigen, dass die Synthesistheorie uns dabei helfen kann, das Dilemma der Schlussfolgerung zu überwinden. Es zeichnet sich bereits ab, dass «Unmittelbarkeit» und «Kognition» nicht mehr im Widerstreit stehen, wenn wir die Trennung von Akt und Gehalt aufgeben. Das bedeutet aber auch, dass wir eine andere Idee von «Kognition» entwickeln müssen. Ein kognitiver Akt ist durch seine Objektivität ausgezeichnet. Diese können wir nun nicht mehr durch einen von diesem Akt unabhängigen Gehalt gewährleisten. Die vorliegende Untersuchung ist daher auch noch lange nicht am Ende, denn zwei wesentliche Punkte sind noch offen: Der erste Punkt betrifft die Seite der Kognition. Wenn die Schlussfolgerung auf dem Satz des Widerspruchs als psychologischem Prinzip beruht, dann stellt sich die Frage, wie wir die Objektivität der Schlussfolgerung gewährleisten können. Scheinbar darf «psychologisch» hier nicht einfach «zufällige psychologische Beschaffenheit» bedeuten. Der zweite Punkt betrifft die Seite der Unmittelbarkeit. Die Konklusion zu akzeptieren, so habe ich gesagt, besteht im Verbinden der Prämissen. Gibt es damit aber nicht doch noch immer einen zusätzlichen Denkakt, der zum bloßen Akzeptieren der Prämissen hinzukommt: das Verbinden der Prämissen? Wenn aber auch die Synthesistheorie darauf beruht, dass zusätzlich zum Akzeptieren der Prämissen ein weiterer Denkakt ausgeführt werden muss, um die Konklusion aus den Prämissen herzuleiten, wird dann nicht das Regressproblem durch die Hintertür wieder reingeschmuggelt? Daraus wird ersichtlich, dass wir erst einen ersten Schritt gegangen sind, um das Regressproblem zu vermeiden, indem wir gezeigt haben, dass die Einsicht in die Wahrheit der Konklusion im Zusammenhalten der Prämissen besteht. Wir müssen aber noch besser verstehen, wieso das Zusammenhalten nichts ist, das den Prämissen äußerlich ist, d. h. etwas, das zu diesen als zusätzlicher Denkakt noch hinzukommt. Auch die Frage nach der Rolle von Schlussregeln ist zudem noch unbeantwortet. Bevor ich dazu übergehe, diese Fragen zu beantworten, möchte ich auf eine Frage nach der Abtrennbarkeit der Konklusion eingehen, mit der die Synthesistheorie scheinbar konfrontiert ist.

4.4 Zur Frage nach der Abtrennbarkeit der Konklusion von den Prämissen

Wenn Prämissen und Konklusion im Verhältnis von Materie und Form zueinander stehen, wie Kant glaubt, dann kann die Konklusion scheinbar nicht mehr von den Prämissen losgelöst werden. Denn die Konklusion ist ja nichts anderes als ein Bewusstsein des logischen Zusammenhangs der Prämissen. Um die Frage nach der Abtrennbarkeit der Konklusion zu beantworten, müssen wir zuerst genauer nachfragen, was «Abtrennbarkeit» im Kontext des Schlussfolgerns genau bedeutet. Dies wird zumeist mit Verweis auf den Modus Ponens erläutert. Der Obersatz des Modus Ponens ist ein Konditional. Bejaht eine Person das Antezedens, dann ist sie berechtigt, das Konsequens abzutrennen und als Prämisse weiterer theoretischer oder praktischer Schlussfolgerungen zu verwenden. Unter der Abtrennbarkeit der Konklusion von den Prämissen wird also die Idee verstanden, dass die Konklusion ein eigenständiges Urteil ist, das als Prämisse weiterer Schlussfolgerungen auftreten kann. Die Schlussfolgerung von den Prämissen «p» und «Wenn p, dann q» auf die Konklusion «q» ist daher wesentlich vom hypothetischen Urteil «(Wenn p und wenn p, dann q), dann q» zu unterscheiden. Fällt eine Person dieses Urteil, so ist sie gerade nicht berechtigt, «q» aus dem Konditional loszulösen. Im Gegensatz zum hypothetischen Urteil sind die Prämissen im Schluss durch ein begründendes «weil» mit der Konklusion verbunden und nicht durch das Konditional «Wenn ..., dann ...». Es ist dieses «weil», auf das sich die Idee der Abtrennbarkeit letztlich bezieht: Die Wahrheit eines Urteils ist durch die Wahrheit weiterer Urteile *gerechtfertigt* und darf daher berechtigterweise als Prämisse weiterer Schlussfolgerungen gebraucht werden.

Die Synthesistheorie kann diesen Sinn von Abtrennbarkeit erklären. Sie ist nichts anderes als eine Erklärung des begründenden «weil», das den Zusammenhang der Konklusion mit den Prämissen ausdrückt, für den wir auch den Begriff der «Abtrennbarkeit» verwenden können. Für den Fall des Modus Ponens habe ich versucht zu zeigen, wieso das Zusammenfügen der Prämissen in einem Bewusstsein dazu führt, ein problematisches Urteil (das Konsequens) in ein assertorisches Urteil zu verwandeln. Auch im Fall der prädikatenlogischen Schlussfolgerung wird der Vollzug der Schlussfolgerung als Fällen eines assertorischen Urteils begriffen. Dieses Urteil kann berechtig-

terweise als Prämisse weiterer theoretischer oder praktischer Schlussfolgerungen verwendet werden. Die Motivation, die Synthesistheorie zu entwickeln, bestand ja gerade darin, die Abtrennbarkeit der Konklusion erklären zu können. Denn wir können das Regressproblem auch so reformulieren, dass es der Schildkröte niemals gelingt, die Konklusion von den Prämissen abzutrennen. Ihr vermeintlicher Versuch, einen Schlussakt zu vollziehen, endet immerzu in einem weiteren konditionalen Urteil, das die Loslösung des Konsequens nicht zulässt.

Eine Schlussfolgerung ist also nicht einfach ein komplexes Urteil und eine wesentlich andere Art der synthetischen Verbindung von Urteilen als das hypothetische Urteil. Letzteres ist eine Verbindung von Urteilen zu oder, wie wir auch sagen können, *in* einem weiteren Urteil. D. h., in diesem Fall sind die beiden Urteile, die verbunden werden, als problematische Urteile Elemente eines weiteren Urteils, das darin besteht, dass die beiden Urteile zur Einheit des hypothetischen Urteils zusammengehalten werden. Im Fall der Schlussfolgerung hingegen sind die Urteile, die miteinander verbunden werden (die Prämissen), nicht im gleichen Sinne Elemente des Urteils, das gefällt wird (der Konklusion). Ihre Verbindung ist ein Bewusstsein eines weiteren Urteils, das aus ihnen folgt. Die Prämissen und die Konklusion sind daher auch keine problematischen, sondern selbst assertorische Urteile.

Wir dürfen jedoch nicht den Fehler begehen, diesen für die Schlussfolgerung wesentlichen Sinn der Abtrennbarkeit der Konklusion, den wir auch als *logische Abtrennbarkeit* bezeichnen können, mit einem anderen zu vermengen, demjenigen der *ontologischen Abtrennbarkeit*. Letztere besagt, dass die Konklusion ein mentaler Zustand ist, dessen Wirklichkeit unabhängig von der Wirklichkeit der Prämissen ist. Die Synthesistheorie stimmt im Gegensatz zur Prozesstheorie dieser These nicht zu. Sie vertritt eine andere Metaphysik der Überzeugung respektive des Urteils. Die Konklusion ist ihr zufolge kein Bewusstsein, das von den Prämissen in diesem ontologischen Sinn ablösbar ist. Sie ist vielmehr das Bewusstsein des logischen Zusammenhangs der Prämissen. Wie wir gesehen haben, ist es sogar eine Voraussetzung dafür, die logische Abtrennbarkeit der Prämissen von der Konklusion erklären zu können, dass die Konklusion gerade nicht ontologisch von den Prämissen zu trennen ist. Auch wenn die Konklusion als Prämisse eines weiteren Schlussaktes gebraucht wird, besteht sie noch immer im Zusammenvorstellen der ursprünglichen Prämissen. Dies wird etwa daran deutlich, dass wir auch in

diesem Fall die Frage, wieso wir sie (die Konklusion, die nun als Prämisse einer weiteren Schlussfolgerung auftritt) glauben, unmittelbar mit Bezug auf die ursprünglichen Prämissen beantworten können, aus denen wir sie hergeleitet haben. Wenn wir etwa unsere Überzeugung, dass Sokrates sterblich ist, als Prämisse einer weiteren Schlussfolgerung benutzen und daraus – zusammen mit der zusätzlichen Prämisse, dass sterbliche Wesen einen Körper haben – ableiten, dass Sokrates einen Körper hat (bzw. hatte), so sind wir uns noch immer Sokrates' Sterblichkeit deswegen bewusst, weil wir uns Sokrates als einen Menschen und Menschen als sterblich vorstellen. Unsere Überzeugung, dass Sokrates sterblich ist, ist noch immer durch das Zusammenhalten dieser zwei weiteren Überzeugungen konstituiert. Aus dem Gesagten geht hervor, dass sich das Bewusstsein der Konklusion als begründet durch die Prämissen auch *nach* dem eigentlichen Vollzug der Schlussfolgerung weiter aufrechterhält. Es stellt sich natürlich die Frage, wie dies möglich ist. Ich werde auf diese Frage später (Kap. 7.4) nochmals zurückkommen. Für den Moment ist allein entscheidend, dass das für die Schlussfolgerung wesentliche Moment der logischen Abtrennbarkeit der Konklusion von den Prämissen nicht mit der ontologischen Abtrennbarkeit vermengt werden darf.

4.5 Die Schlussfolgerung als zeitloser Akt

Wenn wir die Prozessannahme akzeptieren, dann verstehen wir die Schlussfolgerung als einen mentalen Prozess, bei dem ein mentales Ereignis, das Akzeptieren der Prämissen, ein weiteres, das Akzeptieren der Konklusion, verursacht. Wir verstehen eine konkrete Schlussfolgerung damit als einen zeitlich ausgedehnten mentalen Prozess. Sie ist eine Abfolge von Überzeugungen; wir denken zuerst an die Prämissen und dann an die Konklusion. Weder Kant noch Frege, mit deren Auffassung der Schlussfolgerung ich mich in den vorhergehenden Kapiteln intensiv auseinandergesetzt habe, würden einer solchen Bestimmung der Schlussfolgerung zustimmen. Sie taucht in ihrem Denken auch gar nicht erst auf. Gilbert Ryle wendet sich hingegen explizit gegen die Auffassung, die Schlussfolgerung sei ein zeitlich ausgedehnter mentaler Prozess:

«Inferring» is not used to denote either a slowish or a quickish process. «I began to deduce, but had no time to finish» is not the sort of thing that can significantly be said. In recognition of this sort of incongruity, some theorists like to describe inferring as an instantaneous operation, one which, like a glimpse or a flash, is completed as soon as it is begun. But this is the wrong sort of story. The reason why we cannot describe drawing a conclusion as a slowish or quickish passage is not that it is a «Hey, presto» passage, but that it is not a passage at all.²¹⁶

Ryles Argument orientiert sich an der Grammatik von Ausdrücken, durch die wir Schlussfolgerungen beschreiben. Es macht etwa keinen Sinn, davon zu sprechen, dass der Vollzug einer Schlussfolgerung unter- oder abgebrochen wird.²¹⁷ Darin unterscheiden sich Ausdrücke, durch die wir Schlussfolgerungen beschreiben, wesentlich von solchen, durch die wir uns auf zielgerichtete Bewegungen beziehen. Es macht laut Ryle aber auch keinen Sinn, die Problematik dadurch vermeiden zu wollen, dass man die Schlussfolgerung als ein instantanes Ereignis bezeichnet, dessen Endpunkt mit seinem Startpunkt zusammenfällt. Denn es ist aus seiner Sicht überhaupt verfehlt, die Schlussfolgerung als etwas zu begreifen, das in der Zeit verläuft, sei es langsam, sehr schnell oder nur punktuell. Wir begehen einen Kategorienfehler, wenn wir die Schlussfolgerung als Prozess oder Ereignis und damit als etwas zeitlich Ausgedehntes charakterisieren. Ryle behauptet aber nicht, dass der Vollzug einer Schlussfolgerung daher keine Aktivität ist. Er formuliert vielmehr die Herausforderung, bestimmte mentale Akte weder als zeitlich ausgedehnten Prozess noch als punktuelle Ereignisse aufzufassen.²¹⁸

²¹⁶ Ryle 2002, 301 f.

²¹⁷ Siehe dazu auch Alan R. White: «Inferring is not something we could start and stop doing or could be interrupted at, [...] it is not something we enjoy, or dislike doing or take little or long time over. Inferring is not either a physical or a mental process.» White 1971, 289.

²¹⁸ Dies geht meines Erachtens aus Ryles Diskussion zur Schlussfolgerung in *The Concept of Mind* hervor. Vgl. Ryle 2002, 299 ff. Wie wir bereits in der Einleitung gesehen haben, glaubt auch Geach, dass die Herausforderung darin besteht, über eine geistige Veränderung nachzudenken, ohne sie als zeitlich ausgedehnten Prozess aufzufassen. Auch Sellars Aussage zur Schlussfolgerung als Aktualisierung eines Vermögens, die ich im ersten Kapitel besprochen habe, sollte meines Erachtens derart interpretiert werden. Vgl. Geach 1971, 2 f. und Sellars 1967, 110.

Wie wir bereits im letzten Kapitel gesehen haben, argumentiert Peter Geach dafür, dass der Urteilsakt ein zeitloser Akt ist. Analog zu Ryles Anmerkungen zum Schlussakt glaubt Geach, dass es weder Sinn macht, das Urteil als zeitlich ausgedehnten noch als instantanen Prozess zu begreifen:

[I]f we try to assign it [the judgment, J. H.] to a definite moment or moments, or to a definite stretch of time, we find ourselves in a bog of nonsense.²¹⁹

Im Gegensatz zu Ryles rein grammatischer Argumentation bezüglich der Schlussfolgerung glaubt Geach jedoch, dass es gerade deswegen sinnlos ist, davon zu sprechen, dass das Urteil ein zeitlich ausgedehnter Prozess ist, weil ein Urteil eine spezifische Art der Verbindung von Begriffen ist, oder in seiner Terminologie, ein Zusammenhalten von Ideen:

On my analysis of judgment in terms of Ideas that which corresponded to the «main verb» in the verbal expression of judgment would be, not an Idea, but the relation binding the Ideas together; and it would be plainly absurd to enquire which position of the main verb best corresponded to the temporal position of this relations as compared with the Ideas it relates.²²⁰

Eine Person urteilt erst dann, dass Sokrates ein Mensch ist, wenn sie die Begriffe «Mensch» und «Sokrates» in der Einheit des Urteils verbunden hat. Wie wir bereits gesehen haben, ist es daher sinnlos, davon zu sprechen, dass das Urteil zu einem bestimmten Zeitpunkt startet, etwa wenn die Person an Sokrates denkt, und zu einem weiteren Zeitpunkt endet. Sie urteilt nur, wenn sie ein Bewusstsein des Verhältnisses hat, in dem die Begriffe zueinander stehen, und sobald sie sich dieses Verhältnisses bewusst ist, hat sie schon geurteilt. Von «Zeitpunkten» oder «Ausdehnung» zu sprechen, ergibt hier keinen Sinn.

Begreifen wir die Schlussfolgerung als Synthesis, so lässt sich Geachs Argument direkt auf die Schlussfolgerung übertragen. Dadurch wird auch Ryles grammatische Untersuchung fundiert. Die Synthesistheorie versteht die Konklusion als das Bewusstsein des logischen Zusammenhangs der Prämissen. Erst wenn eine Person die Prämissen in einem Bewusstsein vereint, vollzieht

²¹⁹ Geach 1971, 106.

²²⁰ Ebd., 105.

sie einen Schlussakt. Solange sie nur an eine der Prämissen denkt, vollzieht sie ihn hingegen noch nicht.²²¹ Sobald sie jedoch das logische Verhältnis der Prämissen erfasst, hat sie ihn schon vollzogen. Es macht also nicht nur keinen Sinn, davon zu sprechen, dass die Prämissen der Konklusion vorausliegen würden, sondern es macht generell keinen Sinn, den Vollzug der Schlussfolgerung als ausgedehnten Prozess oder als instantanes Ereignis zu beschreiben.

Wir sind damit auch in der Lage, besser zu verstehen, wieso es sinnlos ist, davon zu sprechen, dass der Vollzug einer Schlussfolgerung unterbrochen werden kann: Ich kann zwar bei den Überlegungen, die möglicherweise zu einer Schlussfolgerung führen, z. B. dem Abwägen von Gründen, unterbrochen werden oder sie willentlich abbrechen. Der Schlussakt selbst hingegen ist ein wesentlich zeitloser Akt. Sobald ich die Prämissen verbinde und die Einsicht habe, dass die Konklusion aus ihnen folgt, habe ich schon geschlossen. Solange ich die Prämissen noch nicht derart verbunden habe, sind es streng genommen für mich noch keine Prämissen. Die Redewendungen, dass die Konklusion aus den Prämissen «hervorgeht» oder eine Person die Konklusion aus den Prämissen «zieht», dürfen also nicht derart missverstanden werden, dass eine Person «zuerst» an die Prämissen denkt und «dann» an die Konklusion.

Wie Sebastian Rödl schreibt, zeigt sich der zeitlose Charakter der Schlussfolgerung auch darin, dass wir die rechtfertigende Frage, wieso wir die Konklusion glauben, direkt mit Verweis darauf, dass wir die Prämissen glauben, aus denen sie logisch folgt, beantworten können:

Judgments brought together in an inference are not together as a result of having been put together. Their being together is their being held together. Their being together is not the consequence of an act; it is an act. This is faithfully expressed in language: «I think this because I think that». The present tense indicates that the

221 Streng genommen ist ein Urteil auch erst dann eine Prämisse, wenn es im Schlussakt auftritt, und das heißt, wenn es mit einem weiteren Urteil verbunden wird. Erst in seiner logischen Verbindung mit einem weiteren Urteil übernimmt ein Urteil die Funktion, die wir als «Prämisse» bezeichnen. In diesem Sinne schreibt Kant, dass die beiden ersten Sätze einer Schlussfolgerung «*in ihrer Verbindung mit einander* [...] Prämisse genannt [werden].» Kant, JL, A 189, meine Hervorhebung (kursiv).

consciousness of dependence, which the statement expresses, is there as long as the dependence is.²²²

Wie wir ganz am Ende des zweiten Kapitels gesehen haben, steht die Prozessannahme in Widerstreit zum rechtfertigenden Charakter der Schlussfolgerung. Eine Rechtfertigung ist wesentlich im Präsens formuliert. Ich kann die rechtfertigende Frage, wieso ich «p» glaube, nicht mit Verweis auf frühere Überzeugungen beantworten. Trifft die Prozesstheorie zu, dann liegen die Prämissen, von denen ich auf die Konklusion schließe, zum Zeitpunkt, zu dem ich die Konklusion akzeptiere, bereits in der Vergangenheit. Ich könnte mich ihrer natürlich erneut versichern, aber das hieße, einen neuen Schlussakt zu vollziehen. Das Problem verschwindet, wenn wir die Schlussfolgerung als zeitlosen Akt begreifen. Wenn ich auf die Konklusion schließe, dann akzeptiere ich die Konklusion, weil ich die Prämissen akzeptiere, denn die Konklusion ist nichts anderes als ein – wesentlich gegenwärtiges – Bewusstsein des logischen Zusammenhangs der Prämissen.

Im siebten Kapitel werde ich zeigen, dass die Rechtfertigung auch über den Zeitpunkt des Schließens hinaus anhält. Ich werde also den inneren Zusammenhang zwischen dem Vollzug einer Schlussfolgerung und der inferentiellen Rechtfertigung noch weiter beleuchten. Wieso spreche ich nun aber plötzlich vom «Zeitpunkt» des Schließens, wo ich doch gerade eben davon gesprochen habe, dass die Schlussfolgerung weder ein zeitlich ausgedehnter Prozess noch ein punktueller Ereignis ist? Wie wir im siebten Kapitel sehen werden, ist es in einer bestimmten Hinsicht durchaus richtig, die Schlussfolgerung als eine geistige Episode, d. h. als einen Denkakt, der Zeit für sich in Anspruch nimmt, zu verstehen. Denn der Vollzug einer Schlussfolgerung ist nur als sprachlicher Akt möglich und ist dadurch in der Zeit wirklich. Zu behaupten, die Schlussfolgerung sei ein zeitloser Akt, bedeutet also nicht, sie als eine sich außerhalb der Zeit vollziehende Aktivität zu begreifen, was immer das überhaupt heißen könnte.

222 Rödl 2013b, 216.

4.6 Rationale Kausalität

Ein Einwand gegen die Synthesistheorie liegt scheinbar auf der Hand: Die Synthesistheorie spricht zwar über das logische und rechtfertigende Verhältnis zwischen den Prämissen und der Konklusion. Sie unterlässt es hingegen scheinbar, den kausalen Aspekt zu erklären. Ganz anders die Prozesstheorie: Sie basiert auf der Prozessannahme, die in erster Linie ein kausales Verhältnis zwischen mentalen Einstellungen ausdrückt. Da die Synthesistheorie jedoch die Prozessannahme zurückweist, so der Einwand, ist es ihr nicht mehr möglich, die Schlussfolgerung als eine konkrete Wirklichkeit zu verstehen, d. h. als eine Aktivität, durch die eine Person dazu gelangt, die Konklusion zu akzeptieren, weil sie die Prämissen akzeptiert.

Es ist durchaus richtig, dass man die Synthesistheorie zurückweisen müsste, würde sie den kausalen Aspekt einfach außer Acht lassen. Es ist jedoch falsch zu glauben, dass die Prozessannahme die einzige Möglichkeit ist, das kausale Verhältnis zwischen Überzeugungen zu erklären. Wie ich im Folgenden zeigen werde, bedeutet die Prozessannahme zurückzuweisen nicht, den kausalen Zusammenhang als solchen zurückzuweisen, sondern eine andere Erklärung dieses Zusammenhangs an seine Stelle zu setzen. Wir müssen uns dazu jedoch die Möglichkeit verschiedener Arten der Kausalität denken. Denn solange wir daran festhalten, dass ein effizient-kausaler Zusammenhang die einzige Relation zweier Entitäten beschreibt, so dass die eine als Ursache der anderen ausgewiesen werden kann, solange können wir die Wirklichkeit der Schlussfolgerung – sowie allgemein die Wirklichkeit rationaler Akte – nicht verstehen.

In der gegenwärtigen Philosophie wird oftmals davon ausgegangen, dass es nur eine Art der Kausalität gibt, die ich als Effizienzkausalität bezeichne. Wer möchte, kann den Begriff «Kausalität» dafür reservieren und den Ausdruck «rationale Kausalität», den ich im Folgenden verwende, durch den Ausdruck «rationale Erklärung» ersetzen. Ich benutze jedoch absichtlich den Begriff «rationale Kausalität» und nicht einfach «rationale Erklärung», weil durch den Begriff ein bestimmtes Verhältnis von Ursache und Wirkung bezeichnet wird, wie wir gleich sehen werden. Eine systematische Darstellung der Idee einer rationalen Kausalität hat Eric Marcus in seinem Buch *Rational*

Causation vorgenommen.²²³ Ich werde mich im Folgenden jedoch auf einige einführende Bemerkungen und auf die Anwendung der Idee einer rationalen Kausalität auf den Fall der Schlussfolgerung beschränken. Ich beginne mit einigen allgemeinen Überlegungen zum Begriff der Kausalität (4.6.1), entwickle davon ausgehend dann den Begriff der rationalen Kausalität (4.6.2) und gehe abschließend zum Fall des Schlussfolgerns über (4.6.3).

4.6.1 Kausalität und Erklärung

Beginnen wir zuerst mit einigen grundlegenden Überlegungen zum Begriff der Kausalität. Dieser bezeichnet eine Form der Erklärung. Durch eine kausale Erklärung verstehen wir, wieso eine Sache wirklich ist. Dasjenige, was wir anführen, um die Wirklichkeit einer Sache zu erklären, ist die Ursache und die Sache selbst die Wirkung. Wir können in diesem Sinne auch von einem kausalen Nexus zwischen einer Ursache und einer Wirkung sprechen. «Ursache» und «Wirkung» sind formale Begriffe, deren Bedeutung durch die Rolle bestimmt ist, die sie in einem kausalen Zusammenhang spielen. Zu sagen, der Begriff «Kausalität» bezeichne eine bestimmte Form der Erklärung, ist also gleichbedeutend damit, zu sagen, dass er den Nexus bezeichne, der zwei Entitäten derart miteinander verbindet, dass sie im Verhältnis von Ursache und Wirkung zueinander stehen.

Vor dem Hintergrund dieser minimalen Bestimmung des Kausalitätsbegriffs ist es zumindest denkbar, dass verschiedene *Arten der Kausalität* voneinander unterschieden werden, d. h. verschiedene Arten und Weisen, wie etwas der Grund der Wirklichkeit von etwas anderem sein kann. In diesem Sinne unterscheidet Aristoteles in der *Metaphysik* (Buch V) vier verschiedene Ursachentypen, indem er vier verschiedene Antworten unterscheidet, die man auf eine kausale Warum-Frage geben kann.²²⁴ Aristoteles erläutert die wesentlichen Unterschiede am Beispiel einer Statue, von der wir fragen können, wieso sie wirklich ist. Es ist möglich, den Stoff anzuführen, aus dem sie besteht. Oder man verweist auf ihre Form. Man kann aber auch angeben, welche Veränderungen dazu geführt haben, dass die Stau wirklich ist. Oder

²²³ Marcus 2012.

²²⁴ Aristoteles 1998, *Metaphysik*, Buch V, 113a, 25–114a, 25.

man nennt den Zweck, weshalb sie hergestellt wurde. Diese vier unterschiedlichen Antworten auf die kausale Warum-Frage spezifizieren laut Aristoteles vier Arten von Ursachen: Materie-, Form-, Effizienz-, und Zweckursache. Wichtig ist, dass die Unterscheidung verschiedener Arten von Ursachen keine materiale Unterscheidung ist, sondern eine *formale Unterscheidung* verschiedener Arten der Ursächlichkeit oder, wie wir auch sagen können, eine Unterscheidung verschiedener *Formen der Kausalität*. Nennen wir etwa den Zweck, wieso die Statue hergestellt wurde, und bestimmen so den Grund ihrer Wirklichkeit, so stellen wir uns eine andere Art von Verbindung zwischen Ursache (Zweck) und Wirkung (Statue) vor, als wenn wir angeben, aus welchem Stoff sie besteht.²²⁵

Es geht mir im Folgenden nicht darum, einen von Aristoteles' Ursachentypen zu verteidigen, sondern nur um sein methodisches Vorgehen. Die Frage, die uns interessiert, lautet: Wie können wir die Wirklichkeit der Schlussfolgerung erklären? Die Schlussfolgerung ist ein rationaler Akt. Wie wir gesehen haben, vollzieht eine Person nur dann eine Schlussfolgerung, wenn sie die Prämissen als Grund dafür begreift, die Konklusion zu akzeptieren. Wie Donald Davidson hinsichtlich der absichtlichen Handlung gezeigt hat, muss die Erklärung eines rationalen Aktes verständlich machen, wieso der Grund, den die Person zur Rechtfertigung des Aktes heranzieht, zugleich die Ursache ist, weshalb sie den Akt vollzieht.²²⁶ Wäre der Grund nicht die Ursache, so könnten wir nicht sinnvoll davon sprechen, dass die Person etwas tut und nicht bloß etwas mit ihr geschieht, oder, wie wir auch gesagt

225 Das Beispiel der Statue macht zudem deutlich, dass ein und derselbe Gegenstand verschiedene Ursachen haben kann, die sich zudem gegenseitig bedingen.

226 Vgl. Davidson 2001a, 9f. Hinsichtlich der Schlussfolgerung hat Wedgwood auf diesen allgemein anerkannten Zusammenhang hingewiesen: «If your reason for forming a certain belief is ⟨represented⟩ by some of your antecedent mental states, then your formation of that belief is – as epistemologists often put it – ⟨based on⟩ those antecedent mental states. Like most contemporary epistemologists, I take this ⟨basing relation⟩ to be a kind of *causal* relation: for your formation of this new belief to be based on those antecedent mental states, you must have formed that new belief precisely *because* you were in those antecedent mental states – where this is the ⟨because⟩ of ordinary causal explanation.» Wedgwood 2006, 661.

haben, wir könnten nicht verstehen, dass sie etwas deswegen tut, weil sie einen Grund hat.

Eine Erklärung der Identität von Grund und Ursache haben wir mit der Prozesstheorie des Schließens bereits kennengelernt. Die Prozessannahme besagt, dass ein mentales Ereignis ein anderes mentales Ereignis bewirkt. Für die Bestimmung der Art und Weise, wie die Ereignisse dabei als Ursache und Wirkung beschrieben werden, d. h. für die Bestimmung des kausalen Nexus, ist dabei nicht von Bedeutung, dass es sich um rational bewertbare Einstellungen handelt. Solange wir uns nur auf den kausalen Zusammenhang zwischen den Ereignissen konzentrieren, handelt es sich um denselben Zusammenhang, den wir auch zwischen Ereignissen anderer Art vorfinden (zum Beispiel zwischen Billardkugeln). Da die Prozessannahme einen Kausalitätsbegriff verwendet, der sowohl auf rationale als auch auf nicht-rationale Erklärungen zutreffen soll, sind wir auf eine zusätzliche Erklärung angewiesen, wieso im Falle der Schlussfolgerung das Bewusstsein, dass die Konklusion durch die Prämissen begründet ist, dazu führt, dass die schließende Person die Konklusion akzeptiert. Die Antwort auf diese Frage lautet, dass die Person so beschaffen ist, dass sie genau dann, wenn sie die Prämissen akzeptiert und sieht, dass die Konklusion aus ihnen folgt, dazu gelangt, die Konklusion zu akzeptieren. Zumeist wird dafür der Begriff der Disposition verwendet. Eine Person hat die Disposition, die Konklusion zu akzeptieren, sobald sie sieht, dass sie durch die Prämissen begründet ist.

Ich habe die dispositionale Analyse des Schlussfolgerns bereits ausführlich kritisiert. Es geht mir an dieser Stelle aber darum zu zeigen, wie die Prozesstheorie durch den Begriff der Disposition das Verhältnis zwischen Grund und Ursache begreift: Ein Grund ist deshalb Ursache eines Aktes, weil eine Person so beschaffen ist, dass im Normalfall genau dann, wenn sie einen Grund hat (und als Grund vorstellt – wie wir gesehen haben, wird über diese Bedingung gestritten), der entsprechende Akt verursacht wird. Sie ist so beschaffen, dass sie genau dann zur Konklusion übergeht, wenn sie sich die Prämissen vor Augen führt. Wir können dies auch so ausdrücken, dass Grund und Ursache gemäß der dispositionalen Analyse nicht notwendig miteinander identisch sind. Vor dem Hintergrund der Annahme, dass der kausale Nexus als solcher von der Rechtfertigung unabhängig ist, ist diese Annahme durchaus richtig. Sie eröffnet uns aber den Spielraum für die Bestimmung einer anderen Art der Kausalität, bei der Grund und Ursache not-

wendig zusammenfallen, was jedoch zugleich bedeutet, dass es sich dabei um eine andere Art der Kausalität – eine rationale Kausalität – handeln muss.

4.6.2 Rationale Kausalität als Kausalität des Denkens

Wir können demnach versuchen, den Begriff einer *anderen Art der Kausalität* zu bilden, die gerade durch die *notwendige Identität* von Grund und Ursache bestimmt ist. In diesem Sinne spricht Rödl von einer Kausalität des Denkens, die er als eine eigenständige Form der Kausalität versteht:

The *same* item is the cause of her believing it and the ground on which she judges it to be something to believe. And it does not so happen that cause and ground come together in this way. Rather it describes the form of belief explanation, or the kind of causality, to which belief as belief is subject.²²⁷

Die Erklärung einer Überzeugung, oder wie wir auch sagen können, die rationale Erklärung, ist formal dadurch charakterisiert, dass der Grund, der für eine Überzeugung spricht, zugleich die Ursache für die Wirklichkeit der Überzeugung ist. D. h., es liegt nicht an der psychologischen Beschaffenheit der Person, dass sie genau dann, wenn sie es für richtig hält, einen Sachverhalt zu glauben, sie auch dazu gelangt, diesen zu glauben:

A true belief explanation «She believes that p because _» represents *the same reality* as the description of her theoretical reasoning, «She takes it to be right to think that p because _». The causality and her reasoning have not come together per accidens. Rather her reasoning *is* the causal nexus.²²⁸

Das Bewusstsein der Rechtfertigung *ist* der kausale Nexus, durch den wir die Wirklichkeit der Überzeugung erklären. Das Bewusstsein davon, dass eine Überzeugung im Lichte eines Grundes G gerechtfertigt ist, ist also kein mentaler Zustand, der einen weiteren Zustand verursacht, sondern die Art der Kausalität, durch die wir die Wirklichkeit der Überzeugung erklären. Wir

²²⁷ Rödl 2007, 89.

²²⁸ Ebd., 91.

können denselben Gedanken auch so ausdrücken, dass das rechtfertigende «weil» ein kausales und in diesem Sinne erklärendes «weil» ist.

Betrachten wir einen Satz der Form «S glaubt, dass p, weil G». G ist eine Variable, die für einen Grund steht, von dem S glaubt, dass er die Wahrheit der Überzeugung «p» rechtfertigt. Das «weil» bringt das Bewusstsein dieses rechtfertigenden Zusammenhangs zum Ausdruck. Durch dieses Bewusstsein wird also zugleich ein kausaler Zusammenhang gestiftet. D. h., S glaubt p deswegen, weil sie die Überzeugung «p» im Lichte von G für gerechtfertigt hält. Fragen wir danach, was die Ursache dafür ist, dass S glaubt, dass p, dann verweisen wir auf den Grund G. Wenn wir jedoch danach fragen, wie wir verstehen können, dass durch den Grund G die Wirklichkeit der Überzeugung «p» erklärt wird, dann verweisen wir auf das Bewusstsein, durch das der kausale Nexus konstituiert wird. Wie wir noch sehen werden, ist die erste Frage eine Frage, die im Alltag oftmals gestellt wird. Die zweite Frage ist jedoch eine spezifisch philosophische Frage. Sie fragt nach einer Bestimmung des kausalen Nexus und nicht nach der Ursache eines rationalen Aktes.

Auch hinsichtlich eines effizient-kausalen Zusammenhangs zweier Ereignisse können wir dieselben beiden Fragen stellen. Wir können danach fragen, wieso sich die schwarze Billardkugel bewegt, und dafür die grüne Billardkugel, die die schwarze angestoßen hat, als Ursache nennen. Wir können aber auch danach fragen, wie es überhaupt möglich ist, dass die eine Billardkugel durch die andere bewegt wird. Dabei fragen wir nach der Art des kausalen Nexus, der die beiden Kugeln derart miteinander verbindet, dass die Bewegung der einen als Ursache der Bewegung der anderen begriffen werden kann. Von welcher Art im Falle der effizienten Kausalität dieser Nexus ist – und ob es ihn überhaupt gibt –, ist umstritten. Mir geht es im Folgenden aber nur um die Idee einer rationalen Kausalität. Diese besagt – ohne bereits ein Argument dafür vorgebracht zu haben –, dass im Fall derjenigen Kausalität, die für die Erklärung rationaler Akte wesentlich ist, der kausale Nexus durch das rechtfertigende Bewusstsein gestiftet wird. Daraus wird deutlich, wieso Rödl sie als eine Kausalität des Denkens bezeichnet. Denn der kausale Nexus wird durch das rechtfertigende Denken konstituiert. Wir müssen diese Bestimmung einer rationalen Kausalität jedoch noch weiter spezifizieren, da sie leicht missverstanden werden kann. Das Missverständnis besteht darin, die rationale Erklärung als eine psychologistische Erklärung aufzufassen, gemäß der ein rational-kausaler Nexus durch das Vorliegen eines bloß sub-

jektiven Bewusstseinszustands erklärt wird. Wieso diese Interpretation falsch ist und worin stattdessen die Natur einer genuin rationalen Erklärung besteht, werde ich im nächsten Kapitel zeigen.

4.6.3 Die Synthesis als kausaler Nexus

Der Vollzug der Schlussfolgerung besteht darin, die Prämissen miteinander in einem Bewusstsein zu verbinden. Dieses Bewusstsein ist ein Bewusstsein davon, dass die Konklusion aus den Prämissen folgt und durch sie gerechtfertigt ist. Auch in diesem Fall haben wir es nicht mit zwei getrennten, sondern nur mit einer Wirklichkeit zu tun. Die Konklusion ist dadurch wirklich, dass die schließende Person sie im Lichte der Prämissen für begründet hält. Der kausale Nexus besteht hier also im Bewusstsein des rechtfertigenden Nexus. Der rechtfertigende Nexus ist im Falle der Schlussfolgerung ein logischer Nexus. Das Bewusstsein davon, dass die Konklusion aus den Prämissen logisch folgt, ist also im Falle der Schlussfolgerung die Art der Kausalität, durch die wir die Wirklichkeit der Konklusion erklären. So wie die Überzeugung und das Bewusstsein davon, dass sie begründet ist, eine und nicht zwei Wirklichkeiten sind, so sind die Schlussfolgerung und das Bewusstsein ihrer Gültigkeit nicht zwei, sondern eine Wirklichkeit.

Betrachten wir dazu ein Beispiel. Angenommen, ich schließe aus den zwei Prämissen, dass Menschen sterblich sind und Sokrates ein Mensch ist, darauf, dass Sokrates sterblich ist. Die Ursache, wieso ich in diesem Fall darauf schließe, dass Sokrates sterblich ist, besteht darin, dass er ein Mensch ist und Menschen sterblich sind. Die Ursache, durch die wir den Vollzug meiner Schlussfolgerung erklären, sind also die Prämissen, von denen ich glaube, dass sie Sokrates' Sterblichkeit implizieren. Der kausale Nexus wird jedoch durch mein Bewusstsein des logischen Zusammenhangs gestiftet. Dass ich die Prämissen in einem Bewusstsein zusammenhalte, erklärt, wieso ich die Konklusion aufgrund der Prämissen glaube. Wie ich bereits weiter oben erwähnt habe, kann dieser Gedanke leicht missverstanden werden. Denn es kann auf den ersten Blick so scheinen, dass der Vollzug eines Schlussaktes nur aufgrund meines subjektiven Bewusstseins, d. h. nur aufgrund dessen, was «in meinem Kopf» vor sich geht, erklärt wird. Wir wollen jedoch gerade verstehen, dass der logische Zusammenhang selbst, d. h. die Gültigkeit des

Schlusses, seine Wirklichkeit erklärt. Wir wollen dem Anspruch der Schildkröte gerecht werden und erklären können, wieso eine Person logisch und nicht bloß psychologisch gezwungen ist, die Konklusion zu akzeptieren.

Bevor ich dazu übergehe, diesen Gedanken weiter zu erörtern, möchte ich abschließend zeigen, dass auf der Grundlage der Idee einer rationalen Kausalität das Problem abweichender Kausalketten gelöst werden kann. Betrachten wir dazu noch einmal die Bedingung, die ich bereits in den ersten beiden Kapiteln zum Problem abweichender Kausalketten angeführt habe:

Nicht-Akzidenzialität: Eine Person vollzieht nur dann einen Schlussakt, wenn sie von den Prämissen zur Konklusion fortschreitet, *weil* die Konklusion logisch aus den Prämissen folgt.

Wir sehen nun, wieso es unmöglich ist, dass der kausale und der logische Nexus nur zufälligerweise miteinander übereinstimmen, wie es in den Beispielen der Fall war, die ich im ersten und im zweiten Kapitel besprochen habe (Kap. 1.2 und Kap. 2.1). Denn das Bewusstsein des logischen Zusammenhangs, über das eine Person beim Vollzug eines Schlussaktes verfügt, *ist* die Art der Kausalität, durch die wir den Vollzug ihres Schlussaktes, d. h. den Übergang von den Prämissen zur Konklusion, erklären. Damit unterscheidet sich die Synthesistheorie wesentlich von der Prozesstheorie. Wenn wir das Bewusstsein der schließenden Person, dass der Schluss gültig ist, als mentale Einstellung begreifen, die eine weitere Einstellung – das Akzeptieren der Konklusion – effizient-kausal verursacht, dann ist es grundsätzlich möglich, dass die Person sich zwar in der relevanten Einstellung befindet und die Einstellung das Akzeptieren der Konklusion verursacht, jedoch nicht deswegen, weil die Person den Schluss für gültig hält. Ist jedoch der kausale Nexus durch das Bewusstsein der Gültigkeit gestiftet, dann ist ein solch abweichender Fall ausgeschlossen. Das bedeutet nicht, dass in diesem Fall das logische Bewusstsein den kausalen Zusammenhang nun einfach besser «unter Kontrolle» hat und deswegen keine Abweichungen mehr vorkommen können, sondern die Idee einer möglichen Abweichung ist überhaupt nicht mehr vorhanden, sie lässt sich nicht mehr sinnvoll denken.

5. Formen der Schlusserklärung

Wie wir im letzten Kapitel gesehen haben, wird laut der Synthesistheorie der kausale Nexus zwischen den Prämissen und der Konklusion durch das Bewusstsein der Gültigkeit der Schlussfolgerung gestiftet. Ich habe in diesem Sinne auch von einer rationalen Kausalität gesprochen. In diesem Kapitel geht es mir darum, diesen Begriff weiterzuentwickeln. Die leitende Frage lautet, worin dieses Bewusstsein besteht. Wir können die Frage auch so formulieren: Was erklärt den Vollzug eines Schlussaktes? Ich werde eine psychologische und eine anti-psychologische Erklärung voneinander unterscheiden. Unter einer psychologischen Erklärung verstehe ich im Folgenden eine Erklärung des Vollzugs einer Schlussfolgerung auf der Grundlage des subjektiven Bewusstseinszustands, in dem sich die schließende Person befindet. Grob besagt dies, dass der Vollzug einer Schlussfolgerung auf der Grundlage des mentalen Zustandes erklärt wird, in dem sich die schließende Person befindet, wenn sie die Prämissen glaubt und sieht, dass die Konklusion aus diesen folgt. Für das Vorliegen des mentalen Zustandes und damit für die Erklärung, wieso die schließende Person von den Prämissen zur Konklusion fortschreitet, ist dabei unerheblich, ob der Schluss tatsächlich gültig ist oder nicht. Die anti-psychologische Erklärung hingegen sagt, dass die Gültigkeit des Schlusses seinen Vollzug erklärt. Letzteres soll jedoch nicht bedeuten, dass der Vollzug einer Schlussfolgerung allein durch seine Gültigkeit und damit unabhängig davon, dass die schließende Person ihn für gültig erachtet, erklärt wird. Wie wir sehen werden, kann die Gültigkeit der Schlussfolgerung nicht davon abgetrennt werden, dass die schließende Person sich ihrer bewusst ist. Die anti-psychologische Erklärung besagt vielmehr, dass zumindest im primären Fall einer gültigen Schlussfolgerung der Vollzug der Schlussfolgerung aufgrund des objektiven Bewusstseins der schließenden Person, dass der Schluss gültig ist, erklärt wird, d. h. aufgrund eines Bewusstseins, das die faktische Gültigkeit

des Schlusses mit einschließt. Was darunter genau zu verstehen ist, gilt es im Folgenden zu zeigen.²²⁹

Ich beginne damit, dass ich verschiedene Formen alltäglicher, drittpersonaler Schlusserklärungen voneinander unterscheide (Kap. 5.1). Die Unterscheidungen, die ich dabei treffe, sind neutral gegenüber den beiden Erklärungsansätzen, die ich eben genannt habe. Es gibt jedoch ein Argument – das Argument des höchsten gemeinsamen Nenners –, das ausgehend von den Beobachtungen, die ich zur Natur der drittpersonalen Schlusserklärung anstellen werde, die Konsequenz zieht, dass die Schlussfolgerung psychologisch erklärt werden muss (Kap. 5.2). Ich gehe dann dazu über, verschiedene Formen der erstpersionalen Schlusserklärung voneinander zu unterscheiden. Ausgehend davon zeige ich, dass die schließende Person ihre eigenen Schlussakte niemals psychologisch erklärt. Sie glaubt, dass sie den Schlussakt deswegen vollzieht, weil er gültig ist, und nicht, weil sie sich in einem bestimmten mentalen Zustand befindet (Kap. 5.3). Solange wir jedoch daran festhalten, dass in der Perspektive der dritten Person das Vorliegen eines mentalen Zustandes erklärt, wieso jemand einen Schlussakt vollzieht, stehen die drittpersonale und die erstpersionale Schlusserklärung im Widerspruch zueinander. Um zu einer einheitlichen Schlusserklärung zu gelangen, müssen wir diese Annahme daher aufgeben und die psychologische Erklärung zurückweisen (Kap. 5.4). Wie eine einheitliche, anti-psychologische Schlusserklärung jedoch möglich ist und worin diese genau besteht, werde ich erst im anschließenden sechsten Kapitel zeigen, in dem ich den Begriff des Schlussvermögens bilde. Das Ziel des vorliegenden Kapitels besteht darin zu zeigen, dass die Art des Bewusstseins, über die eine Person verfügt, wenn sie die Prämissen in einem Bewusstsein zusammenhält, ein Bewusstsein ist, dessen Vorliegen nicht unabhängig davon erklärbar ist, dass die Schlussfolgerung gültig ist.

²²⁹ Daraus wird auch ersichtlich, wieso ich die erste Art der Erklärung eine «psychologische» und nicht einfach eine «psychologische» Erklärung nenne. Denn beide Arten der Erklärung, auch diejenige, die ich für die richtige halte, sind psychologische Erklärungen, die eine geistige Aktivität zu ihrem Gegenstand haben. Es geht mir aber im Folgenden gerade darum, eine anti-psychologische Erklärung eines geistigen oder, wie wir auch sagen können, eines psychologischen Aktes zu formulieren.

5.1 Formen der Erklärung von Schlussakten

Ich möchte damit beginnen, die zutreffende Beobachtung, dass wir von wahren und falschen Prämissen auf eine Konklusion schließen, etwas genauer zu beleuchten. Dazu möchte ich verschiedene Aussagetypen unterscheiden, durch die wir die Frage «Wieso schließt eine Person S, dass p?» beantworten können. Es handelt sich also um Sätze, durch die wir aus der Perspektive der dritten Person erklären, wieso S darauf schließt, dass p. Ich werde in diesem Sinne auch einfach von drittpersonalen Schlusserklärungen sprechen. Betrachten wir dazu die folgenden vier Beispielsätze A–D, die auf unterschiedliche Weise ausdrücken, dass S entsprechend der Regel Modus Ponens darauf schließt, dass p:

- A) S schließt, dass p, weil q und wenn q, dann p.
- B) S schließt, dass p, weil q und S glaubt, dass wenn q, dann p.
- C) S schließt, dass p, weil S glaubt, dass q, und wenn q, dann p.
- D) S schließt, dass p, weil S sowohl glaubt, dass q, als auch, dass wenn q, dann p.

Die Aussagen unterscheiden sich darin, wie durch sie auf die Prämissen verwiesen wird, auf deren Grundlage der Vollzug der Schlussfolgerung erklärt wird. In der Aussage A beziehen wir uns dabei direkt auf *die Tatsachen* «p» und «wenn q, dann p». In der Aussage D hingegen erklären wir die Schlussfolgerung aufgrund *der Überzeugung* von S, dass die Prämissen wahr sind, oder, was dasselbe bedeutet, wir erklären die Schlussfolgerung ausgehend davon, dass sie glaubt, es sei der Fall, dass q und dass wenn q, dann p. Wir können in diesem Sinne zwischen *weltbezogenen* und *geistbezogenen* Schlusserklärungen unterscheiden.²³⁰ Die Beispiele B und C sind Mischformen, da

²³⁰ Ich übernehme die Unterscheidung zwischen weltbezogenen (*world-citing*) und geistbezogenen (*mind-citing*) Erklärungen von Eric Marcus. Vgl. Marcus 2012, 42. Wie wir sehen werden, darf dieser Unterscheidung aber nicht zu viel Gewicht verliehen werden. Ich möchte sie vorerst völlig unschuldig anführen, um aufzuzeigen, dass wir manchmal mit Bezug darauf, was eine Person glaubt, und manchmal direkt mit Bezug auf die Tatsachen erklären, wieso sie einen Schlussakt vollzieht. Mein Ziel besteht letztlich aber gerade darin, hinsichtlich der Schlussfolgerung zu zeigen, dass weltbezogene Erklärungen

wir darin jeweils eine Tatsache und eine Überzeugung anführen, um zu erklären, wieso S auf die Konklusion «p» schließt.²³¹

Betrachten wir zuerst kurz, wie solche Aussagen im gewöhnlichen Sprachgebrauch verwendet werden, bevor wir dann nach ihren Wahrheitsbedingungen fragen. Alltäglich werden Schlussfolgerungen vielfach weltbezogen erklärt, wie etwa die folgenden zwei Beispiele deutlich machen: «Er schließt, dass es bald regnen wird, weil ein Gewitter aufzieht (und ein Gewitter Regen mit sich bringt)» oder «Sie schließt, dass die Sitzung noch lange gehen wird, da Herr Strickholm zu reden begonnen hat (und wenn Strickholm mal redet, dann redet er lange)».²³² In den beiden Beispielen wird eine konkrete Schlussfolgerung direkt mit Bezug auf das Vorliegen einer Tatsache erklärt – dass ein Gewitter aufzieht oder dass Strickholm zu reden begonnen hat. Wenn wir einer Person eine Schlussfolgerung zuschreiben, so verwenden wir aber nur dann eine weltbezogene Erklärung des Typs A, wenn wir die Prämissen, von denen ausgehend S auf die Konklusion schließt, selbst für wahr halten. Ansonsten gebrauchen wir eine geistbezogene Erklärung und sprechen davon, dass eine Person auf etwas schließt, weil *sie* von den Prämissen überzeugt ist. Bin ich etwa nicht damit einverstanden, dass der Kapitalismus für die Zerstörung der Umwelt verantwortlich ist, so mache ich mit der Behauptung «Peter schließt, dass die Umwelt definitiv zerstört wird, weil wir in einem kapitalistischen System leben und *er glaubt*, der Kapitalismus sei für die Umweltzerstörung verantwortlich» zugleich deutlich, dass ich mit Peters Schlussfolgerung nicht einverstanden oder mir der Sache zumindest noch nicht sicher bin. Ein aufmerksamer Zuhörer wird zudem bemerken,

zwar in einem bestimmten Sinn primär sind, sie aber dennoch nicht in einem Gegensatz zu geistbezogenen Erklärungen stehen.

²³¹ Es gibt jedoch auch Fälle, in welchen die Aussagen B–D als weltbezogene Schlusserklärungen gebraucht werden. Zudem wird sich zeigen, dass «weltbezogen» keinesfalls bedeutet, dass eine Schlussfolgerung ausschließlich durch das Vorliegen einer Tatsache erklärt wird und das Bewusstsein, dass die Tatsache besteht, für die Erklärung keine Rolle spielt. Vielmehr ist eine weltbezogene Erklärung, wie wir noch sehen werden, eine Erklärung, bei der eine Schlussfolgerung auf der Grundlage des Wissens der schließenden Person, dass die Prämissen wahr sind und die Konklusion aus ihnen folgt, erklärt wird.

²³² Ich habe das Konditional, ohne das der Schluss ungültig wäre, in Klammern gesetzt, da es in alltäglichen Erklärungen oftmals nicht explizit genannt wird.

dass ich zwar mit Peter darin einig bin, dass wir in einem kapitalistischen System leben, dass aber meines Erachtens seine daraus gezogene Schlussfolgerung falsch ist, weil ich seine zweite Prämisse nicht akzeptiere.

Alltäglich verwenden wir die Aussagen B–D also oft, um durch sie auszudrücken, dass wir eine (in B und C) oder beide (in D) der Prämissen von S nicht teilen oder zumindest nur als eine streitbare subjektive Meinung begreifen.²³³ Es ist jedoch nicht falsch und in manchen Situationen gar angebracht, einer Person S durch eine der Aussagen B–D eine Schlussfolgerung zuzuschreiben und zugleich davon überzeugt zu sein, dass es sich dabei um eine gültige Schlussfolgerung handelt, deren Prämissen wahr sind. Man begeht hingegen einen Fehler, wenn man die Aussage A verwendet, um einer Person eine Schlussfolgerung zuzuschreiben, aber eine der Prämissen falsch ist. Es ist daher auch nicht möglich, die Aussage A zu gebrauchen, ohne selbst zu glauben, dass die Prämissen, von denen S auf die Konklusion schließt, wahr sind. Warum es sich so verhält, wird deutlich, wenn wir nach den Bedingungen fragen, die erfüllt sein müssen, damit Aussagen des Typs A–D wahr sind. Die Antwort auf diese Frage liefert uns eine Erklärung dessen, worin sich die Aussagen genau unterscheiden, und versetzt uns damit in die Lage, besser zu verstehen, wieso sie im Alltag unterschiedlich gebraucht werden.

5.1.1 Wissen als notwendige Bedingung weltbezogener Schlusserklärungen

Die weltbezogene Aussage A ist im Gegensatz zur Aussage D schlicht falsch, wenn die Prämissen «p» und «Wenn p, dann q» falsch sind. Denn der Vollzug eines Schlussaktes kann nur dann aufgrund einer Tatsache erklärt wer-

²³³ Im gleichen Sinne ist es eine Abschwächung, wenn wir lediglich davon sprechen, dass wir glauben, dass p, und nicht einfach p behaupten. Gerade in wissenschaftlichen Diskursen ist dies oft der Fall. Wir machen damit deutlich, dass wir eine bestimmte Meinung vertreten und offen gegenüber Kritik sind. Im Alltag überwiegt jedoch die stärkere Redensart. Außerhalb eines philosophischen Gesprächs wäre es z. B. durchaus bedenkenswert, wenn jemand sagte, er glaube, dass ein Glas auf dem Tisch steht, anstatt einfach zu sagen, dass ein Glas auf dem Tisch steht.

den, wenn diese besteht.²³⁴ Die geistbezogene Aussage D hingegen ist falsch, wenn S nicht die entsprechenden Überzeugungen hat. Sie ist jedoch wahr, auch wenn die Prämissen falsch sind, d. h., solange gilt, dass S glaubt, dass sie wahr sind. Bei Zuschreibungen von der Form B und C muss jeweils eine der Prämissen wahr sein, damit die gesamte Aussage wahr ist.

Die unterschiedlichen Wahrheitsbedingungen der Aussagen A–D lassen sich anhand eines Beispiels veranschaulichen: Nehmen wir einmal an, Peter glaubt, dass alle tätowierten Menschen kriminell sind. Als er auf der Straße jemandem begegnet, dessen beide Arme tätowiert sind, macht er sich schnell aus dem Staub, da er überzeugt ist, die Person sei kriminell und wolle ihn womöglich ausrauben. Es wäre nun falsch, im Sinne von A zu behaupten: Peter schließt, dass die Person ihn ausrauben will, weil sie tätowiert ist und weil tätowierte Menschen grundsätzlich kriminell sind. Die Tatsache, dass tätowierte Menschen kriminell sind, kann nicht erklären, wieso Peter darauf schließt, jemand wolle ihn ausrauben, denn sie existiert nicht. Es ist schlicht falsch, dass Menschen, die ein Tattoo tragen, kriminell sind. Die allermeisten tätowierten Menschen sind nicht kriminell. Wir können die Aussage aber im Sinne von B abschwächen und so zu der wahren Aussage gelangen: «Peter schließt, dass die Person ihn ausrauben will, weil sie tätowiert ist und Peter glaubt, alle tätowierten Menschen seien kriminell.» Aber vielleicht ist noch nicht einmal diese Aussage wahr, weil Peter sich bloß einbildet, die Person, die ihm auf der Straße begegnet, trüge Tattoos. In diesem Fall bleibt jedoch noch immer folgende Aussage des Typs D wahr: «Peter schließt, die Person wolle ihn ausrauben, weil er glaubt, sie sei tätowiert, und weil er zudem glaubt, alle tätowierten Menschen seien kriminell.» Diese Aussage bleibt wahr, solange Peter glaubt, dass sein Gegenüber tätowiert sei, und er zudem glaubt, tätowierte Menschen seien kriminell, unabhängig davon, ob es sich so verhält oder nicht. (Natürlich ließe sich auch ohne großen Aufwand ein Beispiel für eine Aussage des Typs C finden.)

Es ist also eine notwendige Bedingung dafür, dass eine weltbezogene Schlusserklärung wahr ist, dass die Prämissen, von denen eine Person S auf

²³⁴ Außer man geht davon aus, dass es auch nicht-bestehende Tatsachen gibt, die erklären, wieso eine Person etwas glaubt oder tut, wofür etwa Jonathan Dancy argumentiert. Vgl. Dancy 2000, 131 ff.

die Konklusion schließt, wahr sind. Diese Bedingung ist jedoch nicht hinreichend für die Wahrheit einer weltbezogenen Schlusserklärung. Denn eine Aussage des Typs A ist nur wahr, wenn die schließende Person *weiß*, dass die Prämissen wahr sind. Eric Marcus veranschaulicht diesen Punkt anhand eines einfach nachzuvollziehenden Beispiels:

Suppose Frank is convinced that all restaurants poison their hamburgers. Suppose, further, that Frank has been served a poisoned hamburger in a restaurant. Frank believes that this hamburger will kill him for reasons he would put this way: «The hamburger is poisoned.» It is not true, however, that Frank believes this hamburger will kill him because it is poisoned.²³⁵

Die Aussage «Frank glaubt, der Hamburger wird ihn umbringen, weil er vergiftet ist» ist falsch, auch wenn es wahr ist, dass der Hamburger vergiftet ist. Denn Frank kann nicht wissen, dass der Hamburger vergiftet ist, da seine Rechtfertigung völlig verfehlt ist. Seine Überzeugung, der Hamburger sei vergiftet, ist nur zufälligerweise wahr. Dass sie wahr ist und damit die Tatsache, dass der Hamburger vergiftet ist, kann also nicht erklären, wieso er die Überzeugung hat, dass der Hamburger ihn umbringen werde. Denn Frank hat keinen epistemischen Zugang zu dieser Tatsache. Lediglich seine Überzeugung, der Hamburger sei vergiftet, erklärt, wieso er glaubt, der Hamburger werde ihn umbringen.

Wie John Hyman zeigt, lässt sich dieser Punkt sehr gut an Beispielen verdeutlichen, in denen eine Person etwas grundsätzlich nicht wissen kann.²³⁶ Ist Peter etwa davon überzeugt, dass die Kugel beim Roulette auf Zero zum Stehen kommt, und setzt deswegen sein ganzes Geld auf Zero, so wäre es falsch, nachträglich – nachdem die Kugel tatsächlich auf Zero stehen geblieben ist – zu behaupten, Peter habe sein ganzes Geld auf Zero gesetzt, weil die Kugel auf Zero stehen bleiben würde. Denn er konnte es einfach nicht wissen, er hatte nur Glück, und offensichtlich war es nur seine Überzeugung, dass die Kugel auf Zero zum Stehen kommt, die erklärt, wieso er sein ganzes Geld auf Zero gesetzt hat, und nicht die Tatsache, dass sie dort

²³⁵ Marcus 2012, 38.

²³⁶ Das von mir angeführte Beispiel ist sehr eng an ein Beispiel von John Hyman angelehnt. Vgl. Hyman 1999, 447.

zum Stehen gekommen ist. Eine weltbezogene Schlusserklärung ist also nur dann wahr, wenn die schließende Person *weiß* und nicht bloß glaubt, dass die Prämissen wahr sind.

Man könnte dagegen einwenden, dass dieses Argument lediglich zeigt, dass eine Aussage der Form «S glaubt, dass p, weil q» voraussetzt, dass S die gerechtfertigte, wahre Überzeugung hat, dass q, nicht aber, dass S weiß, dass q. Hyman zeigt jedoch anhand eines Gettier-Falls, dass dieser Einwand falsch ist:²³⁷ Angenommen, Henry sieht die Wiederholung des letztjährigen Wimbledon-Finales im Fernsehen. Diese läuft aufgrund eines Fehlers zeitgleich zum diesjährigen Finale. Nichtsahnend sitzt Henry vor dem Fernseher und glaubt, die diesjährige Ausgabe zu schauen. Da er sieht, wie McEnroe gewinnt, ist er darin gerechtfertigt zu glauben, McEnroe sei der diesjährige Gewinner von Wimbledon. Da McEnroe aber tatsächlich auch in diesem Jahr gewonnen hat, hat Henry die gerechtfertigte wahre Überzeugung, dass McEnroe der diesjährige Wimbledon-Gewinner ist. Wir würden intuitiv jedoch nicht sagen wollen, er wisse, dass McEnroe der diesjährige Gewinner ist. Somit haben wir es hier mit einem klassischen Gettier-Fall zu tun.²³⁸ Erinnert sich Henry nun, dass sein Bruder hundert Pfund auf McEnroe gesetzt hat, so wäre es offensichtlich falsch zu behaupten, «Henry glaubt, sein Bruder habe gerade einige hundert Pfund gewonnen, weil McEnroe der diesjährige Gewinner von Wimbledon ist». Denn nicht die Tatsache, dass McEnroe gewonnen hat, sondern lediglich die «gerechtfertigte» Überzeugung von Henry, dass er gewonnen hat, erklärt in diesem Fall, wieso Henry glaubt, dass sein Bruder einige hundert Pfund gewonnen hat. Zu der Tatsache selbst hat Henry keinen epistemischen Zugang und sie kann damit nicht erklären, wieso er glaubt, sein Bruder habe gewonnen.

²³⁷ Vgl. ebd. Dazu auch Marcus 2012, 39.

²³⁸ Die Standarddefinition des Begriffs «Wissen» besagt, dass eine Person genau dann weiß, dass p, wenn drei Bedingungen erfüllt sind: Sie muss erstens *glauben*, dass p, zweitens muss sie darin *gerechtfertigt* sein zu glauben, dass p, und drittens muss es *wahr* sein, dass p. Edmund Gettier hat in seinem kurzen Essay anhand von Beispielen gezeigt, dass diese Bestimmung des Wissensbegriffs nicht hinreichend ist, da es Fälle gibt, in denen alle drei Bedingungen erfüllt sind, ohne dass eine Person weiß, dass etwas der Fall ist. Vgl. Gettier 1963.

Sätze der Art, «S glaubt, dass p, weil q» sind also nur unter der Bedingung wahr, dass S weiß, dass q. Das Gleiche gilt für eine Aussage der Form A «S schließt, dass p, weil q und weil wenn q, dann p.» Sie ist nur unter der Bedingung wahr, dass S sowohl weiß, dass q als auch dass wenn q, dann p. Die Aussage A ist also *epistemisch anspruchsvoller* als die Aussagen B–D, wobei B und C zumindest voraussetzen, dass die schließende Person weiß, dass eine der beiden Prämissen wahr ist, während die Aussage D am *epistemisch anspruchlosesten* ist, da sie sogar dann wahr bleibt, wenn beide Prämissen falsch sind.²³⁹ Zudem gilt, dass eine wahre weltbezogene Aussage des Typs A in eine geistbezogene Aussage des Typs D (oder auch in eine der Mischformen B und C) umformuliert werden kann, ohne dass sich an ihrem Wahrheitswert etwas ändert. Denn eine Person, die *weiß*, dass q und dass p aus q folgt, *glaubt* auch, dass q und dass p aus q folgt. Das Umgekehrte ist jedoch nicht zwingend der Fall. Eine wahre geistbezogene Aussage des Typs D (oder B und C) wird möglicherweise falsch, wenn sie in eine weltbezogene Aussage umformuliert wird, nämlich genau dann, wenn die schließende Person die Prämissen bloß glaubt und nicht weiß, dass sie wahr sind.

5.1.2 Gültigkeit als notwendige Bedingung weltbezogener Schlusserklärungen

Wir können von einem *epistemisch erfolgreichen* Vollzug eines Schlussaktes sprechen, wenn die Person durch den Vollzug dazu gelangt zu wissen, dass die Konklusion wahr ist. Den erfolgreichen Fall können wir von einem *epistemisch misslungenen* Vollzug unterscheiden, bei dem die schließende Person bloß dazu gelangt zu glauben, die Konklusion sei wahr, ohne es zu wissen. Wir haben bereits gesehen, dass es eine Voraussetzung für den epistemisch erfolgreichen Vollzug einer Schlussfolgerung ist, dass die Prämissen wahr sind und die schließende Person weiß, dass sie wahr sind. Eine Schlussfolgerung kann jedoch auch anders misslingen. Denn es ist möglich, dass eine Person fehlerhaft schließt, was normalerweise dadurch erklärt wird, dass sie einer ungültigen Schlussregel folgt oder eine gültige Schlussregel falsch anwendet. Ich werde beide Arten des Misslingens als Fehlschluss bezeichnen

239 Vgl. Marcus 2012, 45 ff.

und ihre Verschiedenheit nur dann hervorheben, wenn der Unterschied von Bedeutung ist. Für den Moment geht es mir nur darum zu unterscheiden, dass eine Schlussfolgerung auf zwei grundsätzlich verschiedene Arten misslingen kann: Eine oder beide Prämissen sind falsch (oder die Person weiß nicht, dass sie wahr sind) oder sie vollzieht einen ungültigen Schluss. Im letzten Abschnitt habe ich gezeigt, dass der erfolgreiche Vollzug einer Schlussfolgerung voraussetzt, dass die schließende Person weiß, dass die Prämissen wahr sind. Nun möchte ich zeigen, dass eine weltbezogene Schlusserklärung zudem voraussetzt, dass eine Person eine gültige Schlussregel korrekt anwendet. Denn offensichtlich kann die Wahrheit der Prämissen die Wahrheit der Konklusion nur dann garantieren, wenn die Konklusion aus den Prämissen logisch folgt. Da eine wahre weltbezogene Aussage des Typs A impliziert, dass S durch den Vollzug des Schlussaktes dazu gelangt zu wissen, dass p, impliziert sie also auch, dass S eine gültige Schlussregel korrekt anwendet.

In der Literatur zum Thema Schlussfolgern gehen die Meinungen zu der Frage, ob der Fehlschluss ein genuiner Schlussakt ist oder nicht, auseinander. D. h., einige Autorinnen und Autoren sind der Meinung, dass eine Person, die einen Fehlschluss begeht, bloß meint, einen Schlussakt vollzogen zu haben, dass in Tat und Wahrheit jedoch kein solcher Akt stattgefunden hat. Andere wiederum glauben, dass wir auch von einer Person, die einen Fehlschluss vollzieht, noch immer sagen können, sie habe von einer Menge von Prämissen auf eine Konklusion geschlossen. Es ist eine Tendenz hin zur zweiten Antwort festzustellen und ich schließe mich dieser an. Es hängt jedoch meines Erachtens letztlich nicht viel an der Frage, ob wir ungültige Schlussakte als Schlussfolgerungen bezeichnen oder nicht. Entscheidend ist hingegen, dass der epistemisch erfolgreiche Vollzug einer Schlussfolgerung voraussetzt, dass es sich dabei um einen gültigen Schlussakt handelt und dass der Vollzug misslingen kann, egal ob wir geneigt sind, den misslungenen Fall auch als Schlussfolgerung zu bezeichnen oder nicht. Betrachten wir also noch einmal die epistemisch anspruchsvolle Aussage A:

A) S schließt, dass p, weil q und weil wenn q, dann p.

Die Aussage A ist nur dann wahr, wenn die Person, der wir den Schlussakt zuschreiben, erstens weiß, dass die Prämissen wahr sind, und sie zweitens eine gültige Schlussregel korrekt anwendet. Dagegen setzt die epistemisch anspruchsloseste Erklärung einer Schlussfolgerung weder die Wahrheit der Prä-

müssen noch die korrekte Anwendung einer gültigen Schlussregel voraus. Ich werde in diesem Sinne davon sprechen, dass eine Person darauf schließt, dass p , weil sie *glaubt*, dass p aus einem Set von Prämissen $\{q, r\}$ folgt:

E) S schließt, dass p , weil S glaubt, dass p aus den Prämissen $\{q, r\}$ folgt.

Die Aussage E ist wahr, auch wenn die Schlussregel ungültig ist, sie falsch angewendet wird oder eine der Prämissen falsch ist. Etwas vereinfacht können wir auch davon sprechen, dass weltbezogene Schlusserklärungen voraussetzen, dass alle Bedingungen für den Vollzug eines epistemisch erfolgreichen Falls erfüllt sein müssen, damit sie wahr sind, während eine geistbezogene Schlusserklärung auch dann wahr sein kann, wenn die schließende Person bloß glaubt, dass die Bedingungen erfüllt sind.

5.2 Die psychologistische Erklärung

Bisher haben wir uns lediglich die Wahrheitsbedingungen der Aussagen A – E verdeutlicht und so zwischen weltbezogenen und geistbezogenen Schlusserklärungen unterschieden. Es handelt sich dabei um Erklärungen, die wir auch im alltäglichen Sprachgebrauch verwenden. Es stellt sich nun die Frage, was für eine Bedeutung die herausgearbeiteten Unterschiede für eine philosophische Erklärung der Schlussfolgerung haben. Wie ich zeigen werde, orientieren sich die meisten Philosophinnen und Philosophen an geistbezogenen Aussagen des Typs E . Für den Vollzug des Schlussaktes ist es ihnen zufolge hinreichend, dass die schließende Person glaubt, ihre Prämissen seien wahr und der Schluss sei gültig. So schwächt etwa Paul Boghossian Freges Definition, dass man sich im Schließen «anderer Wahrheiten als Rechtfertigungsgründen»²⁴⁰ bewusst sein muss, explizit ab:

Here I am tweaking Frege's characterization in certain small ways. First, we needn't always infer from truths, if we are to count as inferring. It's enough that we take our premises to be true, that is, judge them to be true.²⁴¹

²⁴⁰ Frege 1990, 23.

²⁴¹ Boghossian 2014, 4.

Die Frage, ob die Gültigkeit der Schlussregel als notwendige Bedingung dafür begriffen werden muss, um eine «Operation an Prämissen» als Schlussfolgerung klassifizieren zu können, beantwortet auch John Broome negativ:

First, should we add the condition that the rule you apply is a correct basis for reasoning? We should not, since this is not a necessary condition for reasoning. You can reason following an incorrect rule.²⁴²

Eine Person schließt also auch dann auf die Konklusion, wenn sie bloß glaubt, die Prämissen seien wahr und die Schlussfolgerung sei gültig, oder, wie ich auch einfach sagen werde, wenn sie bloß glaubt, korrekt zu schließen. Aus dieser zutreffenden Beobachtung wird jedoch zumeist *die falsche Konsequenz* gezogen, dass für eine philosophische Erklärung des Vollzugs der Schlussfolgerung die Frage, ob die Prämissen tatsächlich wahr sind und ob die Schlussregel gültig ist, keine Rolle spielt.

Die Konsequenz spricht scheinbar für eine sinnvolle Arbeitsteilung innerhalb der Philosophie. Für die Beantwortung der Frage, welche Schlussregeln gültig sind, ist die Logik zuständig. Eine Bestimmung der Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Schlussakt dazu führt, dass eine Person dazu gelangt zu wissen, dass die Konklusion wahr ist, fällt in den Aufgabenbereich der Erkenntnistheorie. Die Philosophie des Geistes hingegen untersucht lediglich den geistigen Vollzug des Schlussaktes, ihr Thema ist ein bestimmter mentaler Prozess oder ein bestimmtes mentales Ereignis. Diese Konsequenz aus der schlichten Beobachtung zu ziehen, dass eine Person auch dann einen Schlussakt vollzieht, wenn die Prämissen falsch sind oder der Schluss ungültig ist, ist jedoch problematisch, da sie zu einer psychologischen Erklärung der Schlussfolgerung führt. Denn sie besagt, dass wir den Vollzug eines Schlussaktes ausschließlich auf der Grundlage der mentalen Zustände der schließenden Person erklären können. Nur was «im Geist» der schließenden Person vor sich geht und nicht, wie die Welt beschaffen ist oder welche Schlussregeln tatsächlich gültig sind, erklärt demnach, wieso jemand einen Schlussakt vollzieht.

Auf den ersten Blick mag es so scheinen, dass die von mir als «psychologisch» bezeichnete Erklärung richtig sein muss: Die Schlussfolgerung ist

²⁴² Broome 2013, 233.

ein geistiger Akt. Wieso soll also eine Erklärung dieses Aktes überhaupt weltbezogen sein? Es scheint doch viel sinnvoller, die Ursache einer konkreten Schlussfolgerung oder allgemein eines Denkaktes darin zu suchen, was in der Person vor sich geht. Dies anzunehmen bedeutet jedoch, sowohl den rationalen als auch den epistemischen Wert der Schlussfolgerung zu verkennen. Es ist grundsätzlich falsch zu glauben, dass ein kognitiver Akt, der sich auf die Welt bezieht, unabhängig davon, ob er erfolgreich ist oder nicht, erklärt werden kann. Bevor ich jedoch zeigen werde, wieso es sich so verhält, möchte ich zuerst das zentrale Argument anführen, das der psychologischen Erklärung zugrunde liegt: das Argument des höchsten gemeinsamen Nenners (5.2.1). Anschließend zeige ich, dass die psychologische Erklärung eine hybride Auffassung von Aussagen des Typs A impliziert (5.2.2), was zu einer psychologischen Interpretation der rationalen Kausalität führt (5.2.3).

5.2.1 Das Argument des höchsten gemeinsamen Nenners

McDowell hat das Argument des höchsten gemeinsamen Nenners im Zusammenhang mit der Frage, ob uns die Wahrnehmung Gründe dafür liefern kann, etwas zu glauben, untersucht und kritisiert. Das Argument soll zeigen, dass der subjektive Erfahrungsgehalt im Fall einer genuinen Wahrnehmung derselbe ist wie im Fall einer Täuschung:

According to the tempting argument, something else follows as well; the argument is that since there can be deceptive cases experientially indistinguishable from non-deceptive cases, one's experiential intake – what one embraces within the scope of one's consciousness – must be the same in both kinds of case. In a deceptive case, one's experiential intake must *ex hypothesis* fall short of the fact itself, in the sense of being consistent with there being no such fact. So that must be true, according to the argument, in a non-deceptive case too. One's capacity is a capacity to tell by looking: that is, on the basis of experiential intake. And even when this capacity does yield knowledge, we have to conceive the basis as a *highest common factor* of what is available to experience in the deceptive and the non-deceptive case alike [...].²⁴³

243 McDowell 1998, 386.

Erläutern wir das «verführerische» Argument an einem einfachen Beispiel. Eine Person sieht, dass ein Stieglitz auf dem Ast vor ihrem Fenster sitzt.²⁴⁴ Möglicherweise handelt es sich bei dem Vogel aber um einen Sperling oder gar um eine perfekt nachgebaute Stieglitz-Attrappe und die Person glaubt bloß, einen Stieglitz zu sehen. Täuscht sie sich, so erscheint es ihr so, als säße ein Stieglitz auf dem Ast. Der epistemisch misslungene Fall lässt sich also aus der Perspektive der wahrnehmenden Person nicht vom epistemisch erfolgreichen Fall unterscheiden, denn darin besteht ja gerade die Täuschung, der die Person unterliegt.²⁴⁵ Das Argument des höchsten gemeinsamen Nenners zieht daraus die Konsequenz, dass der Erfahrungsgehalt in beiden Fällen derselbe ist. Die Konklusion des Arguments lautet im Falle der Wahrnehmung demnach, dass beide Fälle ein und denselben Erfahrungsgehalt mit der gleichen phänomenalen Qualität teilen.

Das Argument beruht auf dem Schluss von der Tatsache, dass es für eine Person im Falle der Täuschung genauso aussieht, als säße ein Stieglitz auf dem Ast, darauf, dass sie dabei dieselbe subjektive Erfahrung macht wie in dem Fall, in dem sie tatsächlich einen Stieglitz sieht. Den geteilten Erfahrungsgehalt bezeichnet McDowell deswegen als den *highest common factor*. Ich schließe mich im Folgenden der deutschen Übersetzung von McDowells Texten an und spreche diesbezüglich vom *höchsten gemeinsamen Nenner*. Er ist der *höchste* gemeinsame Nenner, weil auch im Fall einer veridischen Wahrnehmung die subjektive Erfahrung der Person niemals weiter reicht als bis zu diesem Punkt. Aus dem Argument folgt, dass das sinnliche Bewusstsein einer Tatsache die Tatsache selbst auch im veridischen Fall nicht mit einschließt. Ich werde in diesem Sinne auch von einem *subjektiven Bewusst-*

244 Ich übernehme das bekannte Stieglitz-Beispiel von John Austin. Vgl. Austin 1986, 117.

245 Oftmals wird in diesem Sinne von der «subjektiven Ununterscheidbarkeit» der beiden Fälle gesprochen. Meines Erachtens ist diese Formulierung jedoch zu stark. Denn sie impliziert, dass eine Person auch den epistemisch erfolgreichen Fall nicht vom epistemisch misslungenen Fall unterscheiden kann. Obwohl es in der Natur der Täuschung liegt, dass diese sich nicht vom veridischen Fall der Wahrnehmung unterscheiden lässt, ist keinesfalls klar, ob es in der Natur des veridischen Falls liegt, dass er sich nicht von der Täuschung unterscheiden lässt. Wäre dies der Fall, so könnte eine Person niemals wissen, dass sie etwas weiß. Dazu ausführlich Kern 2006.

sein sprechen und es von der Idee eines *objektiven Bewusstseins*, das das Bestehen der Tatsache mit einschließt, unterscheiden.²⁴⁶

Im Falle der Wahrnehmung besteht der höchste gemeinsame Nenner in einem subjektiven Erfahrungsgehalt. Das Argument des höchsten gemeinsamen Nenners beruht als solches aber nicht darauf, dass eine Person den epistemisch misslungenen Fall seiner phänomenalen Qualität nach nicht vom epistemisch erfolgreichen Fall unterscheiden kann. Sondern es besteht allein im Schluss von der subjektiven Ununterscheidbarkeit des epistemisch misslungenen Falls vom epistemisch erfolgreichen Fall darauf, dass in beiden Fällen etwas substantiell gleich ist, nämlich dass sich die Person in beiden Fällen in demselben mentalen Zustand befindet. Das Argument ist daher nicht auf den Fall der Wahrnehmung beschränkt, sondern kann auch hinsichtlich anderer Arten der Erkenntnis vorgetragen werden.²⁴⁷ Es ist immer derselbe Schluss, der laut McDowell so «verführerisch» ist und der immer zur Konsequenz hat, dass das Bewusstsein davon, dass etwas der Fall ist – das Bewusstsein, das eine Person im epistemisch erfolgreichen Fall hat –, ein rein subjektives Bewusstsein ist. Betrachten wir nun, wie sich das Argument auf den Fall der Schlussfolgerung übertragen lässt.

Wenn ein epistemisch misslungener Fall vorliegt und eine Person durch den Vollzug einer Schlussfolgerung bloß dazu gelangt zu glauben, dass die Konklusion durch die Prämissen gerechtfertigt ist, dann *erscheint es ihr so*, als sei die Konklusion tatsächlich durch die Prämissen gerechtfertigt. Sie glaubt also, dass ein epistemisch erfolgreicher Fall vorliegt und sie glaubt auf der Grundlage der Prämissen zu wissen, dass die Konklusion wahr ist, worin sie sich jedoch täuscht. Zu sagen, es «erscheine ihr so», als sei die Konklusion durch die Prämissen gerechtfertigt, bedeutet im Falle der Schlussfolgerung jedoch nicht, dass der epistemisch misslungene Fall sich seiner phänomenalen Qualität nach nicht vom epistemisch erfolgreichen Fall unterscheiden lässt. Es fühlt sich nicht gleich an oder sieht gleich aus, eine korrekte oder eine misslungene Schlussfolgerung zu vollziehen. Es bedeutet

²⁴⁶ Wie ich im nächsten Kapitel zeigen werde, bezeichnet der Begriff «Wissen» ein solches Bewusstsein.

²⁴⁷ Für einen Überblick unterschiedlicher Antworten auf das Problem eines höchsten gemeinsamen Nenners siehe Haddock & Macpherson 2008.

in diesem Fall nur, dass die Person auch im misslungenen Fall glaubt, der Vollzug ihrer Schlussfolgerung sei korrekt, d. h., ihre Prämissen seien wahr und sie folge einer gültigen Schlussregel. Ausgehend von der zutreffenden Beobachtung, dass eine Person sowohl im epistemisch misslungenen als auch im erfolgreichen Fall die Fragen, ob sie die Schlussfolgerung für gültig erachtet und ob sie die Prämissen für wahr hält, positiv beantwortet, zieht das Argument des höchsten gemeinsamen Nenners nun den «verführerischen» Schluss, dass es sich in beiden Fällen *um denselben geistigen Vorgang, denselben mentalen «Übergang» von den Prämissen zur Konklusion*, handelt. Dies hat zur Konsequenz, dass das Bewusstsein der Person, dass die Prämissen wahr sind und der Schluss gültig ist, auch im epistemisch erfolgreichen Fall ein rein *subjektives Bewusstsein* ist.

Im Falle der Schlussfolgerung kann einen zudem bereits die sprachliche Verwendung des Ausdrucks «schließen» dazu verleiten, den «verführerischen Schluss» zu vollziehen. Denn im Gegensatz zu «wahrnehmen» ist «schließen» kein Erfolgsverb, zumindest kein «epistemisches» Erfolgsverb. Während wir nur dann davon sprechen, dass eine Person wahrnimmt oder sieht, dass p , wenn p der Fall ist, und wir ansonsten davon sprechen, dass sie sich täuscht, sprechen wir auch dann davon, dass jemand auf eine Konklusion schließt, wenn ihre Prämissen falsch sind (obwohl dieser Punkt wie gesagt strittig ist und manche Autoren «schließen» für ein Erfolgsverb halten). Diese oberflächengrammatische Analyse des Ausdrucks «schließen» kann bereits für sich genommen dazu verleiten zu glauben, dass der Vollzug einer Schlussfolgerung in beiden Fällen dasselbe geistige Ereignis ist. Wie ich jedoch zeigen werde, spiegelt die Oberflächengrammatik in diesem Fall nicht die «Tiefengrammatik» des Phänomens, um das es uns geht. Es besteht daher die Gefahr, dass uns die sprachliche Verwendung des Ausdrucks «schließen» in die Irre führt.

Das Argument des höchsten gemeinsamen Nenners wirft ein neues Licht auf die Taking Condition. Die Taking Condition besagt, dass eine Person nur dann eine Schlussfolgerung vollzieht, wenn sie deswegen auf die Konklusion schließt, weil sie die Prämissen dazu gebraucht (*takes*), die Konklusion zu rechtfertigen. Wir haben das Moment des «*taking*» so interpretiert, dass eine Person eine Schlussfolgerung nur unter der Bedingung vollzieht, dass sie die Schlussfolgerung für korrekt erachtet. Es scheint nun naheliegend, das Moment des «*taking*» als den höchsten gemeinsamen Nen-

ner aufzufassen, der sowohl im epistemisch erfolgreichen als auch im misslungenen Fall vorliegt. Meines Erachtens interpretieren Boghossian und die meisten Autorinnen und Autoren, die ihm folgen, die Taking Condition in genau diesem Sinn als notwendige Bedingung, die erfüllt sein muss, wann immer eine Person einen Schlussakt vollzieht, ganz egal ob dieser erfolgreich ist oder nicht. D. h., sie begreifen das Moment des «*taking*» und somit das Bewusstsein der Gültigkeit der Schlussfolgerung als höchsten gemeinsamen Nenner und damit als ein rein subjektives Bewusstsein, das weder die Wahrheit der Prämissen noch die Gültigkeit der Schlussregel mit einschließt.²⁴⁸

5.2.2 Die hybride Position

Das Argument des höchsten gemeinsamen Nenners sagt, dass die Ursache, wieso eine Person die Konklusion aus den Prämissen zieht, in den durch die Aussagen A–E beschriebenen Fällen dieselbe ist. Die Ursache schließt also weder die Wahrheit der Prämissen noch die Gültigkeit der Schlussfolgerung mit ein. Eine weitere Konsequenz des Arguments ist deswegen eine «hybride Auffassung» weltbezogener Aussagen des Typs A. Ich übernehme diesen Ausdruck von Eric Marcus. Als *hybrid view* bezeichnet Marcus die Auffassung, dass die weltbezogene Überzeugungserklärung «S glaubt, dass p, weil q» aus zwei getrennten Aussagen zusammengesetzt ist:

To some, this will suggest a hybrid view of world-citing explanations. First, there is believing-for-a-reason, which alone makes the relevant mind-citing explanation true. Second, there is the fact that S knows that q, which, in conjunction with believing-for-a-reason, makes the relevant world-citing explanation true. The absence of knowledge undermines one way of attributing believing-for-a-reason but not the state itself.²⁴⁹

Die hybride Position besagt, dass eine weltbezogene Erklärung, die eine Tatsache als Grund dafür anführt, wieso jemand etwas glaubt, aus zwei Teilaussagen zusammengesetzt ist: Erstens wird gesagt, dass S glaubt, dass p, weil S glaubt, dass q (geistbezogen). Zweitens wird gesagt, dass S weiß, dass q. Die

²⁴⁸ Ausnahmen sind Koziolok 2017 und Marcus (im Erscheinen).

²⁴⁹ Marcus 2012, 45.

gesamte weltbezogene Aussage ist wahr, wenn beide Teilaussagen wahr sind. Die beiden Aussagen sind jedoch insofern *unabhängig* voneinander, da die zweite Aussage falsch sein kann und S bloß zu wissen meint, dass p, ohne dass dies den Wahrheitswert der ersten Aussage tangiert, da gemäß der hybriden Position noch immer gilt, dass S glaubt, dass p, weil S glaubt, dass q.

Eine hybride Position der Schlussfolgerung besagt demnach, dass eine Aussage des Typs A «S schließt, dass p, weil q und wenn q, dann p» aus zwei Teilaussagen zusammengesetzt ist: Einerseits wird gesagt, dass S ausgehend davon, dass sie die Prämissen glaubt und glaubt, dass die Konklusion aus ihnen folgt, dazu übergegangen ist, die Konklusion «p» zu glauben. Durch diese geistbezogene Aussage des Typs D wird also die Ursache spezifiziert, die dazu führt, dass S darauf schließt, dass p. Andererseits wird aber von S auch gesagt, dass S wisse, dass die Prämissen wahr sind und die Konklusion «p» aus diesen folgt. Diese Aussage schließt die Tatsachen «q» und «Wenn q, dann p» sowie die Gültigkeit des Schlusses mit ein. Dies wird jedoch nicht als weitere Spezifikation der Ursache begriffen (die Ursache sind allein die Überzeugungen von S bzw. der mentale Zustand, in dem sich S befindet). Stattdessen wird durch die zweite Aussage der geistige Vorgang bewertet. Es wird gesagt, dass S epistemisch erfolgreich ist in ihrem Schließen.

Wie Sebastian Rödl zeigt, besteht die Essenz der hybriden Position also darin, dass eine weltbezogene Aussage des Typs A aus einer deskriptiven und einer normativen Aussage zusammengesetzt ist, die beide auf einmal geäußert werden:

«She believes that p because she inferred it from q», I make two speech acts with one form of words: I explain that she moved from believing that q to believing that p, and I assert that q is true and entails p (I endorse her move).²⁵⁰

Rödl lehnt diese Auffassung vehement ab. Aber nehmen wir einmal an, sie träfe zu. Wir behaupten durch eine Aussage des Typs A dann einerseits, dass eine Person von bestimmten Überzeugungen (dass die Prämissen wahr sind) zu einer weiteren (dass die Konklusion wahr ist) übergegangen ist. Wir *beschreiben* damit einen geistigen Vorgang und erklären zugleich, wieso eine Person die Konklusion aus den Prämissen folgert. Diese erste Aussage ist

250 Rödl 2007, 171.

rein deskriptiv, es wird nicht gesagt, ob es richtig oder falsch ist, von den Prämissen zur Konklusion überzugehen, sondern nur, dass ein solcher geistiger Vorgang faktisch stattfindet. Die Tatsache, dass ein solcher geistiger Vorgang sich vollzieht, kann daher auch durch eine Aussage des Typs E wiedergegeben werden. Das subjektive Bewusstsein der schließenden Person, dass ihre Schlussfolgerung korrekt ist – der höchste gemeinsame Nenner –, wird also auch im Fall einer Schlusserklärung des Typs A als hinreichende Bedingung für den Vollzug der Schlussfolgerung begriffen. In A sagen wir jedoch *darüber hinaus*, dass wir den Übergang für richtig halten, da die Prämissen wahr sind und die Konklusion tatsächlich aus ihnen folgt. Wir machen also eine zusätzliche bewertende, d. h. eine normative Aussage. In dieser Aussage evaluieren wir den Schlussakt. Der dafür wesentliche Standard ist Wissen. Die Evaluation ist jedoch von der Erklärung des Aktes selbst unabhängig, was nichts anderes bedeutet, als dass wir Wissen – angenommen, wir folgen der Argumentation bis hierher – als eine dem Schlussakt externe Norm verstehen. Sie ist extern, da sie für die Erklärung des Vollzugs des Schlussaktes – des geistigen Vorgangs – keine Rolle spielt.

5.2.3 Die psychologistische Interpretation der rationalen Kausalität

Die Argumentation, der wir nun ein Stück weit gefolgt sind, führt also zu einer Bestimmung des Wissens als externer Norm des Schlussaktes. In der Perspektive der ersten Person ist Wissen jedoch eine interne Norm; nur dadurch, dass eine Person sich dieser Norm unterstellt, vollzieht sie einen Schlussakt. Wie ich gleich zeigen werde, ist dieser Gedanke unvereinbar mit der soeben dargestellten Argumentation. Gemeinhin wird jedoch angenommen, dass sich die beiden Überlegungen nicht ausschließen. Denn es wird angenommen, dass es zwar richtig ist, dass eine Person einen Schlussakt nur dann vollzieht, wenn *sie* glaubt, dass die Prämissen wahr sind und sie eine gültige Schlussregel anwendet. Was jedoch den Vollzug erklärt, ist nicht die Tatsache, dass die Schlussfolgerung korrekt ist, sondern dass die schließende Person *glaubt*, dass es sich so verhält. Der mentale Zustand, in dem sich die Person befindet, wenn sie die Prämissen für wahr und den Schluss für gültig erachtet, erklärt also den Schlussakt. Die Erklärung der Schlussfolgerung, zu

der wir dadurch gelangen, ist daher in dem Sinne psychologistisch, dass sie die Schlussfolgerung ausschließlich im Rückgriff darauf, was «im Geist» der schließenden Person vor sich geht, d. h. nur mit Bezug auf ihren subjektiven Bewusstseinszustand, erklärt. Wie «die Welt» beschaffen ist, d. h., ob die Prämissen wahr sind und die Konklusion tatsächlich durch diese gerechtfertigt ist, spielt hingegen keine Rolle für die Erklärung des Vollzugs der Schlussfolgerung.

Man darf mich an dieser Stelle nicht missverstehen. Meine positive Erklärung der Schlussfolgerung, die im nächsten Kapitel folgt, erklärt die Schlussfolgerung auch als geistigen Akt und mit Bezug auf das Denkvermögen der Person. Entscheidend ist aber, was wir unter einem *geistigen* Akt verstehen. Der Unterschied liegt darin, wie wir den Vollzug eines solchen Aktes erklären. Laut der psychologischen Erklärung wird der Vollzug einer Schlussfolgerung auf der Grundlage davon, *dass die schließende Person glaubt*, dass ihre Schlussfolgerung gültig ist, erklärt. Die anti-psychologistische Erklärung, die ich anstrebe, erklärt den Vollzug hingegen dadurch, *dass die Schlussfolgerung gültig ist*, was der schließenden Person bewusst ist. Laut der anti-psychologistischen Erklärung kann durchaus gesagt werden, dass das Bewusstsein der schließenden Person davon, dass ihre Schlussfolgerung gültig ist, deren Vollzug erklärt. Das Bewusstsein wird dabei aber gerade nicht als bloß subjektives Bewusstsein verstanden. Wie wir sehen werden, bedeutet dies, dass die Gültigkeit – zumindest im Fall eines erfolgreichen Vollzugs einer Schlussfolgerung – nicht vom Bewusstsein der Gültigkeit verschieden oder abzutrennen ist. Wir sind jedoch an dieser Stelle noch nicht in der Lage, diesen Gedanken vollständig zu verstehen.

Die Prozesstheorien sind allesamt psychologistische Erklärungsansätze. Diese Konsequenz ist jedoch bereits tief in ihrem methodischen Vorgehen verankert. Denn wie wir gesehen haben, versuchen sie zusätzliche Bedingungen zu finden, die erfüllt sein müssen, damit ein mentaler Prozess als Schlussakt qualifiziert werden kann. Die Spezifikation dieser Bedingungen wird aber letztlich als Spezifikation der effizienten Ursache begriffen, die die Konklusion – verstanden als mentale Einstellung – bewirkt, und damit als Spezifikation eines mentalen Zustands. Die Form der Erklärung lautet: Sind die Bedingungen A, B, C erfüllt und ist eine Person damit in der mentalen Einstellung X, so wird im Normalfall die Einstellung Z verursacht. Zu den Bedingungen A, B, C kann durchaus gehören, dass die Person selbst glaubt,

dass die Konklusion kraft der Prämissen wahr ist. Damit werden die Perspektive der schließenden Person und ihre Bewertung der Situation in die Erklärung des Schlussaktes mit einbezogen. Je nachdem, welche Variante einer Prozesstheorie man vertritt, kann man also durchaus sagen, dass der Schlussakt ein normativer, möglicherweise gar ein irreduzibler normativer Akt ist oder dass er eine Aktivität ist, die die Perspektive der ersten Person wesentlich mit einschließt, usw. Letztlich wird aber immer der mentale Zustand der Person als die effiziente Ursache begriffen, die dazu führt, dass ein weiterer Zustand – das Akzeptieren der Konklusion – generiert wird.

Man könnte nun annehmen, dass sich die Synthesistheorie lediglich darin von den Prozesstheorien unterscheidet, dass sie eine andere Auffassung von der Art der Wirksamkeit dieses Bewusstseins hat. Mit Rödl habe ich die rationale Kausalität auch eine Kausalität des Denkens genannt. Denn der kausale Nexus wird durch das Bewusstsein der Person, dass ihr rationaler Akt begründet ist, konstituiert. Im Fall der Schlussfolgerung bedeutet dies, dass der kausale Nexus im Bewusstsein der logischen Gültigkeit besteht. Man könnte nun annehmen, dass es sich dabei um ein rein subjektives Bewusstsein handelt. Die Prozess- und die Synthesistheorie würden dann noch immer darin übereinstimmen – so die Annahme, die ich weiter unten zurückweisen werde –, dass die Schlussfolgerung durch den subjektiven Bewusstseinszustand der Person erklärt wird, der als solcher unabhängig davon ist, ob die Schlussfolgerung tatsächlich gültig ist oder nicht. Ich werde in diesem Sinne von einer psychologistischen Interpretation der rationalen Kausalität sprechen. Ich möchte im Folgenden jedoch dafür argumentieren, dass eine psychologistische Interpretation der rationalen Kausalität die Idee der rationalen Kausalität missversteht. Mein Argument dafür basiert auf der Annahme, dass es der schließenden Person niemals möglich ist, ihren Schlussakt auf der Grundlage ihres subjektiven Bewusstseinszustandes zu erklären. Auch wenn manche Prozesstheorien die Perspektive der schließenden Person in ihre Erklärung der Schlussfolgerung mit aufnehmen, so übersehen sie meines Erachtens dennoch, welche radikalen Konsequenzen daraus folgen. Ich beginne damit, unterschiedliche Formen erstpersonaler Schlusserklärungen darzustellen und sie den drittpersonalen Schlusserklärungen entgegenzustellen. Letztlich muss es aber möglich sein, eine Schlusserklärung zu finden, in der die Perspektive der ersten und der dritten Person miteinander in Einklang gebracht werden können.

5.3 Formen erstpersionaler Schlusserklärungen

Im letzten Kapitel habe ich unterschiedliche Formen alltäglicher Schlusserklärungen voneinander unterschieden. Wir haben gesehen, dass wir aus der Perspektive der dritten Person die Frage, wieso eine Person S auf die Konklusion «p» schließt, unterschiedlich beantworten, je nachdem, ob wir glauben, dass S weiß, dass die Prämissen wahr sind, und je nachdem, ob wir glauben, dass S eine gültige Schlussregel korrekt anwendet. Sehen wir einmal von den Mischformen B und C ab, dann haben wir bisher die drei Aussagen A, D und E voneinander unterschieden:

- A) S schließt, dass p, weil q und weil wenn q, dann p.
- D) S schließt, dass p, weil S glaubt, dass q, und S glaubt, dass wenn q, dann p.
- E) S schließt, dass p, weil S glaubt, dass p aus den Prämissen {q, r} folgt.

Die Aussage A ist epistemisch anspruchsvoller als die Aussagen D und E, da sie nur dann wahr ist, wenn S weiß, dass die Prämissen wahr sind, während die Aussage D auch dann wahr ist, wenn die Prämissen falsch sind, S jedoch glaubt, sie seien wahr. Die Aussage E ist darüber hinaus sogar in dem Fall wahr, wenn S bloß glaubt, die Schlussfolgerung sei gültig.

Vergleichen wir die drei Aussagen nun mit den entsprechenden erstpersionalen Aussagen A*, D* und E*. Die drei Aussagen drücken mögliche Antworten aus, die eine Person anführen kann, wenn sie danach gefragt wird, wieso sie auf «p» schließt:

- A*) Ich schließe, dass p, weil q und wenn q, dann p.
- D*) Ich schließe, dass p, weil ich glaube, dass q, und weil ich glaube, dass wenn q, dann p.
- E*) Ich schließe, dass p, weil ich glaube, dass p aus den Prämissen {q, r} folgt.

Es stellt sich uns erstens die Frage, wie sich diese drei Aussagen zueinander verhalten, und zweitens, wie sie sich gegenüber den drittpersonalen Aussagen A, D und E verhalten. Wir haben gesehen, dass eine der Aussagen D oder E

wahr sein kann, auch wenn die entsprechende Aussage A falsch ist, wohingegen beide Aussagen D und E wahr sein müssen, wenn die entsprechende Aussage des Typs A wahr ist. Dasselbe gilt auch hinsichtlich A*, D* und E*. In der Perspektive der dritten Person können wir jedoch eine der Aussagen D oder E verwenden, ohne die Prämissen von S zu teilen oder die Gültigkeit der von S angewandten Schlussregel selbst anzuerkennen. Die folgenden zwei zusammengesetzten drittpersonalen Aussagen sind daher nicht paradox:

- F) S schließt, dass p, weil S glaubt, dass q, und weil S glaubt, dass wenn q, dann p, aber q ist falsch und q impliziert nicht, dass p.
- G) S schließt, dass p, weil S glaubt, dass p aus den Prämissen {q, r} folgt, aber p folgt nicht aus den Prämissen {q, r}.

Versuchen wir jedoch die Aussagen F und G durch die «entsprechenden» erstpersionalen Aussagen zu ersetzen, so gelangen wir zu den zwei höchst problematischen Aussagen F* und G*:

- F* Ich schließe, dass p, weil ich glaube, dass q und ich glaube, dass wenn q, dann p, aber q ist falsch und q impliziert nicht, dass p.
- G* Ich schließe, dass p, weil ich glaube, dass p aus den Prämissen {q, r} folgt, aber p folgt nicht aus den Prämissen {q, r}.

Die Aussagen F* und G* sind paradox. Es handelt sich dabei um eine Variante von Moores Paradox. So wie es nicht möglich ist zu behaupten: «Ich glaube, dass p, aber p ist falsch», ist es nicht möglich zu behaupten: «Ich schließe von den Prämissen {q, r} auf p, aber die Prämissen sind falsch, oder p folgt nicht aus den Prämissen {q, r}».²⁵¹

²⁵¹ Ulf Hlobil glaubt, dass die Variante G* von Moores Paradox eine Adäquatheitsbedingung für jede Theorie des Schließens darstellt, die derjenigen von Boghossian – der Taking Condition – überlegen ist. Eine angemessene Theorie muss seines Erachtens erklären können, wieso die Aussage paradox ist. Er glaubt, dass seine Bedingung der Taking Condition überlegen ist, weil sie nicht auf den seines Erachtens unklaren Begriff «*taking*» angewiesen ist. Dies ist aber nur bedingt der Fall. Denn wie wir sehen werden, ist die Aussage deshalb paradox, weil eine Person die Prämissen dazu gebraucht (*takes*), die Konklusion zu rechtfertigen, und einen Schlussakt deswegen vollzieht. Das Moment des

Die Aussagen A^* , D^* und E^* stehen also scheinbar anders zueinander als die Aussagen A , D und E . Wir haben gesehen, dass wir einer anderen Person eine Aussage der Form $B-E$ zuschreiben können, ohne die Prämissen zu teilen. Wir gebrauchen die Aussagen manchmal gerade dazu, um darauf aufmerksam zu machen, dass wir mit den Prämissen nicht einverstanden sind oder den Schluss für ungültig halten. Die Aussagen A^*-E^* setzen hingegen voraus, dass diejenige Person, die sie äußert, die Prämissen akzeptiert und glaubt, eine gültige Schlussregel korrekt anzuwenden. Verwendet eine Person eine dieser Aussagen, dann macht sie also niemals darauf aufmerksam, dass sie mit den Prämissen oder der Schlussregel nicht einverstanden ist. Denn dadurch würde die Aussage paradox. Trotzdem sind Aussagen der Form B^*-E^* nicht sinnlos. Es sind durchaus Kontexte denkbar, in welchen es sinnvoll ist, darauf zu verweisen, dass die Prämissen die eigenen Überzeugungen zum Ausdruck bringen. In politischen Diskussionen werden Argumente oftmals derart vorgetragen. Es geht mir jedoch an dieser Stelle meines Arguments nicht darum, genauer zu bestimmen, was die angemessene Verwendungsweise solcher Aussagen ist. Entscheidend ist, dass wir auch dann, wenn wir die Frage, wieso wir auf « p » schließen, durch eine der Aussagen B^*-E^* beantworten, niemals zugleich behaupten können, dass die Prämissen falsch sind oder der Schluss ungültig ist.

5.3.1 Moores Paradox und die Perspektive der ersten Person

Wir lernen etwas über die Logik der erstpersionalen Perspektive, wenn wir uns fragen, was an Moores Paradox eigentlich paradox ist, oder genauer: an Aussagen, die ein solches Paradox ausdrücken. Wie ich zeigen möchte, verdeutlichen die Aussagen, dass eine Person niemals – irrationale Fälle ausge-

«*taking*» geht also schon in die Formulierung des Paradoxes mit ein, auch wenn das Wort «*taking*» darin nicht auftaucht. Es bringt uns meines Erachtens daher nicht weiter, das Paradox anstelle der Taking Condition als Bedingung einer adäquaten Theorie des Schließens zu formulieren, wie Hlobil glaubt, denn es handelt sich dabei um zwei Seiten ein und derselben Medaille. Der unklare Begriff des «*taking*» wird dadurch nicht eliminiert. Trotzdem hat Hlobil damit recht, dass eine Untersuchung von Moores Paradox dabei hilft zu verstehen, was «*taking*» meint. Vgl. Hlobil 2014.

geschlossen – einen hybriden Standpunkt gegenüber ihren eigenen geistigen, kognitiven Akten einnehmen kann. Daraus folgt, dass die Person ihre eigenen geistigen Akte nicht als etwas begreifen kann, dessen Vorliegen unabhängig davon ist, dass sie den Akt unter dem für ihn relevanten normativen Standard als angemessen oder richtig bewertet. Ich möchte dies zuerst am Beispiel der Originalversion von Moores Paradox zeigen und dann auf den Fall der Schlussfolgerung übertragen.²⁵²

Die Originalversion des Paradoxes lautet entweder «Ich glaube, dass p, aber p ist falsch» oder «p, aber ich glaube es nicht». Ich konzentriere mich im Folgenden auf die erste der beiden Formulierungen. Solange wir die Teilaussage «Ich glaube, dass p» als deskriptive Aussage auffassen, durch die eine Person berichtet, dass sie sich in einem bestimmten mentalen Zustand befindet, solange können wir nicht verstehen, wieso es paradox ist, die gesamte Aussage zu behaupten. Denn es ist völlig unproblematisch, zu sagen: «Mit mir steht es so, mit der Welt aber so.» Die Aussage ist nur dann paradox, wenn die Teilaussage «Ich glaube, dass p» die Aussage, dass p der Fall ist, beinhaltet oder zumindest impliziert. Man könnte denken, dieser Zusammenhang sei dadurch zu erklären, dass die Überzeugung eine ganz besondere Einstellung ist, die etwa im Gegensatz zu einer bloßen Annahme sagt, dass etwas der Fall ist. Eine Person, die sich eine solche Einstellung zuschreibt, scheint deswegen berechtigt, daraus abzuleiten, dass es sich so verhält, wie ihre Überzeugung sagt. Ihr Bericht über den mentalen Zustand, in dem sie sich befindet, wäre damit indirekt eine Behauptung darüber, was der Fall ist.

Ludwig Wittgenstein lässt in seinen Bemerkungen zu Moores Paradox, die im zweiten Teil der *Philosophischen Untersuchungen* und in den *Bemerkungen über die Philosophie der Psychologie* veröffentlicht sind, einen Gesprächspartner zu Wort kommen, der auf dieser Grundlage zu erklären versucht, wieso die Behauptung «Ich glaube, dass p, aber p ist falsch» paradox ist:

²⁵² Die folgenden Überlegungen zum Zusammenhang von Moores Paradox, der Perspektive der ersten Person und der Natur rationaler Aktivität sind stark durch meine Lektüre des zweiten Kapitels von Richard Morans Buch *Authority and Estrangement* geprägt. Vgl. Moran 2001.

481. «Im Grunde genommen beschreibe ich mit diesen Worten [«Ich glaube, dass ...», JH] den eigenen Geisteszustand, – aber diese Beschreibung ist hier indirekt eine Behauptung des geglaubten Tatbestandes selbst.» – Wie ich, unter Umständen, eine Photographie beschreibe, um so das zu beschreiben, wovon die Photographie eine Aufnahme ist.²⁵³

Angenommen, so Wittgensteins Gesprächspartner, ich beschreibe eine Fotografie, auf der ein bestimmter Sachverhalt abgebildet ist. So wie ich damit indirekt die abgebildete Tatsache beschreibe, so behaupte ich indirekt, dass p der Fall ist, wenn ich mir durch die Aussage «Ich glaube, dass p» eine Überzeugung selbst zuschreibe. Es liegt also an der spezifischen Eigenschaft dieser Einstellung, dass ihre Selbstzuschreibung zugleich eine Aussage darüber ist, was der Fall ist. Dies ist laut Wittgensteins Gesprächspartner der Grund dafür, wieso es eine Spannung gibt, wenn man sich eine Überzeugung zuschreibt und zugleich verneint, dass es sich so verhält, wie die Überzeugung sagt. Betrachten wir nun aber Wittgensteins vehemente Kritik an der eben skizzierten Position:

482. Aber wenn diese Analogie Stich hielte, müsste ich noch sagen können, daß diese Photographie (der Eindruck auf meinem Geist) verlässlich ist. Ich müsste also sagen können: «Ich glaube, daß es regnet, und mein Glaube ist verlässlich, also verlasse ich mich auf ihn.» So, als wäre mein Glaube eine Art Sinneseindruck.²⁵⁴

Begreifen wir die Aussage «Ich glaube, dass p» als Bericht über unseren eigenen mentalen Zustand und leiten daraus ab, dass es sich tatsächlich so verhält, so behandeln wir die eigene Überzeugung laut Wittgenstein wie einen Sinneseindruck.

Es gibt mindestens zwei mögliche Interpretationen von Wittgensteins Kritik. Die eine beruht auf einer generellen Kritik der Idee von so etwas wie einem «Eindruck auf meinem Geist», wenn darunter etwa eine Art Sinnesdatum verstanden wird. Die andere, die ich bevorzuge, besagt, dass sich die deskriptive Position selbst unterminiert: Eine Überzeugung als eine «Art Sinneseindruck» zu behandeln bedeutet, sie als Beleg zu behandeln, der dafür spricht, dass etwas der Fall ist. Ein Beleg lässt an sich jedoch offen, ob es sich

²⁵³ Wittgenstein 1984a, 98.

²⁵⁴ Ebd.

tatsächlich so verhält, wie er nahelegt. Ich muss ihm daher vertrauen. Hier wird meines Erachtens der unterminierende Charakter deutlich. Die anfängliche Attraktivität der deskriptiven Position liegt darin, dass die Überzeugung ein Zustand ist, der sagt, was der Fall ist. Es scheint daher so, als könnte ich meiner Überzeugung vertrauen. Gerade insofern ich meine Überzeugung aber als etwas behandle, dem ich vertrauen muss, behandle ich sie wie einen Sinneseindruck und damit als bloßen Beleg. Die Grundlage des anfänglichen Vertrauens ist damit aber gerade verschwunden. Glaube ich etwas, so habe ich die Frage, ob es sich so verhält, wie ich glaube, bereits beantwortet. Meine Überzeugung kann nicht wiederum ein weiterer Beleg sein, der mir dabei hilft, die Frage, was ich glauben soll, zu beantworten.²⁵⁵

Wittgensteins Gesprächspartner nimmt einen «hybriden Blick» auf die eigenen Überzeugungen ein, wodurch seine Position unterminiert wird: Er schreibt sich eine Überzeugung – einen mentalen Zustand – zu, die er in einem zweiten Schritt als vertrauenswürdig bewertet. Wittgensteins Entgegnung zeigt jedoch, dass es nicht möglich ist, in der Perspektive der ersten Person einen hybriden Blick auf die eigenen Überzeugungen einzunehmen. Eine Überzeugung zu haben bedeutet nicht, sich in einem Zustand zu befinden, den man zusätzlich für korrekt hält, sondern es bedeutet, deswegen einen Standpunkt gegenüber der Welt einzunehmen, weil man sich unter den für die Überzeugung wesentlichen Maßstab – Wahrheit, oder genauer: Wissen – bringt. In diesem Sinne ist die Überzeugung eine irreduzible normative Einstellung. Ich habe ein solches normatives Verständnis der Überzeugung im ersten Kapitel vorausgesetzt, ohne dafür zu argumentieren. Wir sehen nun aber, dass darin der Grund der Spannung zu finden ist, die in Moores Paradox zum Ausdruck kommt: Durch die Aussage «Ich glaube, dass p» drücke ich meinen Standpunkt gegenüber der Frage «Ist p der Fall?» aus. Ich beantworte diese Frage positiv und genau darin besteht mein Überzeugtsein. Würde ich zugleich behaupten, p sei falsch, so würde ich mich also in meinem eigenen Überzeugtsein unterminieren. Es gibt daher, wie Wittgenstein in den *Philosophischen Untersuchungen* im Zusammenhang seiner Überle-

255 Wittgenstein macht im nachfolgenden Paragrafen 483 explizit darauf aufmerksam, wenn er schreibt: «Sagst du etwa: ‹Ich glaube es, und da ich zuverlässig bin, wird es wohl so sein›? Das wäre, als sagte man: ‹Ich glaube es – also glaub ich's.›» Ebd.

gungen zu Moores Paradox schreibt, keine sinnvolle Verwendung des Prädikats «fälschlich glauben» in der ersten Person Indikativ Präsens.²⁵⁶

Kehren wir zurück zur Schlussfolgerung. Würde ich mit der Aussage «Ich schließe, dass p , weil ich glaube, dass p aus den Prämissen $\{q, r\}$ folgt» lediglich darüber berichten, was für ein geistiger Vorgang gerade im Gang ist, dann wäre es unproblematisch, wenn ich dem Bericht hinzufügen würde, dass ich den Vorgang letztlich nicht für schlüssig halte, da er ungültig oder eine der Prämissen falsch ist. Es wäre somit nicht ersichtlich, wieso Aussagen der Form F^* und G^* paradox sind. Dies wird hingegen ersichtlich, wenn wir analog zu der Originalversion von Moores Paradox dafür argumentieren, dass eine Person niemals einen hybriden Blick auf ihre eigene Schlussfolgerung einnehmen kann. Sie macht mit ihren Aussagen A^* – E^* niemals zwei Aussagen, sie sagt nicht, dass sie einen bestimmten geistigen Vorgang vollzogen hat und sie diesen zudem als korrekt erachtet. Vielmehr drückt sie durch diese Aussagen aus, dass sie einen bestimmten geistigen Vorgang – einen Schlussakt – vollzogen hat, weil sie diesen für korrekt erachtet, d. h., weil sie die Prämissen für wahr und den Schluss für gültig hält. Damit bin ich zu demselben Resultat gelangt wie bereits im ersten Kapitel, als ich mit Frege zu zeigen versucht habe, dass die Bewertung des Schlussaktes in der Perspektive der schließenden Person kein zusätzlicher Denkakt ist. Durch die Analyse von Moores Paradox konnte nun aber ein Argument gefunden werden, das diese Behauptung stützt.

5.3.2 Die Schlusserklärung in der Perspektive der ersten Person

Durch die Überlegungen zu Moores Paradox können wir etwas über die Natur der Schlusserklärung lernen. Genauer lernen wir etwas über die erstpersonale Schlusserklärung. Wie wir gesehen haben, kann die schließende Person keinen «hybriden Blick» auf ihre eigene Schlussfolgerung einnehmen.

²⁵⁶ Wittgenstein 1984b, 514. In «Wittgenstein über Moores Paradox und die Logik erstpersonaler Aussagen» vertiefe ich das hier vorgetragene Argument und zeige anhand von weiteren Passagen aus Wittgensteins Texten, wieso eine deskriptive Erklärung der Überzeugung verfehlt ist. Vgl. Held 2019. Wie das Argument zudem mit der Unterscheidung von Akt und Gehalt zusammenhängt, zeige ich in Held 2020.

Sie kann ihre Schlussfolgerung also nicht als geistigen Vorgang begreifen, der unabhängig davon abläuft, ob er korrekt ist oder nicht. Sie glaubt, dass sie den Schlussakt *deswegen* vollzieht, *weil er gültig ist*. Es wird allgemein anerkannt, dass eine Person nicht ihre Überzeugungen im Sinne mentaler Einstellungen zur Rechtfertigung der Konklusion heranzieht. Denn Sokrates' Sterblichkeit folgt nicht aus *meinen Überzeugungen*, dass er ein Mensch ist und Menschen sterblich sind, sondern daraus, *dass er ein Mensch ist und Menschen sterblich sind*.²⁵⁷ Trotzdem glauben die meisten Autorinnen und Autoren, dass letztlich der mentale Zustand, in dem die Person sich befindet, wenn sie glaubt, dass die Konklusion aus den Prämissen folgt und durch diese gerechtfertigt ist, erklärt, wieso die Person den Schlussakt vollzieht. Ich habe in diesem Sinne von einer psychologischen Erklärung gesprochen. Es wird meines Erachtens jedoch nicht ausreichend hinterfragt, dass die psychologische Erklärung niemals die Erklärung sein kann, die die schließende Person selbst anführt. Sie würde ihren eigenen Schlussakt unterminieren, würde sie annehmen, dass sie den Schlussakt deswegen vollzieht, weil *sie glaubt*, dass er gültig ist, und nicht, *weil er gültig ist*. Diese Aussage kann leicht missverstanden werden. Denn natürlich vollzieht sie den Schlussakt, weil sie glaubt, er sei gültig. Sie versteht ihre Überzeugung aber nicht als rein subjektives Bewusstsein. Sie versteht sie gerade nicht als etwas, das offenlässt, ob es sich tatsächlich so verhält, wie sie glaubt.²⁵⁸ Sie hat auf ihre Überzeugung nicht den deskriptiven «Blick von außen», den die psychologische Erklärung darauf einnimmt.

²⁵⁷ Vgl. Broome 2013, 231.

²⁵⁸ In diesem Sinn wird heute oftmals von der Transparenz der Überzeugung (*transparency*) gesprochen. Denn der Blick einer Person, die die Frage beantwortet, ob sie etwas glaubt, ist vollständig nach außen, auf die Welt gerichtet, wie Gareth Evans in einer bekannten Passage aus *The Varieties of Reference* schreibt. Vgl. Evans 1982, 225. Wir verstehen meines Erachtens aber nur dann, wieso eine Überzeugung transparent ist, wenn wir die Überzeugung als eine Einstellung – oder besser als einen Denkkakt – auffassen, in der sich eine Person deswegen befindet, weil sie diese unter dem für sie wesentlichen Maßstab «Wahrheit» als angemessen bewertet. Die Transparenz ist also nur auf der Grundlage einer normativen Erklärung der Überzeugung verstehbar. Vgl. dazu auch Moran 2001, Kap. 2 sowie Boyle 2011b.

Meine bisherigen Überlegungen zur Schlusserklärung und der Perspektive der ersten Person machen deutlich, dass die schließende Person sich der Wirksamkeit ihres Denkens in spezifischer Weise bewusst ist. D. h., die vortragenen Überlegungen haben Auswirkungen auf die Idee einer rationalen Kausalität. Ich habe weiter oben kurz die psychologistische Interpretation der rationalen Kausalität erörtert. Im Fall der Schlussfolgerung besagt sie, dass der kausale Nexus im subjektiven Bewusstsein der schließenden Person, dass die Schlussfolgerung gültig ist, besteht. Gemäß dieser Interpretation erklären wir also durch dieses subjektive Bewusstsein, wie es möglich ist, dass die Prämissen die Ursache dafür sind, dass die schließende Person zur Konklusion übergeht. Dieses Bewusstsein ist subjektiv, weil es auch dann vorliegen kann, wenn der Schluss ungültig ist oder die Prämissen falsch sind. Wie wir nun wissen, kann die schließende Person die Wirksamkeit ihres Denkens nicht derart interpretieren (zumindest nicht in der Perspektive der ersten Person und ohne einen Blick von außen auf sich selbst einzunehmen).

Wenn die schließende Person sich bewusst ist, dass die Konklusion aus den Prämissen folgt, dann versteht sie ihr Bewusstsein der Gültigkeit gerade nicht als ein Bewusstsein, das unabhängig davon vorliegt, ob der Schlussakt tatsächlich gültig ist. Wir sehen hier den nicht-hybriden Charakter dieses Bewusstseins. Es kann nicht in zwei Teile zergliedert werden: ein Bewusstsein um einen geistigen Vorgang einerseits und ein Bewusstsein davon, dass der Vorgang dem für ihn relevanten normativen Standard entspricht, d. h. gültig ist, andererseits. Vielmehr versteht die schließende Person es als ein Bewusstsein, das sie deswegen hat, weil der Schlussakt gültig ist. Sebastian Rödl drückt denselben Gedanken so aus:

Hence, when she herself gives the explanation, she thinks of it as showing that she is doing or believes something that she should do or believe; she thinks her act conforms to the relevant order in virtue of the cause that she gives. For her, the explanation, representing a causality of thought, represents, as we may put it, a causality of reason: a causal nexus sustained by the relevant order of reason.²⁵⁹

Die schließende Person glaubt, dass sie eine Schlussfolgerung deswegen vollzieht, weil sie gültig ist. Die *Gültigkeit* des Schlusses und nicht ihr subjektives

259 Rödl 2007, 167.

Bewusstsein konstituiert den kausalen Nexus. Damit geht einher, dass die Person auch nicht ihr subjektives Bewusstsein, dass die Prämissen wahr sind, als Ursache der Konklusion versteht, sondern die Tatsache, dass die Prämissen wahr sind.

Wir können den gerade formulierten Gedanken auch so ausdrücken, dass die schließende Person sich der Wirklichkeit ihres Schlussaktes als eines spontanen Aktes bewusst ist. Bereits im ersten Kapitel haben wir gesehen, dass die Schlussfolgerung ein rationaler Akt ist, weil die Person ihn deswegen vollzieht, weil sie es für richtig hält, ihn zu vollziehen, und nicht, weil sie einem äußeren Zwang unterliegt. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die psychologische Erklärung falsch ist. Träfe die psychologische Erklärung zu, so würde der mentale Zustand, in dem sich die Person befindet, wenn sie die Schlussfolgerung für gültig erachtet, erklären, wieso sie die Schlussfolgerung vollzieht. Damit wäre die Frage berechtigt, was erklärt, dass sie sich in diesem Zustand befindet. Diese Frage würde dann mit Bezug auf einen weiteren Zustand, der ihn verursacht hat, beantwortet, der jedoch dieselbe Frage auf sich zieht, usw. Würde die schließende Person ihren subjektiven Bewusstseinszustand als Ursache dafür begreifen, dass sie eine Schlussfolgerung vollzieht, so könnte sie sich also gerade nicht als selbständige Denkerin verstehen, die für ihr Denken verantwortlich ist, sondern sie müsste (oder könnte zumindest) bemerken, dass sie einem Zwang unterliegt.²⁶⁰ Hingegen versteht sie sich dann als frei und als verantwortlich für ihren Denkkakt, wenn sie die Schlussfolgerung deswegen vollzieht, weil sie gültig ist. Die radikal anti-psychologische Erklärung, die sie gibt, zieht damit auch nicht die weitere Frage auf sich, was denn die Ursache der Ursache des Vollzugs ihrer Schlussfolgerung ist, usw. Denn die Ursache besteht ausschließlich darin, dass die Prämissen wahr sind und sie sich dessen bewusst ist.²⁶¹ In *The Myth of Egoism* drückt Christine Korsgaard diesen Gedanken in einer Art und Weise aus, die unmittelbar an die Synthesistheorie anschließt:

²⁶⁰ Markos Valaris zeigt analog dazu am Beispiel des Urteils, dass eine Auffassung des Urteils als mentales Ereignis nicht in der Lage ist, die Spontaneität des Urteils zu verstehen. Vgl. Valaris 2013.

²⁶¹ Natürlich macht es noch immer Sinn zu fragen, wieso sie glaubt, dass die Prämissen wahr sind. Das ist jedoch eine andere Frage. Die Frage, die keinen Sinn mehr macht, lautet: Wieso bist du in dem Zustand, dass du glaubst, dass die Prämissen wahr sind?

What makes your beliefs logical is not that *they* conform to the rules of logic, for you could believe P , Q , and *If P then Q* , and never notice any connection between them. Nor is it that believing the premises causes you to believe the conclusion, for this too could happen without your notice. What makes your belief logical is that you *put* the two premises together in the way required by modus ponens, and so *cause yourself* to believe it.²⁶²

Auch wenn das Zitat von Korsgaard den bisherigen Gedankengang meiner Untersuchung sehr schön zusammenfasst, müssen wir doch noch weiter nachfragen, wie es möglich ist, dass ich selbst die Ursache meines Schlussaktes bin, indem ich einer Schlussregel folge. Denn ist es letztlich nicht ein zusätzlicher Akt der Anerkennung der Schlussregel, der erklärt, wieso ich den Schluss vollziehe? Dies würde den spontanen Charakter der Schlussfolgerung wiederum unterminieren. Im nächsten Kapitel werde ich daher zeigen, dass der Vollzug eines Schlussaktes nicht auf einen separaten Akt der Anerkennung einer Schlussregel angewiesen ist.

5.4 Eine einheitliche Erklärung der Schlussfolgerung

Die psychologische Erklärung der Schlussfolgerung hat das Problem, dass die schließende Person sie nicht akzeptieren kann. Wie wir gesehen haben, würde sie dadurch ihren eigenen Standpunkt unterminieren. Sie könnte durch den Vollzug der Schlussfolgerung gerade nicht mehr dazu gelangen, einen Standpunkt gegenüber der Welt einzunehmen, d. h., die Idee der Schlussfolgerung würde sich auflösen. Im Sinne der psychologischen Erklärung könnte man versuchen dafür zu argumentieren, dass die schließende Person notwendig einer Illusion unterliegt. Sie glaubt zwar, dass sie die Schlussfolgerung vollzieht, weil sie gültig und die Prämissen wahr sind, was jedoch eigentlich den Vollzug erklärt, ist ihr Glaube, dass es sich so verhält. Aber wieso sollen wir als rationale Subjekte einer solchen Illusion unterliegen und nicht viel eher eine Erklärung suchen, die uns in unserem Denken nicht unterminiert?

²⁶² Korsgaard 2008, 83.

Ein anderer Weg, den ich hier gehen möchte, besteht darin, die erstpersonale Schlusserklärung ernst zu nehmen und sie mit der drittpersonalen in Einklang zu bringen. Dies bedeutet, dass wir das Verhältnis zwischen Aussagen des Typs A und E anders interpretieren müssen. Die hybride Position orientiert sich bei der Erklärung des Schlussaktes an Aussagen des Typs E. Eine Aussage des Typs A ist zusammengesetzt aus E plus einer externen Bewertung. Im Gegensatz dazu werden wir im nächsten Kapitel sehen, dass wir auch mit einer drittpersonalen Aussage des Typs A nur eine einzige Aussage machen. Wir sagen, dass eine Person einen Schussakt deswegen vollzieht, weil er gültig ist (und nicht bloß, weil die schließende Person in einem bestimmten mentalen Zustand ist). Wie wir zudem sehen werden, bedeutet dies auch, sein Gegenüber als eine andere «erste Person», d. h. als ein Gegenüber mit einer eigenen Meinung, ernst zu nehmen; einer Meinung, die der meinigen widersprechen kann. Der erstpersonale Fall ist damit auch für ein Verständnis des drittpersonalen grundlegend.

Pascal Engel meint, dass bezüglich des Schließens ein ähnliches Problem auftritt wie das bekannte *Moral Problem*, das Michael Smith formuliert und ausführlich besprochen hat.²⁶³ Denn folgende drei Annahmen, die laut Engel alle plausibel sind, lassen sich nicht miteinander vereinen:

- (1') Logical judgments (as to whether an inference is valid) are true and express beliefs about logical facts (logical cognitivism).
- (2') If someone recognizes that an inference is valid, then *ceteribus paribus* she should be moved to infer accordingly (logical internalism).
- (3') What moves a subject in such a case must be a psychological state (psychological constraint).²⁶⁴

Trifft die Überlegung, die ich in diesem Kapitel angestellt habe, zu, so müssen wir die dritte Bedingung aufgeben. Was das Denken der schließenden Person «bewegt», ist kein psychologischer Zustand. Wie ich jedoch bereits einleitend gesagt habe, bedeutet dies nicht, dass wir die Schlussfolgerung damit außerhalb des Bereichs des Psychologischen ansiedeln sollen, sondern dass wir eine andere Erklärung dafür finden müssen, wie das Denken der

²⁶³ Zur Originalversion des *Moral Problem* vgl. Smith 1994.

²⁶⁴ Engel 2005, 21.

Person «bewegt» wird. Wir haben zudem bereits im vierten Kapitel gesehen, dass Engels erste Prämisse fragwürdig ist. Der Vollzug einer Schlussfolgerung kann nicht dadurch erklärt werden, dass die schließende Person ein Urteil fällt, das einen logisch gültigen Zusammenhang – eine logische Tatsache, wie Engel schreibt –, zu ihrem Gegenstand hat. Aber auch hier bedeutet die Zurückweisung der Annahme nicht, dass wir den «logischen Kognitivismus» als solchen zurückweisen, sondern dass wir ihn anders verstehen müssen. Wie das nächste Kapitel zeigen soll, hängen die beiden Punkte zusammen. Denn gerade dadurch, dass die logische Gültigkeit dem Denken intern ist, können wir verstehen, wie sie dieses unmittelbar bewegt.

Wenn die rationale Erklärung der Schlussfolgerung aber ein objektives Bewusstsein voraussetzt, das die Gültigkeit der Schlussfolgerung sowie die Wahrheit der Prämissen mit einschließt, so sind wir scheinbar mit dem Einwand konfrontiert, dass wir nun Schlussfolgerungen aus falschen Prämissen und Fehlschlüsse nicht mehr erklären können. Wir sind durch unsere Erläuterung der rationalen Kausalität also scheinbar zu einem weiteren Dilemma gelangt: Entweder wir folgen der psychologischen Erklärung und unterminieren damit die Autorität der ersten Person, oder wir begreifen die relevante Art der Kausalität als rationale Kausalität und können damit nicht mehr erklären, wie unser Denken auch in Fällen misslungener Schlussakte wirksam ist. Es handelt sich dabei jedoch nur scheinbar um ein Dilemma. Denn durch eine normative Erklärung der Schlussfolgerung können Fehlschlüsse noch immer als Schlüsse qualifiziert werden. Indem ich im folgenden sechsten Kapitel eine solche entwickle, werde ich auch das Argument des höchsten gemeinsamen Nenners entkräften, das einer anti-psychologischen Erklärung der Schlussfolgerung im Wege steht. Zudem werde ich die Idee einer rationalen Aktivität durch den Begriff eines rationalen Vermögens weiter präzisieren.

6. Die rationale Fähigkeit zu schließen

Im ersten Kapitel habe ich Boghossians Taking Condition besprochen: Eine Person vollzieht eine Schlussfolgerung deswegen, weil sie die Prämissen dazu gebraucht (*takes*), die Konklusion zu rechtfertigen. Eine Person ist sich genau dann bewusst, dass die Konklusion durch die Prämissen gerechtfertigt ist, wenn sie sieht, dass die Konklusion aus den Prämissen logisch folgt. Wir können Boghossians Bedingung also auch so reformulieren, dass eine Person eine Schlussfolgerung deswegen vollzieht, weil sie diese für gültig erachtet. Das im letzten Kapitel Gesagte können wir nun so zusammenfassen, dass zwei Interpretationen der Taking Condition oder genauer des Moments des «*taking*» möglich sind: Entweder «*taking*» bezeichnet das rein subjektive Bewusstsein der Person, dass die Schlussfolgerung gültig ist. Ein solches Bewusstsein lässt offen, ob die Schlussfolgerung tatsächlich gültig ist oder nicht. Oder «*taking*» bezeichnet – zumindest im epistemisch erfolgreichen Fall – eine Art von Bewusstsein, das mit einschließt, dass die Schlussfolgerung tatsächlich gültig ist. Wir wollen verstehen, wie Letzteres möglich ist, und zwar so, dass wir auf der Grundlage dieses objektiven Bewusstseins den Vollzug einer Schlussfolgerung erklären können. Ich werde in diesem Sinn von einer *rationalen Erklärung* sprechen. Wie wir sehen werden, ist die rationale Erklärung keine deskriptive, sondern eine wesentlich normative Erklärung des Schlussfolgerns.

Die rationale Erklärung der Schlussfolgerung wirft einige Fragen auf. Wir müssen erstens besser verstehen, um was für eine Art von Erklärung es sich dabei überhaupt handelt. Es geht um eine Erklärung, bei der ein geistiger Akt nicht auf der Grundlage mentaler Zustände oder Ereignisse, die ihn effizient-kausal verursachen, erklärt wird, sondern auf der Grundlage objektiver Prinzipien. Zweitens scheint die Erklärung auf den ersten Blick unplausibel, da sie scheinbar nur auf gültige Schlussfolgerungen zutrifft. Fehlschlüsse und Schlussfolgerungen mit falschen Prämissen können scheinbar nicht mehr als

Schlussfolgerungen qualifiziert werden. Ich werde mit dem zweiten Punkt beginnen. Im Anschluss an McDowells disjunktivistische Theorie der Wahrnehmung entwickle ich eine disjunktivistische Theorie der Schlussfolgerung (Kap. 6.1). Wie ich zeigen werde, ist das Bewusstsein einer Person in dem Fall, in dem sie weiß, dass die Konklusion aus den Prämissen folgt, von anderer Art, als wenn sie bloß glaubt, dass es sich so verhält. Zwei Arten des Bewusstseins zu unterscheiden ist jedoch bloß ein erster Schritt in die richtige Richtung. Denn nun sieht es so aus, als wäre der epistemisch erfolgreiche Vollzug einer Schlussfolgerung etwas ganz anderes als der epistemisch misslungene Vollzug. Wir werden jedoch sehen, dass es sich in beiden Fällen um einen Akt von derselben Art handelt, da beide Akte Aktualisierungen derselben rationalen Fähigkeit sind (Kap. 6.2). Indem ich den Begriff einer rationalen Fähigkeit entwickle, werde ich aber zugleich die erste der oben genannten Fragen beantworten. Denn die Idee einer rationalen Fähigkeit ist die Idee einer besonderen Art der Erklärung, die ich im Anschluss an Andrea Kern «normative Erklärung» nenne: Eine Handlung wird als Verwirklichung einer für sie konstitutiven Norm begriffen. Zumindest im epistemisch erfolgreichen Fall kann eine solche Handlung vollständig durch diese Norm erklärt werden. Es ist jedoch möglich, dass die Verwirklichung der Norm misslingt und die Aktualisierung der Fähigkeit deswegen der für sie konstitutiven Norm nicht oder nur teilweise entspricht. Beispiele konkreter Handlungsvollzüge wie z. B. Jonglieren werden helfen, diese Art der Erklärung zu erläutern.

Ich werde im vorliegenden Kapitel also dafür argumentieren, dass die rationale Erklärung der Schlussfolgerung eine disjunktivistische, normative Erklärung ist, die die Schlussfolgerung auf der Grundlage einer rationalen Fähigkeit erklärt. Dadurch wird es möglich, die Einheit des epistemisch erfolgreichen und des epistemisch misslungenen Vollzugs eines Schlussaktes zu verstehen. Darüber hinaus wird durch die Idee einer rationalen Fähigkeit ersichtlich werden, wie die Schlussfolgerung als regelgeleitete Aktivität verstanden werden kann, ohne dass dazu ein separater Akt der Anerkennung einer Schlussregel nötig ist, der das Regressproblem evoziert (Kap. 6.3). Wir werden zudem sehen, dass durch die Idee des Schlussvermögens die beiden scheinbar inkompatiblen Momente «Unmittelbarkeit» und «Kognition» miteinander versöhnt werden können (Kap. 6.4). Erst an diesem Punkt wird es möglich sein zu zeigen, wie die Synthesistheorie des Schließens drei der zu Beginn genannten Probleme – Regressproblem, Zirkularitätsproblem und

Vorwurf des Intellektualismus – zu lösen vermag und damit den entsprechenden Anforderungen an eine Theorie des Schlussfolgerns, die ich am Ende des zweiten Kapitels aufgelistet habe, gerecht werden kann. Im vorliegenden Kapitel entwickle ich jedoch nur sehr grob die allgemeine Struktur einer rationalen Erklärung und folge dabei vor allem John McDowell und Andrea Kern. Zudem bleibt die Frage, wieso es möglich ist, dass wir fehlerhaft schließen, noch unbeantwortet. Ich werde diese Frage erst im nächsten Kapitel im Zusammenhang mit der Erläuterung der sprachlichen Verfasstheit des Schlussvermögens beantworten.

6.1 Disjunktivismus

Im letzten Kapitel habe ich das Argument des höchsten gemeinsamen Nenners besprochen. Das Argument beruht auf der zutreffenden Beobachtung, dass es einer Person, die einen Fehlschluss begeht, so erscheint, als würde sie einen gültigen Schlussakt vollziehen. Aus dieser Beobachtung zieht das Argument jedoch die falsche Konsequenz, dass die schließende Person sich beim Vollzug eines gültigen Schlussaktes in demselben mentalen Zustand befindet, wie wenn sie einen Fehlschluss vollzieht. Träfe das Argument des höchsten gemeinsamen Nenners zu, dann wäre eine anti-psychologistische Erklärung der Schlussfolgerung unmöglich. Denn der erfolgreiche Vollzug einer Schlussfolgerung könnte in diesem Fall gerade nicht dadurch erklärt werden, dass die Schlussfolgerung gültig ist, sondern lediglich dadurch, dass die Person sie für gültig hält, d. h. auf der Grundlage des mentalen Zustandes, in dem sich die schließende Person befindet. Das Argument spielt in der Debatte zur Schlussfolgerung bisher keine Rolle. Es wird zumeist im Zusammenhang mit der Frage diskutiert, wie es uns möglich ist, auf der Grundlage der Wahrnehmung eine neue Erkenntnis zu erlangen. Das Argument soll belegen, dass der Fall einer veridischen Wahrnehmung und der Fall der Täuschung denselben subjektiven Erfahrungsgehalt teilen. McDowell zeigt jedoch, dass der Schluss, auf dem das Argument beruht, nicht zwingend ist und durch eine disjunktivistische Theorie vermieden werden kann.

Im Folgenden möchte ich darlegen, dass auch eine disjunktivistische Theorie des Schlussfolgerns möglich ist. Ich gebrauche dabei den Ausdruck «Disjunktivismus» ausschließlich im Anschluss an John McDowell für eine

bestimmte argumentative Strategie. Ich verzichte hingegen auf eine Diskussion unterschiedlicher Theorien und Ansätze, die heutzutage auch als «Disjunktivismus» bezeichnet werden. Indem ich McDowells Argument auf die Schlussfolgerung übertrage, ist es mir möglich, die in den letzten beiden Kapiteln entworfene Position gegen das Argument des höchsten gemeinsamen Nenners zu verteidigen und sie zudem in einigen wesentlichen Punkten weiter zu entfalten. Ich beginne damit, McDowells disjunktivistische Theorie der Wahrnehmung kurz zu skizzieren (Kap. 6.1.1) und gehe dann zur Schlussfolgerung über (Kap. 6.1.2). Da mein Ziel jedoch lediglich darin besteht, die Struktur von McDowells Argument zu verdeutlichen und auf den Fall der Schlussfolgerung zu übertragen, werde ich auf eine detaillierte Diskussion zu Fragen der Wahrnehmung verzichten.

6.1.1 McDowells disjunktivistische Theorie der Wahrnehmung

Eine Theorie der Wahrnehmung, die besagt, dass der veridische Fall einer Wahrnehmung und der Fall der Täuschung einen subjektiven Erfahrungsgehalt teilen, nenne ich im Folgenden eine hybride Theorie der Wahrnehmung. Sie ist hybrid, da sie den erfolgreichen Fall einer veridischen Wahrnehmung aus zwei Elementen zusammengesetzt denkt: dem subjektiven Erfahrungsgehalt einer Person – dass es ihr so erscheint, als sei etwas der Fall – und der Tatsache, dass es sich so verhält. Der Grund, wieso McDowell eine hybride Position der Wahrnehmung zurückweist, ist erkenntnistheoretischer Natur. Das Argument des höchsten gemeinsamen Nenners führt seines Erachtens letztlich zu einem skeptischen Resultat. Gleichgültig, ob eine Person sich darin täuscht oder ob sie tatsächlich wahrnimmt, dass ein Stieglitz auf dem Ast sitzt, die subjektive Erfahrung, die sie dabei macht, lässt es grundsätzlich offen, ob tatsächlich ein Stieglitz auf dem Ast sitzt. Wenn die subjektive Erfahrung, die wir machen, es jedoch offenlässt, ob etwas der Fall ist, wie können wir dann jemals wissen, dass es sich tatsächlich so verhält, wie es uns erscheint? Wir können nicht aus unserer Haut steigen und nachprüfen, ob unsere Wahrnehmung zutrifft oder nicht. Reicht unsere Wahrnehmung prinzi-

piell nicht bis zu den Tatsachen, so ist dem Skeptiker Tür und Tor geöffnet, die Möglichkeit von Wahrnehmungswissen in Zweifel zu ziehen.²⁶⁵

Ein weiteres Argument gegen eine hybride Auffassung der Wahrnehmung übernimmt McDowell von Wilfrid Sellars. Wäre der veridische Fall einer Wahrnehmung aus zwei Teilen zusammengesetzt, aus einem subjektiven Erfahrungsgehalt, den er mit dem Täuschungsfall teilt, und einer Tatsache, dann müsste es möglich sein, einen von der Tatsache unabhängigen Begriff der subjektiven Erfahrung zu bilden. Ein solcher Begriff einer subjektiven Erfahrung müsste zumindest in dem Sinne unabhängig von der Tatsache sein, dass er die Möglichkeit, dass sich eine Tatsache unmittelbar in der Wahrnehmung der Person manifestiert, nicht voraussetzt. Dies anzunehmen ist jedoch höchst fragwürdig. Denn wir verstehen scheinbar nur vor dem Hintergrund davon, dass eine Person tatsächlich einen Stieglitz *sieht*, was es bedeutet, *dass es ihr so erscheint*, als säße ein Stieglitz auf dem Ast. Dies setzt jedoch einen Begriff des «Sehens» voraus, der nicht wiederum durch den Begriff des «Erscheinens» erläutert werden kann, ansonsten würde die Erklärung zirkulär.²⁶⁶ Der nicht faktiv verwendete Begriff des «Erscheinens» ist dem faktiv verwendeten Begriff des «Sehens» also nachträglich und nicht umgekehrt.

Um überhaupt einen adäquaten Begriff der Wahrnehmung bilden zu können, müssen wir demnach in der Lage sein zu erklären, wie es uns im epistemisch erfolgreichen Fall einer veridischen Wahrnehmung möglich ist, eine Tatsache direkt wahrzunehmen. Dazu müssen wir aber den epistemisch

²⁶⁵ Vgl. McDowell 2008. Der erkenntnistheoretische Externalismus kann als eine Antwort auf dieses Problem verstanden werden. Die Antwort besagt grob, dass es dafür, dass eine Person darin gerechtfertigt ist, etwas zu glauben, ausreichend ist, dass ihre Überzeugung durch einen verlässlichen Prozess generiert wurde. Der Externalismus entgegnet dem Skeptiker daher, dass es gar keine Bedingung für Wissen ist, dass die wissende Person selbst die Grundlage anführen kann, durch die ihr Wissen begründet ist. Ich habe zumindest für den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung – Schlussfolgern – ausführlich dafür argumentiert, dass eine externalistische Theorie keine sinnvolle Option ist. Die Argumente lassen sich meines Erachtens auch auf den Fall der Wahrnehmung übertragen. Für ein solches Argument siehe z. B. Kern 2008, 116 ff.

²⁶⁶ Siehe dazu den sogenannten *looks-talk* in Sellars *Empiricism and the Philosophy of Mind* und McDowells Besprechung davon in «Woodbridge-Lectures: Sellars on perceptual experience». Sellars 1997, 32 ff., McDowell 1998, 437 ff.

erfolgreichen vom misslungenen Fall unterscheiden. Das ist der erste und grundlegende Schritt der disjunktivistischen Strategie:

[A] disjunctive conception of perceptual appearance: perceptual appearances are either objective states of affairs making themselves manifest to subjects, or situations in which it is as if an objective state of affairs is making itself manifest to a subject, although that is not how things are. Experiences of the first kind have an epistemic significance that experiences of the second kind do not have.²⁶⁷

Eine Person, die sieht, dass ein Stieglitz auf dem Ast sitzt, nimmt diese Tatsache direkt wahr, oder, wie McDowell sagt, die Tatsache manifestiert sich unmittelbar in ihrer Wahrnehmung. McDowell spricht in diesem Sinne sinnbildlich auch von einer Offenheit gegenüber der Welt («*openness to the layout of reality*»)²⁶⁸ Wir bleiben im veridischen Fall nicht vor den Tatsachen stehen. Damit unterscheidet sich der erfolgreiche Fall einer veridischen Wahrnehmung aber grundlegend von dem Fall, in dem es einer Person nur so erscheint, als säße ein Stieglitz auf dem Ast. Im veridischen Fall macht die Person eine *andere Erfahrung* als im Fall einer Täuschung. Sie «sieht» in beiden Fällen nicht dasselbe, sondern es erscheint ihr im Täuschungsfall bloß so, als würde sie dieselbe Erfahrung machen, d. h., als würde sich eine bestimmte Tatsache direkt in ihrer Wahrnehmung manifestieren.

Mit diesem ersten Schritt in Richtung einer disjunktiven Strategie haben wir noch keine positive Charakterisierung der beiden Fälle erlangt. Wir wissen also noch nicht, wie es möglich ist, dass sich eine Tatsache unmittelbar in der Wahrnehmung einer Person manifestiert. Wir haben damit aber den Schluss, auf dem das Argument des höchsten gemeinsamen Nenners beruht, unterbunden: den Schluss von der zutreffenden Beobachtung, dass sich der Fall der Täuschung in der Perspektive des wahrnehmenden Subjekts nicht von einem veridischen Fall der Wahrnehmung unterscheiden lässt, auf einen höchsten gemeinsamen Nenner. Damit schaffen wir zumindest Raum für die in unserem Alltagsverständnis tief verwurzelte Idee, dass wir im Fall einer veridischen Wahrnehmung direkt sehen, was der Fall ist. Indem wir zudem versuchen, die Lücke zu schließen, die den Skeptiker berechtigterweise an der

²⁶⁷ McDowell 2008, 24.

²⁶⁸ Ebd., 26.

Möglichkeit von Wahrnehmungswissen zweifeln lässt, ist die disjunktivistische Argumentationsstrategie auch Ausgangspunkt einer möglichen erkenntnistheoretischen Untersuchung der Wahrnehmung.²⁶⁹

6.1.2 Eine disjunktivistische Theorie des Schließens

Die disjunktivistische Argumentationsstrategie als solche basiert nicht auf der besonderen Beschaffenheit des höchsten gemeinsamen Nenners, sondern ihre Leistung besteht einzig darin zu zeigen, dass der Schluss auf einen höchsten gemeinsamen Nenner nicht zwingend ist, oder wie McDowell schreibt: «It blocks the inference from the subjective indistinguishability of experiences to the highest common factor.»²⁷⁰ Betrachten wir nun, inwiefern diese Strategie der erste Schritt zu einer normativen Erklärung der Schlussfolgerung ist. Wie ich im letzten Kapitel gezeigt habe, besagt das Argument des höchsten gemeinsamen Nenners hinsichtlich der Schlussfolgerung, dass eine Person einen Schlussakt vollzieht, sobald sie glaubt oder es ihr so erscheint, als folge die Konklusion aus den Prämissen und sei durch diese gerechtfertigt, unabhängig davon, ob es sich tatsächlich so verhält. Aus der zutreffenden Beobachtung, dass eine Person auch im epistemisch misslungenen Fall glaubt, korrekt zu schließen, zieht das Argument die Konsequenz, dass sie sich dabei in demselben mentalen Zustand befindet, wie wenn sie tatsächlich einen korrekten Schlussakt vollzieht. Durch eine disjunktivistische Strategie kann dieser Schluss blockiert werden. Denn es ist zumindest möglich, dass das Bewusstsein der schließenden Person in den beiden Fällen nicht von derselben Art ist, auch wenn der Fall des Fehlschlusses sich subjektiv nicht von dem einer korrekten Schlussfolgerung unterscheiden lässt.

Für den Fall der Wahrnehmung haben wir gesehen, dass die wahrnehmende Person – zumindest wenn McDowell recht hat – im epistemisch erfolgreichen Fall eine Tatsache direkt wahrnimmt. Es mag nun so scheinen, als könnten wir uns nur mit Blick auf die Wahrnehmung verständlich machen, dass es keine Lücke zwischen unserem Denken und der Welt gibt, da

²⁶⁹ Dazu exemplarisch der zweite Teil aus *Quellen des Wissens* von Andrea Kern. Vgl. Kern 2006, 87 ff.

²⁷⁰ McDowell 2008, 25.

wir durch die Wahrnehmung unmittelbar auf einen Gegenstand bezogen sind. Die Idee einer nicht-hybriden Auffassung des Wissens ist jedoch grundlegender. Sie trifft nicht nur auf die Wahrnehmung und die unmittelbare Affektion durch einen Gegenstand zu, sondern auch auf alle anderen Formen des Wissens. Der Grundgedanke der nicht-hybriden Auffassung lautet: Weiß ich, dass etwas der Fall ist, dann schließt meine Überzeugung, dass es der Fall ist, das Bestehen der entsprechenden Tatsache mit ein. Es klappt in einem solchen Fall, wie McDowell schreibt, keine Lücke zwischen meinem Denken und der Welt:

[T]here is no ontological gap between [...] the sort of thing one can think, and the sort of thing that can be the case. When one thinks truly, what one thinks is what is the case. So since the world is everything that is the case [...], there is no gap between thought, as such, and the world. Of course thought can be distanced from the world by being false, but there is no distance from the world implicit in the very idea of thought.²⁷¹

Was McDowell als «*openness to the layout of reality*»²⁷² bezeichnet, gilt demnach nicht nur für den Fall der Wahrnehmung, sondern für jede Erkenntnis. Weiß ich, dass Max unschuldig ist, dann schließt meine Überzeugung diese Tatsache mit ein. Ich weiß, was der Fall ist. Meine Überzeugung, dass die Tatsache besteht, kann in diesem Fall also nicht die gleiche sein wie diejenige Überzeugung, die ich habe, wenn Max schuldig ist und ich bloß glaube, dass er den Mord nicht begangen hat.

Wir sind also berechtigt, McDowells disjunktivistische Strategie, die McDowell hinsichtlich der Wahrnehmung demonstriert hat, auf den Fall der Schlussfolgerung zu übertragen: Eine Person erkennt im epistemisch erfolgreichen Fall des Vollzugs einer Schlussfolgerung, dass eine Tatsache besteht, weil sie um das Bestehen weiterer Tatsachen weiß. Für den epistemisch erfolgreichen Fall gilt demnach Freges Bestimmung, dass man auf die Konklusion schließt, «indem man sich anderer Wahrheiten als Rechtfertigungsgründen bewusst ist.»²⁷³ Das Wissen von den Prämissen, das eine Person in

271 McDowell 1994, 27 f.

272 McDowell 2008, 26.

273 Frege 1983a, 3.

diesem Fall hat, unterscheidet sich aber wesentlich von dem Bewusstseinszustand, in dem sie sich befindet, wenn es ihr bloß so erscheint, als seien die Prämissen wahr und als folge die Konklusion aus ihnen. Denn im erfolgreichen Fall gibt es keine Lücke zwischen ihrer Überzeugung, dass die Tatsachen bestehen, und den Tatsachen selbst. Ich werde mich im Folgenden jedoch nicht so sehr auf die Frage konzentrieren, wie wir erklären können, dass eine Überzeugung von der Art ist, dass sie in dem Fall, in dem sie ein Wissen zum Ausdruck bringt, das Bestehen der entsprechenden Tatsache mit einschließt. Stattdessen geht es mir in erster Linie um das Bewusstsein der Folgerungsbeziehung, d. h. um das Bewusstsein der Gültigkeit einer Schlussfolgerung. Der Grund dafür liegt darin, dass wir die Schlussfolgerung durch dieses Bewusstsein erklären und eine Untersuchung des Schlussfolgerns wesentlich eine Untersuchung dessen – des Bewusstseins ihrer Gültigkeit – ist. Die kontroverse Frage hingegen, wie wir allgemein verstehen können, dass im epistemisch erfolgreichen Fall keine Lücke zwischen einer Überzeugung und der Tatsache besteht, weist über eine Untersuchung der Schlussfolgerung hinaus.²⁷⁴

Fassen wir kurz zusammen: Wenden wir die disjunktivistische Strategie auf den Fall der Schlussfolgerung an, dann unterscheiden wir das Bewusstsein der Gültigkeit, das eine Person hat, wenn sie tatsächlich eine gültige Schlussfolgerung vollzieht, von demjenigen Bewusstsein, das sie hat, wenn sie bloß glaubt, korrekt zu schließen, sie sich darin aber täuscht. Im erfolgreichen Fall schließt ihr Bewusstsein mit ein, dass die Schlussfolgerung tatsächlich gültig ist. Dieses Bewusstsein unterscheidet sich daher substantiell von dem Fall, in dem sie bloß glaubt, die Schlussfolgerung sei gültig. Daraus, dass es der schließenden Person in dem Fall, in dem sie bloß glaubt, die Schlussfolgerung sei gültig, so erscheint, als sei sie tatsächlich gültig, folgt also nicht, dass sie sich in beiden Fällen in demselben Bewusstseinszustand befindet. Der Schluss von der subjektiven Ununterscheidbarkeit der Fälle auf einen höchsten gemeinsamen Nenner wird unterbunden. Folgen wir der disjunktivistischen Strategie, dann müssen wir die Taking Condition demnach anders

²⁷⁴ Jennifer Hornsby versucht diese Frage durch die sogenannte *Identity-Theory of Truth* zu beantworten. Vgl. Hornsby 1997. Ähnliche Überlegungen finden sich auch in McDowell 2005.

interpretieren, als dies gemeinhin getan wird. Es ist zwar noch immer richtig, dass sie eine notwendige Bedingung für den Vollzug eines Schlussaktes darstellt. Es ist jedoch falsch, sie im Sinne eines höchsten gemeinsamen Nenners zu interpretieren. Dass eine Person die Prämissen dazu «gebraucht» (*takes*), die Konklusion zu rechtfertigen, und deswegen auf die Konklusion schließt, bedeutet im epistemisch erfolgreichen Fall etwas anderes als im epistemisch misslungenen. Im erfolgreichen Fall schließt das Bewusstsein der Person, dass die Konklusion logisch aus den Prämissen folgt, mit ein, dass es sich tatsächlich so verhält. In diesem Sinne spreche ich davon, dass die Schlussfolgerung durch ihre Gültigkeit erklärt wird. Dies ist auch die Erklärung, die eine Person selbst gibt, wenn man sie danach fragt, warum sie eine Schlussfolgerung vollzogen hat. Sie wird antworten, dass sie auf die Konklusion geschlossen hat, weil diese aus den Prämissen logisch folgt, und nicht, weil es ihr so erscheint oder sie sich in einem bestimmten mentalen Zustand befindet. Im weiteren Verlauf dieses Kapitels stehen die Fragen im Vordergrund, wie eine solche Erklärung möglich und wie sie beschaffen ist. Die disjunktive Strategie bleibt bis zu diesem Punkt rein negativ, sie schafft aber damit, dass sie das Argument des höchsten gemeinsamen Nenners blockiert, zumindest den Raum für eine alternative, nicht-hybride Erklärung.

6.2 Rationale Fähigkeit und normative Erklärung

Die disjunktivistische Strategie stellt uns vor ein neues Problem. Denn es sieht nun so aus, als hätten der epistemisch erfolgreiche und der epistemisch misslungene Vollzug einer Schlussfolgerung nichts mehr miteinander zu tun. Damit scheint aber der Begriff der «Schlussfolgerung» zwei Bedeutungen zu haben, je nachdem, ob wir den erfolgreichen oder den misslungenen Fall meinen. Wir können diese Konsequenz vermeiden, wenn wir einen konkreten Schlussakt als Aktualisierung einer rationalen Fähigkeit begreifen. Der Begriff der Fähigkeit oder des Vermögens – ich benutze die beiden Begriffe im Folgenden austauschbar – stiftet die Einheit des erfolgreichen und des misslungenen Falls. Zugleich verstehen wir durch den Begriff der Fähigkeit, wie sich die beiden Fälle unterscheiden. Denn der erfolgreiche Vollzug kann im Gegensatz zum misslungenen vollständig dadurch erklärt werden, dass er als Aktualisierung der Fähigkeit begriffen wird. Mit dem Begriff der Fähigkeit

lernen wir also zugleich eine bestimmte Form der Erklärung kennen. Damit vertiefen wir einerseits unser bisheriges Verständnis einer rationalen Erklärung. Andererseits ermöglicht uns der Begriff einer Fähigkeit, eine Antwort auf das Dilemma des Schlussfolgerns zu finden. Ich beginne mit einer allgemeinen Erläuterung des Begriffs (Kap. 6.2.1) und gehe anschließend zu der mit ihm einhergehenden Idee einer normativen Erklärung über (Kap. 6.2.2). Ich folge in meiner kurzen Erörterung Andrea Kern, die in *Quellen des Wissens* den Begriff der rationalen Fähigkeit eingehend untersucht. Im Gegensatz zu ihrer ausführlichen Darstellung bleiben meine Überlegungen jedoch skizzenhaft. Es geht mir in erster Linie darum, ein erstes Verständnis der Form von Erklärung zu gewinnen, die mit der Idee einer rationalen Fähigkeit einhergeht.²⁷⁵ Im nächsten Unterkapitel übertrage ich dieses dann auf die Schlussfolgerung.

6.2.1 Der Begriff der rationalen Fähigkeit

Beginnen wir mit einem Beispiel, das zeigt, wie wir im Alltag eine Handlung durch eine Fähigkeit erklären. Paul fragt: «Was macht Petra da? Wieso wirft sie fünf Bälle in die Luft?». Anton antwortet: «Sie jongliert». Die Antwort bedeutet, sie übt ihre Fähigkeit zu jonglieren aus. Oder vielleicht ist sie auch erst dabei, durch Übung die Fähigkeit des Jonglierens zu erwerben.²⁷⁶ Wir erklären Petras Handlung also dadurch, dass wir sie als partikulare Instanz von etwas Allgemeinem ausweisen, das sie jederzeit instanzen kann, solange die Umstände es zulassen, d. h., solange sie fünf Bälle zur Verfügung hat, es nicht zu stark windet usw. Damit gewinnen wir ein erstes Charakteristikum einer Fähigkeit, auf das Anthony Kenny hingewiesen hat. Fähigkeiten sind allgemein:

²⁷⁵ Vgl. Kern 2006.

²⁷⁶ Vgl. ebd., 196. Aristoteles unterscheidet drei Arten von Fähigkeiten: angeborene, durch Übung und durch Belehrung erworbene Fähigkeiten. Aristoteles 1998, *Metaphysik*, Buch IX 1947b. Jonglieren gehört zu der zweiten Kategorie. Die allgemeine Bestimmung des Begriffs einer Fähigkeit, die ich im Folgenden vornehme, gilt jedoch für alle drei Kategorien von Fähigkeiten.

Abilities are inherently general; there are no genuine abilities which are abilities to do things only on one particular occasion. This is true even of abilities, such as the ability to kill oneself, which of their nature can be exercised only once.²⁷⁷

Schreiben wir einer Person eine Fähigkeit zu, so beziehen wir uns nicht auf eine bestimmte Handlung oder einen bestimmten Zustand, sondern auf etwas Allgemeines, das sich in einzelnen Handlungen oder Zuständen manifestiert. Erwirbt eine Person eine Fähigkeit, so hat sie die Möglichkeit, diese in potentiell unendlich vielen Instanzen zu verwirklichen, solange es die Umstände zulassen. Mehrere Personen können zudem dieselbe Fähigkeit erwerben und ausüben. Es ist aber auch möglich, dass man eine Fähigkeit wieder verliert oder Umstände eintreten, die eine nochmalige Ausübung verhindern.

Die Erklärung einer Handlung oder eines Zustands als Instanz von etwas Allgemeinem teilt die Fähigkeit mit der Gewohnheit. Auch wenn wir die Tatsache, dass Petra gerade einen Kaffee trinkt und eine Zigarette dazu raucht, dadurch erklären, dass sie die Gewohnheit hat, sich jeden Morgen um dieselbe Zeit einen Kaffee und eine Zigarette zu gönnen, verstehen wir ihr Tun als Instanz von etwas Allgemeinem. Genauso wie eine Aussage über die Fähigkeit einer Person nichts dazu sagt, was eine Person hier und jetzt tut, sondern etwas darüber, was sie zu tun imstande ist, sagt eine Aussage über eine Gewohnheit nicht, was eine Person hier und jetzt tut, sondern was sie normalerweise tut. Um die explanatorische Funktion des Begriffs der Fähigkeit zu verstehen, müssen wir daher die Frage beantworten, wie sich eine Fähigkeit von einer Gewohnheit unterscheidet. Wie Kern zeigt, sind dafür zwei Aspekte entscheidend: *Konstitutivität* und *Normativität*.

Betrachten wir zuerst den ersten Aspekt. Fähigkeit und Gewohnheit beschreiben eine Einheit von Handlungen oder Zuständen. So beschreibt die Gewohnheit, jeden Morgen zum Kaffee eine Zigarette zu rauchen, die Einheit der beiden Handlungen «Kaffee trinken» und «Zigarette rauchen». Petras Gewohnheit erklärt, wieso sie diese beiden Handlungen jeweils gleichzeitig ausführt. Auch die Fähigkeiten, Fußball zu spielen oder zu jonglieren, beschreiben eine Einheit von Handlungen. Fußballspielen bedeutet Pässe schlagen, dribbeln, blocken usw. und Jonglieren besteht in unterschiedlichen Würfeln und Fangweisen von Bällen. Wie Kern schreibt, erlangen diejenigen

277 Kenny 1975, 135.

Begriffe, durch die wir die Teilhandlungen einer Gewohnheit beschreiben, im Gegensatz zu denjenigen Begriffen, «in denen wir die Fähigkeit beschreiben [...], ihren Gehalt nur dadurch [...], dass sie Teil einer solchen Einheit sind.»²⁷⁸ D. h., wir verstehen sowohl, was es bedeutet, einen Kaffee zu trinken, als auch, was es bedeutet, eine Zigarette zu rauchen, unabhängig von der Gewohnheit, zum Kaffee eine Zigarette zu rauchen. Die Gewohnheit erklärt nur, wieso Petra hier und jetzt Kaffee trinkt und dazu raucht. Dies ist bei einer Fähigkeit anders.

Wir verstehen die Ausdrücke «Dribbling», «Steilpass» usw. nur mit Bezug auf die Fähigkeit des Fußballspielens. Auch den diagonalen Wurf eines Jonglierballs (genannt Kaskade), als Teilhandlung des Jonglierens, verstehen wir nur mit Blick auf die Fähigkeit des Jonglierens. Eine Fähigkeit ist also eine konstitutive Einheit, die im Gegensatz zur Gewohnheit in einem determinierenden Verhältnis zu ihren Akten steht. Hat jemand beispielsweise die Fähigkeit, Fußball zu spielen, und aktualisiert diese in einem Dribbling, so ist nur durch die Fähigkeit verstehbar, was sie oder er hier gerade tut. Im Gegensatz zu Petra, von der wir behaupten können, dass sie einen Kaffee trinkt und eine Zigarette raucht, ohne zu wissen, dass sie diese Gewohnheit hat, können wir von Tom nur dann sagen, dass er dribbelt, wenn wir damit zugleich ein Verständnis der Fähigkeit artikulieren, die Tom gerade aktualisiert, nämlich Fußballspielen. Anderenfalls könnten wir nur sagen, dass Tom mit einem Ball am Fuß über eine Wiese stürmt. Die Fähigkeit steht also in einem konstitutiven Verhältnis zu der Instanz, die durch sie erklärt wird, denn diese kann nur mit Bezug auf die Fähigkeit überhaupt als eine Handlung oder ein Zustand eines bestimmten Typs identifiziert werden.

Betrachten wir nun den zweiten Aspekt. Akte einer Gewohnheit stehen in keiner normativen Beziehung zur Gewohnheit, die sie manifestieren. Petra macht nichts falsch, wenn sie an einem bestimmten Morgen keinen Kaffee trinkt oder sich zum Kaffee keine Zigarette anzündet. Natürlich ist es möglich, ihre Gewohnheit unter einem anderen Maßstab, wie demjenigen der Gesundheit, zu bewerten. Wir sagen dann, dass es ungesund ist, jeden Morgen Kaffee zu trinken und zu rauchen. Aber die Gewohnheit selbst setzt keinen Maßstab. Akte einer Fähigkeit hingegen stehen in einem normativen

²⁷⁸ Kern 2006, 201.

Verhältnis zur Fähigkeit, die sie manifestieren. Man kann besser oder schlechter jonglieren, besser oder schlechter Fußball spielen usw. Anders als im Falle der Gewohnheit ist durch die Fähigkeit ein normativer Standard gesetzt, durch den sich die partikularen Aktualisierungen bewerten lassen. Fähigkeiten stehen also zugleich in einem konstitutiven und normativen Verhältnis zu ihren Instanzen und sind damit die Quelle sowohl der Identität als auch der Normativität einzelner Handlungen oder Zustände.²⁷⁹ Wie ist dies aber möglich?

Die Idee der Bewertung macht nur Sinn, wenn etwas von dem Maßstab, durch den es bewertet wird, abweichen kann. Wenn aber eine Sache überhaupt nur ist, was sie ist, wenn sie einem konstitutiven Standard entspricht, so kann sie scheinbar nicht zugleich durch diesen bewertet werden. Konstitutivität und Normativität scheinen sich gegenseitig auszuschließen. Wäre eine Fähigkeit eine Bedingung, die erfüllt oder nicht erfüllt werden kann, dann wäre dieser Einwand berechtigt. Ist etwas nur, was es ist, wenn es eine bestimmte Bedingung erfüllt, so kann nicht sinnvoll davon gesprochen werden, dass es noch immer ist, was es ist, wenn es die Bedingung nicht erfüllt. Es wäre dann schlicht etwas anderes. Fähigkeiten sind jedoch keine Bedingungen, die erfüllt werden, sondern Fähigkeiten werden *aktualisiert*. Es ist die Idee der Aktualisierung, die den Raum für bessere und schlechtere Instanzierungen derselben Art schafft. Tom kann besser oder schlechter dribbeln, und sogar in dem Fall, in dem er den Ball verliert, während er am Gegenspieler vorbeiziehen will, verstehen wir noch immer, was er tut, weil wir es als einen Versuch identifizieren, ein Dribbling zu vollziehen, auch wenn die Umstände – in diesem Fall die Stärke des Verteidigers – eine korrekte Ausführung nicht zulassen. Betrachten wir nun etwas genauer, in welchem Sinne wir hier von «verstehen» oder genauer von «erklären» sprechen.

6.2.2 Normative Erklärung

Wie wir gesehen haben, stehen Fähigkeiten in einem normativen Verhältnis zu ihren partikularen Instanzen. Darin gleichen sie Regeln, auf deren Grundlage wir einzelne Handlungen bewerten und evaluieren können. Im Gegensatz

²⁷⁹ Ebd., 214.

zur Fähigkeit steht eine Regel jedoch an sich in keinem erklärenden Verhältnis zu den durch sie bewerteten Handlungen. Anhand einer Verkehrsregel, etwa derjenigen des Rechtsvortritts, lässt sich bewerten, ob Peter alles richtig macht, wenn er eine Straße überquert. Die Regel allein erklärt jedoch nicht, wieso er sein Auto stoppt und einem anderen den Vortritt lässt. Möglicherweise kennt er die Regel überhaupt nicht und der Grund dafür, dass er der Regel gemäß handelt, ist etwas völlig anderes. In dem Fall, in dem er seine Handlung nicht nur der Regel gemäß vollzieht, sondern deswegen, weil er der Regel folgt, erklärt hingegen nicht nur die Regel, sondern seine Anerkennung der Regel, wieso er die Handlung vollzieht. Darin unterscheiden sich Fähigkeiten laut Kern wesentlich von Regeln, da es Fähigkeiten im Gegensatz zu Regeln nicht unabhängig von Subjekten geben kann, die sie besitzen:

Im Unterschied zu Regeln sind Fähigkeiten kein Allgemeines, das es unabhängig davon geben kann, daß es Subjekte gibt, deren Handeln durch dieses Allgemeine bestimmt ist. Fähigkeiten sind vielmehr etwas Allgemeines, das eine unmittelbare Wirksamkeit in den Subjekten hat, die Handlungen vollziehen, die mit ihnen übereinstimmen. Fähigkeiten sind folglich etwas, das – im Unterschied zu Regeln und Prinzipien – das, was geschieht, wenn es sich in einem bestimmten Akt manifestiert, in einem bestimmten Sinn erklärt.²⁸⁰

Eine Fähigkeit ist entweder angeboren oder sie wird erworben. Sie ist also nur dadurch wirklich, dass sie jemand besitzt. Eine Fähigkeit kann zudem nur dadurch erworben werden, dass sie ausgeübt wird. Sie zu erwerben erfordert Übung. Wenn wir von einer Fähigkeit sprechen, sprechen wir also von einem Allgemeinen, das in einzelnen Subjekten wirklich ist und genau dann aktualisiert wird, wenn die Umstände dazu passend sind. Ich werde in diesem Sinn auch davon sprechen, dass eine Fähigkeit ein konkretes Allgemeines ist. Was passende Umstände sind, wird zudem durch die Fähigkeit selbst bestimmt. Etwas vereinfacht lässt sich sagen, dass jemand, der eine rationale Fähigkeit besitzt, deswegen, weil er die Fähigkeit besitzt, ein Verständnis davon hat, wann die Umstände passend sind, um die Fähigkeit auszuüben. Ein Jongleur weiß, wann die Bedingungen zum Jonglieren von Bällen geeignet sind, und eine Fußballspielerin hat ein Verständnis davon, welche Bedingun-

²⁸⁰ Ebd., 192 f.

gen erfüllt sein müssen, damit ein Spiel zustande kommen kann (wie viele Spieler etwa anwesend sein müssen, wie der Boden beschaffen sein muss usw.). Da sie als Fußballspielerin die Fähigkeit *besitzt*, muss sie die Fähigkeit *nicht zusätzlich anerkennen*, um sie auszuüben:

Für die Wirksamkeit von Fähigkeiten ist somit genau das nicht nötig, was umgekehrt Regeln und Prinzipien gerade charakterisiert: Ein Subjekt, das im Besitz einer Fähigkeit ist, muß keinen vermittelnden Akt der Anerkennung der Fähigkeit vollziehen, um der Fähigkeit eine Wirksamkeit für sein Handeln zu verleihen. Denn daß es eine bestimmte Fähigkeit hat, schließt als solches schon ein, daß es Handlungen vollzieht oder vollzogen hat, in denen diese Fähigkeit unmittelbar wirklich ist.²⁸¹

Dass eine rationale Fähigkeit ohne zusätzlichen Akt der Anerkennung aktualisiert wird, bedeutet jedoch nicht, dass die Person kein Bewusstsein davon hat, was sie tut. Im Gegenteil, es ist konstitutiv für die Ausübung einer rationalen Fähigkeit, dass eine Person die Handlung, die sie vollzieht, im Lichte des durch die Fähigkeit vorgegebenen Maßstabs für richtig erachtet. Wir können daher noch immer davon sprechen, dass eine Person, die eine Fähigkeit ausübt, sich unter diesen Maßstab bringt. D. h., sie handelt aus einem Prinzip, z. B. dem Prinzip des richtigen Fußballspiels. Dass sie sich in ihrem Tun durch ein Prinzip bestimmt, wird nun aber gerade *nicht als eine zusätzliche Handlung* begriffen, deren Vorliegen unabhängig davon erklärt werden kann, dass sie die Fähigkeit besitzt.

Eine Person ist in ihrem Tun also durch die Fähigkeit angeleitet und hat ein Verständnis davon, wann ihr Tun erfolgreich und wann es misslungen ist. Petra wird etwa die Frage, wieso sie einen Steilpass ins Zentrum gespielt hat, damit beantworten, dass ihre Mitspielerin durch die Abwehrreihe hindurch ins Zentrum vorgedrungen ist. Dadurch, dass sie fähig ist, Fußball zu spielen, verfügt sie also zugleich über ein Verständnis davon, wieso sie die einzelnen Teilhandlungen ausführt. Es wäre jedoch falsch anzunehmen, dass sie dafür über alle Fachbegriffe des Fußballs verfügen muss. Es reicht dazu etwa aus, dass sie ein Beispiel davon geben kann, wie ein korrekter Pass aussehen muss und in welchem Sinne ein Pass misslingen kann.²⁸² Es ist zudem

281 Ebd., 193.

282 Vgl. ebd., 242 f.

wichtig zu beachten, dass damit nicht gemeint ist, dass eine Person, die eine Fähigkeit ausübt, ständig bewusst überlegt, was sie tut. Als gute Fußballerin wird Petra intuitiv am richtigen Ort stehen und ohne zu überlegen ein Tor erzielen. Hätte sie jedoch überhaupt kein Verständnis davon, dass Fußball ein Mannschaftssport ist, dass es darum geht, Tore zu erzielen usw., so könnte nicht von ihr gesagt werden, dass sie dabei ist, Fußball zu spielen. Fähigkeiten können aber besser oder schlechter beherrscht werden und man kann auch ein besseres oder schlechteres Verständnis davon haben, was man tut.

Ich habe im Anschluss an Kern gesagt, dass eine Fähigkeit ein Allgemeines ist, das für seine Instanzen konstitutiv und normativ ist. Wir haben zudem gesehen, dass sich diese beiden Aspekte dann vereinen lassen, wenn wir davon ausgehen, dass eine Fähigkeit besser oder schlechter aktualisiert werden kann. Wie wir nun wissen, ist für die Aktualisierung einer Fähigkeit kein zusätzlicher Akt der Anerkennung nötig. Damit wird deutlich, wieso eine partikuläre Aktualisierung einer Fähigkeit durch die Fähigkeit erklärt werden kann: Wenn die Fähigkeit erstens konstitutiv dafür ist, was eine Tätigkeit ist, und ihre Ausübung auf keinen zusätzlichen Akt der Anerkennung angewiesen ist, so kann die ausgeübte Tätigkeit direkt mit Bezug auf die für sie konstitutive Norm erklärt werden. Fragt jemand, was Petra da tut, wenn sie fünf Bälle in die Luft wirft, und wir antworten «Petra jongliert», so geben wir damit eine in diesem Sinne völlig angemessene Erklärung dessen was Petra da gerade tut.²⁸³ Wir erklären ihr Handlung mit Bezug auf ihre Fähigkeit, Handlungen dieser Art ausüben zu können. Wir bringen damit aber einen ganz anderen Begriff der Erklärung in Anschlag als den einer dispositionalen Erklärung:

Die Bezugnahme auf eine vernünftige Fähigkeit zur Erklärung einer Handlung ist nicht die Erklärung einer Handlung durch ein psychologisches Ereignis, das den zu erklärenden Zustand oder die zu erklärende Handlung verursacht. Es ist nicht die

²⁸³ Bei willentlich ausgeführten Handlungen stellt sich darüber hinaus die Frage, wie die Willensbestimmung in die Erklärung mit eingeht. Denn eine Fähigkeit wie Jonglieren aktualisiert eine Person zu einem bestimmten Zeitpunkt, weil sie jonglieren will. Die Frage tritt hinsichtlich der Schlussfolgerung nicht auf, da diese keine absichtliche Handlung ist. Ich lasse die Frage daher offen. Gilbert Ryle diskutiert die Frage ausführlich in *The Concept of Mind*. Vgl. Ryle 2002, 62 ff.

Erklärung einer Handlung durch ein nicht-psychologisches Ereignis. Es ist überhaupt keine Erklärung einer Handlung durch ein dem zu erklärenden Ereignis vorausgehendes Ereignis, ganz gleich welcher Art. Es ist vielmehr die Erklärung einer Handlung durch etwas Allgemeines, das für die Handlung, die es erklärt, den Charakter einer konstitutiven Norm hat, von der das Subjekt der Handlung ein Bewusstsein hat, so daß es unter Bezugnahme auf diese Norm prinzipiell unendlich viele seiner Handlungen erklären kann.²⁸⁴

Eine dispositionale Analyse, wie wir sie mit der mechanischen Analyse der Schlussfolgerung kennengelernt haben, basiert auf der Idee, dass ein Ereignis ein weiteres verursacht (im Fall der Schlussfolgerung handelt es sich um zwei mentale Ereignisse). Im Gegensatz dazu erklärt die Fähigkeit eine Handlung durch das Allgemeine, dessen Verwirklichung sie ist.

Da es möglich ist, dass die Aktualisierung einer Fähigkeit von der Norm abweicht und die Handlung daher nicht so ist, wie sie sein soll, können sowohl gelungene als auch misslungene Akte durch dieselbe Fähigkeit erklärt werden. Nur die gelungene oder erfolgreiche Aktualisierung einer Fähigkeit kann jedoch vollständig durch die Fähigkeit selbst erklärt werden. Beim misslungenen Fall müssen wir hingegen zusätzlich danach fragen, was dazu geführt hat, dass die Fähigkeit nicht korrekt aktualisiert werden konnte. Wir können etwa ein schön ausgeführtes Dribbling von Petra vollständig dadurch erklären, dass Petra eine gute Fußballerin ist. Wir erklären ihr Tun damit vollständig durch die Fähigkeit, die sie besitzt. Geht jedoch etwas schief, misslingt Petra etwa ihr Dribbling, so erklären wir diesen Fall durch die Fähigkeit und einen auftretenden partikularen Umstand. Wir sagen etwa, dass Petra dabei war zu dribbeln, dann aber über eine Unebenheit gestolpert ist. Oder sie war dabei zu jonglieren und eine Windböe hat dazu geführt, dass ihr die Bälle runtergefallen sind. Wie wir jedoch am Beispiel des Schlussvermögens noch sehen werden, ist es auch denkbar, dass die Möglichkeit des Misslingens nicht von einer äußeren Ursache stammt, sondern in der Fähigkeit selbst liegt.

Mit der Idee einer rationalen Fähigkeit gewinnen wir zugleich die Idee einer *normativen Erklärung*, die wir von einer rein deskriptiven Erklärung abgrenzen können. Letztere sucht nach den notwendigen und hinreichenden

²⁸⁴ Kern 2006, 243 f.

Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit eine bestimmte Handlung als Handlung einer bestimmten Art qualifiziert werden kann, etwa als Jonglieren. Dies führt dazu, dass der misslungene Fall zum Paradigma wird und alles, was darüber hinausgeht, nicht mehr zu der Erklärung des Phänomens, um das es geht, beitragen kann.²⁸⁵ Mit der Idee der normativen Erklärung machen wir hingegen den erfolgreichen Fall zum Paradigma. Es ist der misslungene Fall, bei dem wir nach weiteren Ursachen suchen müssen, auf Grundlage derer wir verstehen, wieso die Fähigkeit nicht angemessen aktualisiert wurde.

6.3 Das Schlussvermögen

Wir sind nun an einem Punkt der Untersuchung angelangt, an dem verschiedene Argumentationslinien, denen ich bisher gefolgt bin, zusammenlaufen. Durch den Begriff des Schlussvermögens können unterschiedliche Schwierigkeiten behoben werden, mit denen die Synthesistheorie, wie ich sie bisher entwickelt habe, konfrontiert ist. Ich beginne damit, den Begriff des Schlussvermögens und den damit einhergehenden Begriff eines Denkgesetzes zu bilden (Kap. 6.3.1). Dabei wird nochmals deutlich werden, wie sich Kants Auffassung logischer Gesetze grundlegend von derjenigen Freges unterscheidet. Laut Kant sind die logischen Gesetze als selbstbewusste Denkgesetze wirklich. Ich werde in einem nächsten Schritt danach fragen, was dies bedeutet und wie insbesondere eine Schlussregel als Denkgesetz wirklich ist (Kap. 6.3.2). Ich werde zeigen, dass das Bewusstsein der Schlussregel in der Kenntnis besonderer Sätze der Form «Alle a sind F» oder «Wenn ..., dann ...» besteht, die als Obersätze verschiedener Schlussfolgerungen dienen können. Versteht eine Person die Bedeutung dieser Sätze, so hat sie ein generisches Bewusstsein derjenigen Schlussform, in der der Satz als Obersatz fungieren kann. Sie verfügt damit über ein generisches Bewusstsein der Gültig-

²⁸⁵ Die Idee einer deskriptiven Erklärung dient mir an dieser Stelle nur als Folie, um die normative Erklärung von ihr abzugrenzen. Ich argumentiere also nicht grundsätzlich gegen diese Art von Erklärung, noch gebe ich eine angemessen genaue Bestimmung, um was für eine Art von Erklärung es sich dabei handelt. Grob verstehe ich sie als eine Erklärung durch die Angabe notwendiger und hinreichender Bedingungen.

keit einer bestimmten Schlussform. Der Vollzug einer konkreten Schlussfolgerung setzt aber nicht voraus, dass die Schlussregel in einem zusätzlichen Denkkakt anerkannt wird, noch muss aus der Schlussregel abgeleitet werden, was zu tun ist. Darüber hinaus muss die schließende Person über keine Kenntnis abstrakter Regeln verfügen, wie wir sie etwa aus dem Logikunterricht kennen, um über ein Bewusstsein der Gültigkeit bestimmter Schlussformen zu verfügen. Auf dieser Grundlage ist es daher nicht nur möglich, das Regressproblem und das Zirkularitätsproblem zu lösen, sondern auch, dem Vorwurf des Intellektualismus zu begegnen.

6.3.1 Logische Gesetze als Denkgesetze

Im ersten Kapitel haben wir mit Frege gesehen, dass die logischen Gesetze zugleich konstitutive und normative Gesetze des Denkens sind. Hinsichtlich der Schlussfolgerung bedeutet dies erstens, dass eine Person nur dann eine Schlussfolgerung vollzieht, wenn sie sich an ein logisches Gesetz hält (konstitutiver Aspekt). Zweitens sagt das Gesetz, ob die Schlussfolgerung gültig ist oder nicht (normativer Aspekt). Wir wissen jedoch, dass das logische Gesetz laut Frege in erster Linie kein Denkgesetz, sondern ein «Gesetz des Wahrseins» ist.²⁸⁶ Es ist die Aufgabe der Logik, diese Gesetze aufzufinden. Da ein logisches Gesetz jedoch sagt, wann ein logischer Zusammenhang von Gedanken besteht, tritt es zugleich als Vorschrift auf, an die wir uns in unserem Denken halten sollen.²⁸⁷ Gemäß Frege gebrauchen wir den Ausdruck «logisches Gesetz» also in zwei unterschiedlichen Weisen, die nicht miteinander vermischt werden dürfen: Als solches ist das logische Gesetz ein deskriptives Gesetz des Wahrseins, das unabhängig von unserem Denken ist. Daraus lassen sich laut Frege Vorschriften, d. h. normative Regeln, ableiten, die vorschreiben, wie man denken soll. Letztere können als «Denkgesetze» bezeichnet werden. Verstehen wir hingegen unter einem «Denkgesetz» keine Vorschrift, sondern eine Beschreibung davon, wie Menschen im Allgemeinen denken, und verwechseln darüber hinaus solch ein deskriptives Denkgesetz

²⁸⁶ Frege 2003a, 35.

²⁸⁷ Vgl. ebd.

mit den Gesetzen der Logik, dann begehen wir laut Frege den Fehler des Psychologen:

Man versteht vielleicht das Wort «Denkgesetz» ähnlich wie «Naturgesetz» und meint dabei das Allgemeine im seelischen Geschehen des Denkenden. Ein Denkgesetz in diesem Sinne wäre ein psychologisches Gesetz. Und so kann man zur Meinung kommen, es handle sich in der Logik um den seelischen Vorgang des Denkens und um die psychologischen Gesetze, nach denen es geschieht.²⁸⁸

Wäre ein logisches Gesetz wie ein Naturgesetz ein Gesetz, das beschreibt, wie wir faktisch denken, so könnte es laut Frege gerade nicht mehr vorschreiben, wie wir denken sollen. Denn es würde sich dabei um ein empirisches Gesetz handeln, das lediglich sagt, welche Denkprozesse Menschen zu einer gewissen Zeit im Großen und Ganzen faktisch vollziehen. Das Gesetz würde aber nichts darüber sagen, ob ein logischer Zusammenhang von Gedanken tatsächlich gültig ist oder nicht. Deswegen handelt es sich bei dieser Auffassung logischer Gesetze um eine psychologistische Logik – also um gar keine Logik, denn eine psychologistische Logik ist nicht einfach eine andere mögliche Auffassung davon, was Logik ist, sondern eine, die ihren Gegenstand grundsätzlich missversteht.

Kant stimmt in dieser Hinsicht völlig mit Frege überein, wie aus der Einleitung zur *Jäsche Logik* deutlich hervorgeht:

Nähmen wir die Prinzipien [der Logik, J. H.] aus der Psychologie, d. h. aus der Beobachtung über unseren Verstand, so würden wir bloß sehen, wie das Denken vor sich geht und wie es ist unter den mancherlei subjektiven Hindernissen und Bedingungen; dies würde also zur Erkenntnis bloß zufälliger Gesetze führen. In der Logik ist aber die Frage nicht nach zufälligen, sondern nach notwendigen Regeln; – nicht, wie wir denken, sondern wie wir denken sollen. Die Regeln der Logik müssen daher nicht vom zufälligen, sondern vom notwendigen Verstandesgebrauch hergenommen sein, den man ohne alle Psychologie bei sich findet.²⁸⁹

Auch wenn Kant mit Frege gegen den Psychologismus vereint ist, so zieht er doch eine völlig andere Konsequenz daraus, dass die Logik nicht die zufälli-

²⁸⁸ Ebd.

²⁸⁹ Kant, JL, A 6.

gen, durch empirische Forschung erfahrbaren Regeln des Denkens zum Gegenstand hat. Im Gegensatz zu Frege folgt für Kant daraus nicht, dass der Gegenstand der Logik als solcher vom Denken verschieden sein muss. Für Kant sind die logischen Gesetze dem Verstand interne Denkgesetze, jedoch keine zufälligen, sondern *notwendige Gesetze des Denkens*. Als notwendige Gesetze beschreiben sie nicht einfach, wie Menschen oder vernünftige Wesen im Allgemeinen denken, sondern sie schreiben in erster Line vor, wie man denken *soll*. Kant unterscheidet sich also nicht einfach darin von Frege, dass er die logischen Gesetze als deskriptive Gesetze des Denkens begreift, die im Gegensatz zu empirisch-psychologischen Gesetzen *a priori* eingesehen werden können. Stattdessen hat er eine grundverschiedene Auffassung davon, was ein logisches Gesetz ist. Dies wird unter anderem daran deutlich, dass er das logische Gesetz auch als *Form des Denkens* bezeichnet:

Diese Wissenschaft von den notwendigen Gesetzen des Verstandes und der Vernunft überhaupt, oder – welches einerlei ist – von der bloßen Form des Denkens überhaupt, nennen wir nun Logik.²⁹⁰

Hinsichtlich der Schlussfolgerung haben wir gesehen, dass die Form der Schlussfolgerung die Art und Weise ist, wie Urteile in einem Bewusstsein verbunden werden. Eine Schlussregel bezeichnet laut Kant daher die Art und Weise, wie Urteile zur Einheit der Schlussfolgerung verbunden werden sollen. Mit dem Begriff der rationalen Fähigkeit, den wir in diesem Kapitel gebildet haben, sind wir nun erstens in der Lage, besser zu verstehen, was Kant damit meint, dass das logische Gesetz die Form des Schlussvermögens ist, und zweitens können wir erklären, wie es möglich ist, dass das logische Gesetz als Denkgesetz trotzdem vorschreibt, wie man denken soll. Es ist uns also möglich, den konstitutiv-erklärenden und den normativen Aspekt logischer Gesetze zu vereinen.

Ich folge Kant darin, von logischen Gesetzen zu sprechen, es ist aber zu beachten, dass es mir im Folgenden nur um den besonderen Fall der Schlussgesetze, d. h. der Schlussregeln, geht. Es mag zudem so scheinen, als würde der Gegenstand der vorliegenden Untersuchung nun doch über die Philosophie des Geistes hinaus hin zu Fragen der Logik ausgeweitet. Es geht mir im

290 Ebd., A 4.

Folgenden aber nur um die Frage, wie wir über Schlussregeln nachdenken müssen, um sie als Regeln zu verstehen, die unser Denken anleiten können. Wie sich diese Idee einer Schlussregel zu der Auffassung von Schlussregeln in der zeitgenössischen formalen Logik verhält, ist eine zusätzliche Frage, auf die ich nicht weiter eingehen werde. Angenommen, es gibt jedoch so etwas wie eine philosophische Logik, die sich ihrem Gegenstand durch eine Untersuchung des rationalen Vermögens zu schließen und nicht durch die Idee eines formalen Kalküls nähert, so gehören die folgenden Überlegungen zu einer solchen Logik.

Das logische Gesetz als *Form* des Schlussvermögens zu bezeichnen bedeutet, es als konstitutive Norm dieses Vermögens zu begreifen. Das Gesetz ist die Art und Weise, wie Urteile in einem Bewusstsein derart zusammengehalten werden, dass die schließende Person einsieht, dass die Konklusion daraus folgt. Natürlich besteht das Schlussvermögen nicht nur aus einem einzigen Gesetz, sondern in einer Verbindung unterschiedlicher Gesetze, d. h. unterschiedlicher Arten und Weisen, Urteile miteinander zu vereinen (z. B. dem Modus Ponens, dem Modus Barbara usw.). Wie wir gesehen haben, besteht auch eine Fähigkeit wie das Fußballspielen in einer Verbindung von Teilfähigkeiten, wie dem Passspiel, dem Dribbling usw., die unter gegebenen Umständen aktualisiert werden. Im Falle der Schlussfolgerung bestehen die Umstände, die zu einer Aktualisierung des Vermögens führen, darin, dass sich die Person der Prämissen bewusst wird. Die Aktualisierung des Schlussvermögens gelingt nicht immer, sie kann durchaus misslingen. Wenn sie misslingt, entspricht der vollzogene Schlussakt nicht der durch das Gesetz selbst vorgegebenen Norm und kann auch nicht vollständig durch diese erklärt werden. Wir können daher auch den zweiten oben genannten Punkt erklären: Auf der Grundlage der Idee der Aktualisierung können wir verstehen, wie es möglich ist, dass das logische Gesetz dem Denken intern ist und trotzdem vorschreibt, wie man denken soll. Denn nicht jede Aktualisierung ist erfolgreich. Das logische Gesetz ist daher zugleich der normative Standard, durch den ein konkreter Schlussakt bewertet werden kann.

Wenn die Aktualisierung die Verwirklichung der Norm, d. h. des Gesetzes, selbst ist, dann stimmt im Fall einer erfolgreichen Schlussfolgerung unser Denken nicht mit einer von ihm unabhängigen deduktiven Ordnung von Gedanken überein. Vielmehr stimmt es in diesem Fall mit sich selbst überein. Wir können damit verstehen, was Kant damit meint, wenn er schreibt:

Wir wollen in der Logik nicht wissen: wie der Verstand ist und denkt und wie er bisher im Denken verfahren ist, sondern wie er verfahren sollte. Sie soll uns den richtigen, d. h. den mit sich selbst übereinstimmenden Gebrauch des Verstandes lehren.²⁹¹

Beim erfolgreichen Vollzug eines Schlussaktes ist der Schlussakt so, wie er als Schlussakt sein soll. Misslingt der Vollzug einer Schlussfolgerung hingegen, so stimmt der Schlussakt nicht mit sich selbst überein, oder, wie wir auch sagen können, er fällt von sich selbst – von der durch ihn gesetzten Norm – ab. Die logischen Gesetze sind laut Kant also in den einzelnen, denkenden Subjekten als Form ihres Vermögens, d. h. als konstitutive Norm, wirklich. Sie sind wirklich als die Art und Weise, wie einzelne Denker Urteile zur Einheit des Schlusses verbinden. Es ist laut Kant dann die Aufgabe der Logik, die Form des Denkens auf den Begriff zu bringen, indem sie abstrakte Schluss-schemata formuliert:

[W]ir können nicht denken, oder unsern Verstand nicht anders gebrauchen, als nach gewissen Regeln. Diese Regeln können wir nun aber wieder für sich selbst denken, d. h. wir können sie ohne ihre Anwendung oder in abstracto denken.²⁹²

Für Frege ist das logische Gesetz als solches ein deskriptives Gesetz des Wahrseins und nur abgeleitet davon ein normatives Gesetz des Denkens. Für Kant, dessen Auffassung ich mich angeschlossen habe, gibt es hingegen nur einen einzigen Sinn, in dem man von einem logischen Gesetz spricht: Es ist ein Denkgesetz. Es ist uns zwar möglich, das Gesetz oder die Regel abstrakt und schematisch darzustellen. Es handelt sich dabei aber nicht um ein Gesetz oder eine Regel in einem anderen Sinne, sondern nur um die schematische Darstellung des Denkgesetzes, das im Denken bereits unmittelbar wirksam ist. Die Verdoppelung, die bei Frege auftritt, gibt es bei Kant nicht. Am Ende des ersten Kapitels habe ich gezeigt, dass Frege uns eine Antwort auf die Frage, wie eine Schlussregel zugleich normativ und konstitutiv für das Denken einer Person sein kann, schuldig bleibt. Durch die Idee des Schlussvermögens

²⁹¹ Ebd., A 6.

²⁹² Ebd., A 2/3.

sehen wir nun, wie es möglich ist, den konstitutiven und den normativen Charakter logischer Gesetze miteinander zu versöhnen.²⁹³

Der entscheidende Unterschied zwischen Frege und Kant liegt meines Erachtens aber letztlich in ihrem Verständnis eines «seelischen Vorgangs des Denkens.»²⁹⁴ Für Frege ist jeder seelische Vorgang etwas subjektiv Zufälliges.²⁹⁵ Auch wenn es durchaus Gründe geben kann, wieso wir alle so und nicht anders denken, so ist es doch nicht notwendig, dass ein seelischer Vorgang so und nicht anders beschaffen ist. Ein solcher Vorgang ist damit Gegenstand der empirischen Psychologie und wird durch empirische Gesetze erklärt.²⁹⁶ Kant hingegen glaubt, dass es einen «notwendigen Verstandesgebrauch»²⁹⁷ gibt und damit eine Aktivität des Geistes, die nicht empirisch erklärt werden kann. Wir verstehen diese Art der geistigen Veränderung nicht dadurch, dass wir sie beobachten und Verallgemeinerungen anstellen, sondern wir begreifen sie laut Kant aufgrund einer von aller Erfahrung unabhängigen Reflexion auf die konstitutiven Bedingungen unseres Vermögens zu denken. Durch den Begriff des Vermögens, oder genauer: durch den einer

293 Ein etwas ausführlicheres Argument findet sich in meinem Aufsatz «Reconciling the Normative and the Constitutive Nature of Logical Rules». Held 2018. Ein Argument dafür, dass Kant die Spannung zwischen dem konstitutiven und dem normativen Charakter logischer Gesetze aufzulösen vermag, liefert auch Tyke Nunez in «Logical Mistakes, Logical Aliens, and the Laws of Kant's Pure General Logic». Vgl. Nunez 2018.

294 Frege 2003a, 35.

295 Diese Aussage ist möglicherweise zu stark. Frege sieht, dass gerade der Begriff des Urteilsaktes nur mit Bezug auf einen wahrheitsfähigen Gehalt – Gedanken – gebildet werden kann und deswegen kein rein empirischer Begriff ist. Trotzdem spricht er in seiner späten Schrift «Der Gedanke» von der Aktivität des Urteilens als einem seelischen Vorgang und damit als Teil der «Innenwelt», die vom «Reich Gedanken» wesentlich verschieden ist. Vgl. Frege 2003a, 73 ff. In seinen frühen Schriften liegt es hingegen nahe, dass Frege einen logischen Begriff des Urteils gebraucht, der sich vom bloßen Für-wahrhalten eines Gedankens unterscheidet. Vgl. van der Schaar 2018, 225 ff.

296 Bezüglich des Fassens eines Gedankens betont jedoch Frege, dass dies ein Vorgang sei, der «an der Grenze des Seelischen liegt», weil in ihm der Gedanke in den Blick kommt, der nicht mehr etwas Seelisches ist. Trotzdem sei der Akt des Fassens «seelischer Art» und man brauche sich daher «in der Logik nicht darum zu kümmern». Vgl. Frege 2001b, 64.

297 Kant, JL, A 6.

normativen Erklärung, wie wir ihn in Kapitel 6.2.2 kennengelernt haben, gewinnen wir also ein anti-psychologisches Verständnis eines psychologischen Aktes oder, wie Kant sagt, ein Verständnis eines notwendigen Verstandesgebrauchs.

Frege geht es vor allem darum, die Objektivität eines Urteilsaktes – und damit auch eines Schlussaktes – zu gewährleisten, was ihn veranlasst, die Gehalte des Denkens von den Denkakten einzelner Individuen zu trennen. Kant hingegen glaubt, dass die Objektivität durch den «notwendigen Verstandesgebrauch» gewährleistet werden kann. Es ist die formale Beschaffenheit des Urteils- und des Schlussvermögens, durch die die Objektivität ihrer Akte – einzelne Urteile und Schlüsse – garantiert wird, und kein von den Denkakten verschiedener Gehalt. Das logische Gesetz ist dementsprechend die Form eines Vermögens, was für den Fall der Schlussfolgerung zugleich bedeutet, dass es die Art und Weise ist, wie Urteile in einem Bewusstsein zusammengehalten werden. Obwohl die logischen Gesetze in den einzelnen Individuen wirklich sind, sind es keine zufälligen Gesetze: sie sind notwendig und allgemein. Es handelt sich dabei also um eine Allgemeinheit – ein konkretes Allgemeines –, die in einzelnen Subjekten wirklich ist, und damit um die für ein Vermögen wesentliche Form von Allgemeinheit, wie wir sie in Kapitel 6.2 kennengelernt haben. Wenn die Objektivität des Urteils und der Schlussfolgerung nicht durch einen vom Akt verschiedenen Gehalt, sondern durch die Form des Aktes selbst garantiert wird, dann bedeutet dies, dass wir Menschen, oder allgemeiner, wir vernünftigen Wesen, alle über dasselbe Denkvermögen verfügen. Unser Denken trifft sich nicht nur im Fassen gleicher Gedanken, sondern es stimmt von sich aus, *qua* seiner Form, miteinander überein, d. h. *qua* der Art und Weise, wie Elemente zu einer Einheit verbunden werden. Ich habe bisher kein Argument für diese starke, von Kant inspirierte These angeführt. Im Zusammenhang der vorliegenden Untersuchung dient mir aber die Tatsache, dass wir dadurch erklären können, was eine Schlussfolgerung ist, und insbesondere die Auflösung des Regressproblems als Argument dafür, sie zu akzeptieren. Denn wie wir gleich sehen werden, können wir nur dann, wenn wir das logische Gesetz als Denkgesetz im eben genannten Sinn begreifen, verstehen, wie dieses uns in unserem Denken unmittelbar bewegt.

6.3.2 Das generische Bewusstsein logischer Gesetze

Mit Kant habe ich das logische Gesetz als die Art und Weise bestimmt, wie Elemente – Begriffe oder Urteile – zu einer Einheit verbunden werden. Im dritten Kapitel habe ich zudem ein spezifisches und ein generisches Bewusstsein einer synthetischen Einheit voneinander unterschieden. Wie ich nun zeigen möchte, ist das Bewusstsein des logischen Gesetzes, das eine Person hat, wenn sie über das Schlussvermögen verfügt, ein generisches Bewusstsein eines gültigen Zusammenhangs von Urteilen oder, was dasselbe bedeutet, ein generisches Bewusstsein der Form der Schlussfolgerung.

Auf den ersten Blick mag es nun so aussehen, als würde ich mich des Vorwurfs des Intellektualismus schuldig machen, da der Vollzug einer Schlussfolgerung scheinbar voraussetzt, dass die schließende Person Schlussregeln wie den Modus Ponens oder den Modus Barbara versteht, wie wir sie aus dem Logikunterricht kennen. Der Vorwurf trifft jedoch nur dann zu, wenn wir das generische Bewusstsein als Bewusstsein eines abstrakten Zusammenhangs von Urteilen verstehen. Dies ist jedoch gerade nicht der Fall. Das generische Bewusstsein eines gültigen Zusammenhangs von Urteilen ist vielmehr ein Bewusstsein, das eine Person hat, wenn sie sich konkreter Obersätze bewusst ist, oder etwas genauer, konkreter Urteile, die sie als Obersätze möglicher Schlussfolgerungen gebrauchen kann. Beispiele sind Urteile wie «Alle Menschen sind sterblich» oder «Wenn es regnet, dann schmilzt der Schnee». Eine Person versteht nur, was ein solcher Satz bedeutet, wenn sie sich einer möglichen Verbindung solcher Sätze mit anderen Sätzen wie «Sokrates ist ein Mensch» oder «Es regnet» bewusst ist. Ihr Verständnis des Obersatzes beinhaltet also schon ein Verständnis der Art und Weise, wie der Satz mit einem anderen Satz im Schluss zusammenhängt. Ich möchte den Punkt gleich anhand der beiden Beispiele etwas genauer erläutern, wobei ich mit dem Modus Barbara beginne und diesen etwas ausführlicher behandle als den Modus Ponens.²⁹⁸

Wie wir im vierten Kapitel gesehen haben, bezeichnet Kant den Obersatz einer Schlussfolgerung als die «allgemeine Regel», gemäß der eine Per-

²⁹⁸ Ich danke Michael Frey für die hilfreichen Gespräche zur Idee eines generischen Bewusstseins logischer Gesetze.

son schließt.²⁹⁹ Wir können nun besser verstehen, was dies bedeutet: Indem ich mir des Obersatzes bewusst bin, bin ich mir bereits der Bedingung bewusst, die, wenn sie erfüllt wird, zu einem weiteren Urteil führt. Wir können diesen Gedanken auch so ausdrücken, dass der Obersatz ein Urteil ist, durch das die mögliche Verbindung mit weiteren Urteilen bereits vorgestellt wird. Urteile ich etwa, dass alle Menschen sterblich sind, so bin ich mir zugleich der Bedingung bewusst, durch die ich entscheiden kann, dass etwas sterblich ist, wenn es sie erfüllt. Mein Urteil *ist* ein Bewusstsein der möglichen Verbindung mit anderen Urteilen. Es ist ein Bewusstsein davon, dass ich unmöglich urteilen kann, dass etwas unsterblich ist, wenn ich zugleich urteile, dass es ein Mensch ist. Eine Person schließt daher unmittelbar, dass Sokrates sterblich ist, wenn sie das Urteil «Alle Menschen sind sterblich» mit dem Urteil «Sokrates ist ein Mensch» in einem Bewusstsein verbindet.

Es ist wichtig, zwischen dem spezifischen und dem generischen Bewusstsein einer Schlussfolgerung zu unterscheiden.³⁰⁰ Das generische Bewusstsein ist lediglich ein Bewusstsein der logischen Form und daher unabhängig vom spezifischen Gehalt des Obersatzes. Es ist ein Bewusstsein der Art der Verbindung, d. h. im Falle des Modus Barbara der Art und Weise, wie eine Person den Subjekt- und den Prädikatbegriff zur Einheit des Urteils zusammenhält. Dadurch stellt sie bereits eine mögliche Verbindung mit weiteren Urteilen vor. Dieses Bewusstsein ist daher in allen Urteilen, die ihrer Form nach übereinstimmen, dasselbe: so etwa in den Urteilen «Alle Menschen sind sterblich», «Alle Pferde haben Hufe», «Alle Philosophen sind weise» usw. Um welche konkrete, inhaltlich bestimmte Verbindung es sich im jeweiligen Fall handelt, ist dann natürlich vom spezifischen Gehalt des Urteils abhängig und also von Ausdrücken wie «Mensch» und «sterblich», die in das Urteil eingehen. Eine Person kann aber nur über ein spezifisches Bewusstsein eines Urteils und seiner möglichen Verbindung mit anderen Urteilen verfügen, wenn sie über das generische Bewusstsein verfügt. Oder mit anderen Worten und etwas zeitgemäßer ausgedrückt: Eine Person kann nur dann die Bedeutung eines konkreten allquantifizierten Satzes wie «Alle Menschen sind sterblich» verstehen, wenn sie versteht, wie ein Satz der Form

299 Vgl. Kant, JL, 551, A 188.

300 Vgl. Kap. 3.2.

«Alle a sind F» allgemein mit Sätzen der Form «Dies ist ein a» zusammenhängt. Dies bedeutet nicht, dass sie selbst in der Lage sein muss, Variablen wie «a» und «F» zu verwenden. Es bedeutet auch nicht, dass sie das generische Bewusstsein und damit die Schlussregel schematisch darstellen können muss. Eine Person, die in der Lage ist, das Urteil «Alle Menschen sind sterblich» zu fällen, und sich dadurch bereits einer möglichen Verbindung dieses Urteils mit anderen Urteilen bewusst ist, muss daher nicht über ein zusätzliches Bewusstsein der abstrakten Schlussregel «Alles, was ein F ist, ist auch ein G; a ist F; also ist a ein G» oder gar « $\forall x (F(x) \rightarrow G(x)); F(a); \text{also } G(a)$ » verfügen. Wie wir gesehen haben, ist es die Aufgabe der Logikerin und des Logikers, die Denkgesetze derart abstrakt und schematisch darzustellen. Ein Bewusstsein abstrakter Zusammenhänge mag für ein präzises Argumentieren durchaus hilfreich sein, so wie ein Verständnis grammatischer Zusammenhänge hilfreich sein kann, um präzise zu sprechen und zu schreiben. In beiden Fällen ist die Kenntnis abstrakter Regeln jedoch keinesfalls eine Voraussetzung dafür, um überhaupt denken bzw. sprechen zu können.

Das Gesagte gilt auch für den Fall des Modus Ponens. Eine Person begreift ihr Urteil «Wenn es regnet, dann schmilzt der Schnee» als ein Urteil, das es unmöglich macht, dass sie zugleich urteilt, dass es regnet und dass der Schnee nicht schmilzt. Ihr Urteil «Wenn es regnet, dann schmilzt der Schnee» beinhaltet also bereits ein generisches Bewusstsein der möglichen Schlussfolgerung, die sie vollziehen wird, wenn sie urteilt, dass es regnet. D. h., es ist unmöglich, dass sie den Obersatz «Wenn es regnet, schmilzt der Schnee» versteht, ohne zugleich zu verstehen, dass aus dem Obersatz zusammen mit dem weiteren Satz «Es regnet» die Konklusion «Der Schnee schmilzt» folgt. Auch in diesem Fall gilt, dass das generische Bewusstsein allen hypothetischen Urteilen gemeinsam ist. Eine Person, die ein hypothetisches Urteil fällt, ist sich des Antezedens immer schon als Bedingung bewusst, die, wenn sie erfüllt ist, das Konsequens unausweichlich macht. Sie ist daher in dem Fall, in dem die Bedingung erfüllt ist, logisch dazu «gezwungen», den Schluss zu vollziehen. Im fünften Kapitel habe ich zu zeigen versucht, dass dadurch das Regressproblem gelöst werden kann. Wir verstehen nun aber besser, dass die schließende Person nichts über die Prämissen hinaus wissen muss, um über ein Verständnis des logischen Zusammenhangs der Prämissen zu verfügen.

Was bedeutet es aber, dass das logische Gesetz ein Denkgesetz ist und das Gesetz nicht vom Bewusstsein des Gesetzes verschieden ist (und damit die Gültigkeit des Schlusses nicht verschieden vom Bewusstsein der Gültigkeit)? Es bedeutet, dass eine Person, insofern sie sich des Obersatzes bewusst ist, bereits über ein Bewusstsein möglicher Schlüsse verfügt. Im Obersatz ist also die Verbindung, die der Schluss ist, bereits verstanden. Deswegen sagt Kant, dass im Obersatz die Regel vorgestellt wird, gemäß der die Schlussfolgerung vollzogen wird.³⁰¹ Urteile dieser Art, d. h. mögliche Obersätze, haben die Form: «Wenn ..., dann ...», «Entweder ..., oder ...», «Alle ... sind ...» usw. Wie ich im nächsten Kapitel zeigen werde, muss eine Person daher auch die entsprechenden sprachlichen Ausdrücke erlernen, um das Schlussvermögen ausbilden zu können. Es wird nun deutlich, wie die Synthesistheorie dem Vorwurf des Intellektualismus begegnen und trotzdem behaupten kann, dass eine Person, die über das Schlussvermögen verfügt, sich der Form dieses Vermögens bewusst ist. Denn eine Person ist sich der Form der Schlussfolgerung dadurch bewusst, indem sie in der Lage ist, bestimmte Urteile zu fällen, oder, wie wir auch sagen können, indem sie in der Lage ist, bestimmte Sätze der Form «Wenn ..., dann ...» oder «Alle ... sind ...» bilden und verstehen zu können. Die selbstbewusste Natur des Schlussvermögens zeigt sich zudem nicht nur darin, dass eine Person, die urteilt: «Wenn es regnet, wird die Straße nass», fähig ist, die entsprechende Schlussfolgerung zu vollziehen. Eine Person, die über das Schlussvermögen verfügt, ist etwa auch in der Lage, andere Menschen auf Fehlschlüsse aufmerksam zu machen oder ein Kind, das gerade dabei ist, das Vermögen zu erwerben, dabei zu unterstützen, indem sie etwa Beispiele anführt oder indem sie es korrigiert. Ihr Verständnis allgemeiner Schlusszusammenhänge zeigt sich damit letztlich in ihrem gesamten rationalen Verhalten.³⁰²

³⁰¹ Vgl. Kant, KdrV, B 364.

³⁰² Wie wir gesehen haben, kann eine Fußballspielerin auf unterschiedliche Art und Weise zeigen, dass sie versteht, worin die Fähigkeit des Fußballspiels besteht und was eine korrekte Ausführung dieser Fähigkeit von einer falschen unterscheidet. Analog dazu kann sich die selbstbewusste Natur des Schlussvermögens in einer Vielzahl von Handlungen ausdrücken. In beiden Fällen ist die direkte sprachliche Ausformulierung davon, worin die jeweilige Fähigkeit besteht, nur eine unter vielen Möglichkeiten.

Im vierten Kapitel habe ich versucht, das Regressproblem dadurch zu lösen, dass eine Person beim Schlussfolgern nicht mit propositionalen Gehalten operiert, sondern ihre Urteile in einem Bewusstsein verbindet. Die Frage, wie es ihr möglich ist, die Urteile entsprechend einer logischen Regel miteinander zu verbinden, blieb jedoch offen und damit konnte auch das Regressproblem noch nicht abschließend gelöst werden. Würde die Schlussfolgerung einen zusätzlichen Akt der Anerkennung einer Schlussregel erfordern, aus der abgeleitet werden muss, wie die Urteile verbunden werden sollen, so entstünde nicht nur das Regressproblem von Neuem, sondern die Synthesistheorie wäre darüber hinaus auch mit dem Zirkularitätsproblem konfrontiert. Wie wir nun aber wissen, können beide Probleme dadurch gelöst werden, dass wir die Schlussregel als interne Norm des Schlussvermögens auffassen, deren Anwendung, oder etwas präziser, deren Aktualisierung, keinen zusätzlichen Akt der Anerkennung der Regel voraussetzt.³⁰³ Damit bin ich nun in der Lage, eine rationale Erklärung der Schlussfolgerung allgemein zu formulieren.

6.4 Rationale Erklärung der Schlussfolgerung

Eine rationale Erklärung der Schlussfolgerung erklärt die Schlussfolgerung durch das Schlussvermögen und damit durch die für dieses Vermögen konstitutive Norm, d. h. die Schlussregel, der die schließende Person beim Vollzug einer Schlussfolgerung folgt. Es handelt sich dabei um eine normative, nicht-hybride Erklärung (6.4.1). Auf der Grundlage dieser Erklärung wird es möglich, das Dilemma des Schlussfolgerns zu überwinden (6.4.2).

6.4.1 Eine normative, nicht-hybride Erklärung der Schlussfolgerung

Betrachten wir noch einmal die drittpersonale Schlusserklärung des Typs A, die ich bereits im fünften Kapitel besprochen habe:

³⁰³ Zum Begriff einer internen Norm vgl. Rödl 2002.

(A) S schließt, dass p, weil q und weil wenn q, dann p.

Wie wir gesehen haben, schreiben wir einer Person durch diese Aussage nur dann eine Schlussfolgerung zu, wenn wir diese selbst für gültig und die Prämissen für wahr erachten. Laut der hybriden Erklärung besteht die Behauptung A aus zwei getrennten Aussagen. Es wird erstens eine deskriptive Aussage gemacht: dass die Person S eine Schlussfolgerung vollzieht. Zweitens wird eine normative Aussage gemacht: die Schlussfolgerung wird als korrekt bewertet. Im Gegensatz dazu machen wir laut der Synthesistheorie mit der Behauptung A jedoch nur *eine Aussage*: Wir erklären den Schlussakt durch das Vermögen von S, Schlussakte dieser Art – in dem Fall entsprechend der Regel Modus Ponens – zu vollziehen. Wir sagen nicht, dass ein bestimmter mentaler Prozess im Gang ist *und* dass wir diesen für angemessen halten. Vielmehr erklären wir den Schlussakt vollständig dadurch, dass wir ihn als Aktualisierung des Schlussvermögens von S verstehen. Wie wir gesehen haben, erklären wir damit die Aktualisierung mit Bezug auf die für sie relevante konstitutive Norm. Die relevante Norm ist in diesem Fall die Schlussregel, durch die der logische Zusammenhang zwischen den Prämissen und der Konklusion gerechtfertigt ist. Wir können daher auch schlicht sagen, dass S den Schlussakt vollzieht, weil er gültig ist (und die Prämissen wahr sind). Da sich S jedoch der Schlussregel bewusst ist, der sie folgt – indem sie den Obersatz des Schlusses versteht –, und sie den Schlussakt deswegen vollzieht, weil sie sieht, dass die Konklusion aus den Prämissen folgt, ist es auch richtig zu sagen, dass S den Schlussakt vollzieht, weil S sich bewusst ist, dass er gültig ist. Das Bewusstsein von S ist in diesem Fall jedoch kein rein subjektives Bewusstsein, sondern es schließt – zumindest im erfolgreichen Fall – die faktische Gültigkeit des Schlusses mit ein. Wir können dies auch so ausdrücken, dass die schließende Person im erfolgreichen Fall weiß, dass der Schluss gültig ist. Wir sind damit zu einer normativen, nicht-hybriden Erklärung der Schlussfolgerung gelangt, die den Vollzug einer Schlussfolgerung nicht auf der Grundlage mentaler Zustände erklärt, in denen sich die schließende Person befindet, sondern mit Bezug auf ihr Wissen um die Gültigkeit des Schlusses. Es muss jedoch angemerkt werden, dass wir im erfolgreichen Fall darüber hinaus voraussetzen, dass die schließende Person weiß, dass die Prämissen wahr sind. Dies kann das Vermögen zu schließen für sich genommen

nicht garantieren, sondern es ist dabei auf weitere Vermögen angewiesen, so etwa auf das Wahrnehmungsvermögen oder das Vermögen, durch Zeugnenschaft Wissen zu erwerben.³⁰⁴

Durch eine Aussage des Typs A erklären wir die Schlussfolgerung also auf die gleiche Weise wie die schließende Person selbst, wenn sie eine der Aussagen A* bis E* verwendet, um die Frage zu beantworten, wieso sie darauf schließt, dass p:

(A*) Ich schließe, dass p, weil q und wenn q, dann p.

(E*) Ich schließe, dass p, weil ich glaube, dass p aus den Prämissen {q, r} folgt.

Die schließende Person glaubt, dass sie die Schlussfolgerung deswegen vollzieht, weil die Konklusion aus den Prämissen folgt, und nicht weil es ihr bloß subjektiv so erscheint (vgl. Kap. 5.3.2). Im erfolgreichen Fall hat sie damit recht. Wir sind also zu einer einheitlichen Schlusserklärung gelangt, bei der die Perspektive der ersten und der dritten Person nicht mehr auseinanderfallen.

Es ist aber möglich, dass die Aktualisierung misslingt. Einerseits ist es möglich, dass die schließende Person bloß glaubt, dass die Prämissen wahr sind. Andererseits ist es möglich, dass sie fehlerhaft schließt. Wie wir gesehen haben, können wir in der Perspektive der dritten Person die Aussagen B–F (vgl. Kapitel 5.3) dazu gebrauchen, um Fälle misslungener Schlussfolgerungen zu erklären. Betrachten wir dazu z. B. die Aussage E aus dem fünften Kapitel:

E) S schließt, dass p, weil S glaubt, dass p aus den Prämissen {q, r} folgt.

³⁰⁴ Die Frage, wie der Zusammenhang zwischen Schließen, Wahrnehmen und Zeugnenschaft genau beschaffen ist, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Ich gehe aber von der Annahme aus, dass es sich dabei – zumindest im Fall eines rationalen Wesens – nicht um eigenständige Vermögen oder Fähigkeiten handelt. Vielmehr sind sie intrinsisch aufeinander bezogen und bilden zusammen das Erkenntnisvermögen.

Wir können die Aussage E durchaus so gebrauchen, um damit auszudrücken, dass S richtig geschlossen hat. Normalerweise sagen wir aber nur dann, dass S auf p schließt, weil sie *glaubt* (oder *bloß glaubt*), eine gültige Schlussfolgerung zu vollziehen, wenn wir die Schlussfolgerung für ungültig oder eine der Prämissen für falsch halten. Wir erklären die Schlussfolgerung aber auch in diesem Fall noch immer mit Bezug auf dasselbe Vermögen, das auch im epistemisch erfolgreichen Fall aktualisiert wird. Dadurch verstehen wir die Einheit des erfolgreichen und des misslungenen Vollzugs einer Schlussfolgerung. Wir können also verstehen, wieso es sich in beiden Fällen um den Vollzug eines rationalen Aktes derselben Art handelt – eine Schlussfolgerung –, auch wenn das Bewusstsein der schließenden Person sich in den beiden Fällen substantiell unterscheidet, denn im einen Fall weiß die schließende Person, dass die Prämissen wahr sind und die Konklusion aus ihnen folgt, im anderen erscheint es ihr hingegen nur so. Die Einheit der beiden Fälle wird also durch das Schlussvermögen und nicht durch einen höchsten gemeinsamen Nenner gestiftet. Um den misslungenen Fall erklären zu können, müssen wir jedoch zusätzlich angeben, wieso die Aktualisierung des Schlussvermögens misslungen und von der für sie relevanten Norm abgewichen ist. Möglich ist etwa, dass die schließende Person abgelenkt wurde oder unaufmerksam war. Ich werde jedoch im nächsten Kapitel zeigen, dass eine entscheidende Quelle von Fehlern letztlich in der sprachlichen Verfasstheit des Schlussvermögens liegt.

6.4.2 Die Überwindung des Dilemmas des Schlussfolgerns

In zweiten Kapitel habe ich vom Dilemma des Schlussfolgerns gesprochen. Das eine Horn des Dilemmas ist die mechanische Analyse des Schließens. Die mechanische Analyse kann zwar erklären, wieso eine Person die Konklusion unmittelbar akzeptiert, wenn sie die Prämissen akzeptiert. Sie kann jedoch nicht erklären, dass die schließende Person die Konklusion deswegen akzeptiert, weil sie sieht, dass sie aus den Prämissen folgt. Schreiben wir der schließenden Person hingegen die zusätzliche konditionale Überzeugung zu, dass die Konklusion wahr sein muss, wenn die Prämissen wahr sind, entsteht das Regressproblem und damit das zweite Horn des Dilemmas. Im Anschluss an Douglas Lavin habe ich gezeigt, dass das Dilemma Ausdruck einer

generellen Schwierigkeit ist, die beiden Momente «Unmittelbarkeit» und «Kognition» miteinander zu verbinden: Einen rationalen Akt als kognitiven Akt zu bezeichnen bedeutet erstens, dass er eine Erkenntnis ausdrücken kann. Es handelt sich um einen objektiven Akt, der von unterschiedlichen Personen zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten vollzogen werden kann. Zweitens schließt der Vollzug eines kognitiven Aktes ein Verständnis von sich selbst als begründet mit ein. Eine Person vollzieht ihn nicht nur deswegen, weil sie einen Grund hat, sondern weil sie den Grund als Grund anerkennt. Es ist dieser zweite Aspekt, der mit der Unmittelbarkeit unvereinbar zu sein scheint. Denn ein kognitiver Akt ist gerade in dem Sinne unmittelbar, dass eine Person, die einen Grund hat, ihn zu vollziehen, keine weitere Handlung oder Überlegung anstellen muss, damit sie ihn vollzieht. Sie muss nichts weiter tun, damit ihr Grund wirksam wird. Ein Verständnis des Aktes als begründet erlangt die Person aber scheinbar nur dann, wenn sie in einem zusätzlichen Akt den Grund als Grund anerkennt, und genau deswegen stehen Kognition und Unmittelbarkeit scheinbar im Widerstreit zueinander.

Ich hoffe, dass durch den bisherigen Gang der Untersuchung und auf der Grundlage der Idee einer rationalen Fähigkeit deutlich wurde, wie es möglich ist, das Dilemma des Schlussfolgerns zu überwinden, und zwar so, dass Unmittelbarkeit und Kognition miteinander versöhnt werden können. Ich versuche den Gedankengang nochmals knapp zusammenzufassen: Die Schlussfolgerung ist ein kognitiver Akt, da die schließende Person sie nur dann vollzieht, wenn sie die Prämissen für wahr hält und die Schlussfolgerung für gültig erachtet. Sie akzeptiert die Konklusion, weil sie diese im Lichte der Prämissen für begründet hält. Um einen Schluss als gültig ausweisen zu können, muss eine Person jedoch keine Schlussregel in einem zusätzlichen Akt anerkennen und auf die Prämissen anwenden, sondern es ist ausreichend, dass sie einen Satz wie «Alle Menschen sind sterblich» versteht, der als Obersatz unterschiedlicher Schlussfolgerungen dienen kann. Indem sie lernt, solche Obersätze zu verwenden, bildet eine Person das entsprechende Schlussvermögen aus, das unmittelbar aktualisiert wird, wenn die Umstände dafür gegeben sind. Sie lernt damit aber nicht nur die Verwendung einiger konkreter Sätze, sondern sie erwirbt ein generisches Bewusstsein davon, wie bestimmte Sätze aufgrund ihrer logischen Form mit anderen Sätzen verbunden sind. Versteht sie also den Satz «Alle Menschen sind sterblich» und da-

mit die durch ihn gedachte Verbindung mit weiteren Sätzen wie «Sokrates ist ein Mensch», dann wird sie in dem Fall, in dem sie sich beider Sätze bewusst ist und sie miteinander verbindet, *unmittelbar* darauf schließen, dass Sokrates sterblich ist. Anders als bei der dispositionalen Analyse gelangt sie damit aber dazu, die Konklusion zu akzeptieren, weil sie die Prämissen akzeptiert und sieht, dass die Konklusion logisch aus ihnen folgt. Es ist der schließenden Person also möglich, die Prämissen als Gründe anzuführen, wieso sie dazu gelangt ist, die Konklusion zu glauben.

Wir haben damit aber auch ein alternatives Verständnis davon gewonnen, was «unmittelbar» hier heißt. In erster Linie ist damit gemeint, dass kein zusätzlicher inferentieller Schritt nötig ist, um einen rationalen Akt zu vollziehen, sobald man einen Grund hat, ihn zu vollziehen. Die mechanische Analyse kann den Aspekt der Unmittelbarkeit zwar in dieser Hinsicht erklären. Laut der mechanischen Analyse sind die Prämissen aber nur deswegen unmittelbar wirksam, weil die schließende Person faktisch so beschaffen ist, dass sie zur Konklusion übergeht, wenn sie an die Prämissen denkt. Es ist die Disposition, die zwischen Grund und Ursache vermittelt, ein Grund ist nur deswegen Ursache, weil die Person über die dafür relevante Disposition verfügt. Laut der Synthesistheorie ist die Schlussfolgerung jedoch auch in diesem zweiten Sinn unmittelbar oder unvermittelt. Verfügt eine Person über das Schlussvermögen, so erklärt – zumindest im erfolgreichen Fall – nicht ihre subjektive psychologische Beschaffenheit, sondern die Gültigkeit des Schlusses selbst, dass sie unmittelbar von den Prämissen zur Konklusion übergeht. Der Vollzug einer Schlussfolgerung ist also im doppelten Sinne unmittelbar: Erstens muss die schließende Person die Prämissen nicht in einem zusätzlichen Akt als Grund anerkennen. Zweitens ist es nicht ihre faktische psychologische Beschaffenheit, die erklärt, wieso sie den Schlussakt vollzieht, sondern dass die Schlussfolgerung gültig ist, dessen sie sich bewusst ist. Trotzdem bin ich mit der Untersuchung noch nicht ganz am Ende. Denn es stellt sich noch immer die Frage, wieso wir unsere Urteile überhaupt aufeinander beziehen und logisch miteinander verbinden. Scheint dies nicht noch immer nahezulegen, dass der Akt des Verbindens ein zusätzlicher Akt ist, der zu den Prämissen noch hinzukommt? Wie ich im nun folgenden letzten Kapitel zeigen möchte, ist dies nicht der Fall, da ein Urteil zu fällen bereits bedeutet, es potentiell auf andere Urteile zu beziehen und mit diesen zu verbinden.

7. Zur sprachlichen Verfasstheit des Schlussvermögens

Im letzten Kapitel habe ich den Begriff des Schlussvermögens gebildet und versucht, eine einheitliche Erklärung der Schlussfolgerung zu formulieren. Sowohl aus der Perspektive der dritten als auch aus der Perspektive der ersten Person wird der epistemisch erfolgreiche Vollzug einer Schlussfolgerung vollständig durch das Schlussvermögen erklärt und nicht durch einen besonderen mentalen Zustand, in dem sich die Person befindet. Wir haben zudem gesehen, dass die Aktualisierung des Vermögens nicht darauf basiert, dass die schließende Person in einem separaten Akt die Schlussregel anerkennt und sich dann von ihr im Schließen anleiten lässt. Dies wirft die Frage auf, was sonst für die Aktualisierung des Schlussvermögens verantwortlich ist.

Wie ich zeigen möchte, bedarf es nichts über die Wahrheit der Prämissen hinaus, das mich dazu bringt, eine bestimmte Schlussfolgerung zu vollziehen. Gäbe es etwas über die Prämissen hinaus, das für die Aktualisierung des Schlussvermögens verantwortlich wäre, so würden wir das Regressproblem, das wir gerade vermeiden wollen, durch die Hintertür wieder hereinlassen. Im Folgenden werde ich im Anschluss an einige Überlegungen zu Kants Begriff der Apperzeption dafür argumentieren, dass ein Urteil von sich aus bereits darauf angelegt ist, dass ich es mit anderen Urteilen im Schluss verbinde (Kap. 7.1). Wissen ist letztlich ein System von Urteilen und ein einzelnes Urteil ist nicht unabhängig davon denkbar, dass es Element eines solchen Systems ist. Daraus scheint zu folgen, dass ich ein Urteil, sobald ich es fälle, sogleich mit allen meinen bisherigen Urteilen und Überzeugungen verbinden muss. Dies anzunehmen widerspricht jedoch scheinbar unserer alltäglichen Praxis, wir sind schlicht nicht in der Lage, alle unsere Urteile und Überzeugungen miteinander zu verbinden und in einem einheitlichen System zusammenzuhalten. Wie ich jedoch zeige, ist dies deswegen der Fall, weil

sowohl der Urteilsakt als auch der Schlussakt wesentlich sprachliche Akte sind (Kap. 7.2). Durch seine sprachliche Manifestation im Satz ist ein konkreter Urteilsakt in der Zeit wirklich. Dies ist der Grund dafür, dass es nicht möglich ist, alle unsere Urteile auf einmal miteinander zu verbinden. Wir erreichen dadurch eine Bestimmung des diskursiven Denkens als ein Denken, das sich Schritt für Schritt in der Zeit vollzieht (Kap. 7.3). Ausgehend davon werde ich dann zeigen, wie Schlussfolgern und inferentielles Begründen miteinander zusammenhängen (Kap. 7.4).

Wie ich abschließend zeigen möchte, ist die natürliche Sprache aber auch eine Quelle von Fehlern, die dazu führt, dass unsere Schlussakte misslingen können. Der Grund für die Möglichkeit eines Fehlschlusses liegt damit aber im Schlussvermögen selbst, da dieses konstitutiv vom Gebrauch einer natürlichen Sprache abhängt (Kap. 7.5). Gerade weil ein Schlussakt nur als sprachlicher Akt wirklich ist, steht unser Vermögen zu schließen damit nicht im Kontrast zu einem vollständig rationalen oder göttlichen Schlussvermögen, dessen Aktualisierung notwendig mit dem durch das Vermögen gesetzten Maßstab übereinstimmen würde.³⁰⁵ Denn ein solches Vermögen ist gar nicht sinnvoll denkbar. Die Möglichkeit des Fehlers ist vielmehr ein intrinsischer Bestandteil des Schlussvermögens selbst. Ich werde die These, dass die Verwirklichung des Schlussvermögens konstitutiv von der Verwendung einer natürlichen Sprache abhängt, abschließend damit verbinden, dass die Klärung von grammatischen Unstimmigkeiten ein wesentlicher Bestandteil der philosophischen Tätigkeit ist, die dazu beiträgt, unser rationales Vermögen – und damit uns selbst – besser zu verstehen. Der Zusammenhang von Schluss und Sprache ist jedoch letztlich eine Aufgabe, die die vorliegende Untersuchung bei weitem übersteigt. Das vorliegende, die Untersuchung abschließende Kapitel hat daher die Funktion eines Ausblicks. Die Überlegungen bleiben in vielerlei Hinsichten skizzenhaft und werfen neue Fragen auf.

³⁰⁵ Ich unterscheide hier zwischen einem rein rationalen und einem göttlichen Wesen. Unter einem göttlichen Wesen verstehe ich mit Kant ein Wesen, das dasjenige, was es denkt, zugleich schöpft. Es macht also den Gegenstand seines Denkens dadurch wirklich, dass es ihn denkt. Davon verschieden ist die Möglichkeit eines rein rationalen Wesens, das nicht der Grund der Wirklichkeit davon ist, was es denkt, dessen Denken jedoch immer den rationalen Prinzipien gemäß ist, da es nicht von der Sinnlichkeit fehlgeleitet werden kann.

Sie zeigen aber in eine Richtung, in die weiterzudenken sich meines Erachtens lohnt.

7.1 Urteilen und Schließen

Obwohl die vorliegende Untersuchung eine Kritik an Freges Urteilstheorie beinhaltet, konnte dennoch seine Definition der Schlussfolgerung übernommen werden: Einen Schlussakt zu vollziehen bedeutet, ein Urteil zu fällen, «indem man sich anderer Wahrheiten als Rechtfertigungsgründen bewusst ist.»³⁰⁶ Der Zusammenhang von Urteil und Schluss ist also völlig direkt: Schließen ist eine bestimmte Art, ein Urteil zu fällen. Frege glaubt, dass die anderen Wahrheiten, von denen er spricht, wahre Gedanken – propositionale Gehalte – sind. Wie wir jedoch gesehen haben, sind es weitere Urteile oder Überzeugungen, die wir mit Kant auch als die «Materie» der Schlussfolgerung bezeichnet haben. Wir können unsere rationale Fähigkeit zu schließen nur ausüben, wenn wir bereits über Überzeugungen verfügen, die wir miteinander verbinden können. Es ist naheliegend, diese Aussage so zu verstehen, dass jedes Urteil oder jede Überzeugung *potentiell* als Prämisse (oder als Konklusion) einer Schlussfolgerung dienen kann. Obwohl ich diese Aussage nicht für falsch halte, kann sie leicht missverstanden werden. Denn wenn wir eine Überzeugung als potentielle Prämisse begreifen, stellt sich die Frage, was dazu führt, dass sie im gegebenen Fall tatsächlich zur Prämisse wird.³⁰⁷ Die Antwort darauf lautet scheinbar, dass sie dann zur Prämisse wird, wenn die schließende Person sie dementsprechend gebraucht. Diese Antwort impliziert jedoch, dass die Ursache dafür, dass wir eine Schlussfolgerung vollziehen, nicht allein in dem liegt, wovon wir überzeugt sind, d. h. darin, dass wir die Prämissen für wahr halten, sondern in etwas davon Verschiedenem: Vielleicht vollziehen wir den Schlussakt schlicht, weil wir es wollen. Wie wir je-

³⁰⁶ Frege 1983a, 3.

³⁰⁷ Es ist konstitutiv für die Überzeugung, dass sie als Prämisse und/oder Konklusion im Schluss und allgemein als Teil einer inferentiellen Begründung auftreten kann. An dieser Stelle geht es mir jedoch nicht (oder nicht nur) um den begrifflichen Zusammenhang von Überzeugung und Schlussfolgerung, sondern um die Frage, was im gegebenen Fall dazu führt, dass eine Person eine ihrer Überzeugungen als Prämisse heranzieht.

doch bereits wissen, ist es unmöglich, einen Schlussakt absichtlich zu vollziehen.³⁰⁸ Was wir absichtlich tun können, ist, unsere Aufmerksamkeit auf ein Thema zu lenken und bestimmte Überlegungen anzustellen usw. Die Aktualisierung des Schlussvermögens hingegen beruht nicht auf einem Willensakt. Beruht die Ursache dafür, dass wir einen Schlussakt vollziehen, jedoch weder auf unserer Absicht noch alleine darauf, was wir für wahr halten, so ist es scheinbar einer Laune der Natur oder es bleibt gar dem Zufall überlassen, wann wir unser Schlussvermögen aktualisieren.

Dieses Resultat ist nicht haltbar und widerspricht der Schlusserklärung, die ich im letzten Kapitel formuliert habe. Darin habe ich die Schlussfolgerung als spontanen Akt ausgewiesen. Der Grund für die Aktualisierung des Schlussvermögens kann daher nicht in einem von diesem Vermögen verschiedenen, separaten Akt gesucht werden. Wenn ich auf die Konklusion schließe, begreife ich allein die Wahrheit der Prämissen als Grund dafür, dass ich die Konklusion akzeptiere. Würde der Vollzug hingegen durch eine externe Quelle erklärt (einen zusätzlichen Willensakt oder einen anderen mentalen Zustand, in dem ich mich befinde) oder wäre es sogar dem Zufall überlassen, wann mein Vermögen aktualisiert wird, würde dies bedeuten, dass ich ihn nicht mehr als einen Akt der Selbstbestimmung begreifen könnte, durch den ich mich darauf festlege, was ich glauben soll. Liegt die Quelle für die Aktualisierung des Schlussvermögens letztlich in meiner psychologischen Beschaffenheit oder in einem zusätzlichen Akt, dann sind wir zudem wieder mit dem Dilemma konfrontiert, dass wir den Schlussakt entweder rein dispositional erklären oder sein Vollzug einen Regress der Prämissen impliziert und damit unmöglich ist.³⁰⁹ Wir müssen also das Verhältnis zwischen einer Überzeugung bzw. einem Urteil und der Schlussfolgerung neu durchdenken. Wie ich zeigen möchte, sind meine Überzeugungen nicht in dem Sinne potentielle Prämissen, dass ich sie ab und zu als Prämissen verwenden kann. Eine Überzeugung ist vielmehr – in einem noch näher zu erläuternden Sinne – als potentielle Prämisse oder Konklusion wirklich. Wenn ich ein Urteil fälle, so vergrößere ich damit nicht einfach die Elemente in meiner *belief box*, ich füge meinem Denken nicht einfach ein weiteres Atom

³⁰⁸ Vgl. Kap. 1.4.2.

³⁰⁹ Ich bespreche das Dilemma ausführlich in Kap. 2.3.

hinzu, auf das ich im gegebenen Fall zurückgreifen kann, sondern ich verbinde das Urteil zugleich damit, was ich bereits glaube. Diese These scheint jedoch zu radikal, denn es würde uns schlicht kognitiv überfordern, alle unsere Überzeugungen und Urteile immerzu miteinander zu verbinden. Trotzdem scheint mir etwas richtig an diesem Gedanken. Ich möchte mich ihm daher noch von einer anderen Seite nähern, denn er geht meines Erachtens direkt aus der Synthesistheorie hervor.

Wie wir im dritten Kapitel gesehen haben, bezeichnet der Ausdruck «Synthesis» laut Kant die «Vorstellung der synthetischen Einheit des Mannigfaltigen».³¹⁰ Mit Blick auf ein anschaulich gegebenes Mannigfaltiges stellt Kant im Paragraf 16 der «Transzendentalen Deduktion der reinen Verstandesbegriffe» einen Zusammenhang zwischen Synthesis und Selbstbewusstsein her:

Denn die mannigfaltigen Vorstellungen, die in einer gewissen Anschauung gegeben werden, würden nicht insgesamt meine Vorstellungen sein, wenn sie nicht insgesamt zu einem Selbstbewusstsein gehörten [...].³¹¹

Die Passage folgt unmittelbar auf Kants berühmte These, dass das «Ich denke, [...] alle meine Vorstellungen begleiten können [muß].»³¹² Es ist eine Bedingung dafür, dass eine Vorstellung überhaupt *meine* Vorstellung ist, dass sie zu einem Selbstbewusstsein gehört. Wie Kant nun weiter ausführt, ist diese Bedingung noch nicht erfüllt, wenn ich mir jeder meiner Vorstellung isoliert voneinander bewusst bin oder, wie er schreibt, wenn jede Vorstellung lediglich von einem «empirischen Bewusstsein» begleitet wird. Denn ich kann eine Vorstellung nur als meine Vorstellung begreifen, wenn ich sie mit anderen Vorstellungen verbinde:

Denn das empirische Bewußtsein, welches verschiedene Vorstellungen begleitet, ist an sich zerstreut und ohne Beziehung auf die Identität des Subjekts. Diese Beziehung geschieht also dadurch noch nicht, dass ich jede Vorstellung mit Bewußtsein begleite, sondern daß ich eine zu der anderen hinzusetze und mir der Synthesis derselben bewusst bin. [...] [N]ur dadurch, daß ich das Mannigfaltige derselben in

³¹⁰ Kant, KdrV, B 130/131.

³¹¹ Ebd., B 132.

³¹² Ebd., B 131.

einem Bewusstsein begreifen kann, nenne ich dieselben insgesamt meine Vorstellungen; denn sonst würde ich ein so vielfärbiges Selbst haben, als ich Vorstellungen habe, deren ich mir bewusst bin.³¹³

Die einzige Art und Weise, wie ich mir einer Mannigfaltigkeit von Vorstellungen – Vorstellungen, die an sich unverbunden sind – als *meiner* Vorstellungen bewusst werden kann, besteht darin, dass ich sie in einem Bewusstsein verbinde oder, wie wir in diesem Zusammenhang auch gesagt haben, indem ich sie in einem Bewusstsein zusammenhalte.³¹⁴

Ein «so vielfärbiges Selbst» zu haben, wie man Vorstellungen hat, stellt nach Kant keine reale Option dar. Es würde sich dabei vielmehr um die Auflösung des Selbst handeln. Laut Kant ist es also eine konstitutive Bedingung für unser Selbstbewusstsein, dass wir die Mannigfaltigkeit von Vorstellungen, auf die wir uns in unserem Denken beziehen, in einem Bewusstsein zusammenfügen können. Nur dadurch, wie Kant sagt, «daß ich ein Mannigfaltiges gegebener Vorstellungen in einem Bewußtsein selbst verbinden kann, ist es mir möglich, daß ich mir die Identität des Bewußtseins in diesen Vorstellungen selber vorstelle.»³¹⁵ Wenn es aber eine konstitutive Bedingung für das Selbstbewusstsein ist, dass die Vorstellungen derart miteinander verbunden werden können, muss jede Vorstellung – auch eine anschaulich gegebene – von der Art sein, dass sie derart mit anderen Vorstellungen verbunden werden kann. Auf dieser Grundlage versucht Kant in der «Transzendentalen Deduktion der reinen Verstandesbegriffe», aus der die oben zitierte Passage entnommen ist, die objektive Gültigkeit der Kategorien zu beweisen. Darin spielt die Schlussfolgerung keine Rolle, da wir uns nicht in der formalen, sondern in der transzendentalen Logik bewegen. Wir müssen daher auch nicht weiter auf den Beweis und die Deduktion der Kategorien eingehen. Die Passage ist für den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung trotzdem von Interesse, weil Kants Aussagen zur Natur der Synthesis so allgemein

313 Ebd., B 133/134.

314 Patricia Kitcher argumentiert ausführlich für diesen Punkt und dagegen, dass man von den eigenen Vorstellungen dadurch weiß, dass diese einen innerlich affizieren. Vgl. Kitcher 2011, Kap. 9.

315 Kant, KdrV, B 133.

sind, dass sie – wenn wir von ihrem speziellen Gebrauch im Kontext der Deduktion abstrahieren – auch für die Schlussfolgerung gelten.

Stellen wir uns vor, ich wäre mir jeder meiner Überzeugungen einzeln und isoliert voneinander bewusst. In diesem Fall würde ich ein so «vielfärbiges Selbst haben»,³¹⁶ wie ich Überzeugungen habe. So wie das anschaulich Gegebene «für mich nichts»³¹⁷ ist, wenn es nicht derart verbunden werden kann, dass ich mir bewusst werden kann, dass es mir zugehört, so wäre eine Überzeugung für mich nichts, wenn ich sie nicht mit anderen Überzeugungen zur Einheit meines Selbstbewusstseins zusammenhalten könnte. Die Art und Weise, wie eine Überzeugung zur Einheit des Selbstbewusstseins verbunden vorgestellt wird, ist gerade die Schlussfolgerung. Damit können wir auch besser verstehen, wieso diese Einheit – die synthetische Einheit der Apperzeption – nicht nur prominent in der transzendentalen Analytik im Rahmen des Beweises der objektiven Gültigkeit der Kategorien auftritt, sondern laut Kant auch für die allgemeine oder formale Logik von zentraler Bedeutung ist:

Und so ist die synthetische Einheit der Apperzeption der höchste Punkt, an dem man allen Verstandesgebrauch, selbst die ganze Logik, und nach ihr, die Transzendental-Philosophie heften muß, ja dieses Vermögen ist der Verstand selbst.³¹⁸

Man könnte dieser Überlegung entgegnen, dass Kant doch nur sagt, dass es mir «möglich» sein muss, ein Urteil mit anderen zu verbinden, damit es mir bewusst ist. In diesem Sinn wird oftmals seine Aussage zum «Ich denke» verstanden, das alle Vorstellungen begleiten *können* muss. Durch diese Interpretation wären wir aber auf den Sinn von Potentialität zurückgeworfen, den es gerade zu vermeiden gilt. Urteile und Überzeugungen sind wesentlich selbstbewusst. Es ist mir also nicht möglich, ein Urteil zu fällen, ohne es mit anderen Urteilen zu verbinden, denn nur dadurch bin ich mir überhaupt bewusst, dass es *mein* Urteil ist.³¹⁹ Es ist aber richtig, wie wir im nächsten Abschnitt

³¹⁶ Ebd., B 133/134.

³¹⁷ Ebd., B 132.

³¹⁸ Ebd., B 133, Fußnote.

³¹⁹ Es ist fragwürdig, ob so etwas wie eine vollkommen isolierte Überzeugung, die ich in keiner Weise auf meine restlichen Überzeugungen beziehe – so dass ich z. B. noch nicht

sehen werden, dass wir faktisch trotzdem nicht immer jedes Urteil mit jedem anderen verbinden.

Es ist hilfreich, sich im Zusammenhang dieser Überlegungen einen Kommentar von Richard Moran zu einer Passage aus *The Character of Mind* von Colin McGinn anzuschauen. Betrachten wir zuerst McGinns Behauptung zum Verhältnis von Selbstbewusstsein, Überzeugung und Logik:

Since a person is not simultaneously aware of all of his beliefs, it is perfectly possible – indeed commonplace – that conflicts among beliefs go unnoticed; it is thus possible to believe something as well as believing the opposite, precisely through lack of omniscience about what you believe. But once such conflict comes to awareness one or the other belief must go [...]. If a person were not aware of his beliefs, then he could not be aware of their inconsistency; but awareness of inconsistency is (primarily) what allows normative considerations to get a purchase on beliefs; so the rational adjustment of beliefs one to another seems to involve self-consciousness, that is, knowledge of what you believe. Without such self-consciousness the control of logic over thought would be deprived of its compelling force; rationality as we know it requires knowledge of the contents of one's own mind.³²⁰

Da wir keine allwissenden Wesen sind, so McGinn, ist es möglich, dass wir Überzeugungen haben, die sich widersprechen. Das Vermögen, sich der eigenen Überzeugungen bewusst zu werden, versteht McGinn daher als Voraussetzung dafür, dass diese der normativen Anforderung nach Konsistenz angepasst werden können. Moran kritisiert nun aber die Rolle, die McGinn dem Selbstbewusstsein in Zusammenhang mit der «logischen Kontrolle» der eigenen Überzeugungen zuschreibt:

[T]he relation between rationality and self-knowledge suggested by McGinn provides a kind of «outsider's» picture of the sort of «control» or authority a person exercises over his attitudes. This would be a picture of the role of self-knowledge as like the periodic need to get under the hood and see what's going on before making any adjustments.³²¹

einmal in der Lage bin zu sehen, ob sie im Widerspruch zu meinen restlichen Überzeugungen steht –, überhaupt sinnvoll denkbar ist. Es würde sich dabei zumindest um einen höchst irrationalen Fall handeln.

320 McGinn 1982, 20.

321 Moran 2001, 132.

Das Problem von McGinns Auffassung liegt nach Moran darin, dass er das Vermögen, sich seiner eigenen Überzeugungen bewusst zu werden und sie nach ihrer logischen Konsistenz zu prüfen, als ein Vermögen begriff, das den Überzeugungen äußerlich ist. Es wird als das Vermögen begriffen, wie Moran etwas polemisch schreibt, ab und an in sich hineinzublicken und nach dem Rechten zu schauen. Wenn nötig, können dann Anpassungen vorgenommen werden. Moran hingegen kommt zu demselben Resultat, das wir gerade mit Kant erreicht haben. Es liegt in der Weise, wie ich mir einer Überzeugung als meiner Überzeugung bewusst bin, dass ich sie mit anderen verbinde und wesentlich als Element eines Systems von Überzeugungen begreife. Der logische Zusammenhang ist also der Überzeugung – oder, wie Kant sagt, dem Urteil – nicht äußerlich, sondern es gehört zur Überzeugung als Überzeugung und der Weise, wie wir uns ihrer bewusst sind, dass wir sie mit anderen logisch verbinden.³²²

Aus den Überlegungen zum Selbstbewusstsein des Urteils und der Überzeugung folgt, dass unser Vermögen, zu urteilen und Überzeugungen zu haben, viel enger mit unserem Vermögen zu schließen verwoben ist, als vielfach angenommen wird. Die Aktualisierung unseres Urteilsvermögens ist zugleich und wesentlich die Aktualisierung unseres Schlussvermögens. Metaphorisch gesprochen können wir dies auch so ausdrücken, dass das Urteil «von sich aus» darauf aus ist, sich mit anderen Urteilen zu verbinden, es ist dafür auf keine externe Ursache angewiesen. Wie wir bereits gesehen haben, können wir die Frage, wieso eine bestimmte Person einen Schlussakt vollzieht oder vollzogen hat, mit Verweis auf die Prämissen beantworten, aus denen sie auf die Konklusion geschlossen hat: «S schließt, dass p, weil q und weil p aus q folgt.» Es macht jedoch keinen Sinn, darüber hinaus zu fragen, was sie dazu gebracht hat, die beiden Prämissen miteinander zu verbinden. Denn diese Frage haben wir bereits beantwortet. Es ist die Einsicht in die Prämissen und nichts von diesen Verschiedenes, die dazu führt, dass die Person ihr Schlussvermögen aktualisiert und die Prämissen miteinander verbindet. Es gibt keine weitere Ursache, die zusätzlich dazu erklärt, wieso sie den Schlussakt vollzieht. Sobald sich eine Person des Obersatzes in der richtigen Art und Weise

322 Diesen Gedanken entwickelt Moran im vierten Kapitel von *Authority and Estrangement*. Vgl. ebd.

bewusst ist, wird sie den Schluss vollziehen, wenn sie sich im Lichte des Obersatzes den Untersatz vor Augen führt. Wie wir im letzten Kapitel gesehen haben, ist ihr Bewusstsein des Obersatzes ein Bewusstsein einer allgemeinen Regel, gemäß der sie den Schlussakt vollzieht. Das Bewusstsein jedes konkreten Obersatzes ist damit letztlich ein Bewusstsein davon, wie Urteile allgemein zu einem System zusammengefügt werden können. Es ist eine Fähigkeit, die unmittelbar aktualisiert wird, sobald ein entsprechender Untersatz hinzukommt.

Es stellt sich jedoch die Frage, wie wir denn überhaupt noch erklären können, dass eine Person einen Schlussakt zu einem bestimmten Zeitpunkt vollzieht. Ich werde weiter unten auf diese Frage zurückkommen. Wie bereits gesagt, scheint die vorgenommene Überlegung aber auch aus anderen Gründen viel zu radikal oder gar absurd. Denn folgt daraus nicht, dass wir eigentlich alle Konsequenzen aus allen unseren Urteilen und Überzeugungen längst gezogen haben müssten? Zudem hat McGinn doch zumindest damit recht, dass es möglich ist, dass wir Überzeugungen haben, die sich widersprechen, und wir uns diese oftmals zuerst vor Augen führen müssen, damit wir den Widerspruch einsehen und beheben können. Es würde jedoch nur dann folgen, dass wir immer schon alle Konsequenzen aus allen Überzeugungen gezogen hätten, wenn das Schlussvermögen keine sinnliche Seite hätte und unsere Schlussakte nicht in der Zeit wirklich wären. Dies ist jedoch nicht der Fall, denn wie wir gleich sehen werden, ist der Schlussakt als sprachlicher Akt in Raum und Zeit wirklich. Man könnte annehmen, dass dies nur für uns endliche Wesen der Fall ist, ein rein rationales Wesen – oder, wie McGinn sagt, ein allwissendes Wesen – hätte hingegen immer schon alle Konsequenzen aus allen seinen Überzeugungen gezogen. Die Gegenüberstellung eines endlichen und eines rein rationalen oder göttlichen Wesens basiert jedoch auf der falschen Annahme, dass unsere sinnliche Natur die Fähigkeit zu schließen von außen begrenzt und an einer reibungslosen Aktualisierung hindert. Wie ich im Folgenden zeigen möchte, ist diese Annahme falsch, weil es konstitutiv für das Vermögen zu schließen ist, dass seine Akte sprachlich verfasst sind und es damit eine sinnliche Seite aufweist (was jedoch nicht damit verwechselt werden darf, dass das Schlussvermögen selbst ein sinnliches Vermögen ist).

7.2 Die Schlussfolgerung als sprachlicher Akt

Es gibt eine Fülle von Argumenten, die einen mehr oder weniger starken Zusammenhang von Sprache und Denken behaupten. Dass ein solcher Zusammenhang besteht, kann durchaus als eine zentrale Annahme innerhalb der Analytischen Philosophie, vor allem in ihrer sprachanalytischen Ausprägung, geltend gemacht werden. Mir geht es im Folgenden allerdings nicht darum, die genaue Beschaffenheit des Zusammenhangs aufzuklären. Sondern ich möchte mich auf die Frage konzentrieren, ob wir durch den Zusammenhang besser verstehen können, wie sich unser Denken sinnlich, und damit in Raum und Zeit, manifestiert. In einer späten Schrift zu den Erkenntnisquellen der Mathematik schreibt Frege:

Unser Denken ist nämlich eng verknüpft mit der Sprache und damit mit der sinnlichen Aussenwelt. [...] Freilich unterscheiden wir den Satz als Ausdruck eines Gedankens von diesem Gedanken selbst. Wir sind uns bewusst, dass wir für denselben Gedanken verschiedene Ausdrücke haben können. Die Verbindung eines Gedankens mit einem gewissen Satze ist keine notwendige; dass aber ein uns bewusster Gedanke mit irgendeinem Satze in unserem Bewusstsein verbunden ist, ist für den Menschen notwendig. Das liegt jedoch nicht an dem Wesen des Gedankens, sondern an unserem Wesen. Es ist kein Widerspruch, Wesen anzunehmen, welche denselben Gedanken wie wir fassen können, ohne dass sie ihn in eine sinnliche Form zu kleiden brauchen.³²³

Das Zitat ist für uns in mehreren Hinsichten von Bedeutung. Dass unser Denken «eng» mit der Sprache verknüpft ist, heißt für Frege erstens, dass es mit der «sinnlichen Aussenwelt» verbunden ist. Einen Gedanken sprachlich zu fassen bedeutet, ihn «in eine sinnliche Form zu kleiden». Zweitens argumentiert Frege dafür, dass ein Gedanke nicht mit seinem «sinnlichen Kleid» identisch ist. Denn wir können unterschiedliche sprachliche Ausdrücke gebrauchen, um ein und denselben Gedanken zu fassen. Drittens glaubt Frege, dass es nur für uns Menschen notwendig ist, einen Gedanken sprachlich zu fassen, um ihn überhaupt denken zu können. Denn laut Frege sind Wesen denkbar, die einen Gedanken fassen können, ohne ihm eine «sinnliche Form» zu verleihen.

323 Frege 1983b, 288.

Es ist naheliegend, dass Frege deswegen glaubt, dass wir Menschen einen Gedanken nur kraft der Sprache fassen können, weil es uns nur dadurch möglich ist zu verstehen, was er bedeutet. Es muss uns möglich sein, seinen Sinn zu erfassen, wie Frege in seiner spezifischen Terminologie sagen würde.³²⁴ Nur unter dieser Voraussetzung können wir uns überlegen, ob wir ihn für wahr halten sollen oder nicht. Auf den ersten Blick mag es so scheinen, als hieße die Bedeutung eines Gedankens zu kennen etwas Ähnliches, wie die Bedeutung eines Wegweisers oder die Bedeutung einer Warnung zu kennen. Diese Analogie ist jedoch nicht stichhaltig. Denn wir verstehen z. B. eine Warnung, wenn wir wissen, wovor sie uns warnt, d. h., wenn wir ihren Gehalt kennen. Ein Gedanke ist aber nichts, das einen Gehalt hat, sondern es *ist* ein Gehalt.³²⁵ Als solcher scheint ein Gedanke für uns nur etwas, d. h. ein Gehalt unseres Denkens, wenn wir ausdrücken können, was er bedeutet.³²⁶ Denn für uns Menschen ist sinnhaftes Verstehen nur durch Sprache möglich.³²⁷

Möglicherweise orientiert sich Frege aber auch stärker an Kant, wenn er davon spricht, dass es nur für uns Menschen notwendig ist, den Gedanken «in eine sinnliche Form zu kleiden». Diese Interpretation bietet sich an, da Frege explizit darauf verweist, dass der Gedanke durch die Sprache mit der sinnlichen Außenwelt verknüpft ist. Laut Kant ist für uns Menschen jeder mögliche Erkenntnisgegenstand nur in Raum und Zeit wirklich. Diese Beschränkung gilt auch für unser eigenes Denken. Auch wenn die Quelle unseres Denkens nicht in unserer sinnlichen Natur liegt, sondern im Verstand, so muss unser Denken doch eine sinnliche Seite aufweisen, um als Teil der Wirklichkeit begriffen werden zu können. Wie ein spontaner Akt in der Welt

³²⁴ Frege führt diese Terminologie in *Über Sinn und Bedeutung* ein. Vgl. Frege 2007b.

³²⁵ Vgl. Kimhi (Manuskript, TB).

³²⁶ Damit will ich nicht sagen, dass einen Gedanken zu fassen und seinen Sinn zu verstehen zwei verschiedene Akte sind. Es scheint vielmehr so, dass der Akt des Fassens eines Gedankens laut Frege ein wesentlich sprachlicher Akt ist, der gerade darin besteht, den Sinn des Gedankens so zu erfassen, dass wir ihn als etwas verstehen, das als wahr oder falsch beurteilt werden kann.

³²⁷ Dies ist nur die Skizze eines Arguments. Es geht mir an dieser Stelle darum, Freges Behauptung, dass wir Menschen einen Gedanken nur sprachlich fassen können, etwas zu motivieren und nachzufragen, was der Grund dafür sein könnte, wieso Frege sie macht.

wirklich sein kann, bespricht Kant ausführlich am Beispiel der Handlung.³²⁸ Es gibt jedoch auch Passagen in der *Kritik der reinen Vernunft*, in denen Kant davon spricht, dass wir beim Denken «innerlich von uns selbst affiziert werden» und wir deswegen «unser Subjekt nur als Erscheinung, nicht aber nach dem, was es an sich selbst ist, erkennen».³²⁹ Obwohl wir uns durch die Affektion unseres Selbst nicht als reines Ich gegeben sind, ist es uns nur durch die Selbstaffektion möglich, uns als Teil der Welt und unser Denken als etwas Wirkliches zu begreifen. Kant fügt in einer Fußnote an, dass er nicht sieht, «wie man soviel Schwierigkeit darin finden könne, daß der innere Sinn von uns selbst affiziert werde.»³³⁰ Dennoch ist es nicht einfach, zu verstehen, wie wir uns als einheitliches Selbst verstehen können, das zugleich reine Apperzeption und Erscheinung ist.

Unabhängig von den genannten Schwierigkeiten glaube ich, dass etwas grundsätzlich richtig ist an dem Gedanken, dass unser Denken nur dadurch in der Zeit wirklich ist, dass es eine sinnliche Seite aufweist oder, wie Frege sagt, dass es in eine «sinnliche Form gekleidet» ist. Um dies zu zeigen, werde ich auf ein Argument von Irad Kimhi zurückgreifen. Kimhi zeigt, dass die für das Urteil grundlegende Idee eines einheitlichen Bewusstseins nur unter der Voraussetzung möglich ist, dass wir eine Sprache verwenden und ein Urteil durch einen Satz ausdrücken können. Da ich Kants Idee eines einheitlichen Bewusstseins übernommen habe, um die Synthesistheorie der Schlussfolgerung formulieren zu können, folgt daraus, dass auch der Schlussakt eine sinnliche Seite aufweist. Im Gegensatz zu Frege und Kant zeigt Kimhis Argument jedoch, dass Denken als solches auf eine sinnliche Manifestation angewiesen ist und es daher entgegen der Annahme Freges widersprüchlich ist, sich Wesen vorzustellen, «welche denselben Gedanken wie wir fassen können, ohne daß sie ihn in eine sinnliche Form zu kleiden brauchen».³³¹

Vergewenärtigen wir uns zuerst noch einmal die zentrale Bedeutung des einheitlichen Bewusstseins für die Synthesistheorie. Der Synthesistheorie liegt

328 Kant bespricht die Handlung als spontane, autonome Aktivität ausführlich in der *Kritik der praktischen Vernunft*. Vgl. Kant 1974b.

329 Kant, KdrV, B 156.

330 Ebd., B 156, Fußnote.

331 Frege 1983b, 288.

die Annahme zugrunde, dass zwei sich widersprechende Überzeugungen nicht in einem Bewusstsein vereint werden können. Es bleibt damit zwar möglich, dass eine Person sich widersprechende Überzeugungen hat. Es ist jedoch unmöglich, dass sie diese in einem Bewusstsein zusammenfügt. Kimhi spricht in diesem Sinne vom psychologischen Prinzip des Satzes vom Widerspruch.³³² Wie wir gesehen haben, ist dies der Grund dafür, dass es uns möglich ist, eine aussagenlogische Schlussfolgerung zu vollziehen. Halten wir etwa die Überzeugungen «Wenn p, dann q» und «p» in einem Bewusstsein zusammen, so kann dieses Bewusstsein unmöglich mit «nicht-q» vereint werden. Es ist also ein Bewusstsein davon, dass nicht-q unmöglich wahr sein kann. Dieses Bewusstsein ist zugleich ein Bewusstsein davon, dass q der Fall sein muss. Es gibt keinen zusätzlichen inferentiellen Schritt von der Einsicht, dass nicht-q unmöglich wahr sein kann, zu der Einsicht, dass q wahr ist, es ist dieselbe Einsicht. Das psychologische Prinzip des Satzes vom Widerspruch erklärt also letztlich, wieso ich nicht anders kann, als die Konklusion zu glauben, wenn ich die Prämissen glaube. Durch das Prinzip verstehen wir die *logische Notwendigkeit*, die in der Schlussfolgerung zum Ausdruck kommt.³³³

Kommen wir nun zur Frage nach der sinnlichen Manifestation der Schlussfolgerung. Wir haben weiter oben bereits den Frege Point kennengelernt. Dieser lässt sich am besten am Beispiel des Modus Ponens verdeutlichen. Der Schluss von «Wenn p, dann q» und «p» auf «q» ist nur dann gültig, wenn es sich in beiden Prämissen um dasselbe Urteil oder denselben Gedanken «p» handelt. Der Frege Point wird von Frege als Argument gegen die Synthesistheorie des Urteils stark gemacht. Seiner Meinung nach können wir nur dann gewährleisten, dass es sich in den beiden Prämissen um denselben Gehalt «p» handelt, wenn wir den Urteils- oder Behauptungsakt vom geurteilten oder behaupteten Gehalt trennen. D. h., in der ersten Prämisse tritt derselbe Gehalt «p» eingebettet im Konditional auf, ohne behauptet zu werden, der in der zweiten Prämisse freistehend mit behauptender Kraft ver-

³³² Vgl. Kimhi 2018, 28.

³³³ Ausführlich dazu Kap. 4.3. Natürlich kann durch das psychologische Prinzip des Satzes des Widerspruchs die logische Notwendigkeit nur verstanden werden, wenn wir «psychologisch» hier in dem anti-psychologistischen Sinn begreifen, den ich im letzten Kapitel erörtert habe.

sehen wird. Ich habe die Trennung von Akt und Gehalt jedoch zurückgewiesen. Wie wir im dritten Kapitel gesehen haben, lässt sich das Argument von Frege entkräften, wenn wir die Idee eines problematischen Urteils bilden. Die synthetische Einheit des problematischen Urteils «p», das eingebettet im Konditional auftritt, ist dieselbe wie im assertorischen Urteil «p», weil die Einheit des Urteils in beiden Fällen durch denselben Urteilsakt gestiftet wird. In beiden Fällen werden zwei Begriffe zur Einheit des Urteils zusammengehalten. Die Art des Zusammenhaltens, d. h. der Urteilsakt, unterscheidet sich jedoch ihrer Modalität nach. Im problematischen Fall ist die Einheit von der Art, dass sich die Person der Zustimmung enthält. Entsprechend der Synthesistheorie bedeutet das hypothetische Urteil «Wenn p, dann q» zu fällen daher, die beiden problematischen Urteile «p» und «q» miteinander in einem Bewusstsein zu verbinden. Sie derart zu verbinden bedeutet, sich bewusst zu sein, dass man assertorisch urteilen muss, dass q, sobald man die Modalität des Antezedens «p» entsprechend wechselt. Sich eines Urteils problematisch bewusst zu sein beinhaltet also bereits, es als mögliches assertorisches Urteil im Blick zu haben. Es stellt sich damit die Frage, wie es uns möglich ist, das problematische Urteil «p» als *dasselbe* Urteil wie das assertorische Urteil «p» vorzustellen, ohne dabei das assertorische Urteil bereits zu fällen.

Wie kann man sich eines Urteils bewusst sein, ohne es zu fällen? Kimhi beschreibt die Situation so, dass es uns möglich sein muss, in unserem Denken bereits auf das assertorische Urteil zu *verweisen* (ohne es bereits zu fällen). Dies ist laut Kimhi nur durch einen Satz möglich, den wir als *Geste* gebrauchen, um ein Urteil darzustellen, ohne es bereits zu fällen:³³⁴

The answer lies in our distinction between *displaying* an assertion and *being* an assertion. The display is of a repeatable: a concrete occurrence of a propositional sign is a display of a repeatable act. This display can be either an assertion (a self-identifying display) or a *gesture* (a mere display).³³⁵

³³⁴ Ich spreche hier von «Satz». Etwas vorsichtiger könnte man auch sagen, dass wir zumindest eine sinnliche Geste dafür gebrauchen, wie auch immer diese genau beschaffen ist. Ob es sich dabei um einen Satz handeln muss, ist eine weitere Frage. Zur Vereinfachung setze ich dies an dieser Stelle voraus, da die sinnliche Manifestation des Urteils der Satz ist.

³³⁵ Kimhi 2018, 51.

Wenn ich als Verfasser der vorliegenden Untersuchung das Urteil «Sokrates ist sterblich» anführe, dann durch den Satz, den Sie als Leserin oder Leser soeben gelesen und verstanden haben. Durch den Satz «Sokrates ist sterblich» und die entsprechenden sprachlichen Ausdrücke «Sokrates», «ist» und «sterblich» ist es aber nicht nur möglich, eine Überzeugung oder ein Urteil anderen Personen mündlich oder schriftlich mitzuteilen, sondern darüber hinaus kann durch den Satz auf ein Urteil *verwiesen* werden, das nicht zugleich gefällt wird: So etwa im hypothetischen Urteil «Wenn Sokrates ein Mensch ist, dann ist er sterblich».³³⁶ Darin tritt der Satz als Geste auf, die ein Urteil darstellt, das nicht zugleich gefällt wird. Für Kimhi ist mitunter entscheidend, dass durch die Geste die Aussage oder das Urteil als wiederholbarer Akt verstanden werden kann. Wir können damit aber auch verstehen, dass aufgrund der Verwendung sprachlicher Ausdrücke es einer Person möglich ist, ihr problematisches Urteil «p» zugleich als dasselbe Urteil zu begreifen wie das entsprechende assertorische Urteil «p», obwohl sie Letzteres gerade noch nicht fällt. Das problematische Urteil ist eine assertorische Geste, wie Kimhi es nennt, und noch kein Urteil im vollen Sinne. Da die Geste nur als Satz (oder zumindest durch die Verwendung von Zeichen) möglich ist, setzt das problematische Urteil also voraus, dass wir es sprachlich ausdrücken.³³⁷ Es ist ein sprachlicher Akt.

Der Frege Point formuliert die Bedingung, dass es sich beim problematischen Urteil «p», eingebettet in das hypothetische Urteil «Wenn p, dann q»,

³³⁶ Bisher habe ich immer vom Urteil «Sokrates ist sterblich» gesprochen. Das Urteil ist eine Verbindung von zwei Begriffen: «Sokrates» und «sterblich». In der Darstellung des Urteils durch den Satz kommt nun «ist» als Ausdruck hinzu, der nicht für einen Begriff steht, der im Urteil verbunden wird, sondern durch den die Form – die Kopula – des Urteils angezeigt wird. Während das Urteil also aus zwei Begriffen zusammengesetzt ist, besteht der Satz aus drei Wörtern (zumindest der Beispielsatz, andere Sätze bestehen natürlich aus noch mehr oder manche auch aus weniger Wörtern). Die Funktion des sprachlichen Ausdrucks «ist» können wir auch als grammatische Kopula bezeichnen und von der logischen Kopula abgrenzen.

³³⁷ Wie genau wir uns den Zusammenhang von Denken und Sprache vorstellen müssen, ist eine offene Frage, die ich an dieser Stelle nicht beantworten kann. Es scheint mir aber zumindest sinnvoll, dass der Zusammenhang nicht so verstanden werden sollte, dass wir uns ständig innerlich aufsagen, was wir denken.

um das gleiche Urteil handelt, das in der zweiten Prämisse des Modus Ponens freistehend als assertorisches Urteil auftritt. Wie wir gerade gesehen haben, erklärt die Synthesistheorie die Identität der beiden Urteile nicht durch ihren Gehalt, sondern durch den Akt, der in beiden Fällen derselbe ist und sich nur der Modalität nach unterscheidet. Weiter haben wir gesehen, dass die Herausforderung darin besteht, erklären zu können, wie es der schließenden Person möglich ist zu verstehen, dass es sich in beiden Fällen um dasselbe Urteil handelt, oder genauer: wie es ihr möglich ist, das assertorische Urteil bereits vorzustellen, ohne es zu fällen. Wie wir nun sehen, ist es ihr dann möglich, wenn sie den Satz, durch den sie ihr Urteil sprachlich ausdrückt, als Geste gebrauchen kann, durch die sie auf das assertorische Urteil verweist, ohne es bereits zu fällen.³³⁸

Wenn dieses Argument stichhaltig ist, dann ist es unmöglich, zu schließen, ohne eine Sprache zu verwenden. Man könnte dagegen einwenden, dass damit lediglich gezeigt ist, dass das Argument für den Fall des Modus Ponens gültig ist, an dem ich es demonstriert habe. Wie ich jedoch bereits im Anschluss an Kimhis Überlegungen zur Natur des Urteils gezeigt habe, beinhaltet das Fällen des Urteils «p» ein Bewusstsein davon, dass *dasselbe* Urteil unmöglich falsch sein kann. Indem ich urteile, dass p, schließe ich das Urteil «nicht-p» als falsch aus. Ich muss also auch in dem Fall, in dem ich das Urteil «p» fälle, das Urteil «nicht-p» im Blick haben, ohne es zugleich zu fällen. Dies ist nur auf der Grundlage einer sprachlichen Geste möglich:

Insofar as a judgment is identified as the same judgment displayed by a gesture it must be identifiable by a sentence. But even the simple judgment p contains the identification of itself as the judgment displayed in not-p.³³⁹

³³⁸ In diesem Sinne schreibt Kimhi: «My suggestion is that *p* and *q* occur as assertoric gestures in the judgment $p \rightarrow q$.» Kimhi 2018, 56.

³³⁹ Kimhi (Manuskript, TB). In seinem Buch schreibt Kimhi entsprechend: «Consider the following pair of assertions: (1) *p* (2) $\sim p$. The very same *p* occurs in (1) as in (2). In (1), *p* exemplifies the assertion it displays (it is self-identifying). In (2), it displays the assertion without exemplifying it (it is a gesture). The contradictory unity of (1) and (2) governs the assertion displayed by (1). But this unity depends on the repeatability of the propositional sign *p*. We must recognize, at one at the same time, the priority of the propositional sign *p* and the dominance of the contradictory unity of (1) and (2).» Kimhi 2018, 56 f.

Versuchen wir uns für einen Moment ein rein rationales Wesen vorzustellen. Es urteilt entweder, dass p oder dass nicht-p. Angenommen, es urteilt, dass p.³⁴⁰ Wie ist es ihm möglich, dabei zugleich ein Verständnis davon zu haben, dass nicht-p unmöglich wahr sein kann? Wie ist es ihm möglich, dieses Urteil im Blick zu haben, ohne es zu fällen? Es ist ihm scheinbar nicht möglich, denn dafür muss es das Urteil «darstellen» können, was nur durch ein sinnliches Medium, d. h. durch die Sprache, möglich ist. Wenn also erstens zutrifft, dass ein einzelner Urteilsakt nur durch eine Geste als derselbe Urteilsakt identifiziert werden kann, zweitens eine Geste nur durch einen Satz möglich ist und drittens bereits das einzelne Urteil «p» ein Bewusstsein des Urteils «nicht-p» mit einschließt, dann folgt daraus, dass das Vollziehen eines Urteilsaktes grundsätzlich nur dann möglich ist, wenn das Urteil sprachlich verfasst ist. Dies widerlegt die These von Frege, dass Wesen möglich sind, die denselben Gedanken fassen können, ohne ihn in eine sinnliche Form zu kleiden. Für ein solches Wesen wäre es unmöglich, einen Gedanken so zu bejahen, dass es zugleich versteht, dass seine Negation falsch ist. Es wäre ihm also unmöglich, ein Urteil zu fällen. Sowohl das Füllen eines Urteils als auch der Vollzug eines Schlussaktes sind nur in der Sprache möglich, wobei jedoch nicht festgelegt ist, um welche Sprache es sich dabei handelt und wie genau sie beschaffen ist.

Wie bereits gesagt, gibt es eine Fülle von Argumenten, die einen mehr oder weniger starken Zusammenhang zwischen Sprache und Denken behaupten. Ich greife hier jedoch auf das Argument von Kimhi zurück, weil es zeigt, dass letztlich der Schlussakt selbst sprachlich und damit sinnlich manifestiert sein muss, da die Art von Bewusstsein, die ihn ermöglicht, nur bei einem Wesen anzutreffen ist, das über eine Sprache verfügt. Wenn ich in diesem Sinne davon spreche, dass der Schlussakt eine sinnliche Seite aufweist, so darf dies jedoch nicht damit verwechselt werden, dass die Sinnlichkeit die Quelle seiner Wirklichkeit oder gar seiner Geltung ist. Die sinnliche Manifestation des Vermögens ist zwar eine konstitutive Bedingung dafür, dass es aktualisiert werden kann. Es ist jedoch nicht der Grund der Aktuali-

³⁴⁰ Die Möglichkeit, sich eines Urteils zu enthalten, tritt meines Erachtens bei einem rein rationalen Wesen nicht auf. Aber auch wenn es so wäre, würde dies am Argument nichts ändern.

sierung. Dieser liegt – zumindest im erfolgreichen Fall – allein in der Wahrheit der Prämissen und die Aktualisierung wird durch die Gültigkeit der Schlussfolgerung erklärt. Trotzdem sind wir nun in der Lage zu verstehen, wieso ein Schlussakt misslingen kann. Bevor ich jedoch dazu übergehe, die Möglichkeit des Fehlschlusses darzustellen, möchte ich zuerst zeigen, wie uns die sinnliche Natur des Schlussaktes hilft, diesen in der Zeit zu verorten.

7.3 Innere und äußere Zeitlichkeit des Schlussaktes

Im letzten Kapitel habe ich versucht zu zeigen, dass der epistemisch erfolgreiche Vollzug einer Schlussfolgerung vollständig durch das Schlussvermögen erklärt werden kann. Nun haben wir gesehen, dass das Schlussvermögen von unserer Fähigkeit, eine Sprache zu sprechen, abhängig ist. Dies legt nahe, dass der Erwerb des Vermögens parallel zum Erwerb der Sprache verläuft, oder noch direkter, dass der Erwerb einer natürlichen Sprache der Erwerb des Urteils- und Schlussvermögens ist. Wir können mit Aristoteles eine erste und eine zweite Potenz dieses Vermögens unterscheiden. Der Mensch hat als sprachfähiges Wesen das Vermögen (erste Potenz), sich das Schlussvermögen anzueignen.³⁴¹ Ein Stein hingegen oder eine Katze ist nicht in der Lage, sich das Schlussvermögen anzueignen. Aber auch für uns wird das Vermögen nur wirklich und kann entsprechend ausgeübt werden (zweite Potenz), wenn wir es tatsächlich erwerben. Zentral dafür ist, dass wir lernen, Ausdrücke wie «alle», «einige» oder Satzkonstruktionen wie «wenn ..., dann ...» zu gebrauchen (siehe Kap. 6.3.2). Mit der Idee, dass wir uns die Fähigkeit zu schließen durch den Erwerb einer natürlichen Sprache aneignen, geht zudem einher, dass das Schlussvermögen eine wesentlich soziale Dimension hat. Es ist mir im Rahmen der vorliegenden Untersuchung jedoch leider nicht möglich, diese Dimension weiter zu untersuchen.

Hat eine Person das Vermögen erworben, so macht es keinen Sinn, von ihr zu sagen, dass sie es zu einem bestimmten Zeitpunkt besitzt. Wie wir gesehen haben, ist das Vermögen ein Allgemeines, das potentiell unendlich oft instanziiert werden kann. D. h., es kennt von sich her keine zeitliche Be-

341 Aristoteles macht diesen Unterschied in *De Anima* 412a, 22–26. Für eine systematische Darstellung des Unterschieds vgl. Beere 2009.

grenzung. Dass es faktisch nicht unendlich oft instanziiert wird, hat damit zu tun, dass die Person, die es erworben hat, es möglicherweise wieder verliert, etwa durch einen Unfall, oder schlicht deshalb, weil sie irgendwann stirbt. Solange sie aber über das Vermögen verfügt, kann sie es ausüben und wir können von ihr sagen, dass sie das Vermögen besitzt, ganz egal, ob sie wach ist oder schläft, ob sie es gerade ausübt oder nicht usw. Die Kehrseite dieses Gedankens lautet jedoch, dass eine konkrete Aktualisierung des Vermögens zu einem bestimmten Zeitpunkt stattfindet. Wie ist dies aber möglich? Unsere Untersuchung hat gezeigt, dass der eigentliche Vollzug eines Schlussaktes keine Zeit für sich in Anspruch nimmt. Die Prämissen in einem Bewusstsein zusammenzuhalten und dadurch einzusehen, dass die Konklusion wahr ist, ist keine zeitlich ausgedehnte Episode. Ich habe diesen Gedanken im Anschluss an Peter Geachs Überlegungen zum Urteil entwickelt. Verstehen wir den Urteilsakt als ein Zusammenhalten von Begriffen zur Einheit des Urteils, so macht es keinen Sinn, diese mentale Aktivität als eine zeitlich ausgedehnte Episode zu begreifen, so Geach, denn:

unless the whole complex content is grasped all together – unless the Ideas, if Ideas there are, are all simultaneously present – the thought or judgment just does not exist.³⁴²

Trotzdem schreibt Geach ganz zu Beginn seiner Untersuchung:

Anybody performs an act of judgment at least as often as he makes up his mind how to answer a question; and acts of judgment in this sense are plainly episodic – have a position in time-series.³⁴³

Die beiden Zitate scheinen sich auf den ersten Blick zu widersprechen. Geach fügt dem zweiten Zitat jedoch hinzu, dass wir die Position eines Urteils in der Zeit nicht in derselben Weise festlegen können wie die eines physikalischen Ereignisses.³⁴⁴ Vielmehr können wir die Position eines Urteils in der Zeit nur mit Bezug auf seinen sprachlichen Ausdruck bestimmen:

³⁴² Geach 1971, 104.

³⁴³ Ebd., 9.

³⁴⁴ Vgl. ebd.

What is more important is the difference between speech and thought as regards temporal duration. Spoken words last so long in physical time, and one word comes out after another; the time they take is, as Aquinas would say, the sort of time that is the measure of local motion – one could sensibly say that the utterance of the words was simultaneous with the movement of a body, e.g. the hand of a clock, from one place to another. The same would go for the duration of mental images of words, or any other mental images; one could sensibly say «I rehearsed the words in my head as I watched the beetle crawl from one side to the other». With a thought it is quite different.³⁴⁵

Im Gegensatz zum Fällen eines Urteils erstreckt sich das Äußern eines Satzes, oder auch das bildliche Vorstellen, über eine bestimmte Zeitspanne. Auch Geach glaubt, dass es nur möglich ist, ein Urteil zu fällen, wenn wir seinen Gehalt sprachlich fassen. Damit wird es laut Geach möglich, ein Urteil in der Zeit zu verorten, denn das Urteilsvermögen zu aktualisieren beinhaltet, den Gehalt des Urteils sprachlich, d. h. durch Ausdrücke, zu vergegenwärtigen, auch wenn dies nicht zwingend bedeutet, dass das Urteil laut geäußert wird. Gerade weil wir ein Urteil «in eine sinnliche Form kleiden» müssen, um mit Frege zu sprechen, können wir es also überhaupt in der Zeit verorten. Ich möchte in diesem Sinne zwischen einer inneren und äußeren Zeitlichkeit des Urteils unterscheiden. Der Urteilsakt als solcher, der im Zusammenhalten der Begriffe zur Einheit des Urteils besteht, ist kein zeitlicher Akt. Wir können in diesem Sinne von der inneren Zeitlichkeit des Urteilsaktes sprechen.³⁴⁶ Da ein Urteil jedoch als sprachlicher Akt wirklich ist, können wir auch davon sprechen, dass es eine bestimmte Zeitspanne in Anspruch nimmt, ein Urteil zu fällen, wobei wir dann jedoch von der äußeren Zeitlichkeit des Urteils sprechen, also von der Weise, wie es sich sinnlich manifestiert.

Die Unterscheidung zwischen innerer und äußerer Zeitlichkeit lässt sich nun auch auf den Schlussakt übertragen. Einen Schlussakt zu vollziehen, d. h. der Akt der Synthesis, nimmt keine Zeit für sich in Anspruch, wir können also in diesem Sinne von der inneren Zeitlichkeit des Schlussaktes sprechen. Da der Schlussakt jedoch auch in dem oben genannten Sinne ein sprachli-

³⁴⁵ Ebd., 104.

³⁴⁶ Möglicherweise ist der Begriff etwas irreführend, weil das Urteil in diesem Sinne gerade keine zeitlich ausgedehnte Episode ist.

cher Akt ist, hat auch er eine Dimension der äußeren Zeitlichkeit. Bezogen auf seine äußere Zeitlichkeit ist der Schlussakt eine Episode im Denken der schließenden Person und er kann dadurch nicht nur zeitlich, sondern auch räumlich verortet werden. Eine Person kann etwa sinnvoll davon sprechen, dass ihr gestern Morgen in der Küche ein Licht aufgegangen ist und sie endlich verstanden hat, dass der Leitzins deswegen so niedrig ist, weil die Konjunktur schwach ist und der Staat sie ankurbeln will. Durch die Sprachlichkeit des Schließens ist es also möglich zu bestimmen, wann und wo eine Person ihr Schlussvermögen ausübt. Wir können zudem verstehen, dass die Frage, wann und wo eine Person einen Schlussakt vollzieht, auch damit zu tun hat, woran sie gerade denkt, was sie gerade wahrnimmt, was sie gerade womit assoziiert, worauf sie ihre Aufmerksamkeit richtet, welche Überlegungen sie anstellt usw. Auch wenn ein Urteil von sich her darauf bezogen ist, mit anderen Urteilen verbunden zu werden, wie wir im vorletzten Abschnitt gesehen haben, wird damit deutlich, dass es nicht jederzeit dazu kommt, dass eine Person einen Schlussakt vollzieht. Denn dazu muss sie sich die Urteile zu einem bestimmten Zeitpunkt vor Augen führen, und es hängt von verschiedenen Faktoren ab, wann sie gerade woran bewusst denkt. Diese äußeren Faktoren erklären aber nur, wieso ein Schlussakt hier und jetzt stattfindet, sie erklären jedoch nicht den eigentlichen Vollzug dieses Aktes, dieser wird durch das Schlussvermögen selbst und die Wahrheit der Konklusion auf der Grundlage der Wahrheit der Prämissen erklärt.³⁴⁷

Wir sind nun auch in der Lage zu verstehen, wieso wir nicht alle Schlüsse auf einmal ziehen können. Denn wenn der Vollzug eines Schlussaktes voraussetzt, dass die Prämissen sprachlich repräsentiert werden, und dies eine bestimmte Zeit für sich in Anspruch nimmt, so ist es schlicht unmöglich, dass ich alle Konsequenzen aus allen meinen Überzeugungen ziehen kann, denn ich kann mir sie nicht alle zugleich verdeutlichen, sondern nur nacheinander. Wenn es also zutrifft, dass unser Denken notwendig sinnlich manifestiert sein muss und damit in der Zeit zu verorten ist, so kann dadurch erklärt werden, wieso es nur schrittweise vorangeht, d. h., wieso Denken wesentlich diskursiv ist. Das Schlussvermögen wird dabei aber nicht von außen in seiner Ausübung beschränkt. Es wäre aber auch falsch, davon zu sprechen,

³⁴⁷ Vgl. dazu die Diskussion bezüglich Genese vs. Geltung in Kap. 2.5.

dass es «von innen beschränkt» würde, denn diese Aussage setzt das Vermögen noch immer in Kontrast zu einer möglichen, uneingeschränkten Aktualisierung und damit zu einem rein rationalen oder göttlichen Wesen. Es ist falsch, so zu sprechen, weil unsere Untersuchung gerade gezeigt hat, dass das Vermögen notwendig in Personen wirklich ist und seine Aktualisierung darauf angewiesen ist, dass es eine sinnliche Seite aufweist. Die sinnliche Manifestation durch die Sprache ist konstitutiv für die Aktualisierung des Vermögens und beschränkt es damit weder, noch setzt sie das Vermögen in Kontrast zu einem rein rationalen oder göttlichen Wesen.

Der Zusammenhang von Sprache und Denken ist mit dem bisher Gesagten sicherlich noch nicht hinreichend bestimmt. Vor allem stellt sich die Frage, wie genau ein an sich nicht-zeitlicher Urteils- oder Schlussakt durch den Satz zugleich als zeitlich ausgedehnte Episode wirklich ist. Geach ist der Ansicht, dass sich dieser Zusammenhang nicht mehr weiter bestimmen lässt und es falsch wäre anzunehmen, der Urteilsakt sei irgendwo «in» der Episode anzutreffen oder er würde so lange andauern, wie die Episode andauert:

Are we now to say that the judgment occurs in just the one instant of the utterance, the rest of the time being taken up with uttering parrotwise? or, that it is repeated in a series of flashes, so as to keep the utterance of the right track?

Or are we rather to say that the judging is going on continuously during the utterance? That is worse nonsense than ever: one can say «at 12:10 I had a sudden stab of pain, and the pain went on for two minutes», but not: «at 12:10 I had a sudden thought, and the thought lasted just long enough for me to utter it – it went on all the while that I was uttering it, and then it stopped». All that we can say is that the judgment is loosely bound up with physical time, in that (e. g.) it did not occur before the beginning or after the end of the words in which it is uttered; if we try to assign it to a definite moment or moments, or to a definite stretch of time, we find ourselves in a bog of nonsense.³⁴⁸

Alles, was wir laut Geach sagen können, ist, dass ein Urteil nur «lose» mit der physischen Zeit verbunden ist. Damit, so fügt er hinzu, machen wir jedoch lediglich eine logische Aussage darüber, wie wir den Zeitpunkt eines Urteils bestimmen, und sagen nicht, dass das Urteil als solches außerhalb der

348 Geach 1971, 106.

Zeit ist, was immer das bedeuten würde.³⁴⁹ In welchem Sinne endet aber das Urteil, nachdem es vollzogen wurde? Der Vollzug einer Schlussfolgerung führt dazu, dass eine Person die Konklusion auf der Grundlage der Prämissen glaubt. Sie ist auch nach dem Zeitpunkt des eigentlichen Vollzugs der Schlussfolgerung weiterhin davon überzeugt, dass die Konklusion wahr ist, weil die Prämissen wahr sind. Ich möchte daher nun zur Frage nach dem Zusammenhang zwischen Schlussfolgern und inferentiellen Begründen übergehen, die bisher noch offen ist. Die Beantwortung dieser Frage ist sowohl eine weitere Bestimmung der Zeitlichkeit der Schlussfolgerung als auch der besonderen Natur des Schlussvermögens.

7.4 Schlussfolgern und inferentielles Begründen

Kieran Setiya glaubt, dass es wichtig ist, inferentielles Begründen und Schlussfolgern nicht miteinander zu vermengen:

When you believe that p on the ground that q, you believe that p for a reason supplied by another belief. When asked, «How do you know that p?» you might answer «I infer it from that fact that q» where this does not report a completed happening, still less a habitual occurrence, but a static condition. It is easy to conflate the state of inferential judgment with inference as a dynamic phenomenon. What is true of one may not be true of the other.³⁵⁰

Betrachten wir den Unterschied, den Setiya macht, am Beispiel der folgenden zwei Aussagen:

- i) S schließt, dass q, weil S glaubt, dass p und dass q aus p folgt.
- ii) S glaubt, dass q, weil S glaubt, dass p und dass q aus p folgt.

Die beiden Aussagen bezeichnen laut Setiya unterschiedliche Phänomene. Dies wird etwa daran deutlich, dass eine Person glauben kann, dass q, weil sie glaubt, dass p und dass q aus p folgt, ohne die entsprechende Schlussfol-

³⁴⁹ «The ›loose‹ relation of judgment to physical time is a logical point about applying time-specifications in our discourse about judgments; it does not imply e.g. that judgments are really performed in a super-physical realm.» Ebd.

³⁵⁰ Setiya 2013, 185.

gerung zu einem bestimmten Zeitpunkt bewusst vollzogen zu haben.³⁵¹ Die erste Aussage, in der von einer Person S gesagt wird, dass sie eine Schlussfolgerung vollzieht, bezeichnet laut Setiya ein «dynamisches Phänomen», während die zweite Aussage einen «statischen Zustand» ausdrückt, in dem sich S befindet. Der Unterschied zwischen Schlussakt und inferentieller Begründung liegt nach Setiya also im Unterschied dynamisch vs. statisch.

Die gängige Weise, den Unterschied dynamisch vs. statisch zu verstehen, besteht darin, den Schlussakt als eine mentale Aktivität, die inferentielle Begründung hingegen als einen mentalen Zustand zu begreifen, in dem man sich befindet.³⁵² Da ein Zustand, in dem man sich befindet, scheinbar nichts ist, was man tut, läuft der Unterschied dynamisch/statisch auf den Unterschied aktiv/passiv hinaus. Diese Interpretation des Unterschieds von Schlussakt und inferentieller Begründung entspricht dem theoretischen Rahmen der Prozesstheorie: Die Schlussfolgerung ist ein mentaler Prozess, durch den ein mentaler Zustand produziert wird. Der Zustand, der produziert wird, ist das Akzeptieren der Konklusion oder, genauer, das Akzeptieren der Konklusion auf der Grundlage der Prämissen. Ich habe die Prozesstheorie jedoch bereits im zweiten Kapitel kritisiert und eine alternative Erklärung der Schlussfolgerung entwickelt. Es stellt sich die Frage, wie diese den Zusammenhang des Schlussaktes und der inferentiellen Begründung erklären kann. Dazu müssen wir die Idee einer Überzeugung als passiver Zustand überdenken.

351 Dafür argumentiert Robert Audi, der die gleiche Unterscheidung wie Setiya trifft: «In any event, we can make a distinction here that may help all parties to the dispute. If we take seriously the point that for every case of believing p for reason r , there is an inference, in the sense of an abstract argumental structure – possibly enthymematic – from r to p , we may conceive every belief for a reason as *structurally inferential* [...]. On the other hand, a belief for a reason need not arise from, or be sustained by, any tokening, e.g. internal reaction, of that structure which deserves the name «inferring p from r ». Thus, a belief for a reason need not be *episodically inferential*. If it is, then it must also be structurally inferential, but the converse does not follow.» Audi 1986, 31 f.

352 Setiya selbst ist vorsichtiger. Da er grundsätzlich skeptisch gegenüber der Idee mentaler Aktivität ist, interpretiert er den Unterschied dynamisch/statisch nicht automatisch im Sinne aktiv/passiv. Vgl. Setiya 2013, 185 f.

7.4.1 Zwei Formen der Aktualisierung einer Fähigkeit

Wie wir im letzten Kapitel gesehen haben, bedeutet eine Schlussfolgerung zu vollziehen, ein rationales Vermögen zu aktualisieren. Aristoteles unterscheidet zwei unterschiedliche Arten der Aktualisierung eines Vermögens, *kinêsis* und *energeia*.³⁵³ Der Ausdruck *kinêsis* bezieht sich auf eine Bewegung oder eine Veränderung, die zu einem bestimmten Ziel führt. Solange sie im Gang ist, ist das Ziel noch nicht erreicht, und wenn das Ziel erreicht wird, ist die Bewegung oder Veränderung abgeschlossen. Als Beispiel führt Aristoteles das Abmagern an.³⁵⁴ Bin ich etwa dabei abzunehmen und ist es mein Ziel, unter 78 kg zu wiegen, dann ist mein Ziel so lange nicht erreicht, bis ich weniger als 78 kg schwer bin. Habe ich mein Ziel erreicht, so ist die Veränderung abgeschlossen und ich bin nicht mehr dabei abzunehmen (ich kann mir natürlich ein neues Ziel setzen, aber dann handelt es sich nicht mehr um die gleiche Tätigkeit wie zuvor).³⁵⁵ Es ist gut möglich, dass ich das Ziel niemals erreiche, da ich etwa zu faul bin, mehr Sport zu treiben. In diesem Fall habe ich lediglich begonnen abzunehmen und bin meinem Ziel möglicherweise ein Stück näher gekommen, habe es aber dennoch verfehlt. Allgemein bezeichnet der Ausdruck *kinêsis* also die Aktualisierung eines Vermögens, die im erfolgreichen Fall, d. h., wenn sie nicht unter- oder abgebrochen wird, dazu führt, dass ein bestimmter Zustand erreicht wird. Davon unterscheidet Aristoteles eine Form der Aktualisierung eines Vermögens, «in welcher das Ziel enthalten»³⁵⁶ ist. Er nennt sie *energeia*. Der Ausdruck bezeichnet also eine Tätigkeit, die nicht dazu ausgeführt wird, um schrittweise ein bestimmtes Ziel zu erreichen, sondern sie ist selbst die Verwirklichung des Ziels.

353 Meine folgende systematische Interpretation des Unterschieds von *kinêsis* und *energeia* stützt sich auf Boyle 2009, Buyrnyat 2008 und Kosman 2013.

354 Aristoteles, *Metaphysik*, 1048b, 20–25.

355 Aryeh Kosman spricht daher auch davon, dass es zum Wesen der kinetischen Bewegung gehört, dass sie sich selbst eliminiert: «A motion, therefore, is aimed at a completion outside itself, a completion whose realization means the death of that very motion whose purpose is to bring it about. This feature of motions, the fact that they are, to speak figuratively, modes of being that are suicidal, is critical to understanding the nature of motion [...]» Kosman 213, 44.

356 Vgl. Aristoteles, *Metaphysik*, 1048b, 20–25.

Durch sie wird kein Zustand hergestellt, sondern sie ist ein Zustand, der dadurch wirklich ist, dass das Ziel in jedem Moment erreicht ist.

Als Beispiel einer *energeia* führt Aristoteles unter anderem das gute Leben an. Das gute Leben ist nicht ein Zustand, der durch bestimmte Handlungen hergestellt wird, so dass die Handlungen abgeschlossen sind, sobald das gute Leben verwirklicht ist. Sondern das gute Leben ist vielmehr ein Zustand, der sich in bestimmten Handlungen manifestiert. Angenommen, es gehört zum guten Leben, moralisch zu handeln. Wenn nun jemand moralisch handelt, dann ist er nicht auf dem Weg, sein Ziel, ein gutes Leben zu führen, zu erreichen. Vielmehr lebt er gut, indem er so handelt. Laut Aristoteles können wir daher von einer Person sinnvoll sagen: «er lebt gut und hat zugleich gut gelebt.»³⁵⁷ Es macht hingegen keinen Sinn, davon zu sprechen, dass jemand dabei ist, vier kg abzunehmen, und vier kg abgenommen hat. Denn entweder ist eine Person auf dem Weg, ihr Ziel zu erreichen, oder sie hat es bereits erreicht und die Handlung ist abgeschlossen. Der formale Unterschied zwischen *kinêsis* und *energeia* besteht nach Aristoteles also darin, ob eine Tätigkeit dazu führt, einen bestimmten Zustand herzustellen, der, solange die Tätigkeit ausgeführt wird, noch nicht wirklich ist, oder ob ein Zustand dadurch wirklich ist, dass die Tätigkeit vollzogen wird. Die erstgenannte Form der Aktualisierung eines Vermögens – *kinêsis* – gelangt zu einem Abschluss, wenn sie nicht unter- oder abgebrochen wird. Ist hingegen das Ziel durch die Tätigkeit selbst wirklich, wie dies bei der zweitgenannten Form der Aktualisierung eines Vermögens – *energeia* – der Fall ist, so ist die Tätigkeit potentiell unendlich. Da das Ziel durch die Tätigkeit selbst wirklich ist, gibt es keine innere Begrenzung ihres Vollzugs. Es gibt keinen Punkt, an dem das gute Leben erreicht wird, sondern das gute Leben ist ein Zustand, ein Sein, das solange andauert, wie es nicht durch eine äußere Ursache beschränkt wird, etwa durch eine ungesunde oder schlechte Handlung oder schlicht durch den Tod des Individuums.

Laut Aristoteles ist Denken eine potentiell unendliche Tätigkeit. Er führt Denken als ein weiteres Beispiel an, um den Ausdruck *energeia* zu klären.³⁵⁸ Es ist jedoch keine einfache Frage, was Aristoteles genau unter dem Begriff

357 Ebd., 1048b, 24.

358 Vgl. ebd.

«Denken» versteht. Im Folgenden geht es mir daher nicht darum, Aristoteles' Auffassung von Denken oder Schlussfolgern wiederzugeben. Ich möchte vielmehr zeigen, dass wir seine Unterscheidung zweier Arten der Aktualisierung eines Vermögens systematisch fruchtbar machen können, um etwas über die Natur der Überzeugung und des inferentiellen Begründens zu lernen. Ich schließe mich dazu einigen Überlegungen an, die Matthew Boyle in seinen Aufsätzen «*Making up Your Mind*» and the Activity of Reason» und «*Active Belief*» dazu angestellt hat. Sowohl *kinêsis* als auch *energeia* bezeichnen laut Aristoteles Formen der Aktualisierung eines Vermögens, die nicht nur bei vernünftigen Wesen auftreten.³⁵⁹ Sie treffen daher nicht nur auf Tätigkeiten zu, die im engeren Sinne «aktiv» sind, in dem ich bisher von Handlung und Aktivität gesprochen habe. Dennoch gewinnen wir laut Boyle durch Aristoteles' Konzept der *energeia* die Idee eines aktiven, rationalen Vermögens, dessen Aktualisierung nicht darin besteht, dass ein Zustand hergestellt wird, sondern darin, dass man sich in einem bestimmten Zustand befindet:

Nevertheless, Aristotle's distinction has a bearing on specifically active capacities. If his distinction is sound, then whatever account we give of the activepassive distinction, we should leave room for a form of actualization of an active capacity that is energetic in character: one that consists, not in bringing about a certain result, but in being in a certain condition.³⁶⁰

Durch Aristoteles' Idee der *energeia* ist es uns also möglich, den Begriff eines Zustandes zu bilden, der nicht passiv ist, sondern der in einer besonderen Form der Tätigkeit besteht. Ein Zustand, der in einem bestimmten Sinn jeden Moment durch sich selbst herbeigeführt wird, so wie das gute Leben, das ein Zustand, ein Sein ist, das dadurch wirklich ist, dass Handlungen vollzogen werden, in denen es sich manifestiert. Ich möchte nun zeigen, dass eine Person sich in einem Zustand von dieser Art befindet, wenn sie etwas deswegen glaubt, weil es aus etwas anderem folgt.

³⁵⁹ Die Lebensvollzüge eines Lebewesens, z. B. das Wachstum einer Pflanze, sind paradigmatische Beispiele für die Art von Tätigkeit, die Aristoteles *energeia* nennt. Vgl. ebd., 1048b, 28–35.

³⁶⁰ Boyle 2011a, 20.

7.4.2 Die Schlussfolgerung als potentiell unendlicher Akt

Die inferentielle Begründung ist laut Setya kein dynamisches Phänomen, sondern ein statischer Zustand. Wie gesagt wird dies zumeist so verstanden, dass sie ein passiver Zustand ist, in dem sich eine Person befindet, wenn sie etwas auf der Grundlage von etwas anderem glaubt, und nichts, das die Person tut. Dieser Schluss ist jedoch nicht zwingend. Er folgt nicht, wenn die inferentielle Begründung kein Zustand ist, der durch eine vorhergehende Handlung produziert wird, sondern wenn sie als *energeia* verstanden wird, d. h. als ein Zustand, der als Tätigkeit wirklich ist. Boyle entwickelt einen solchen Begriff des inferentiellen Begründens:

I think, [...] that any normal case of a person's believing something on a certain basis is, in a perfectly good sense, an *energeia* of her capacity for doxastic self-determination. For her being in such a condition is an enduring actualization of her capacity to hold a proposition true for a reason she deems adequate. And this kind of condition is normally active, inasmuch as its obtaining normally depends on and thus manifests the subject's continuing acceptance of the rational correctness of its obtaining. Whereas a person who is in pain, e.g., is in a state that holds whether or not she endorses her being in this state, a person's believing P because she believes Q is a condition whose obtaining normally depends on her taking Q to be a proposition that is true, and thus correct to believe, on the ground that P.³⁶¹

Treffen meine bisherigen Überlegungen zur Natur der Überzeugung zu, so liegt Boyle darin falsch, dass er lediglich die Zustimmung zu einer Proposition als eine sich selbst erhaltende Tätigkeit begreift. Ich habe dieses Bild der Überzeugung, das auf einer Trennung von Akt bzw. Einstellung und Gehalt beruht, im vierten Kapitel kritisiert. Die Tätigkeit besteht vielmehr darin, Begriffe zur Einheit der Überzeugung «zusammenzuhalten». Abgesehen davon möchte ich mich jedoch der Position von Boyle anschließen. Etwas auf der Grundlage von etwas anderem zu glauben, besteht in der Aktualisierung eines rationalen Vermögens, eine Aktualisierung, die über die Zeit hinweg andauert. Wie das gute Leben ist die inferentielle Begründung ein Zustand, der dadurch wirklich ist, dass eine besondere Art der Tätigkeit – eine *energeia* –

361 Ebd., 21 f.

vollzogen wird. Ich möchte diesen Gedanken gleich mit Bezug auf den Zusammenhang von Schlussfolgern und inferentiellem Begründen erörtern.

Die Synthesistheorie beschreibt den Vollzug einer Schlussfolgerung als Aktualisierung eines rationalen Vermögens. Die Form der Aktualisierung ist keine *kinêsis*. Die Konklusion ist kein mentaler Zustand, der durch die Aktualisierung des Schlussvermögens hergestellt oder produziert wird, sondern die Konklusion ist nur durch die Aktualisierung wirklich. Die Konklusion ist ein Bewusstsein des logischen Zusammenhangs der Prämissen, das dadurch wirklich ist, dass die Prämissen zu diesem Bewusstsein «zusammengehalten» werden. Das Zusammenhalten produziert nicht eine weitere Einstellung, sondern es ist die Einsicht in die Wahrheit der Konklusion. Der Schlussakt muss daher im Sinne einer *energeia*, einer besonderen Form der Tätigkeit, die ihr Ziel mit einschließt, verstanden werden. Der Vollzug eines Schlussaktes ist eine Tätigkeit, die nicht ein Resultat produziert, sondern das Ziel des Schlussaktes besteht im Schlussakt selbst, d. h. in der Einsicht, dass die Konklusion im Lichte der Prämissen begründet und also wahr ist. Das Zusammenhalten der Prämissen in einem Bewusstsein bricht damit nicht in dem Moment ab, in dem die schließende Person den Schlussakt vollzieht und damit zur Einsicht gelangt, dass die Konklusion wahr ist. Die Aktualisierung des Vermögens hält solange an, wie die Person daran festhält, dass die Konklusion aus den Prämissen folgt. Als *energeia* ist sie eine Tätigkeit, die sich selbst aufrechterhält. Auch wenn es damit richtig ist zu sagen, dass die schließende Person zu einem bestimmten Zeitpunkt zu der Einsicht gelangt ist, dass die Konklusion aus den Prämissen folgt, so hält diese Einsicht doch über diesen Zeitpunkt hinaus an.

Wir sind damit zu einem alternativen Verständnis des Zusammenhangs von Schlussfolgern und inferentiellem Begründen gelangt. Entgegen der gängigen Annahme geht es weder um einen Unterschied dynamisch/statisch noch aktiv/passiv. Auch die inferentielle Begründung ist eine rationale Aktivität, sie ist ein Zustand, der sich dadurch selbst erhält, dass die Person daran festhält, dass eine Überzeugung durch weitere Überzeugungen begründet ist. Schlussfolgern und inferentielles Begründen gehören damit nicht zwei unterschiedlichen ontologischen Kategorien an: Prozess vs. Zustand. Vielmehr sind sie beide durch dieselbe Art von Bewusstsein wirklich. Trotzdem gibt es einen wesentlichen Unterschied zwischen den beiden Tätigkeiten. Wie wir im letzten Abschnitt gesehen haben, setzt der Vollzug einer Schlussfolgerung

aufgrund seiner wesentlich sprachlichen Natur voraus, dass die schließende Person zu einem bestimmten Zeitpunkt an die Prämissen denkt und sie verbindet. Nur dadurch, dass sie sich die Prämissen vor Augen führt und die Verbindung vollzieht, kann sie zu einer neuen Einsicht gelangen. Wenn ich jedoch davon spreche, dass auch über diesen Zeitpunkt hinaus das Bewusstsein der Person, dass die Konklusion durch die Prämissen gerechtfertigt ist, ihre Überzeugung aufrechterhält, dann ist damit natürlich nicht gemeint, dass sie die ganze Zeit über an die Begründung denken oder diese vor Augen haben muss.³⁶² In diesem Sinne schreibt Boyle:

The relationship between her belief and her sense of what there is reason to believe is brought to the forefront of her attention when she consciously considers whether Q, but it is present, not merely potentially but actually, even when she does not reflect.³⁶³

Laut Boyle ist es möglich, den Zusammenhang von Urteil und Überzeugung auf der Grundlage von Aristoteles' Konzept der *energeia* grundsätzlich neu zu durchdenken. Fällt eine Person ein Urteil, so produziert sie nicht einen mentalen Zustand, sondern ihr Urteilsakt erhält sich über die Zeit als Aktualisierung einer rationalen Fähigkeit. Jede Überzeugung ist seines Erachtens ein in diesem Sinne aktiver Zustand oder, wie er in «Active Belief» schreibt,

³⁶² Trotzdem handelt es sich bei der Schlussfolgerung und bei der inferentiellen Begründung um dieselbe Art von Bewusstsein, auch wenn die Person im ersten Fall die Gültigkeit unmittelbar vor Augen hat, im letzteren jedoch nicht. Dass auch in dem Fall, in dem ich nicht unmittelbar an die Begründung denke, die Begründung dennoch durch mein Bewusstsein des begründenden Zusammenhangs wirklich ist, zeigt sich etwa daran, dass ich die Frage, *wieso* ich glaube, dass p, jederzeit mit Bezug auf die Prämissen beantworten kann, aus denen ich p hergeleitet habe und die der Grund sind, weshalb ich p glaube. Zu einer genaueren Charakterisierung davon, in welchem Sinne hier zu Recht von «Bewusstsein» gesprochen werden kann, gelangen wir meines Erachtens dann, wenn wir den Sinn der Frage «wieso» analysieren, die hier zur Anwendung kommt. Elisabeth Anscombe hat dies eindrücklich am Beispiel der absichtlichen Handlung demonstriert. Vgl. Anscombe 2000.

³⁶³ Boyle 2011, 22.

eine «activity in stasis».³⁶⁴ Ich habe kein zwingendes Argument für diese These vorgelegt. Mir ging es an dieser Stelle nur darum, dass wir dadurch ein alternatives Verständnis sowohl von der Natur der inferentiellen Begründung als auch ihres Zusammenhangs mit der Schlussfolgerung erlangen können. Dieses Verständnis schließt zudem unmittelbar an die bisherige Untersuchung an, da sie eine weitere Präzisierung des Begriffs einer rationalen Fähigkeit darstellt.

7.5 Zur Möglichkeit des Fehlschlusses

Es wird gemeinhin angenommen, dass der Vollzug einer Schlussfolgerung in drei unterschiedlichen Hinsichten misslingen kann. Eine Person ist erstens nicht gerechtfertigt, die Konklusion zu glauben, wenn mindestens eine ihrer Prämissen falsch ist. Es ist zweitens möglich, dass die Schlussfolgerung misslingt, weil die Schlussregel ungültig ist. Ich spreche in diesem Sinne im Folgenden von einem «Fehlschluss». Drittens ist es möglich, dass die schließende Person eine gültige Schlussregel fehlerhaft anwendet, was ich im Folgenden als «fehlerhaftes Schließen» bezeichnen werde.³⁶⁵ Der erste Fall unterscheidet sich wesentlich von den beiden letzteren. Im ersten Fall scheitert die Schlussfolgerung, weil bereits eine Voraussetzung für den erfolgreichen Vollzug nicht gewährleistet ist. Der Grund dafür liegt jedoch nicht im Schlussvermögen selbst. Denn die Prämissen sind nicht selbst durch den Schluss gerechtfertigt, dessen Prämissen sie sind. Im Gegensatz dazu läuft die Aktualisierung des Schlussvermögens als solches schief, wenn die schließende Person einen Fehlschluss vollzieht oder fehlerhaft schließt.

³⁶⁴ Boyle 2013, 141. Einen entsprechenden Begriff der Überzeugung vertritt auch Christine Korsgaard in *The Activity of Reason*: «for a rational animal, believing itself is an active state, it is *doing* something, it is an activity: it is *representing* the world to yourself in a certain way.» Korsgaard 2009, 37.

³⁶⁵ Bisher habe ich den Ausdruck «Fehlschluss» so verwendet, dass er beide Arten des Misslingens gleichermaßen bezeichnet. Da es mir aber im Folgenden gerade um den Unterschied dieser beiden Formen des Misslingens eines Schlussaktes geht, führe ich hier die begriffliche Unterscheidung zwischen einem «Fehlschluss» und dem «fehlerhaften Schließen» ein.

Aus meinen bisherigen Überlegungen zum Schlussvermögen folgt nun aber scheinbar, dass es unmöglich ist, einen Fehlschluss zu begehen oder fehlerhaft zu schließen. Denn die Möglichkeit eines Fehlschlusses wird gemeinhin dadurch erklärt, dass eine Person eine ungültige Schlussregel anerkennt und anwendet. Fehlerhaftes Schließen wiederum erklärt sich dadurch, dass eine Person zwar eine gültige Schlussregel anerkennt, sie diese jedoch falsch anwendet. Diese Erklärung der Möglichkeit von Fehlschlüssen und fehlerhaftem Schließen scheint meinem Ansatz nicht offenzustehen, da meine Erklärung des Vermögens zu schließen gerade darauf beruht, dass die Aktualisierung des Vermögens auf keinen separaten Akt der Anerkennung einer Schlussregel angewiesen ist. Die Synthesistheorie muss also eine Antwort auf die Frage finden, wie es möglich ist, dass die Aktualisierung unseres Schlussvermögens einerseits in dem Sinne unmittelbar ist, dass sie auf keine zusätzlichen Akte der Anerkennung und Anwendung einer Schlussregel angewiesen ist, es andererseits jedoch möglich ist, dass sie dem durch das Vermögen gesetzten Maßstab nicht gerecht wird und damit ungültig ist. Wir können meines Erachtens verstehen, wieso es sich so verhält, wenn wir darauf reflektieren, dass das Vermögen für seine Aktualisierung auf die Verwendung einer natürlichen Sprache angewiesen ist. Wenn ich einen Schlussakt nur deswegen überhaupt vollziehen kann, weil ich bestimmte Wörter und Sätze verwende, so ist es möglich, dass ich etwas missverstehe oder durch Mehrdeutigkeiten und Undeutlichkeiten usw. verwirrt werde. Wie ich zeigen möchte, können wir dadurch die Möglichkeit des Fehlschlusses und des fehlerhaften Schließens erklären (Kap. 7.5.1). Darüber hinaus zeigt sich auch eine weitere Dimension möglicher Fehler, die nicht auf der individuellen Ebene zu verorten sind. Es ist möglich, dass uns die Sprache systematisch fehllieft (Kap. 7.5.2).

7.5.1 Fehlschlüsse und fehlerhaftes Schließen

Worin kann ein Fehlschluss bestehen, wenn nicht darin, dass eine Person eine ungültige Schlussregel wie z. B. «Wenn p , dann q , nicht- p ; also nicht- q » anerkennt und für ihr Schließen wirksam macht? Wie ich in Kapitel 6.3.2 gezeigt habe, besteht das Bewusstsein der Gültigkeit nicht im Bewusstsein einer abstrakten Schlussregel, sondern es ist als generisches Bewusstsein bereits

in den konkreten Urteilen wirklich, die eine Person als Obersatz möglicher Schlussfolgerungen verwenden kann.³⁶⁶ Ich möchte den Punkt zuerst noch einmal kurz am Beispiel des hypothetischen Urteils und des Modus Ponens verdeutlichen und daran die Möglichkeit des Fehlschlusses demonstrieren, bevor ich dann zu der generellen Möglichkeit von Fehlschlüssen verschiedenster Art übergehe. Fällt eine Person ein hypothetisches Urteil, dann ist sie sich damit bereits der Art von Verbindung bewusst, die durch die Schlussregel Modus Ponens abstrakt dargestellt werden kann. Das hypothetische Urteil «Wenn es regnet, dann schmilzt der Schnee» beispielsweise kann unmöglich mit den Urteilen «Es regnet» und «Der Schnee schmilzt nicht» in einem Bewusstsein vereint werden. Das generische Bewusstsein der möglichen Verbindung, über das eine Person verfügt, wenn sie das hypothetische Urteil fällt, ist dabei unabhängig vom spezifischen Gehalt dieses Urteils. Vielmehr ist es ein Bewusstsein seiner Form, ein Bewusstsein davon, dass das Konsequens wahr sein muss, wenn das Antezedens wahr ist. Auch wenn es der Person nicht zwingend möglich sein muss, das hypothetische Urteil und die Art der möglichen Verbindung des Urteils mit anderen Urteilen abstrakt darzustellen, so verfügt sie dennoch bereits über ein Bewusstsein dieser Art von Verbindung. Ansonsten wäre es ihr nicht möglich, die Bedeutung des hypothetischen Urteils zu verstehen.

Wenn das hypothetische Urteil nun wesentlich sprachlich manifestiert sein muss, damit es einer Person möglich ist, es zu fällen, so hängt das Urteil von einem Verständnis des sprachlichen Ausdrucks «Wenn ..., dann ...» ab (oder von äquivalenten Ausdrücken in der gleichen oder einer anderen Sprache). Indem eine Person diesen Ausdruck erlernt – ich bezeichne Ausdrücke dieser Art im Folgenden als «logische Ausdrücke» –, ist es ihr also zugleich möglich, die Art der Verbindung, die dadurch vorgestellt wird, zu erfassen (siehe Kapitel 6.3.2). Es besteht daher die Möglichkeit, dass sie den Ausdruck missversteht und damit zugleich die Form des hypothetischen Urteils. Dadurch stellt sie eine Verbindung des Urteils mit weiteren Urteilen vor, die nicht gültig ist. Sie versteht das hypothetische Urteil möglicherweise so, dass sie unmittelbar das Konsequens verneint, wenn sie das Antezedens verneint. Wir können auch diese Art eines ungültigen Schlusszusammenhangs abs-

366 Ich bespreche diesen Punkt in Kap. 6.3.2.

trakt darstellen. In diesem Fall durch das oben bereits genannte ungültige Schema «Wenn p, dann q, nicht-p; also nicht-q». Eine Person, die entsprechend diesem Schema schließt, missversteht also bereits die logische Form des hypothetischen Urteils und damit die Art des Zusammenhangs dieses Urteils mit anderen Urteilen.

Für das generische Bewusstsein der logischen Form einer Schlussfolgerung sind Ausdrücke wie «Alle», «Einige», «Entweder ..., oder ...» usw. entscheidend. Nur indem eine Person derartige logische Ausdrücke erlernt, ist es ihr möglich, das Schlussvermögen zu erwerben und die für das Schließen relevante Art von Urteilen auszubilden. Wenn das Bewusstsein der logischen Form der Schlussfolgerung generell davon abhängt, dass die schließende Person die Bedeutung solcher Ausdrücke kennt, dann ist es möglich, dass sich ein Fehler dadurch in ihr Denken einschleicht, dass sie die Bedeutung eines entsprechenden Ausdrucks missversteht. Damit ist die grundsätzliche Möglichkeit des Fehlschlusses und seine Quelle dargestellt. Es ist aber naheliegend, dass ein rationales Subjekt die Bedeutung basaler logische Ausdrücke wie «Alle», «Wenn ..., dann ...» usw. kennt und sie nicht – zumindest nicht alle zugleich – grundlegend missverstehen kann. Ansonsten wäre es überhaupt nicht mehr in der Lage, rational zu denken, zumal die logischen Ausdrücke in ihrer Bedeutung wechselseitig voneinander abhängen.

Wenn also die natürliche Sprache eine konstitutive Bedingung für das Schlussvermögen ist und die schließende Person über logische Ausdrücke verfügen muss, dann ist die Möglichkeit des Fehlschlusses dem Schlussvermögen intern. Wie steht es aber um die fehlerhafte Aktualisierung des Schlussvermögens? Ist es möglich, dass die schließende Person den Obersatz und damit die Art der Verbindung richtig versteht und die Aktualisierung des Vermögens trotzdem misslingt? Dies scheint auf den ersten Blick nicht möglich zu sein, da die Aktualisierung des Vermögens keine Zeit für sich in Anspruch nimmt. Es gibt scheinbar keinen Punkt, an dem etwas misslingen oder aus dem Ruder laufen könnte. Da die Schlussfolgerung jedoch als sprachlicher Akt in der Zeit wirklich ist, gibt es zumindest eine Hinsicht, die ich im letzten Abschnitt die Dimension der äußeren Zeitlichkeit genannt habe, in der eine Person zuerst an die eine und dann an die andere Prämisse denkt, wenn sie einen Schlussakt vollzieht. Als sprachlicher Akt ist die Schlussfolgerung eine zeitlich ausgedehnte Episode im Denken der Person. Gerade bei einer längeren Ableitung ist es damit zumindest möglich, dass die

Person unaufmerksam ist, ihre Konzentration nachlässt, sie durch Assoziationen abgelenkt wird usw. Dadurch ist es möglich, dass ihre Schlussfolgerung misslingt, auch wenn sie über ein adäquates Verständnis des Obersatzes und damit des möglichen Zusammenhangs dieses Satzes mit anderen Sätzen verfügt.

Der Fehler beruht im Fall des fehlerhaften Schließens nun nicht allein darauf, dass die Schlussfolgerung als sprachlicher Akt wirklich ist. Diese Bedingung ermöglicht nur eine in diesem Sinn fehlerhafte Aktualisierung des Schlussvermögens. In einem solchen Fall treten zusätzliche, dem Vermögen äußere Faktoren hinzu, wie fehlende Konzentration oder Unaufmerksamkeit, die den korrekten Vollzug der Schlussfolgerung behindern. Diese können wiederum auf sehr unterschiedlichen Ursachen beruhen. Vielleicht wird eine Person abgelenkt, weil gerade jemand ihren Namen ruft, usw. So wie wir auf der Grundlage von Nebel erklären können, wieso jemand einer Täuschung unterliegt und seine Fähigkeit wahrzunehmen deswegen nicht korrekt aktualisiert wird, so erklären wir auf der Grundlage eines Mangels an Aufmerksamkeit, z. B. durch einen Zwischenruf, den misslungenen Vollzug einer Schlussfolgerung auf der Grundlage eines externen Faktors. Zwischenrufe gehören nicht zum Schlussvermögen. Wie wir gesehen haben, ist dies beim Fehlschluss anders. Stimmt mein zuvor angeführtes Argument und das Schlussvermögen ist wesentlich sprachlich verfasst, so liegt darin gerade auch die Quelle des möglichen Fehlers. Wenn der Vollzug der Schlussfolgerung in diesem Fall misslingt, so ist die Quelle seines Misslingens ihm selbst also nicht äußerlich. Während wir sinnvoll sagen können, dass der Zwischenruf eine Ursache ist, die eine korrekte Aktualisierung des Vermögens einschränkt, so ist es beim Fehlschluss also schwieriger. Denn die Quelle der Möglichkeit des Fehlschlusses als solche ist gerade keine Einschränkung, sondern eine konstitutive Bedingung des Vermögens.

7.5.2 Die natürliche Sprache als Quelle systematischer Fehler

Bisher habe ich mich darauf konzentriert, was es bedeutet, dass ein individueller Schlussakt misslingt. Dadurch, dass die Verwendung einer natürlichen Sprache konstitutiv für die Wirklichkeit unseres Schlussvermögens ist, ist es aber auch möglich, dass nicht nur jeder einzelne Denker ab und zu fehlerhaft

schließt, indem er etwa einen logischen Ausdruck missversteht, sondern es ist möglich, dass sich systematische Fehler in die Weise, wie wir denken, einschleichen. Die natürliche Sprache als eine Quelle systematischer Fehler war Frege bekanntlich ein Dorn im Auge:

Die Sprache ist des Menschen Geschöpf; der Mensch hatte also, wie es scheint, die Möglichkeit, sie nach der in ihm lebenden logischen Anlage zu gestalten. Gewiss ist auch die logische Anlage des Menschen bei der Sprachbildung wirksam gewesen, gewiss aber auch neben dieser manche andere Anlage, z. B. auch die Anlage des Dichters. Die Sprache ist daher nicht nach dem logischen Lineal gemacht.³⁶⁷

Frege verweist hier auf eine Quelle möglicher Fehler, die bereits in der Sprache selbst angelegt ist, weil die Sprache nicht nur nach den «logischen Anlagen des Menschen» gestaltet ist. Die Ungenauigkeit der natürlichen Sprache ist damit die Quelle möglicher Fehlschlüsse, die nicht nur ein Einzelner, sondern die wir alle gemeinsam begehen. Die Verwirrungen der natürlichen Sprache reichen damit aber bis in die Philosophie selbst, die nach Frege daher auch immer ein «Kampf mit der Sprache» ist:

Es ist gar schwer, vielleicht unmöglich, jeden Ausdruck, den uns die Sprache darbietet, auf seine logische Unvergänglichkeit zu prüfen. So besteht denn ein großer Teil der Arbeit des Philosophen – oder sollte wenigstens bestehen – in einem Kampfe mit der Sprache.³⁶⁸

Eine Methode, den Kampf zu bestreiten, oder besser, ihm aus dem Weg zu gehen, ist die Idee einer idealen Sprache, die den logischen Belangen perfekt angepasst ist. Der Kampf lässt sich durch eine Idealsprache jedoch nicht gewinnen. Das Problem liegt nicht nur darin, dass die Ausdrücke oder Regeln einer Idealsprache letztlich nur in der natürlichen Sprache formuliert werden können. Sondern wir könnten eine Idealsprache wiederum nur als externe Anleitung auffassen, wie wir richtig denken bzw. schließen sollen. Wir haben aber gerade gesehen, dass die Sprache dem Denken intern ist, sie kommt nicht zu diesem hinzu oder begrenzt es von außen.

³⁶⁷ Frege 1983b, 288.

³⁶⁸ Ebd., 289.

Wir können die Philosophie jedoch auch in einem anderen Sinn als «Kampf mit der Sprache» auffassen. Wir haben gesehen, dass das Vermögen zu schließen wesentlich selbstbewusst ist. Es ist das Vermögen, Urteile zur Einheit der Apperzeption hinzuzufügen, wie Kant sagt. Bedingt durch die sprachliche Verfasstheit des Vermögens breitet sich diese Tätigkeit über die Zeit aus und geht Schritt für Schritt voran. Es ist nun möglich, dass einige dieser Schritte fehlerhaft sind, und zwar, weil sie auf systematischen Fehlern beruhen. Wenn wir die Quelle dieser Fehler aufsuchen und verstehen, an welchen Punkten und wieso uns die Sprache fehlleitet, so tragen wir dadurch auch zur Klärung des Schlussvermögens und damit unseres Selbstverständnisses bei. Ich gelange damit zu einem für manchen Leser vielleicht überraschenden Resultat. Denn meine Untersuchung ist damit viel näher an einem Verständnis von Philosophie, wie sie etwa Wittgenstein in seinen *Philosophischen Untersuchungen* artikuliert, als man auf den ersten Blick hätte annehmen können. Eine grammatische Untersuchung ist nicht bloßes Mittel, um die Fehler aus der Welt zu schaffen, damit man anschließend korrekt schließen kann (so wie die Idee einer Idealsprache, die letztlich ein Mittel ist, um einen bestimmten Zweck zu erreichen). Vielmehr ist sie eine Klärung des Denkvermögens selbst.

Literatur

- Anscombe, G. E. M. (2000): *Intention*, Harvard University Press, Cambridge MA.
- Aristoteles (1995): *De Anima*, übersetzt von W. Theiler, Meiner, Hamburg.
- (1998) *Metaphysik*, übersetzt von H. Bonitz, Meiner, Hamburg.
- Audi, Robert (1986): «Belief, Reason, and Inference», in: *Philosophical Topics* 14 (1), 27–65.
- Austin, John L. (1986): *Gesammelte Philosophische Aufsätze*, Reclam, Stuttgart.
- Beere, Jonathan (2009): *Doing and Being, An Interpretation of Aristotle's Metaphysics Theta*, Oxford University Press, Oxford.
- Bennett, Jonathan (1966): *Kant's Analytic*, Cambridge University Press, New York.
- (1990): «Why is belief involuntary», in: *Analysis* 50 (2), 87–107.
- Bishop, John (1963): «Agent-Causation», in: *Mind* 92, 61–79.
- Blackburn, Simon (1995): «Practical Tortoise Raising», in: *Mind* 104, (416), 695–711.
- Boghossian, Paul (2014): «What is inference?», in: *Philosophical Studies* 169, 1–18.
- (2016): «Reasoning and Reflecting: A Reply to Kornblith», in: *Analysis* 76 (1), 41–54.
- Boyle, Matthew (2009): «Active Belief», in: *Canadian Journal of Philosophy* 39, 119–147.
- (2011a): ««Making up Your Mind» and the Activity of Reason», in: *Philosophers' Imprint* 11 (17), 1–24.
- (2011b): «Transparent Self-Knowledge», in: *Aristotelian Society, Supplementary Volume* 85 (1), 233–241.
- Brandom, Robert B. (1998): *Making it Explicit*, Harvard University Press, Cambridge MA.
- Broome, John (2013): *Rationality Through Reasoning*, Wiley-Blackwell, Oxford.
- (2014): «Comments on Boghossian», in: *Philosophical Studies* 169, 19–25.
- Burge, Tyler (1998): «Reason and the First Person», in: *Knowing Our Minds*, hg. von C. Wright, B. C. Smith und C. McDonald, Oxford University Press, Oxford, 243–270.
- Burnyeat, Myles F. (2008): «Kinēsis vs. Energeia: A Much-Read Passage in (but not of) Aristotle's Metaphysics», in: *Oxford Studies in Ancient Philosophy* 34, 219–229.
- Carroll, Lewis (1885): «What The Tortoise Said To Achilles», in: *Mind* 4, 278–280.
- Cassam, Quassim (2010): «Judging, Believing and Thinking», in: *Philosophical Issues* 20 (1), 80–95.
- Chignell, Andrew (2007): «Kant's Concept of Justification», in: *Noûs* 41 (4), 33–63.
- Chudnoff, Elijah (2013): *Intuition*, Oxford University Press, Oxford.

- Conant, James (1991): «The Search for Logically Alien Thought: Descartes, Kant, Frege, and the Tractatus», in: *Philosophical Topics* 20 (1), 115–180.
- Crane, Tim (1992): «Mental Causation and Mental Reality», in: *Proceedings of the Aristotelian Society* 92, 185–202.
- Dancy, Jonathan (2000): *Practical Reality*, Oxford University Press, Oxford.
- Davidson, Donald (1970): «Mental Events», in: *Experience and Theory*, hg. von L. Foster und J. W. Swanson, Humanities Press, Amherst, 79–101.
- (2001a): «Action, Reasons and Causes», in: *Essays on Actions and Events*, Calderon Press, Oxford, 3–20.
- (2001b): «Freedom to Act», in: *Essays on Actions and Events*, Calderon Press, Oxford, 63–81.
- Dogramaci, Sinan (2013): «Intuitions for inferences», in: *Philosophical Studies* 163, 371–399.
- Engel, Pascal (2005): «Logical reasons», in: *Philosophical Explorations: An International Journal for the Philosophy of Mind and Action* 8 (1), 21–38.
- (2006): «Logic, Reasoning and the Logical Constants», in: *Croatian Journal of Philosophy* 6 (17), 219–235.
- Engstrom, Stephen (2009): *The Form of Practical Knowledge*, Harvard University Press, Cambridge MA.
- Evans, Gareth (1982): *The Varieties of Reference*, hg. von J. McDowell, Clarendon Press, Oxford & Oxford University Press, New York.
- Frankish, Keith (2010): «Dual-Process and Dual-System Theories of Reasoning», in: *Philosophy Compass* 5 (10), 914–926.
- Frege, Gottlob (1976): *Wissenschaftlicher Briefwechsel*, hg. von G. Gabriel et al., Meiner, Hamburg.
- (1983a): «Logik (1979–1981)», in: *Nachgelassene Schriften*, hg. von H. Hermes, F. Kambartel und H. Kamblach, Meiner, Hamburg, 1–8.
- (1983b): «Erkenntnisquellen der Mathematik und der mathematischen Naturwissenschaften», in: *Nachgelassene Schriften*, hg. von H. Hermes, F. Kambartel und H. Kamblach, Meiner, Hamburg, 286–294.
- (1998): *Grundgesetze der Arithmetik*, Georg Olms Verlag, Hildesheim, Zürich, New York.
- (2001a): «Logik», in: *Schriften zur Logik und Sprachphilosophie*, aus dem Nachlaß hg. von G. Gabriel, Meiner, Hamburg, 35–73.
- (2001b): «17 Kernsätze zur Logik», in: *Schriften zur Logik und Sprachphilosophie*, aus dem Nachlaß hg. von G. Gabriel, Meiner, Hamburg, 23–24.
- (2003a): «Der Gedanke – eine logische Untersuchung», in: *Logische Untersuchungen*, hg. von G. Patzig, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 35–62.
- (2003b): «Die Verneinung – eine logische Untersuchung», in: *Logische Untersuchungen*, hg. von G. Patzig, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 63–83.

- (2003c): «Logische Untersuchungen – Dritter Teil: Gedankengefüge», in: *Logische Untersuchungen*, hg. von G. Patzig, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 85–107.
- (2007a): *Begriffsschrift und andere Aufsätze*, hg. von Ignacio Angelelli, Georg Olms Verlag, Hildesheim.
- (2007b): «Sinn und Bedeutung», in: *Funktion – Begriff – Bedeutung*, hg. von Mark Textor, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 2–22.
- Geach, Peter T. (1965): «Assertion», in: *The Philosophical Review* 74 (4), 449–465.
- (1978): *Mental Acts*, Thoemmes Press, Bristol.
- Gettier, Edmund (1963): «Is Justified True Belief Knowledge?», in *Analysis* 23 (6), 121–123.
- Gobsch, Wolfram: *Warum nur Tiere denken können*, Manuskript.
- Haase, Matthias (2009): «The Laws of Thought and the Power of Thinking», in: *Canadian Journal of Philosophy* 39, 249–297.
- Haddock, Adrian & Macpherson, Fiona (Hgg.) (2008): *Disjunctivism: Perception, Action, Knowledge*, Oxford University Press, Oxford.
- Hanks, Peter W. (2007): «The Content-Force Distinction», in: *Philosophical Studies* 134 (2), 114–164.
- (2015): *Propositional Content*, Oxford University Press, Oxford.
- (2019): «On cancellation», in: *Synthese* 196 (4), 1385–1402.
- Held, Jonas (2018): «Reconciling the Normative and the Constitutive Nature of Logical Rules», in: *Proceedings of the 41. Wittgenstein Symposium*, Kirchberg am Wechsel, 85–88.
- (2019): «Wittgenstein über Moores Paradox und die Logik erstpersionaler Aussagen», in: *Studia Philosophica, Schweizerische Zeitschrift für Philosophie* 79, 46–59.
- (2020): ««Logic isn't as simple as logicians think it is»: Wittgenstein on Moore's Paradox and the Logic of Assertion», in: *130 Years Ludwig Wittgenstein (1889–2019), Conference Proceedings*, Sofia, 11–34.
- Hieronimi, Pamela (2006): «Controlling Attitudes», in: *Pacific Philosophical Quarterly* 87 (1), 47–74.
- (2008): «Responsibility for believing», in: *Synthese* 161 (3), 357–373.
- (2009): «Believing at Will», in: *Canadian Journal of Philosophy* 35 (sup1), 149–187.
- Hlobil, Ulf (2014): «Against Boghossian, Wright and Broome on inference», in: *Philosophical Studies* 167 (2), 419–429.
- Hornsby, Jennifer (1997): «Truth: The Identity Theory», in: *Proceedings of the Aristotelian Society* 97, 1–24.
- Horst, David (2012): *Absichtliches Handeln*, Mentis, Paderborn.
- (2015): «Actions and Accidents», in: *Canadian Journal of Philosophy* 45 (3), 300–325.
- Hume, David (2000): *A Treatise of Human Nature*, Oxford University Press, Oxford.
- Hyman, John (1999): «How Knowledge Works», in: *Philosophical Quarterly* 50 (197), 433–451.
- Kahneman, Daniel (2011): *Thinking fast and slow*, Farrar, Strauss, Giroux, New York.

- Kant, Immanuel (1974a): *Kritik der reinen Vernunft*, Werkausgabe Band III, hg. von W. Weischedel, Suhrkamp, Frankfurt a. M.
- (1974b): *Kritik der praktischen Vernunft*, Werkausgabe Band III, hg. von W. Weischedel, Suhrkamp, Frankfurt a. M.
- (1982): «Logik», in: ders., *Schriften zur Metaphysik und Logik 2*, hg. von W. Weischedel, Suhrkamp, Frankfurt a. M.
- (1988): «Die falsche Spitzfindigkeit der vier syllogistischen Figuren», in: ders., *Vorkritische Schriften bis 1768, II*, hg. von W. Weischedel, Suhrkamp, Frankfurt a. M.
- (1999): *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, hg. von B. Kraft und D. Schönecker, Meiner, Hamburg.
- Kern, Andrea (2006): *Quellen des Wissens; Zum Begriff vernünftiger Erkenntnisfähigkeiten*, Suhrkamp, Frankfurt a. M.
- Kimhi, Irad (2018): *Thinking and Being*, Harvard University Press, Cambridge MA.
- Kitcher, Patricia (2011): *Kant's Thinker*, Oxford University Press, Oxford.
- Korsgaard, Christine (2008): «The Myth of Egoism», in: *The Constitution of Agency*, Oxford University Press, Oxford.
- (2009): «The Activity of Reason», in: *Proceedings and Addresses of the American Philosophical Association* 83 (2), 23–43.
- Kosman, Aryeh L. (2013): *The Activity of Being: An Essay on Aristotle's Ontology*, Harvard University Press, Cambridge MA & London.
- Koziolok, Nicholas (2017): «Inference as a Way of Knowing», in: *Synthese*, 1–17.
- Lavin, Douglas (2011): «Problems of Intellectualism: Raz on Reason and its Objects», in: *Jurisprudence* 2 (2), 367–378.
- Leite, Adam (2007): «Believing one's reasons are good», in: *Synthese* 161 (3), 419–441.
- Longuenesse, Béatrice (1998): *Kant and the Capacity to Judge*, Princeton University Press, Princeton, New Jersey.
- MacFarlane, John (2002): «Frege, Kant, and the Logic in Logicism», in: *The Philosophical Review* 111 (1), 25–65.
- (2004): «*In What Sense (If Any) Is Logic Normative for Thought*», Manuskript zur Präsentation an der Central Division APA, verfügbar unter: https://johnmacfarlane.net/normativity_of_logic.pdf [13.05.2020].
- «*What Does it Mean to Say that Logic is Formal?*», Manuskript, verfügbar unter: <http://johnmacfarlane.net/dissertation.pdf> [13.05.2020].
- Marcus, Eric (2012): *Rational Causation*, Harvard University Press, Cambridge MA.
- (2020): «Inference as Consciousness of Necessity», in: *Analytic Philosophy* (im Erscheinen).
- McDowell, John (1994): *Mind and World*, Harvard University Press, Cambridge MA.
- (1998): «Lecture I: Sellars on perceptual experience», in: *Journal of Philosophy* 95 (9), 431–450.

- (2005): «The True Modesty of an Identity Conception of Truth», in: *International Journal of Philosophical Studies* 13, 83–88.
- (2008): «The Disjunctive Conception of Experience as Material for a Transcendental Argument», in: *Teorema: International Journal of Philosophy*, hg. von F. Macpherson und A. Haddock, Oxford University Press, Oxford, 19–33.
- McGinn, Colin (1982): *The Character of Mind*, Oxford University Press, Oxford.
- Moran, Richard (2001): *Authority and Estrangement. An Essay on Self-Knowledge*, Princeton University Press, Princeton New Jersey.
- Müller, Anselm (1992): «Mental Teleology», in: *Proceedings of the Aristotelian Society* 92, 161–183.
- Neta, Ram (2013): «What is Inference», in: *Philosophical Issues* 23 (1), 388–407.
- Nunez, Tyke (2018): «Logical Mistakes, Logical Aliens, and the Law's of Kant's Pure General Logic», in: *Mind* 128 (512), 1149–1180.
- O'Brian, Lucy (2005): «Self-Knowledge, Agency and Force», in: *Philosophy and Phenomenological Research* 71 (3), 580–601.
- Peacocke, Christopher (1998): «Conscious Attitudes, Attention, and Self-Knowledge», in: *Knowing Our Own Minds*, hg. von C. Wright, B. Smith und C. Macdonald, Oxford University Press, Oxford.
- (2007): «Mental Action and Self-Awareness», in: *Contemporary Debates in the Philosophy of Mind*, hg. von B. P. McLaughlin und J. D. Cohen, Blackwell, Oxford, 356–376.
- Pfisterer, Christoph (2013): *Wahrheit. Urteilen. Behaupten. Der Urteilsbegriff in der Philosophie von Gottlob Frege*, verfügbar unter ZORA URL: <https://www.zora.uzh.ch/id/eprint/95190/>, 153–158 [13.05.2020].
- Philie, Patrice (2007): «Carroll's regress and the epistemology of logic», in: *Philosophical Studies* 134 (2), 183–210.
- Recanati, Françoise (2019): «Force cancellation», in: *Synthese* 196 (4), 1403–1424.
- Ricketts, Thomas (1986): «Objectivity and Objecthood: Frege's Metaphysics of Judgment», in: *Frege Synthesized*, hg. von L. Haaparanta und J. Hintikka, D. Reidel, Publishing Company, Dordrecht, 65–95.
- Rödl, Sebastian (2002): «Interne Normen», in: *Institutionen und Regelfolgen*, hg. von U. Baltzer und G. Schönrich, Mentis, Paderborn, 177–192.
- (2007): *Self-Consciousness*, Harvard University Press, Cambridge MA.
- (2013a): «Self-Consciousness and Knowledge», in: *Kant und die Philosophie in weltbürgerlicher Absicht. Akten des XI. Kant Kongresses 2010*, hg. von S. Bacin, A. Ferrarin, C. LaRocca und M. Ruffing, De Gruyter, Berlin, 357–370.
- (2013b): «The Single Act of Combination», in: *Philosophy and Phenomenological Research* 87 (1), 213–220.
- (2018): *Self-Consciousness and Objectivity*, Harvard University Press, Cambridge MA.
- Ryle, Gilbert (2002): *The Concept of Mind*, The University of Chicago Press, Chicago.

- Sellars, Wilfrid (1967): «Some Reflections on Thoughts and Things», in: *Noûs* 1 (2), 97–121.
- (1993): «Inference and Meaning», in: *Mind* 62 (247), 313–338.
- (1997): *Empiricism and the Philosophy of Mind*, Harvard University Press, Cambridge MA.
- Setiya, Kieran (2010): «Sympathy for the Devil», in: *Desire, Practical Reason and the Good*, hg. von S. Tenenbaum, Oxford University Press, Oxford & New York, 82–110.
- (2013): «Epistemic Agency, Some Doubts», in: *Philosophical Issues* 23 (1), 179–198.
- Smith, Michael (1994): *The Moral Problem*, Blackwell, Oxford.
- Soames, Scott (2016): «Cognitive Propositions», in: *New Thinking about Propositions*, hg. von J. C. King, S. Soames und J. Speaks, Oxford University Press, New York, 91–126.
- Stekeler-Weithofer, Pirmin (1976): *Grundprobleme der Logik*, De Gruyter, Berlin & New York.
- Strawson, Galen (2003): «Mental ballistics or the involuntariness of spontaneity», in: *Proceedings of the Aristotelian Society* 103 (3), 227–257.
- Strawson, Peter F. (1966): *The Bounds of Sense: An Essay on Kant's Critique of Pure Reason*, Methuen, London.
- Streumer, Bart (2007): «Inferential and Non-Inferential Reasoning», in: *Philosophy and Phenomenological Research* 74 (1), 1–29.
- Stroud, Barry (1979): «Inference, Belief, and Understanding», in: *Mind* 88 (350), 179–196.
- Thompson, Michael (2008): *Life and Action*, Harvard University Press, Cambridge MA.
- Thomson, James F. (1960): «What Achilles should have said to the Tortoise», in: *Ratio* 3, 95–105.
- Thomson, Judith J. (1965): «Reason and Reasoning», in: *Philosophy in America*, hg. von Max Black, Cornell University Press, Ithaca.
- Tugendhat, Ernst & Wolf, Ursula (1986): *Logisch-semantische Propädeutik*, Reclam, Stuttgart.
- Watkins, Eric & Willaschek, Marcus (2017): «Kant's Account of Cognition», in: *Journal for the History of Philosophy* 55 (1), 83–112.
- Wedgwood, Ralph (2002): «The aim of belief», in: *Philosophical Perspectives* 16, 267–297.
- (2006): «The Normative Force of Reasoning», in: *Noûs* 40 (4), 660–686.
- (2012): «Justified Inference», in: *Synthese* 189, 273–295.
- White, Alan R. (1971): «Inference», in: *The Philosophy Quarterly* 21 (85), 289–302.
- Williams, Bernard (1973): «Deciding to Believe», in: ders., *Problems of the Self*, Cambridge University Press, Cambridge.
- Winters, Barbara (1983): «Inferring», in: *Philosophical Studies* 44 (2), 210–220.

- Wittgenstein, Ludwig (1984a): *Bemerkungen über die Philosophie der Psychologie*, Suhrkamp, Frankfurt a. M.
- (1984b): *Philosophische Untersuchungen*, Suhrkamp, Frankfurt a. M.
- Wright, Crispin (2014): «Comment on Paul Boghossian «What is inference»», in: *Philosophical Studies* 169, 27–37.
- Valaris, Markos (2013): «Spontaneity and Cognitive Agency», in: *Kant Yearbook* 5 (1), 107–126.
- (2014): «Reasoning and Regress», in: *Mind* 23 (489), 101–127.
- Van Cleve James (1984): «Reliability, Justification, and the Problem of Induction», in: *Midwest Studies in Philosophy* 9 (1), 555–567.
- Van der Schaar, Maria (2018): «Frege and the Judging Agent», in: *Mind* 127 (505), 225–250.



Das Signet des Schwabe Verlags ist die Druckermarke der 1488 in Basel gegründeten Offizin Petri, des Ursprungs des heutigen Verlags-
hauses. Das Signet verweist auf die Anfänge des Buchdrucks und stammt aus dem Umkreis von Hans Holbein. Es illustriert die Bibelstelle Jeremia 23,29:
«Ist mein Wort nicht wie Feuer, spricht der Herr, und wie ein Hammer, der Felsen zerschmeißt?»

KATJA CRONE
JOHANNES HAAG
DAVID LÖWENSTEIN
(EDS.)

LOGICIA THE

JONAS HELD

SCHLUSSFOLGERN

Schlussfolgern setzt voraus, dass die schlussfolgernde Person sieht, dass ihre Konklusion aus den Prämissen folgt und sie sie deswegen aus den Prämissen herleitet. Dies hat Paul Boghossian jüngst als eine Bedingung für eine adäquate Erklärung des Schlussfolgerns formuliert. Der Autor entwickelt eine Erklärung, die sich diese Bedingung zum Maßstab setzt. Zugleich greift er kritisch in die neuere Debatte zum Thema ein, in der der Vollzug einer Schlussfolgerung zumeist als kausale Abfolge mentaler Einstellungen verstanden wird. Indem er auf Immanuel Kants Verständnis von Urteil und Schluss zurückgreift, weist der Autor diese Annahme zurück und entwickelt einen alternativen Erklärungsansatz. Der systematische Anspruch des Buches wird so zugleich historisch verortet und untermauert.

Jonas Held ist wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für theoretische Philosophie an der Universität Leipzig. Er hat in Basel und Berlin Philosophie, Geschichte und Soziologie studiert und 2016 an der Universität Basel promoviert. Er war Gastwissenschaftler an der Harvard University und der University of Chicago.

SCHWABE VERLAG

www.schwabeverlag.de

ISBN 978-3-7574-0043-9



9 783757 400439